Math. P. 466

Fp. 5400 2E

Matthesii. Geometria applicata

. AA2.

R

Christian Ludolph Reinhold
der Weltweisheit Doktor und freyen Künste Magister,
Lehrer der Mathematik und bildenden Künste
an dem Oßnabrückischen Gymnasium

GEOMETRIA FORENSIS

oder

die aufs Recht angewandte

Meßkunst

Dritter Theil,

welcher

das Rechtliche, Cammeralistische und Oeconomische, auch See- und Schiffswesen in sich enthält.

Mit vier Kupfern.

Münster, Oßnabrück und Hamm,
bey Philipp Heinrich Perrenon. 1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Gegenwärtiger dritter Theil enthält, außer demjenigen, was ich in der Vorrede des zweyten Theils versprochen habe, und also die weitere Ausführung der aufs Recht angewandten Meßkunst, auch noch die Bearbeitung unterschiedener ande-

rer interessanten Gegenstände, welche aber insgesamt nicht allein zu dem Fache der Geometrie gehören, sondern auch einem Rechtsgelehrten zu wissen nicht undienlich sind.

Ich glaube daher vielen Lesern einen Gefallen erwiesen zu haben, wenn ich das Hauptstück vom See- und Schiffswesen am Schlusse des Werks, als eine Zugabe, beygefüget, und zwar um destomehr, weil dieser Zweig der Mathematik noch sehr wenig in Teutschland (worinn sich doch ansehnliche Oerter, welche Handlung zur See treiben, befinden) behandelt.

Ueberhaupt habe ich mich bemühet, einen Rechtsgelehrten auf diejenigen Ge-

genstände der Geometrie, welche in strei-
tigen Rechtsfällen einen Einfluß haben
können, aufmerksam zu machen.

Meine Absicht muß also nicht bloß aus der Vorrede, sondern aus der Abhand-
lung selbst, beurtheilet werden. Und nun, wie ist bis hiezu meine Absicht in den öffentlichen Blättern Teutschlands aufge-
nommen? — In denjenigen, deren Ver-
fasser mich gelesen und verstanden haben, gut. Ich berufe mich deshalb auf die gute und beliebte Göttingische und Gothai-
sche gelehrte Anzeigen, und statte den Herren Recensenten, für die unpartheyische Beurtheilung und gütige Empfehlung mei-
nes Werks, den verbindlichsten Dank ab.

Es hat sich jedoch einer, aber meines Wissens auch nur ein einziger ungenannter Kritikaster gefunden, welcher in dem allgemeinen Verzeichniß neuer Bücher den ersten Theil dieses Werks zu beurtheilen sich angemasset hat.

Allein die Anmerkungen desselben über mein Werk sind so schielend, so widersprechend, so kauderwälsch, daß man deutlich siehet, der anmaßliche Hr. Recensent verstehe entweder keine Geometrie und kein Teutsch, oder habe böses Herz genug, nicht aufrichtig recensiren, sondern verläumden zu wollen. Er läßt mir zwar die Gerechtigkeit wiederfahren, daß er in vielen Stücken mich rühmet; allein sein böses Herz streuet immer wieder Gift darunter und

treibt

treibt seine linke Hand an, dasjenige Lob wieder wegzurauben, was er mit der Rechten gegeben hat. Er scheinet gegen mich einen persönlichen Haß zu haben, und deswegen tadeln, ja gar verläumden zu wollen. Ohne diese Voraussetzung ist es unbegreiflich, wie ein vernünftiger Mann in seinem Lobe und Tadel so viele Dumheit, Widerspruch, Partheilichkeit und Boßheit äußern könne, als in den Anmerkungen vorkommen. Wer es kann, der reime es zusammen, was der Recensent sagt. Er gestehet nemlich, daß meine Kupfer rein und sauber gestochen seyn; er gestehet, daß ich überhaupt ein sehr geübter guter praktischer Mathematikus sey; daß ich durch mündlichen Unterricht sehr brauchbare praktische Kenntniß meinen

Schülern mittheilen könne. Ist es also nicht widersprechend, wenn er gleich darauf mir den Beruf absprechen will, irgend einen Theil des Publikums (gehören denn etwa meine Schüler nicht mit zu irgend einem Theil des Publikums?) in der demonstrativen Geometrie zu unterrichten? Ist es nicht boshaft, wenn er den Schluß macht, daß mein Lehrbuch manchen (also doch nicht allen, sondern nur solchen, welchen es, wie den Recensenten, an Verstandeskräften und Einsichten fehlet; oder solchen, welche, wie Recensent, überspannet sind) auf Irrwege bringen und gefährlich seyn könne; und womit beweiset der Recensent dieses? — Es ist wahrlich zum bewundern. Er beweiset es mit — Nichts! Stat pro ratione voluntas. Ein Recensent aber muß recen-

recenſiren, d. i. er muß beweiſen, nichts ohne Beweiß anführen, was er ſagt; nicht beweiſend iſt er entweder ein Ignorant, oder ein Calumniant. Ein ſolcher aber hat keinen Beruf, wenigſtens nicht den Beruf zu ſchreiben, welchen ich habe; denn ich ſuche meinem Nächſten auch in meinen müſſigen Stunden nützlich zu werden, und dies iſt gewiß edler, als der Beruf des Recenſenten zu calumniiren. Ich verhalte mich in dieſem Stücke alſo zu Recenſenten, wie ein Mann, der in ſeinen Geſchäften ruhig daher wandelt, zu einem muthwilligen Müſſiggänger, der ſeine Zeit nur dazu anwendet Recenſentendreck zu ſammlen, um jenen beflecken zu können. Man ſchicke dieſen Ignoranten, (der vielleicht des Nachts aus der Schenke kam, ſein Geld

verschwendet hatte, und in voller Verwirrung durch die Recension eines Werks, dessen Verfasser durch Bestechung kein Lob zu erbetteln gewohnt ist, etwas wieder verdienen wollte) erst in die Schule, damit er Wissenschaft und Begriffe von demjenigen, was er beurtheilen will, und Artigkeit im Ausdrucke lerne.

Mit welchem Gewissen kann der Recensent meinen Vortrag als altfränkisch tadeln? — (vieleicht weil er nach Wolfischer Methode ist, den der Recensent nicht verstehet) und welcher böse Geist gab ihm ein, da Verwirrungen zu finden, wo die Ordnung so sorgfältig und richtig beobachtet ist. Es erhellet klar, daß es den Recensenten an deutlichen Begriffen fehlet, wie hätte er sonst Verwirrung

fürch-

fürchten können, wo keine sind? Ich gebe es inzwischen gerne zu, daß dem Recensenten die deutlichsten mathematischen Sätze noch immer verwirret genug vorkommen mögen; und noch vielweniger mag er begreiffen können, was er lieset und schreibt. Wäre dieses nicht, wie könnte er denn meine Gedanken so elend verdrehen und so albern verstümmeln? — Es wäre z. B. seine Pflicht gewesen, wenn sie nicht durch den höchsten Grad der Bosheit wäre ersticket worden, die Anmerkung, welche ich in dem ersten Theile meines Werks gemacht habe, ganz durchzulesen, und nicht, wie ehemals der Verführer im Evangelio gegen Christum den Bibelspruch, verstümmelt und verdreher anzuführen. Denn ich habe einstheils die

teut-

teutschen Beweise nicht etwa blos ins Lateinische übersetzt, wie man aus Recensentens einfältiger Anmerkung schliessen muß; sondern einen ganz andern Beweiß dadurch geführet; folglich die angeführte Sätze auf zweyerley Art bewiesen. Ich habe anderntheils ausdrücklich noch mehr als eine Ursache davon angegeben, welches aber der Recensente boshaft verschwiegen. Ich mag sie nicht abschreiben. Und wenn meine Herren Leser die angeführte Anmerkung selbst nachzulesen belieben: so werden sie finden, daß mein Hauptbewegungsgrund dieser gewesen: um den Gang und die Methode der Verschiedenheit im Beweisen zu zeigen.

Muß schließlich der Recensent nicht selbst gestehen, daß durch die angegebenen Verbesserungen verschiedener Meßinstrumente mein Buch für praktische Mathematiker einen Werth erhalte? Muß er nicht der Gerechtigkeit die Ehre geben, und es einräumen, daß mancherley praktische Kunstgriffe über der Erde, unter der Erde und auf dem Wasser erträglich vorgetragen wären?

Wer aber einen erträglichen Vortrag macht, den kann wol der Vorwurf einer Verwirrung und altfränkischen Methode nicht treffen? und wer Verbesserungen der Meßinstrumente und praktische Kunstgriffe angeben kann, der muß mehr als

affectirte Gründlichkeit besitzen; und eine Verwirrung aller mathematischen und philosophischen Begriffe kann bey ihm nicht vermuthet werden.

Noch mehr. Ich habe nicht blos einige Verbesserungen verschiedener Meßinstrumente; sondern auch ganz neue angegeben. Wenn der Recensent Meßinstrumente kennete, und das Gute nicht boshaft hätte verschweigen wollen: so hätte er dieses mit anmerken müssen.

Den grössesten Grad der Einfalt zeigt der Recensent, indem er nicht erkennet, daß die Theorie einer Wissenschaft einfach, ihre Anwendung aber unendlich vielfach sey. Er würde also, wenn er ein Gebäude

bäude aufzuführen hätte, nicht zuvor ei=
nen guten Grund zu legen sich bemühen,
sondern ohne Grund in die Luft hinein
bauen. Durch seine Recension hat er die=
ses gezeiget, indem er nicht allein gar kei=
ne Gründe anzugeben gewußt; sondern
auch das Publikum schändlich durch Ver=
läumdung belogen hat.

Von einen solchen Ignoranten und Calumnianten aber müssen Sie, Herr Herausgeber, in ihrem Journale keine Auf=sätze annehmen. Denn wenn es noch fer=ner sich halten, und zwischen dem Guten nicht ausgemerzet werden soll: so müssen Sie wenigstens dafür sorgen, daß ihr Ver=

zeich=

zeichniß mit den Anmerkungen einer Pasquille nicht ähnlich, sondern von vernünftigen Leuten aufgesetzet werde; und solchen Recensenten, wie der Verfasser der Anmerkung über meine Werke, ihres schlechten, boshaften und lügenhaften Betragens wegen, den verdienten Laufpas ertheilen.

Osnabrück,
den 1ten Februar 1782.

C. L. Reinhold.

GEO-

GEOMETRIA FORENSIS

oder

die aufs Recht angewandte

Meßkunst.

Erstes Hauptstück.

Erklärungen und Begriffe von den bewohnten Gegenständen auf dem platten Lande.

§. 1.

Einleitung.

Grösse und Figur, und die daraus entspringende Erfindungskunst, sind Gegenstände, sowol der erwegenden als angewandten Geometrie. Wenn die Theorie die Ideen mit Grundwahrheiten unterlegt hat;

so beschäftiget sich die Praktik, oder besser, der Mann in der Welt, darauf ein Gebäude aufzuführen, welches dem Nutzen und Vergnügen seines Mitbürgers entspricht. Der erste Theil dieses Werks mag die Unterlage seyn. Der zweite liefert Materialien oder Theile vom Ganzen. In diesen dritten wollen wir das Ganze selbst berühren; und zwar dasjenige Ganze, was der Tittel eigentlich erfordert.

Damit aber der praktische Meßkünstler diejenigen Gegenstände kennen lerne, womit er es zu thun hat, und welche ihm oft in seinem zu messenden Distrikte aufstossen: so wollen wir in dem ersten Hauptstücke dieses Theils die nöthigen Erklärungen der unbeweglichen Landgüter, welche auf dem platten Lande vorzufallen pflegen, voranschicken. Das Rechtliche von diesen Gütern gehöret nicht in dieses Werk, sondern nur blos deren Kenntniß.

§. 2.

Von den Gütern und ihrer Eintheilung überhaupt.

Gut, Vermögen, Habe, Facultates, Bona, nach rechtlichen Begriffen, ist, was Jemand als eigen besitzt. Die Römer und alten Teutschen unterschieden die Güter (res corporales) von den Gerechtigkeiten (ab incorporalibus). Erstere theilete man in **bewegliche**, Mobiles (Fahrende Habe) und **unbewegliche, Immobiles** oder **Grundstücke.** Zu den beweglichen gehöret alles, was keinen beständigen Ort hat,

oder

oder doch davon kann weggebracht werden; als Vieh, Hausrath, Kleider, Korn, Wein, Bier, Gold, Silber, gemünzt und ungemünzt, Schiffe und Schifmühlen, Schulden und Forderungen, die an der Person oder an einem gesetzten Pfande haften, betagte Gefälle, ablößliche Zinsen und Einkommen u. d. g. Mit diesen haben wir in dem gegenwärtigen Werke nichts zu schaffen. Destomehr aber mit den unbeweglichen.

§. 3.

Von den unbeweglichen Gütern und zwar von den Grundstücken insbesondere.

Unbewegliche Güter sind solche, welche ohne Verletzung von einem Orte zum andern nicht gebracht werden können, folglich nicht allein 1) alle liegende Gründe, als Wiesen, Gärten, Weinberge, Land- und Feldgüter; sondern auch 2) alles was darauf gebauet, gesäet oder gepflanzet ist, als Bäume und Pflanzen, imgleichen Gerinn- und Windmühlen, stehende Gebäude in der Stadt und ausser derselben; 3) dasjenige, was für einen gewissen Ort zum beständigen Gebrauche bestimmet ist, als das Geschütz auf einem Schlosse, die Betten in einem Wirthshause, überhaupt alles, was erd- wand- nied- und nagelfest ist. Die ersten beyden Gattungen sind natürlich unbewegliche Güter, die letzte aber nach den Begriffen der Rechtsgelehrten. Auf allen solchen Gütern haftet Gerechtigkeit und Unterpfand.

§. 4.

Von Stadt- und Land-Gütern.

Die merkwürdigste Gattung der unbeweglichen Güter, oder die eigentliche und natürlichen Grundstücke, sind entweder Stadt- oder Land-Güter, praedia vrbana vel ruſtica. Güter nemlich, welche zum Stadtgebrauch, z. E. zum Wohnen, zum Handel, zum Vergnügen bestimmt sind, heissen **Stadtgüter.** Diejenigen Güter hingegen, welche zum Acker- Frucht- oder Viehbau bestimmet sind, heissen Land-Güter.

§. 5.

Von Landgütern insbesondere.

Landgüter sind entweder in der Herrschaft (dominio) mehrerer Personen, z. E. einer ganzen Gemeinheit, und heissen Allmandsgüter (res universitatis), oder eines Einzelnen. Diese sind entweder zu Abgaben und Diensten pflichtig, und heissen Bauergüter, oder sie sind davon frey, und heissen freye, adelich freye, sattelfreye Güter. Der Besitz derselben gründet sich entweder auf ein dominium illimitatum oder limitatum, mithin entweder plenum oder minus plenum. Nach diesen unterschiedenen Eintheilungen wollen wir nun die unterschiedenen Gattungen etwas näher betrachten, und mit den gemeinen oder Allmandsgütern den Anfang machen.

§. 6.

Allmandt=Güter.

Allemandt=Güter, Allemannsgüter sind gemeine Güter (eigentlich Gemeinheiten,) deren Gebrauch Allemann desselben Orts zukommt a). Es giebt auch Allemandts=Wasser. Sie sind insgesamt ein Ueberbleibsel von jener alten Gewohnheit, die Ländereyen gemeinschaftlich zu nutzen b). (2 Theil. §. 252.)

§. 7.

Oede.

Oede ist nach alten Teutschen Sprachgebrauch so viel als ein Erbe, Eigenthum. Daher die Wörter Arode, Allodium, d. i. **ganz eigen**; Kleinod, d. i. **ein kleines Eigenthum**; Einöde, d. i. ein einiges Eigenthum; und **Oedrecht**, d. i. Verleihung des Eigenthums. Oede oder ödlose Güter sind, die baulos gelassen werden, als ob sie Niemand zugehörten oder eigen wären. **Arode** ist von Ar= und ode, Edelgut, zusammen gesetzt c), und bedeutet das Gebiet oder die Gerichtsbarkeit eines Edelmanns d).

a) *G. Stiernhielm* in antiquar. ling. scandia Goth. *Loccen.* 2. antiquit. sueo Goth. 20. & Lex. jur. sueo Goth.

b) Hanns Jacob Lev im Eidgenossischen Stadt= und Landrecht, II. Theil, Tit. I. §. 15.

c) Möser in der Osnabr. Geschichte, §. 5. not. d.

d) *Meinders* de jure colonar. diss. I. p. m. 57.

§. 8.

Bauergüter und Höfe.

Bauergüter sind Ländereyen und andere Grundstücke auf dem Lande, welche ordentlicher Weise mit Diensten auch Zinsen oder Gülten a) beschweret sind. Die Wohnung des Einhabers eines Bauerguts mit den dazu gehörigen Scheunen, Ställen, auch andern Häusern und zum Behuf der Abnutzung des Guts und dessen Pertinentien dienenden Stücken b). Dem Besitzer eines solchen Guts steht entweder das unumschränkte Eigenthum, oder nur das nutzbare Eigenthum desselben zu, und zwar im leztern Falle entweder bittweise (precario), oder miethweise (ex conductione colonaria). Sie sind entweder von Diensten frey, und heissen freye Bauerhöfe; oder damit beschweret, und heissen pflichtbare, dienstpflichtige Frohngüter. Diejenigen Bauergüter, woran der Besitzer nur ein eingeschränktes oder nutzbares Eigenthum (§. 2.) hat, haben nach dem Unterschiede des Contracts auch unterschiedene Namen. Es giebt nemlich Lehnmeyer, Meyerdings-Landsiedeley, Schillings- oder Schillingshauer- Häger- Laß- Probstings- Leibgedings- Huben- Zeidel- und Waldrechts-Lehnsgüter c).

§. 9.

---

a) *Selchow* elem. jur. germ. P. Spec. L. I. cap. 6. sect. 1. tit. 3. §. 353.

b) *Hellfelds* repertor. jur. priv. voc. Bauerhof.

c) *Goebel* de jur. & judic. rusticor. cap. 4. §. 1.

§. 9.

Lehngut.

Lehngüter sind solche, welche Jemanden zum nutzbaren Eigenthum gegen Versprechung der Treue verliehen sind a).

§. 10.

Meyergut, Meyerrecht.

Meyergüter, (bona Meieria) sind solche Güter, welche einem Bauer vermittelst eines Meyerbriefes zur Abnutzung, gegen Uebernehmung der darauf haftenden Lasten und eines jährlichen Meyerzinses, übergeben worden b). Man trift selbige insgemein an den Orten an, wo man die Eintheilungen unter den Bauern nach **voll** oder **ganzen Meyern**, **Halb-** und **Viertelmeyern** gemacht hat. In Sachsen sind **Meyergüter** solche, welche alle neun Jahre, gegen Erlegung eines gewissen Geldes, von den Oberherren müssen wieder angenommen werden. In Westphalen nennet man auch wol die Meyereyen **Erben**. Und so heißt eine Vollmeyerey ein **Vollerbe**; Halbmeyerey **Halberbe**; ein Viertelmeyerey, ein **Viertelerbe**. Außerdem hat man daselbst noch **Erbköther, Markköther, Köther, Heuerlinge** und **Brinklieger**.

---

a) *Mascov.* de jure feudor. cap. 2. §. 6. *Ludewig* de jure clientelari sect. 2. cap. 3.

b) *Selchow* l. c. Sect. 2. tit. 3. §. 388. seqq.

§. 11.

Meyerdingsgüter.

Dies sind Güter, welche einem Bauern zum beständigen deutschen Niesbrauche unter der Bedingung verliehen werden, daß er den Meyerdingsherrn den Zins und andere Pflichten entrichte, und dem Meyerdingsgerichte folge. *Strube* de bonis Meierdingicis.

§. 12.

Landsiedelleygüter.

Landsiedeleihe ist eine Art vom Pachtcontract, wodurch einem Bauer ein Gut, entweder auf eine gewisse Zeit, oder auf beständig, gegen Entrichtung einer gewissen bestimmten Pacht und anderer Dienste, eingethan wird. Von den Rechten dieser Güter kann vorzüglich

Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht. Marp. 1768. in 2 Bänden,

nachgesehen werden.

§. 13.

Schillingsgüter.

Dies sind Bauerhöfe, welche mit einem Schilling gegen Entrichtung gewisser Zinsen und Pflichten erworben oder gepachtet werden; doch so, daß der Schillinghauer ohne Vorwissen des Eigenthumsherrn in Ansehung des Guts nichts disponiren kann. *Waitz* de bonis solidorum Brunsuicens. & Lüneburgens. eorumque essentialib. & naturalib. Jen. 1738.

§. 14.

§. 14.

Hägergüter.

Von Hägermannsgütern muß der Häger oder Köhrmann dem Oberhäger oder Hägerjunker den Hägerzins und andere Pflichten bey Verlust seines Rechts entrichten, und sich dem Hägergerichte unterwerfen, ohne über das Gut selbst disponiren zu können. *Nolten* de singularib. quibusd. rustic. *Goebel* de jure & judicio rusticor.

§. 15.

Laßgüter.

Laat = oder Laßgüter werden dem Besitzer sowol erblich als auch zuweilen nur auf eine unbestimmte Zeit, gegen Entrichtung des Laßzinses und gewisser Dienste, auch gegen Anerkennung des Laßgerichts, aufgetragen. *Rivinus* de Praediis, quae vulgo Laßgüter vocantur.

§. 16.

Probstingsgüter.

Diese sind dem Probstinge, als einem besondern Gerichte, unterworfen, und von den gewöhnlichen Diensten frey; jedoch zur Entrichtung eines jährlichen Zinses und viermal im Jahr zur Burgfeste u. a. m. verbunden. *Nolten* de jure villicor. p. 84. seqq. *Goebel* l. c. C. 2. §. 16.

§. 17.
Leibgedingsgüter.

Sie werden auch Fall = und Schupflehn genannt, und nur auf Lebenszeit, gegen einen jährlichen Zins und Uebernehmung der Verbesserung, verliehen. *Schoepf* de bonis vitalitiis sueviae.

§. 18.
Hubengüter.

In Schlesien, auch andern Orten, theilt man die Bauern in **Hübener**, welches von einer Hube Landes hergenommen wird. Und weil an einigen Orten Hube so viel als ein ganzer Acker mit allen dazu gehörigen Dorfgerechtigkeiten, als vonnöthen ist, einen Bauren zu ernähren, bedeutet, wovon im zweyten Theil §. 79. die weitere Ausführung: so hat man von Huben auch ganze und halbe Hubener gemacht. **Hellfeld** führet davon folgendes an:

„**Hufengut** oder **Hubgut** ist ein Bauergut, worauf sich der Bauer mit seiner Familie ernähren kann. Das Dominium directum stehet denen von Adel, oder anderen Lehnherren zu, und die **Hufner** oder **Hubner** müssen davon einen jährlichen canonem oder censum, nebst Frohnen verrichten. Absonderlich aber müssen die Besitzer eines Hufenguts, so auch **Pferdner** genennet werden, Pferde = oder Fuhr = Frohnen thun; da hingegen die **Hintersiedler** oder **Hintersassen**, das ist, die kein dergleichen Hufengut, worauf sie Pferde halten können, besitzen, nur Handfrohnen verrichten. Und sind diese Hüfner nichts anders

als

als Emphyteutae oder cenſitae. Man theilet die **Hufengüter** ein in ganze, halbe und viertels Hufen. Ordentlicher weiſe hat ein jeder Dominus directus über ſeine Erb- und Zinsleute, ratione der Erb-Zinsſachen, eine Jurisdiction, welche Hubgerichte genennet werden. Nur iſt es in dem **Pfälziſchen, Straßburgiſchen**, und andern Orten üblich, daß, wenn ein Herr über ſeine Zinsleute in cauſis emphyteuticis richten will, er ſeine übrigen emphyteutas, als Beyſitzer, darbey haben muß. Und dieſe Gerichte werden daſelbſt **Hubgerichte, Dinggerichte, Hubhöfe** und **Dinghöfe** genennet. *Leiſer* I. *G. Schilter.* de Curiis dominio. **Dan. Höfer von Allodialgütern** p. 57. **Hüfner**, ſo auch **Hübner** (Hubarii) heiſſen, ſind gewiſſe geringe Bauern, ſo wegen ihrer Aecker oder Hufen dem Herrn mit ihrem Zugvieh und ihrer Perſon fröhnen müſſen. In der Lauſitz ſind die Hüfner leibeigen, certum ſubditorum genus ex Slavicae gentis reliquiis, qui ex conditione fundos ſuos poſſident, ut dominis ſuis ſervitia praeſtent, ſibi ipſis neceſſaria alimenta inde acquirant, nec invitis dominis fundos derelinquant, wie ſolche *Joh. Chriſtoph Schacher.* de hominibus glebae ad ſcriptis Luſatiae ſuperioris. Leipz. 1775. beſchreibet.“

Anmerkung I.

1) Ganze oder Anſpanne-Güter heißen ſolche Güter, welche in einerley Lehn und Zinſen gehören, und dahero nicht einzeln oder ſtückweis verkauft oder vererbt werden können. Müſſen ſolche ihre Dienſte mit Pferden verrichten; ſo heiſſen ſie Anſpanne-Güter. Hinter-

Sätt-

Sättler aber heissen solche, die gar keine oder doch so wenige liegende Grundstücke haben, daß sie kein Pferd darauf halten können; sondern ihre Dienste mit der Hand verrichten müssen.

2) Hufen-Güter sollten eigentlich eine gewisse Anzahl Aecker, wie in Thüringen, z. E. dreißig auf jede Hufe, haben. Diese Hufen-Güter werden in halbe Hufen, Viertheil und Nösel getheilet.

3) Einzelne Stücke dürfen verkauft, vertheilet und vererbt werden; doch behält ein jedes seine Onera.

Anmerkung 2.

Oft wird auch das Wort Bauer nur von dem gröfsesten Meyer gebraucht. So sagt man z. E. der eigentliche und rechte Bauer (Colonus) ist Meyer Peter. Die übrigen sind nur Halb-Bauern, Köthers u. d. g. Man muß aber nicht eine Haib-Bauerey, wie sie Herr Hellfeld erkläret *), mit einem Halbbauer oder Halbmeyer verwechseln, indem jener eine Art von Pächter ist; dieser aber (S. den 2ten Theil dieses Werks §. 178. am Schlusse) ein wirklicher Colonus.

Anmerkung 3.

Hüffener, welche auch ganze Bauern heissen, sind diejenigen, so ein Gut besitzen, welches so viele Felder hat, daß vier Pferde darauf gehalten werden können.

---

*) Hellfelds repert. Halb-Bauerey wird erkläret, daß es sey eine gewisse Art der Verpachtung, da der Eigenthümer eines Landguts den Acker- oder Feldbau um die Hälfte besäen und bearbeiten läßt; doch also, daß die Felder vor der Uebergabe erst ordentlich besäet und bestellet seyn müssen, welche denn der Annehmer oder so genannte Halb-Mann oder Halb-Bauer in eben demselben Zustande wieder abtreten muß. Der Halb-Bauer hat mit dem Eigenthümer den Nutzen und Verlust gemein, und kann bey Mißjahren nichts abziehen.

nen. Ein solches Gut nennet man einen ganzen Hof. Sind also nur zwey Pferde zu Bestellung des Feldes nöthig, so heissen die Besitzer eines solchen Guts Halbhüffener. Ja man hat auch Viertel-Hüffener. Die Hüffener thun aber auch zugleich mit ihren Pferden Dienste und heissen Anspänner. Sabkens Land- und Bauern-Recht §. 91.

§. 19.

Zinsgut.

Ein **Zinßgut** (bonum censiticum censuale) ist, dessen Eigenthum jemanden verstattet wird, mit der Bedingung, daß er einen jährlichen Zins erlegen solle. Der, welchem das Gut übergeben und den Zins erlegen muß, heißt **Zinsmann, Zinspflichtiger, Gültmann**; derjenige aber, dem der Zins erlegt wird, wird **Zinsherr** oder Gültherr genennet.

§. 20.

Erben Zinsgut.

Ein **Erben Zinsgut** ist ein unbewegliches nutzbares Gut, welches der Eigenthümer Jemanden gegen einen gewissen jährlichen Erbenzins, zum Zeichen des Obereigenthums, einräumet. Das Erbenzinsrecht führten die Römer bey den verwüsteten Ländern ein, damals wurde es nur von der Landesobrigkeit gebraucht; und nachher erst von andern Privatpersonen nachgeahmet. Jetzt giebt man nicht allein öde Grundstücke auf Erbenzinsrecht aus; sondern auch wol ganze Landgüter, ja sogar Häuser in den Städten a).

Der

a) *Struv.* syntagma Juris civil. Exerc. II. Thes. 52. *Carpzov.* P. 2. Const. 29. Def. 7.

Der Unterschied der **Zins-** und **Erbenzinsgüter** ist, daß bey den **Zinsgütern** der Zinsherr dem Zinsmann sowol das **ober- als nutzbare** Eigenthum übergiebet, und sich nur einen jährlichen Zins vorbehält. Hingegen bey den **Erbenzinsgütern** hat der Erbzinsherr das Obereigenthum, und der Erbzinsmann nur das Nutzbare. Dessen Macht ist also weit eingeschränkter, als des Zinsmanns a).

§. 21.

Kurmedialgüter.

Kurmede soll von **Kühren**, das ist wählen, (im Hochteutschen sagt man auserkohren) und **mede**, das heißt, miethen, herstammen b). Eigentlich wird dadurch **das beste oder nächst dem besten, was der Herr vom Nachlaß seines verstorbenen Leibeigenen fordern kann** c), verstanden. Die Kurmede wird sowol von lebendigen als leblosen Dingen gegeben. Ist das erste: so heissen sie **lebendige Kurmeden**; im andern Fall, **schlichtweg Kurmede** d). Diesemnach ist **ein Kurmedialgut ein solches, welches der Herr seinen Leibeigenen pachtweise gegen einen gewissen jährlichen Zins oder Pacht über-**

---

a) *Carpzov.* P. 2. Const. 29. Def. I. & Const. 39. Def. I. n. 4. *Martini* de jure censit. cap. I. n. 79.

b) *I. P. Ludewig* in jur. clientel. Sect. 3. Cap. 6. p. 277.

c) *Chron. Spirens.* Lib. 2. C. 20. ib.

d) *Besold* Thesaur. Pract. voc. Kurmede.

überläßt; so, daß er nach dem Tode des Besitzers die Kurmede fordern kann a).

§. 22.

Fall- und Schupflehngüter.

Fall- Schupflehngüter (Bona vitalitia) sind in Schwaben, Oesterreich und Bayern befindlich, und sind eigentlich **solche, welche nach dem Tode des Besitzers so fort an den Herrn wieder zurück fallen.** Der Name mag von wegschupfen, wegstoßen herkommen, weil die Erben die Besitzer weastoßen, und die Güter willkührlich an andere überlassen können. Die Besitzer zahlen **jährliche Zieler.** Im Oesterreichischen nennet man diese Güter **Güldhöfe** oder **Hofgüter.** *W. A. Schoepf.* de bonis vitalitiis Sueviae. *Salchow* elem. jur. germ. §. 402.

§. 23.

Zeidelgüter.

Zeidler haben das Recht in dem Walde bey Nürnberg Bienen zu ziehen und Honig zu bauen, wofür sie einen gewissen Zins (Honiggeld) zu entrichten, auf den Forst acht zu geben, und dem Zeidelgerichte zu folgen verbunden sind. b).

§. 24.

Waldrecht-Lehnsgüter.

Von diesen hat der Waldrecht-Lehnsmann den Niesbrauch; dagegen muß er den Acker bauen und

---

a) Gabkens Dorf- und Bauernrecht. Abschn. 3. Kap. 6. Tit. 7. § 209. bis 214.

b) *Lynk.* de judic. reip. Norimb. *Schwarz* de butigulariis. *Defersdorf* de jure mellicidii.

und den Zins entrichten. *Waldschmid.* de bonis zu Waldrecht concessis. *Estor* de emphyteusi zu Waldrecht dicta.

§. 25.

Cothsassen, Cassaten, Cöthner, Köther.

Cothsassen, Cassaten, Cöthner und Köther werden also von casa a) auch Kote b) Tugurium genennet. Es sind kleine Bauern, welche eine kleine Hütte bewohnen, auch einen Garten oder etwas Land und Vieh halten dürfen. Ihre Dienste sind Hand- und Frohndienste, z. E. Getreide schneiden, dreschen, Heu machen, jagen, bothengehen, u.d.g. In dem Hochstifte Osnabrück werden sie in Erb- und Markkötter eingetheilet c).

Anmerkung.

Man muß hiermit nicht die Häusler, Lohn- oder Erbdrescher, Heuerlinge, und Brincklieger verwechseln. Dieses sind eigentlich diejenigen, welche kein Vieh und Land halten dürfen, sondern stehen allemal unter ihren Herren.

§. 26.

Bauerngüter dürfen nicht zerrissen werden.

Ueberhaupt muß man sich merken, daß Bauerngüter, welche Schatz- oder Dienstpflichtig sind, nach

---

a) *Hellfeld.* repertor. jur. civ. voc. Cassaten.

b) Mösers Einleitung zur Osnabr. Geschichte. §. 2. not. b.

c) Möser a. a. O. *Mascovii* notit. jur. Osnabr. cap. V. §. 4.

nach einer Observanz in Teutschland, niemals zerrissen oder veräußert werden dürfen, weil dadurch sowol die öffentliche Casse, als auch der Gutsherr leidet. Was der Bauer aber unter einem bewehrten Titel erwirbt, gehöret nicht unter diese Regel; denn es wäre wider göttliche und natürliche Rechte, wenn man dasjenige, was der Fleissige erworben, ihm nehmen wollte, damit er immer einem Schlemmer gleich bleiben, und vor diesen keinen Vorrang habe a).

§. 27.

Von einigen andern Landgütern.

Es giebt noch mehrere Landgüter, z. E. Probstings = Behandigungs = Stockerzschatzigte = Kalands = Grunderb = oder Hof = und andere Güter mehr, welche wir aber, um nicht zu weitläuftig zu werden, übergehen, und unsere Leser desfals auf des Herrn von *Selchov.* elem. jur. Germ. p. spec. L. I. cap. 6. Sect. 2. tit. 3. ingleichen des Herrn Hofr. *Eisenharts*, institut. jur. Germ. C. 2. tit. 2. verweisen. Der Unterschied zwischen freyen und eigenbehörigen Bauergütern ist zu bekannt, als daß wir für nöthig gehalten haben, davon hier zu handeln. Inzwischen will ich doch eine besondere Art Bauergüter, welche in dem Hochstifte Osnabrück vorkommt, und Erbwinn-Erbe oder Güter genannt werden, — weil selbige nicht allen Lesern bekannt seyn mögte — anführen. Diese Erbwinn-Erbe haben viele Aehnlichkeit mit den

a) *Hellfelds* repertor. jur. civ. priv. voc. Bauergüter. §. 15. ff.

den Landsiedelgütern. Es muß nemlich der Besitzer, welcher der Regel nach personenfrey ist, nicht allein bey Annehmung des Erbes und alle 10 Jahre einen Hauptwinn; sondern auch alle Jahre einen Nebenwinn und gewisse Pächte dem Erbwinnherrn geben, welcher jedoch den Winn nach eigenen Gefallen nicht steigern kann. Man kann davon des Herrn D. *Kloevekorn*. diss. de origine & indole praediorum, quae dicuntur Winnerbe secundum leges Osnabrugenses, Osnabr. 1776. nachlesen.

§. 28.

Von den freyen Gütern.

Unter freye Güter verstehet man solche, welche von allen Landesabgaben frey sind. Man unterscheidet sie folgender gestalt:

§. 29.

Adeliche Güter.

Adeliche Güter sind, welche frey von allen Abgaben, jedoch der Jurisdiction nach unter der Landesherrschaft stehen. Man nennet sie, besonders in Sachsen, Rittergüter. Sie sind entweder landtagsfähig oder nicht: entweder schriftsässig oder amtsässig. Hieher gehören die so genannten **Reisegüter**, eine Art von Tochterlehn, oder ein Gut, welches allein die Töchter zum Erbe bekommen, wenn auch gleich ein männlicher Erbe da ist. Ferner

§. 30.

§. 30.

Sattelhöfe.

Sedelhöfe, Sattelhöfe, sattelfreye Güter. So werden zwar zuweilen adeliche Güter überhaupt benannt; insgemein werden sie aber doch den übrigen adelichen Gütern entgegen gesetzt, und verstehet man darunter solche kleinere adeliche Güter, welche nicht Landtagsfähig, von Diensten und Pflichten jedoch frey sind a).

§. 31.

Herrliche Bezirke.

Befange, Begriffe, Bänne, Cantons, Baronien, Herrschaften sind herrliche Bezirke, die in verschiedenen Ländern verschiedene Freyheiten haben; **Baronie** will schon etwas mehr sagen, wie adeliches **Rittergut.** Es ist insgemein eine freye Herrschaft, welche ihren Besitzer zum Baron macht, und als Herrschaft betrachtet, machen sie oft ein eigenes Territorium aus.

§. 32.

Freye Hagen.

Freyer Hage ist beynahe das, was Baronie ist, es ist ein freyherrlicher Bezirk, in welchem oft eine Art von Jurisdiction statt findet; sie machen aber keine Herrschaft aus b).

a) *Strube* in observ. jur. Obs. X. p. 278. ff. *Ayrer* de Praediis equestr. Bremens. §. 21.

b) Man vergleiche hiemit Mösers Osnabr. Gesch. §. 6.

§. 33.

Balley, Commenthurey.

Balley (Balliviatus) wird insgemein für ein gewisses Gebiete oder Amt eines Ritterordens genommen, absonderlich werden diejenigen Commenthureyen und ansehnliche Güter, welche die deutschen Ordensritter hin und wieder besitzen, also genannt. Man zählet deren **11**, nemlich die **Elsassische, Oesterreichische, Tyrolische, Fränkische, die zu Biesen, die zu Coblenz, die Westphälische, Lotharingische, Thüringische, Sächsische und die Uetrechtische**; welche leztere aber den ordentlichen und ausserordentlichen Lasten unterworfen ist, und deren Landcommenthur von den Staaten der Provinz Uetrecht bestätiget wird. Dieses hat einige veranlasset, solche für eingezogen auszugeben.

§. 34.

Vom Zustande der Nachbarschaft.

Nachbar (Vicinus, Voisin) ist, der einem andern nahe wohnet. Es wird von Häusern sowohl als Aeckern und ganzen Ländern gesagt. In Rechten hält man nicht nur diejenigen für Nachbarn, welche unmittelbar an einander wohnen, sondern so weit wie eine menschliche Stimme kann gehöret werden. Es wird auch insgemein vermuthet, daß ein Nachbar um des andern Thun und Gewerbe Wissenschaft habe; oder daß von dem, was in der Nachbarschaft geschehen, die Nachbaren wissen. Daher auf den

Fall

Fall bey ihnen die erste Nachfrage geschiehet. Unter Nachbaren pflegt gleiches Recht zu gelten. Denn man sagt sprichwortsweise: **Arm und reich, Nachbarn gleich.** Wenn ein Stück Guts zu kaufe stehet: so hat der Nachbar bey gleichem Gebote den Vorzug, und das Recht der Auslösung, wo es hergebracht ist, auch vor einem Anverwandten. Ein Nachbar darf nichts auf seinem Grunde vornehmen, was den andern unmittelbar schadet; z. E. er darf nicht in des andern Garten werfen, auch sein Vieh muß er selbst hüten, damit es dem Nachbar nicht schade. Bey der gemeinschaftlichen Scheidung darf Niemand etwas vornehmen oder verändern, ohne den Nachbarn es kund zu thun. Niemand darf einen Abtritt bauen, wodurch den Nachbarn Ungelegenheit verursachet wird; jedoch mag Jemand einen Brunnen oder Canal auf seinem Grunde graben, wenn gleich des Nachbars Brunne oder Canal dadurch versiegete. Es mag auch ein Nachbar dem andern sein Licht oder Aussicht verbauen, wenn letzterer nicht die Gerechtigkeit hat, solches zu wehren; jedoch darf derjenige, der solche Verbauung vornimmt, in dieselben dem Nachbar vors Gesichte keine Unflätereyen oder eckelhafte Dinge malen lassen. Gemeine Brunnen, oder andere Gemeinnützige Sachen zu bessern, ist die ganze Nachbarschaft schuldig; im Wegerungsfall mögen sie dazu durch Recht angehalten werden. Die welche unsaubere Handthierung treiben, wie auch berüchtigte Personen, mögen aus der Nachbarschaft vertrieben werden. Nachbaren

sind schuldig, sich einander wider Gewalt oder Gefahr zu schützen, oder sonst in der Noth Beystand zu leisten, besonders im Feuersgefahr; jedoch mag einer auch seines Nachbaren Haus niederreissen, wenn dem Brande dadurch gewehret wird. Zu bösen Nachbaren rechnet man eine **Heerstraße**, einen **Strom** und einen **grossen Herrn**, weil sie eingreiffen und schwer zu bändigen sind. Das Sprichwort heißt: **Weit vom Herrn und nahe beym Freund, wohnet man gut**; dieses leidet jedoch oft eine Ausnahme. Ferner: **wer einen Backofen, einen Ambos, eine Mühle und einen Bach zum Nachbar hat, ist übel berathen.** Mehreres von Nachbaren ist bey *Joh. Fr. Roch.* in tract. iurid. polit. de jure viciniae zu lesen.

§. 35.

Bauerschaft.

Eine Bauerschaft ist ein Distrikt einzelner Bauerwohnungen *), welche alle zu einem Bezirke gehören.

§. 36.

Dorf, und Dorfmarkung.

Wenn mehrere Bauerhöfe oder Wohnungen beysammen liegen: so entstehet daraus ein Dorf. **Ein Dorf** (Pagus) **) ist also ein Ort,

---

*) Mösers Osnabr. Geschichte. §. 3. not. a).

**) Bey den alten Script. rerum Germanic. bedeutet dieses Wort ein Gau, Gow oder gewissen Strich Landes, worunter viele Dörfer begriffen waren. In der Schweiz, ein Canton. Sonst auch Pflege, Amt aus vielen Dörfern. *Tac.*

Ort, der bald aus vielen, bald aus wenigen Häusern besteht, selten mit Mauern oder Thoren versehen ist, und kein Stadtrecht zu geniessen hat. Man sehe davon *Fritsch* de statu & jure pagorum in Germania cap. I. n. 1.

Die Wenigkeit der Häuser und Befestigung mit Mauern ist nur ein Accidental-Unterscheid zwischen Stadt und Dorf. In Teutschland giebet es Städtgen von 50 bis 60 Häusern, und Dörfern von zwey bis vier hundert Feuerstätten; es giebet auch Dörfer, so mit Mauern und Thoren verwahret sind. Es ist hieraus der Unterschied zwischen einer Stadt und eines Dorfes zu sehen. Jene hat gewisse Privilegia, so den Bürgern eigen sind, und deren Einwohner treiben bürgerliche Nahrung, ist auch mehrentheils mit Mauern und Wällen umgeben. Dieses (das Dorf) hat kein Stadtrecht, die Einwohner treiben den Land- und Ackerbau, und der Ort ist mehrentheils offen. **Denecke** neu vermehrtes Dorf und Landrecht Cap. II.

Dorfmarkung ist der ganze Bezirk, welche die zum Dorfe gehörige Feldfluhren, als Aecker, Wiesen, Anger, Gärten, Wasser, Wind, Treib und Tratt, Allmannd, Häuser und alle Gemeinschaften in sich begreift. Pflegt auch unterweilen **Weichbild, Zwang, Bann, Oesch Feuer** und **Ilgen** genennet zu werden. *)

*) Hellfelds repert. unter d. W.

§. 37.

Eintheilung der Dörfer.

Die Dörfer sind verschiedener Gattung in Teutschland. Denn ausser dem, daß diejenige Dörfer, welche mit einer Kirche versehen sind, **Kirch- oder Pfarrdörfer** genannt werden; so findet man auch einige, welche niemand als dem römischen Reiche unmittelbar unterworfen sind, und dahero **freye Reichsdörfer** genannt werden. Es werden ferner die Dörfer abgetheilet **in Amtsdörfer** und **Junkerdörfer.** Jene sind, welche den Fürstl. Aemtern ohne Mittel unterworfen, und durch die **Amtleute, Amtsvoigte** oder **Gogrefen,** oder, wie sie anderwärts genennet werden, die **Amtsschösser,** verwaltet werden. Diese, die **Junkerndörfer,** heissen auch sonst **Gerichtsdörfer,** darinnen die Edelleute die Jurisdiction haben. In Ansehung der Herrschaft, wenn mehr Herren darzu sind, werden einige Dörfer **Gemeinschaftsdörfer** genannt; da nemlich ein, zwey oder drey Herren zugleich über ein Dorf zu gebieten haben. Und dieses findet sich also an manchen Orten, wo die Familien gros und ein Jeder ein eigen Guth nicht behaupten kann. a)

§. 38.

Von den Einwohnern derselben.

Die Einwohner der Dörfer sind die Bauern. Dieser Bauern Handthierung bestehet darin, daß

---

a) *Denecke* l. c. Hr. Hofrath *Engau* Elementa Juris Germanici Lib. I. Tit. IV. §. LXXXVII.

daß sie den Feld- und Ackerbau abwarten müssen. **Bürgerliche Nahrung** soll also auf den Dörfern nicht getrieben werden.

§. 39.

Kirchen.

Kirche (Templum) ist ein ansehnliches und geräumiges Gebäude, welches einzig und allein zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmet ist a). Der teutsche Name ist aus dem Griechischen verderbt, und soll soviel heissen als **Herrenhaus**, Domus dominica, daher Dom und Domkirche. Templum stammet aus den heidnischen Zeiten her, und ist eigentlich nicht der rechte Name der heutigen Kirchen.

Die Alten baueten ihre Kirchen insgemein in Gestalt eines Kreuzes, und zwar, daß sie sich vom Morgen gegen Abend streckten. Das Ende gegen Morgen enthält das Chor (Chorus), in welchem das hohe Altar, und in den Stift- oder Klosterkirchen die Stühle für diejenigen sind, welche die tägliche Andacht darin verrichten. Von dem Chore, welches insgemein einige Stuffen höher liegt, tritt man in das **Schiff**, **gremium**, navis, Naos, **Nef**, oder mittlere und grösseste Theil der Kirche, dessen Decke oder Gewölbe auf Säulen oder Pfeilern ruhet. Die, welche keine Säulen haben, nennet man **Wandkirchen** und sind mehrentheils höher, als die **Abseiten**, Alae, Portiques, welche sich zu beyden Seiten des Schiffes, und an einigen großen Kirchen zwo auf jeder Seite erstrecken; da sich alsdenn

a) *Pertschii* elem. jur. canon. §. 771.

vier Reihen Seulen in solcher befinden. In diesem Schiffe sind die Zuhörer versammlet. Auch ist daselbst insgemein der Predigtstuhl (welcher von den Schranken, cancellis, womit derselbe umgeben zu seyn pflegt, auch die Canzel genannt wird) befindlich. In einigen Kirchen ist jedoch derselbe auf dem Chore und selbst in dem Altare angebracht; daher die Redensart: Es gehet die Canzel zum Altare heraus. Der äusserste Theil der Kirche heißet der Sünderort (Narthex), welcher für die Büssende ehemals bestimmet war. Denn Narthex bedeutet eine Ruthe, und man glaubte, daß die Büßende darunter stünden, weil sie nicht in das Schiff der Kirche kommen durften. An dem Ende gegen Abend findet sich die Hauptthüre, da insgemein auch zween Glockenthürmer, und zwischen denselben die **Halle** (Pro naos, Porche) oder der frey oben bedeckte Raum von der innern Kirchthür; dergleichen Hallen auch wol vor den Thüren, die von den Seiten in die Kirche gehen, pflegen gelegt zu werden. Oft ist auch eine **Laube**, Porticus oder ein bedeckter Bogengang vor der Hauptthüren, oder ganz um die Kirche herum angebracht. Heut zu Tage ziehet man die runde Figur allen übrigen vor.

§. 40

Eintheilung der Kirchen.

Man unterscheidet selbige von einander 1) in Rücksicht der Gottesdienstlichen Handlungen; denn wenn solche Handlungen darin vorgenom-

men

men werden, welche einen ordinirten Priester erfordern: so heissen sie im eigentlichen Verstande Kirchen, wo aber dieses nicht erfordert wird, Capellen oder oratoria. Capellen sind also kleinere Kirchen oder Gebäude, die zu besonderer Andacht allein erbauet, oder an eine gröffere Kirche angebauet sind, welche zwar mit einem Altar, aber nicht mit einem Taufstein, auch mit einem besondern oder eigenen Priester nicht versehen sind a). Man unterscheidet die Kirchen 2) in Rücksicht derjenigen, welche dem Gottesdienste in einer Kirche beyzuwohnen pflichtig sind oder nicht, in Pfarr- oder Hauptkirchen templa parochialia oder curata, und Nebenkirchen, non curata, 3) in Rücksicht der Beschaffenheit oder Eigenschaften derjenigen Personen, welche dem Gottesdienste beywohnen, so daß z. E. diejenigen wohin Hofleute gehen müssen, Hofkirchen (aulica), wohin die Studirende gehen müssen, akademische Kirchen u. s. f. genennet werden. Wenn aber alle Personen, welche in einem gewissen Distrikte wohnen, ohne Unterschied des Standes dahin gehören: so heissen sie Pfarrkirchen im eigentlichen Verstande. 4) in Rücksicht der Lage, so wie sie entweder in einer Stadt, oder ausserhalb derselben belegen sind, und daher entweder Stadtkirchen (urbana), oder Dorfkirchen (ruralia) genennet werden. 5) in Rücksicht der geistlichen Personen, welche darin dienen, sind sie entweder

Dom-

---

a) *Horn.* in addit. ad *Schilteri* jus can. L. 2. tit. 6. §. 1. *Carrach.* de jure condendi capellas.

Dom- oder Hochstiftskirchen, (cathedralia) wenn ein Bischof mit Domherren darin einen Sitz hat; oder Collegial- oder Stiftskirche, (Collegialia), wenn sie von einem Probste und andern Stiftsherrn oder Chorherrn (Canonicis) bedienet wird; oder Conventual- oder Klosterkirche, imgleichen Münster. (Conventualia, monastica) wenn sie einem geistlichen Ordenshause, oder einem Abte mit seinem Convente zugehöret. Uebrigens werden die Pfarr- oder Hauptkirchen (parochialia), welche nemlich einen Pfarrer und Pfarrgerechtigkeit, auch bestimmte Eingepfarrte hat, in **Mutter-** und **Tochterkirchen** eingetheilet. Eine **Mutterkirche** (ecclesia mater), wird diejenige genannt, wo der Pastor wohnet, und welche eine oder mehr Beykirchen oder Kapellen unter sich hat. **Tochter-** oder **Filialkirche** (ecclesia filia vel filialis) hingegen ist, wenn zwar an einem Orte der Pastor nicht wohnet, eine Kirche jedoch vorhanden ist, in welcher der Pastor der Mutterkirche den Gottesdienst verrichtet. Es sind also im Grunde alsdann zwey Pfarren, welche ihren eigenen Gottesdienst, jedoch beyde nur einen Pfarrer haben. Die Verbrechen, welche in der Kirche geschehen, werden härter bestraft, wie die nemlichen, welche an andern Orten geschehen. Die Dom- Stifts- oder Hauptkirchen sind insgemein Asyla. Denn die weltliche Obrigkeit kann ohne Bewilligung des Bischofs, nach dem geistlichen Rechte, einen Missethäter, der darin seine Zuflucht genommen hat, nicht abholen. Niemand darf auch, ohne Bewilligung des Bischofes oder des Lan-

des-

desfürsten, eine neue Kirche bauen. Zu Räumung eines Platzes, wohin eine Kirche gebauet werden soll, mögen die Eigenthümer genöthiget werden, ihre Häuser abzustehen a).

§. 41.

Kirchhof.

Kirchhof, Freudhof, Gottesacker, Todtenacker (coemeterium, dormitorium) ist gemeiniglich der Ort, wohin die Todten begraben werden. Insgemein sind sie an oder um den Kirchen belegen. Heut zu Tage legt man sie außerhalb eines Orts, weil man befürchtet, daß die Ausdünstungen den Lebenden schädlich werden können. Bey Epidemien hat nun freylich wol dieses seine Richtigkeit, wenn man nemlich Todte in die Stadt oder einen Ort schleppet, welche an pestilenzialischen Krankheiten gestorben sind, die aber nur, so lange sie über der Erde sind, schaden. Man hat keine Beweise, daß die, welche nahe an den Kirchhöfen wohnen, ihr Leben dadurch verkürzen; wol aber solche, daß, wenn ein Grab zu früh geöfnet worden, dadurch die Umstehenden angestecket sind. Jedoch ist dergleichen auch oft bey Eröfnung anderer Gruften und Keller, welche lange verschlossen gewesen sind, und worin kein todter Leichnam gekommen ist, vorgefallen. Die Begräbnisse in den Kirchen sind allerdings schädlicher. Denn hier sind keine Pflanzen, welche die Ausdünstungen der todten Körper zu ihrer Nahrung aufnehmen; sondern alles

a) *Heinr. Linck* tract. sing. de jure templorum.

alles gehet in die mehrentheils beständig verschlossene Kirche, und wird durch die inhalirenden Gefäße der Lebenden aufgenommen, wodurch denn freylich allerley Unheil entstehen kann. Ob nun zwar der Wind die Ausdünstungen aus den vor der Stadt sich befindlichen Kirchhöfen leichter wegführen kann: so kann doch oft auch ein anhaltender über die Stadt streichender Wind die ansteckenden Theile der Stadt beständig zuwehen, welches von Kirchhöfen in den Städten nur zum Theil oder oft wegen der Wirbelwinde, welche insgemein an den Kirchthürmen sich befinden, nicht zu befürchten ist. Ob man, um sich zu erbauen, die Kirchhöfe in der Stadt befördern sollen, ist hier unsere Sache nicht aus einander zu setzen, ein jeder weis ja ohnedem wol, daß er sterben muß. Wozu also das große Leichengepränge? Wer allenfals nach seinem Tode mehr Staat machen will, wie er bey seinem Leben gekonnt hat, der lasse sich drey mal um die Stadt tragen oder fahren; oder Monumente bauen, wenn auch nichts daran geschrieben werden kann. Der Mann zieret denn doch noch durch einen leblosen Steinklumpen die Nachwelt, und macht vielleicht dadurch mehr frommen oder warnenden Eindruck, wie bey seinem Leben.

§. 42.

Kirchspiel, Kaspelding.

Kirchspiel, Kirchsprengel, Kespel (Dioecese) ist ein gewisser Distrikt Einwohner, welche in einer Kirche eingepfarret sind. **Kaspelding** ist der Ort im Dorfe, wo den Bauern etwas durch ihren

Vor-

Vorsteher u. s. w. bekannt gemacht wird. Diese Oerter haben an andern Orten auch andere Namen. So heißt es auch oft die **Bauerstelle, Bauersprache, Bauerplatz, Kespel-Ort** u. d. g.

§. 43.

Kloster.

Kloster (Monasterium, Coenobium), ist ein Gebäude, worinnen Ordensleute, Mönche oder Nonnen beysammen wohnen, um ein besseres Leben wie andere Leute, welche die Welt dienen müssen, führen zu wollen. Ein Kloster hat einen sogenannten Kreutzgang, an welchem unten die zur Haushaltung nöthigen Zimmer, Küche, Apotheken, Krankenstuben, und zur Seiten der Refenter, **Remter**, oder das Refectorium, wo sie insgesamt Mahlzeit halten; oben aber die Zellen, in welcher ein jeder besonders wohnet, angelegt sind; die Kirche, die einen Eingang aus dem Kloster hat, wo die Klosterleute in dem Chore ihre Andacht verrichten; und einen Garten, in welchem sie frische Luft schöpfen können. Die Klöster, und besonders die Frauenklöster, werden mit hohen Mauern und allerley eisernen Gittern sehr stark verwahret, damit sie in ihren dreyen Gelübden als Armuth, Gehorsam und Keuschheit von der bösen Welt nicht gestöret werden. Die Klöster geniessen eben dieselbigen Freyheiten und Ausnahmen von der weltlichen Gewalt, wie die Kirchen. Auf dem Berge Athos, in Macedonien sind 24 Klöster von

St.

St. Basiliiorden, in welchen sich bey 5000 Mönche aufhalten a)

§. 44.

Weichbild oder auch Wiegbold.

Weichbild oder Wiegbold ist in Westphalen ein Mittelding zwischen einem Dorfe und einem Flecken; an andern Orten bezeichnet es ganz was anders.

Anmerkung.

Weichbild ist 1) eben das, was Fluhr, Gemärke, sonst auch Zwing oder Baar genannt wird. S. *Gylmann* Tom. I. Symph. p. 1. tit. 1. fol. 113. n. 156. Weichbild ist 2) nach dem Sächsischen Rechte eben so viel als jus municipale, Willkühr, Stadtrecht. S. *Wehner* obs. pract. voc. Weichbild. Daß das Weichbildrecht jünger als das Sachsenrecht und ein Auszug aus demselben sey, beweiset *Gryphiander* de Weichbildicis Saxonicis. Cap. XXXI. n. 11.

Weichbild wird auch 3) für ein Gebiet und Gerichtsbarkeit angenommen. S. Gloss. ad Art. q. So wird in den Bremischen Statuten Weichbild hin und wieder für das Gebiet der Stadt angenommen, z. E. Articulo 12, 14, 22 u. s. w. woselbst: binnen unsern Wikbölde; und in einem gewissen Vergleiche der Stadt Braunschweig vom Jahr 1445. wird des allgemeinen Magistrats in allen fünf Weichbilden erwähnt. Denn in so viele Theile oder Gebiete wird die Stadt Braunschweig eingetheilet. Ja, auch sogar Flecken, welche ihr Gebiet haben, werden Weichbilde genannt. *Gryphiander* O. LXXV. n. 15. *Wehner* d. l. & *Speidel*. Spec. obs. voc. Weichbild.

Weich-

---

a) *Bruschius* de Monasteriis germaniae. *Car. Stengelius* monasteriologia. *Henr. Petreius* Tract. de monasteriis. *Hospinianus* de orig. & progr. monachatus.

Weichbild oder 4) Wikbild wird die Seule eines Fleckens genannt, das ist, die Seule, welche in einem Städtgen oder Flecken errichtet ist, in welchem schon Stadtrecht gilt und aufgenommen ist; imgleichen die Statute oder die Rechte eines Orts. Daher wird es auch Stadtbild genannt. S. *Schottel.* de singularibus in Germania juribus h. voc. p. 278. Siehe auch, 1. *Conring.* de origine juris Germanici Cap. XXXIX. de jure Weichbildico Magdeburgensi. 2. *Schottelius* de singularibus quibusdam & antiquis in Germania juribus & observatis cap. XI. per tot. vom Weichbildrecht. 3. *Gryphiander* de Weichbildicis Saxonicis seu de Colossis Rulandinis urbium quarundam Saxonicarum, Erf. 1625. Argent. 1666.

§. 45.

Flecken.

Flecken (Oppidum) ist ein Ort, grösser wie ein Dorf, und kleiner wie ein Städtchen, oder besser ein Mittelding zwischen Städtchen und Dorfe; **Marcktflecken** soll jedoch etwas mehr seyn a).

Das

a) *Besoldus* in Thes. pract. Lit. m. n. 21. *Limnaei* addit. ad J. Publ. Lib. IV. Cap. 8. p. 1644. L. 239. §. 7. ff. de V. S. Oppidum ab ope dicitur, quod ejus rei caussa moenia sint constituta.

Das zweyte Hauptstück.
Von den Städten und ihren einzelnen Gegenständen.

§. 46.
Beschaffenheit einer Stadt.

Eine Stadt (Urbs, Civitas) a) ist ein Ort, wo die Regierung des Landes oder ihre Mitglieder, Gelehrte, Künstler, Kaufleute und die Handwerker beysammen wohnen; wo Manufacturen und Fabriquen im schwange gehen. Und also nicht ein Ort, wo Ackerbau getrieben wird. Wenn man das ganze Land einen Staatskörper nennet, so kann man die Haupt-

a) L. 239. §. 6. ff. de V. S. Vrbs ab vrbo appellata est; vrbare, ab aratro definire. Et Varus ait vrbum appellari curuaturam aratri quod in vrbe condenda adhiberi solet. Vrbs appellatio muris finitque. L. 2. pr. de V. S. sed illud est vrbs, aliud civitas, vtpote, quae continentibus aedificiis circumscribitur d. L. 2. pr. L. 147, 154. eod. Jam privilegia non tam ivrbi quam potius civitati concessa censentur, quae vti dixi, non in muris sed in viris consistit, atque adeo ietiam eos qui extra pomoeria & muros habitant, complectitur. Igitur verius est, hodie inprimis, suburbia jure vrbum vti. *Sande* L. 2. tit. 5. decis. 5. quae materia vsum habet in dimensione *milliaris*, vtpote quae secundum veriorem sententiam, non a porta vrbis, sed continentibus aedi. *Berger* in O. I. L. 1. tit. 2. th. 11.

oder Residenzstadt das Herz nennen, (wenigstens eben so gut, wie man Herzog zu Herz und Auge des Landes macht). Also festgesetzt, daß eine Hauptstadt das Herz des Landes sey, dann muß man sich nur bemühen, das Herz eines lebenden Körpers recht kennen zu lernen: so wird es nicht schwer fallen das Wesen einer Stadt zu bestimmen. Auf die eine Analogie folgt die andere. Ist Stadt Herz, woher Digestor und die übrigen Haupttheile des Staatskörpers? Ersteres ist gewis von einer Stadt nicht zu trennen; gewiß ist es, daß jede Stadt Digestor eines Landes ist. Man nehme also an, daß die Stadt, auch selbst Hauptstadt, Digestor sey: so wird gewis die Residenz zum Herzen gemacht werden müssen. Die Dörfer und andere kleinen Oerter muß man alsdenn zu Milchgefässen (vasa lactea) und übrigen Weitläuftigkeiten eines lebenden Körpers erklären. Allegorie bey Seite — das Glück einer Stadt bestehet in weiser, gelehrter und ansehnlicher Obrigkeit, in Religions- und Fremdlings-Toleranz; in gelehrten Männern, welche die Fama gut stimmen können; in Künstlern, die die Fabriken unterstützen; in Kaufleuten, welche den Nervensaft (Geld) herbey führen, damit die Organa belebt werden; in Handwerkern, damit alles fein ordentlich im Gange bleibt und die Friction nicht gehindert werde. Mit einem Worte in der Stadt soll sich alles aufhalten, was den Einfluß des Landes roh aufnimmt, und dem Körper verfeinert wieder mittheilet. Das Blut, was durch Ascensions-Gefäße durchs Herze gehet,

muß die übrigen Körper wieder neu beleben und sie elastisch machen *). Der engelländische König, Jacob der erste, hat nicht dafür gehalten, daß man eine Hauptstadt unermeßlich groß anwachsen liesse; es wäre gerade so, meinet er, als wenn ein Körper zu viel Herz erhielte, zu muthig würde, auch die zugeführten überflüssigen Säfte nicht allemal gehörig behandeln könnte; so wie z. E. London und Paris zu viel Gesindel dulden müste, welche zu sehr mit dem Guten durchschlüpften. Die wahren Gerechtsame einer Stadt sind eine gute Policey. Das wilde Wesen, was bey dem Einfalle der Hunnen in Teutschland überhand nahm, bewog Kayser Henrich dem Vogler Städte anzulegen, um Menschen zu concentriren und sie an Vernunft zu gewöhnen. Der Adel und der Bauer waren die ersten, welche sich als Bewohner des Landes festsetzten. Ihrer damaligen Verfassung gemäß konnten sie würklich nicht lange bestehen, bis sich eine Gesellschaft einfand, die Bürge für beyde war **). Diese nannte nun obenerwähnter Kayser Bürger, weil sie mit vereinten Kräften für den Nutzen des ganzen Landes arbeiten solten, wofür ihm jeder Bürge oder Bürger seyn muste. Ohnerachtet nun noch immer das Land die Hauptsache blieb (wie es denn noch ist:) so entstand doch dadurch ein Mittelstand zwischen Adel und Bauer, den man jetzt den Bürgerstand nennet.

Von

*) *Hippol. a Collibus* de incrementis orbium.
**) Christ. Herold vom Ursprung und Aufnahme der Städte. *Joh. Boterus* de origine urbium.

Von den Anlagen oder vielmehr von den guten Lagen der Städte hält man insgemein, daß diejenigen die beste Lage haben, welche an Seen, Häven, Flüssen, guten Landstrassen und mitten im Lande liegen, wo der Fürst, der als Vater regieret, wohnet, alles dieses pflegen gute Städte zu seyn. Die Mauern machen eben nicht das Glück einer Stadt aus; und jetzt siehet man es schon ein, daß Wall und Mauer nicht scheiden den Bürger und Bauer. Jedoch sind Festungen eine wesentliche Bedürfniß des Fürsten oder des Landes, damit nicht jene Unordnung wieder einreiße, wo man nach Faustrecht in ein Land fiel und unbesonnen wütete. Aber alle Städte zu Festungen zu machen, würde ein gesundes Herz bey einem kranken Körper seyn. Und dergleichen Philosophie wollen die Aerzte nicht zugeben, denn diese behaupten, das Herz könne nicht gut schlagen, wenn ihm das gewöhnliche Blut fehle.

Herr Jablonski vergleicht eine Stadt mit einem Schwamm welcher die auswärtigen entfernten Säfte an sich ziehet und ins Land drücket. Umgekehrt kann auch bey schlechter Policey eine Stadt ein Schwamm seyn, welcher die Nahrungspartikelchen aus dem Lande ziehet, sie verrauchen und verfaulen läßt.

Eine Stadt soll das Muster des Landes seyn; mithin sollen sich alle Vollkommenheiten des menschlichen Verstandes darin, so viel an ihr ist, finden; Religion, Menschenliebe, Moral, Policey, Gelehrsamkeit, schöne und andere Künste und Handlungen sollen ihr Hauptfach seyn.

Insgemein will der Landmann sein Muster aus der Stadt holen. Sind nun schlechte Dinge daselbst vorhanden, wer wird alsdenn hinein gehen? Unansehnliche Häuser, kothige und unflätige Gassen, bedürfen auch nicht einmal einer Bauren-Policey. Jede Stadt ist fehlerhaft, wo der Unflath der Menschen und Thiere nicht durch Kanäle oder anhaltende Policey weggeführet wird. Das alte Rom und das jetzige Amsterdam sind gute Muster von solchen Anstalten.

§. 47.

Das Rechtliche der Städte.

In Engelland und Frankreich nennet man diejenigen Oerter nur Städte, wo ein Bischöflicher Sitz und eine hohe Stiftskirche ist. In Teutschland wird dieses hin und wieder auch so gehalten; z. E. bey Straßburg und Speyer. In Teutschland sind besonders die Städte entweder unmittelbar dem Reiche unterworfen, und werden **Reichsstädte** genennet; oder mittelbar, die einen Landesfürsten erkennen, und sind dreyerley, nemlich entweder **Land-** oder **schriftsässige Städte**, die ihre eigene Stadtobrigkeit haben, samt Sitz und Stimme auf dem Landtage; oder **Amts-amtsässige Städte**, welche unter der Obrigkeit eines fürstlichen Amts stehen; oder aber **Ritterstädte**, welche denen von Adel unterworfen sind, die als Gerichtsherrn daselbst handeln. Man hat auch **Cammerstädte**, z. E. die Heinrichsstadt vor Wolfenbüttel. Ausser den gerichtlichen Benennungen

werden

werden die Städte im Publiko noch verschiedentlich benennet. So heisset eine **Hauptstadt** diejenige, welche die vornehmste und prächtigste ist, und von welcher das Land insgemein den Namen hat; eine **Residenzstadt**, wo ein fürstliches Hoflager ist; eine **Hanseestadt**, welche in den Hanseebund gehöret; eine **Legestadt**, wohin die gemeinen Steuren abgelegt werden; eine **Handelsstadt**, wo starke Handlung getrieben wird; **eine haltbare Stadt**, welche sich so fühlet, daß sie nicht leicht auf ein oder andere Art unters Joch gebracht werden kann; eine **offene Stadt**, welche keine Wälle oder Mauern hat; eine **Seestadt**, welche am Meere liegt und Schiffahrt darauf treibt. **Vorstädte** sind zwar nicht die Stadt selbst, doch aber ein Theil derselben, mithin wird sie mit der Stadt vor eins oder ein ganzes genommen; und wenn man Leipzig nennet, so nennet man die Vorstädte mit. Was also in den Vorstädten geschiehet, wird angesehen, als wenn es in der Stadt geschehen wäre, und wenn die Stadt in den Bann gethan wird; so sind die Vorstädte in gleicher Verdammniß. Das Stadtrecht verleihet heut zu Tage ein jeder Souverain in seinem Lande; jedoch soll der Kaiser es in einigen Ländern, als ein Reservatum, sich zuschreiben, welches auch gegründet ist; denn wer wollte sonst Macht haben in Reichsstädten Privilegia auszutheilen. *)

*) *Herm. Conring* de Urbibus Germanicis.

§. 48.

Von den wesentlichen Theilen der Städte und von dem Guten auch Schönen derselben.

Eine Stadt bestehet aus ihren Wohnhäusern, öffentlichen Gebäuden, öffentlichen Plätzen, ihren Straßen und ihrem Umfange.

Von den Häusern fodert man, daß sie groß, ansehnlich, bequem, von guten Geschmack in der Architectur, in guter Linie gebauet und in Rücksicht des einen mit den andern wohl geordnet seyn. Die öffentlichen Gebäude sollen besonders durch Geschmack und Architectur hervorstechen; sie sollen einen guten öffentlichen großen Platz haben, damit man ihre Schönheiten aus allen Gesichtspunkten sehen könne. Die öffentlichen Plätze sollen regelmässig und mit einigen guten Stücken der Architectur oder Bildhauerkunst gezieret seyn, sich nicht an abgelegenen Orten, sondern so viel möglich um den Mittelpunkt, also nicht vor den Thoren, befinden. Die Aussengegenden, welche nemlich unmittelbar an die Stadt stossen, sollen riant, schön und zum Vergnügen der Einwohner seyn. Die Strassen sollen recht breit, recht feste, gleich, eben oder gerade, gut gepflastert, reinlich, und bey Nachtzeit gut erleuchtet seyn.

Anmerkung.

Die Erleuchtung der Gassen ist für die Sicherheit eines der nothwendigsten Stücke. In Amsterdam und Hannover geschiehet solches durch Pfähle, worauf Laternen befindlich S. Tab. 3. Fig. 10. h. In Braunschweig

und

und andern Orten, durch Leuchtenarme, (S. Tab. III. Fig. 10. 1. zweiten Theils). Weil es noch mancher Stadt an dieser guten Einrichtung fehlet; vielleicht weil man die Kosten scheuet: so wollen wir zu deren Belehrung eine Berechnung hier folgen lassen. In Niedersachsen brennen die Lampen insgemein von der Mitte des Septembers bis zum Ende des Merzmonats, mit abzug des Mondenscheins. Und also im September 123, im October 233, im November 246, im December 282, im Januar 249, im Februar 209, und im März 177, zusammen 1519 Stunden; hiernach lassen sich die Kosten leicht berechnen.

§. 49.

Von den Straßen insbesondere.

Da die Gassen einen der wesentlichen Haupttheile einer schönen und guten Stadt ausmachen: so wollen wir auch ihre wesentliche Güte und Schönheit besonders berühren.

1. Die Güte und Schönheit einer Gasse bestehet darin, wenn sie

a) mit guten Häusern pranget;

b) Wenn diese nicht mit vielen Erkern oder Ausstichen versehen sind; denn diese mögen hangen oder vom Grunde aufgeführet seyn, wenn sie nicht gar groß sind, so behalten sie immer die Aehnlichkeit eines Abtrits. Die ausgearteten Erker kommen von den schönen römischen Altanen her, die mehrsten passen aber, wie die Faust aufs Auge.

c) Schön ist es, wenn alle Häuser in gerader Linie fortlaufen, und nichts als die Architectur hervorsticht.

d) Schöne Augenweide ist es, wenn die Gebäude abwechseln, und gleichsam von dem abwechselnden Verstande und dem Geschmacke der Menschen lebendige Zeugnisse ablegen.

e) Schlecht hingegen ist es, wenn unten alle Kunst verschwendet ist, und oben alles schlichtweg oder wol gar schlecht beschaffen ist. Oft ist uns bey solchen das Sprichwort eingefallen: Unten fix und oben nicks.

f) Armselig siehet es aus, wenn man Architectur durch Malerey nachahmet; und

g) Närrisch lässet es, wenn man auswärts Malerey anbringt, die weder Architectur noch Bildhauerkunst nachahmet.

2. Eine der vornehmsten Bequemlichkeit und Schönheit der Gassen ist, daß sie eine geraume Breite haben; damit aber siehet es bey den alten Städten oft sehr mißlich aus. Jedoch hat man sich schon die Baumeisterregel gemacht, daß man die schmalen Straßen in der Mitte mit einer, die breiteren mit zwey, die breitesten mit drey Gossen machte; erstere beyde Arten, sind in der 10. und 11. Figur Tab. III. des zweiten Theils dieses Werks vorgestellet. a k b i und b i f c ist eine Flügelgasse, wo sich die Gosse in der Mitte befindet. a k b i ist ein Flügel, welcher nach der Mitte hin abhängt, und wo an den Häusern her kein Raum für die Fußgänger ist. b i f c ist ein Flügel, der auch nach der Mittelgosse abhängt, weil er aber noch an den Seiten den Fußweg f d g e hat: so fält bey f d von selbst noch eine Gosse. Wäre nun der Nebenflügel a k b i

eben so gestaltet: so gäbe dieses eine Gasse von drey Gossen. Fig. II. a b c d e stellet eine Rückengasse vor, mit zwey Fußwegen an beyden Seiten. Dieses sind jetzt die beliebtesten, sind auch fürs Fahrwerk und Fußgänger die bequemsten, dazu auch die zierlichsten. In Frankreich und einigen Städten Teutschlandes hat man die Regel: daß eine Gasse, welche nicht über zwey Ruthen breit ist, die Gossen in der Mitte haben sollen. Gassen von vier bis sechs Ruthen sind zu Rückengassen am geschicktesten, und die über dieses Maaß halten, müssen mit drey Gossen versehen werden.

§. 50.

Von den Güssen und Dachrinnen.

Ohnerachtet der Tropfenfall zu eines jedweden Gebäude gehöret (welchen man insgemein auf neun Zoll rechnet) so würde es doch unschicklich auch für die Gebäude schädlich seyn, wenn man die Dachtraufen ohne alles Geleite wollte herunter fallen lassen. Noch unschicklicher und unbequemer sind die Dachrinnen, welche insgemein zwischen zween Häusern das Wasser von zwey Dächern auffangen, bis mitten auf die Straße ragen und Haus gegen Haus gleichsam da stehet als Ochse gegen Ochse. Bey dem geringsten Regen machen diese scheußliche Maschienen die Straßen unbrauchbar, indem sich aus denselben sofort ein Platzregen formiret. Und wenn der Wind sich in diesen ungeschickten Cataracten verwickelt, denn hilft kein kriechen noch verbergen, man muß durchgewaschen werden.

Sie

Sie sind im Grunde weiter nichts, als Maschienen, welche bey jeder Gelegenheit einen Platzregen formiren. Furcht und Todesschrecken jagen oft diese Ungeheure im Winter den darunter hergehenden ein, wenn ihre zugespitzten zentner schwere Eiszacken herunterzustürzen drohen. Sie sind auch der Dauer der Gassen sehr nachtheilig, indem sie durch das gewaltsame Treufeln den Sand zwischen den Steinen wegspühlen; und wenn man schon von einem einzelnen Tropfen sprichwortsweise sagt: Gutta cavat lapidem non vi sed saepe cadendo, was müssen denn diese Dinge für Unheil anrichten? Weit besser sind die blecherne Geleitrinnen. Wir haben solche auch von Holz gesehen, die also von innen mit Pech und von aussen mit Farbe verwahret waren, daß sie an Dauer den blechern nichts nachgaben, aber weit unter jenes Kosten waren.

§. 51.

Von der Dauer der Gassen.

Einige ziehen in der Dauer die Flügelgassen, wo nemlich die Gosse in der Mitte sich befindet, den Rückengassen vor. Es kömmt darauf an, wie das Wiederlager beschaffen ist; wie nicht minder auf die Art des Pflasterns und die Art der Steine. Wir gehen von derjenigen Art des Pflasterns ab, welche Herr **Thinckel** vorschlägt, und sagen nur kurz: Legt die Steine nach den Wölbungsregeln. In Engelland hat man zur Schonung des Pflasters breite Felgen verordnet. Wir fügen noch hinzu, daß ein Rad von großer

Peripherie nicht allein nicht so tief eindrückt, sondern auch die Last leichter fort bewegt; denn da die Last einer Fracht, die z. E. 3000 Pfund hält, mit 3000 Pfund Kraft in den Puncte, wo das Rad den Boden berührt, würket: so wird das Rad auch mit einer Kraft = 3000 Pfund festgehalten. Ein Wagenrad, ist ein Rad an einer Welle oder Axe; daher ist ein Wagenrad ähnlich unendlich vielen Hebeln, wovon in rohem genommen die Speichen den langen Arm und der Radius der Axe den kurzen Arm ausmachen. Daher ein großes Rad leichter die Last fortbewegt wie ein kleines.

Aber auch die grossen Räder der Lastwagen werden Scharten in die Straßen machen. Dieses kann abgeholfen werden,

1. Durch fleissige Aufsicht der Markmeister und Policeyherrn.
2. Durch einen immerwährenden Vorrath von Sand und Steinen in allen Gegenden der Gassen.
3. Durch würkliche Handarbeiter, die die Scharten wieder ausbessern.

In Amsterdam hat man zur Schonung des Pflasters die Ordnung gemacht, daß sowohl einige Gutschen als andere schwere Frachten auf Schleifen in der Stadt herum gefahren werden müssen.

Nach sehr weisen Verordnungen sollen in Hamburg, anstatt der schweren Frachtwagen mit ihren in Eisen eingefaßten Rädern, nur Schleifen und Karren mit hölzernen Rädern die Kaufmannsgüter ab- und zufahren, um das Gas-

sen-

senpflaster zu schonen. Aus eben dem Grunde ist in Leipzig den schweren Müllerwagen das Fahren verboten. Wo nun dergleichen nicht abgeschaft werden kann, wo man das Ab- und Zufahren der Fracht und anderer Wagen nicht verhindern kann, solte nicht da das beste Mittel seyn, einen Räder- oder Gassenzoll anzulegen? oder wenn auch dieses nicht durchgängig zu appliciren wäre, so sollte es doch bey Lastwagen statt finden, deren Räder an der Stirne die großköpfigten Nägel führen. Billig solte den Bürgern, welche an Hauptgassen wohnen, eine solche Beysteuer anheim fallen, wann sie anders vor ihren Thüren ein ordentlich Pflaster halten sollen.

Anmerkung.

Herr Thinckel schlägt, zu Unterhaltung der Gassen, die Züchtlinge einer Stadt vor. Dies ist zwar recht gut; allein es sind nicht aller Orten Zuchthäuser, und wenn welche sind, so befinden sich wol wenig Pflastersetzer darunter, und wenn endlich sich solche darunter finden; so machen sie es — wie Züchtlinge. Die Reinigung der Pflaster und Gassen hängt mit der Anlage und Dauer derselben sehr zusammen. Sind nemlich in einer Stadt einige Straßen gepflastert, andere z. E. vor den Thoren nicht; so wird der Koth von den ungepflasterten Stellen auf die gepflasterte geschlept; oder ist in der Dauer etwas versehen, z. E. da das Fundament leimenartig gewählet worden, so wird, indem der Leimen oder das Fundament in die Höhe frieret, das Pflaster dadurch gesprengt und also locker. Was übrigens zur Hauptsache der Reinlichkeit nöthig ist, darüber wollen wir Hrn. Thinckel hier selbst reden lassen:

„Ich habe daher, sagt er, in einigen grossen Städten bemerket, daß man aus diesem Kothe Geld zu machen pfleget, indem man solchen einigen Leuten ver-

verpachtet, die ihn theils zum Dünger ihrer eigenen Aecker und Gärten, wenn sie dergleichen besitzen, gebrauchen, theils auch an andere zu eben diesem Entzwecke verkaufen. Ich verwerfe dieses Mittel nicht schlechterdings, da man sich nicht nur auf eine leichte, sondern auch zugleich vortheilhafte Art einer Last entlediget, der man ohnedem los zu seyn wünscht, und glaube eben so wenig, als ein Vespasian, daß das daraus gelöfete Geld einen übeln Geruch haben solte; allein ich mißbillige diese Einrichtung nur unter gewissen Umständen, wegen der üblen, und leider mehr als zu bekannten Folgen und Mißbräuche, die gemeiniglich daraus entstehen.

Diese Pächter bedienen sich entweder der gemeinen dazu bestimmten Stadtpferde und Karren, wenn dergleichen an einem Orte gehalten werden, oder sie suchen Käufer auf, die den gesammleten Koth aus den Gassen selbst abholen müssen. In beyden Fällen, wozu ich auch noch den setze, wenn sie es bisweilen mit eigenen Pferden zu verrichten haben, pflegen sie ihre Schuldigkeit nicht zu beobachten. Sie wissen aus der Erfahrung, daß der zu sammengescharrte Koth, wenn er einige Zeit liegen und faulen kann, einen bessern Dünger abgiebt, und ihnen folglich auch von denen Käuffern theurer bezahlt wird, als wenn er gleich ausgeführet werden solte. Sie weisen dahero öfters Käufer ab, die ihnen, ihrer Meynuug nach, zu wenig davor geben wollen, geschweige diejenigen, die sich etwa bey dem größten Ueberfluß erbieten mögten, ihn umsonst auf die Aecker zu führen. Indessen muß die Stadt mit ihren Einwohnern darunter leiden. Der zusammen gescharrte Koth bleibt länger liegen, als er solte, und wenn darüber ein starker Regen entsteht, so geschiehet es nicht selten, daß diese Hauffen zerfliessen, die kaum gereinigten Gassen von neuen verunreinigen, Gehenden und Fahrenden hinderlich sind, und die schädlichsten Ausdünstungen in der ganzen Stadt verbreiten.

Ich rede hierinn aus Erfahrung, da ich dieses selbst mehr als einmal in einer ansehnlichen Stadt, mit Bewunde-

wunderung bemerket habe. Ohnerachtet sich damals verschiedne freywillig erbothen, diese Kothhaufen umsonst auszuführen: so wurde es ihnen von den Pächtern desselben, unter dem Vorwande verwehret, daß sie allein das Recht dazu hätten. Indessen mußten sowohl Einwohner als Fremde darunter leiden; und es zeigte sich auch bey diesem so geringscheinenden Vorfalle, wie schädlich Monopolia einem Staate sind.

Diese vorbenannte Art der Verpachtung geschiehet ohnfehlbar von dem Magistrat einer Stadt, um dadurch in Stand gesetzt zu werden, die gemeinen Marstallpferde, die eigentlich mit zu dieser Ausfuhre bestimmt sind, von besagten Pachtgeldern zum Theil zu erhalten. Wollte man dahero auf diese angeführte Weise die Ausfuhr der gehäuften Unreinigkeiten bewerkstelligen: so müßte besonders folgendes genau dabey beobachtet werden.

Man muß 1) eine hinreichende Zahl von dergleichen Pächtern annehmen; 2) Jedem den Theil der Stadt, den er rein zu halten verbunden ist, genau bestimmen, und 3) endlich dahin sehen, daß auch eine hinlängliche Anzahl von Pferden und Karren vorhanden sey, damit der Koth sogleich, nach vollbrachter Zusammenfegung desselben, wenigstens vor die Stadt geführet werden könne. Würde man alsdann finden, daß ein oder der andere in seinem ihm angewiesenen Quartier nachlässig wäre: so müßte ihm gleich sein Recht genommen, und einem andern übertragen werden.

Jedoch da die geschwinde Ausfuhr des Koths einer jeden Stadt ohnedem vortheilhaft ist; da dieser eine Last ist, von dem sich jeder gern so geschind als möglich entledigt zu seyn wünschet; so halte ich es für weit besser, wenn eine kluge Policey denjenigen bloß den Vortheil überlässet, die denselben, auf die leichteste und geschwindeste Weise aus der Stadt zu schaffen im Stande sind. Ich will mich hierüber deutlicher erklären. Man nehme in einer großen Stadt eine hinlängliche Anzahl von Arbeitern an. Man überlasse ihnen die völlige Nutzung von dem Koth der Gassen,

ohne

ohne von ihnen den geringsten Zins davor zu nehmen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie nicht nur die einem Jeden zugeeigneten und bestimmten Gassen und Marktplätze entweder selbst, oder durch ihre Leute, rein machen, und erhalten; sondern auch den zusammen gehäuften Koth sogleich nach der Reinigung aus der Stadt zu schaffen verbunden seyn müssen. Da bey einer großen Stadt viele Aecker zu seyn pflegen; da der ganze Umkreiß derselben, von Gärtnern und Kräutern (wie man sie hier zu nennen pflegt) bewohnt wird, die allegesammt eine große Menge von Dünger zu ihren Gewächsen gebrauchen, so wird es denen vorbenannten Arbeitern leicht werden, so viele Fuhren aufzubringen, die vor einen billigen Preiß den gesammleten Koth vor die Stadt in Haufen fahren, wo er zu ihrem eigenen künftigen Gebrauch erst faulen, und zu dem bestimmten Endzweck desto bequemer seyn wird.

Auf diese Art wird eine Stadt nicht nur den Vortheil haben, daß sie selbst keine Pferde und Karren zu dieser Arbeit halten darf; sondern daß sie auch zugleich umsonst diejenigen Arbeiter finden kann, die die Reinigung und Ausfegung der Gassen über sich nehmen. Und da diese letztern aus dem wenigen von dem Verkauf ihres Düngers gelöseten Gelde sich einen Vortheil machen können: so werden sie auch nicht allein desto fleissiger in ihrer Arbeit seyn, sondern auch desto besser davor Sorge tragen, daß sie beständig so viele Käufer zum Ausführen an der Hand haben, damit niemals eine Klage über sie geführet werden, und ihnen ihr Vorrecht, so klein es auch scheint, nicht wieder genommen werden könne.

§. 52.

Von Anlegung neuer oder Veränderung alter Gassen.

Bey Anlage neuer Gassen muß das Niveau die verschiedenen Abzugsörter bestimmen. Bey alten Städten hat man schon durch Erfahrung

den Terminum a quo und ad quem. Beym Anschlage der Gassen pflegt man Quadratruthenweise zu rechnen. 10 Fuder Kiesel rechnet man auf eine Ruthe, und eben so viel Fuder Sand. Die Pflastersetzer richten sich nach den Steinen, und nehmen für eine Ruthe zu pflastern 2 bis $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

§. 53.

Bürgerliche Eintheilung der Städte.

Wenn man hierin den alten peruanischen Fürsten folgt: so wird man das genaueste Personenregister bekommen. So theileten die Yncas ihre weitläuftigen Städte von zehn zu zehn Wohnungen ein. Der Bewohner des zehenten Hauses hatte die Aufsicht über die übrigen neune, und muste seinem Hauptmanne, der zehn solcher Abtheilungen und also über zehn mal zehn Häuser die obere Aufsicht hatte, die Beschaffenheit, Anwachs, Abnahme, Gewerbe, Aufführung und übrigen Veränderungen seines Bezirks, bekannt machen. Ueber zehn solcher Hauptmannschaften war ein Obrister, bey dem von den Hauptleuten alle Nachrichten eingebracht wurden. Dieser Obriste muste allen Unordnungen steuren, geringe Verbrechen bestrafen, dem Mangel der Lebensbedürfnissen zuvorkommen, und entweder dem Fürsten oder dessen Stadthalter von allen zehn unter ihnen stehenden Hauptmannschaften Rede und Antwort geben a).

An-

a) S. Allgemeine Reisen XV. Band. Seite 515.

Anmerkung.

Zu einer guten Einrichtung einer Stadt kann des Hrn. Nicolai Nachricht von Potsdam dienen.

§. 54.

Von den Vorstädten.

Die Vorstädte machen einen Theil der ganzen Stadt aus; mithin sollen sie auch einen Theil des Guten und Schönen derselben ausmachen. Da jedoch das Gewerbe der Vorstädte von dem Gewerbe der Stadt verschieden zu seyn pflegt, weil in jenen insgemein Ackerbau oder Gärtnerey auch Handwerker und Arbeit zu den Fabriken getrieben wird: so ist sie wol etwas unterschieden von der Stadt, wo blos Handlung statt finden soll. Bey schlechter Policey pflegen solche Vorstädte durch ihre Mistberge bald das Ansehen eines Mistmagazins zu haben; oder sie werden durch Strohdächer zu Dörfern, und verkündigen durch einen kleinen Brand schon zum voraus ein grosses Unglück. Deswegen sollte man auch die mit Ziegeln gedeckten hölzern Häuserchens der Vorstädte etwas weit aus einander setzen. Ein Beyspiel giebet Saardam. Eigentlich sollen alle übelriechende Fabriken, als Mistpfützen, Ableitungen von Viehställen und Abtritten also versteckt angelegt seyn, daß sie so wenig dem Publiko in die Augen fallen, als auch den Nachbarn durch ihren Geruch nicht unangenehm werden.

Sind sie einmal irregulär angelegt und also im Zuschnitte verdorben: so suche man einen angenehmen Labyrinth daraus zu machen a).

§. 55.

Verhältniß der Städte gegen das platte Land.

Es ist ein sehr schweres Problem, die Proportion der Städte gegen das platte Land zu bestimmen. Den Werth des Landes beurtheilet man nach den urbaren Gründen, nach den Holzungen oder sonstigen Brande, nach den Abgaben, nach den leichten oder schweren Transport der Landesproducte. Der zu niedrige Preis des Korns benimmt dem Landmanne den Muth zur Landkultur. Der zu hohe Preis macht die Arbeiter verdrieslich, indem die Waaren der Manufacturen und Fabriken dadurch herunter gesetzet werden. Die zu grossen Viehheerden des Landes machen das Korn theuer, und zu kleine Heerden geben zu wenig Dünger, und machen Mangel an Korn. Eine gute Proportion von allen diesen zu treffen, ist gewis eine grosse Beschäftigung für die Oeconomen.

§. 56.

Schloß.

Schloß (Arx, Castrum) Herrenwohnung, oder besser Fürstliche Wohnung, welche man durch Mauern, Thore oder Graben, worauf Zugbrücken befindlich, abschliessen kann; so daß

a) S. Willebrand Grundriß einer schönen Stadt. §. 29. u. f.

daß Niemand ohne Gewalt zu ihnen kann. Es gehöret aber zu dem Wesen eines Schlosses noch viel mehr, z. E. allerley Gerechtigkeiten; aber ausser der Landesfürstlichen nicht allemal eine Art von obrigkeitlicher Macht. Dem Landesfürsten müssen alle Schlösser geöfnet werden, wenn er es verlangt. Es darf auch Niemand ein neues Schloß, ohne Vorwissen des Landesfürsten, erbauen. Wenn der Fürst des Landes befiehlet, daß ein Schloß soll niedergerissen werden; so verliehret es alle seine Gerechtigkeit. Nimmt aber der Eigenthümer nur Veränderungen damit vor: so ist es ihm in den Gerechtsamen nicht nachtheilig. Unsere alten Bergschlösser in Teutschland haben ihre Epoche gemacht; sie sind grössesten Theils dahin; ihr Untergang rühret theils von ihnen selbst her, theils aber auch — Dank sey es der Menschlichkeit! von der mehrern Sicherheit in den bessern Ebenen und Thälern. Burg und Schloß sind synonymische Dinge. Castrum, arx, eminens urbis heisset auch eine Citadelle oder kleine Vorfestung, Propugnaculum; gehöret aber nicht hieher, sondern für das Kriegesdepartement.

Das dritte Hauptstück.
Vom Jagd- und Forstrechte.

§. 57.
Forst.

Forst (Forestum) bedeutet insgemein ein grosses weites offenes Gehölze, worin derjenige allein, dem die Forstgerechtigkeit darüber zustehet, Macht hat zu jagen, das Holz zu hegen und Anpflanzungszuschläge zu machen, ingleichen das Holz zu fällen; zuweilen aber auch ein Gehölz, worin das Jagen und Holzen verboten ist, und wird alsdann Bannforst (Forestum bannarium) genannt. Es giebt nicht allein Landesherrliche oder öffentliche, sondern auch privat Forsten a).

§. 58.
Gehölz, Wald.

Gehölz oder Wald (silva, saltus) ist ein allgemeiner Name, und begreift mehrere Gattungen unter sich. Die Lateiner machen wenigstens einen Unterschied zwischen Lucus, saltus, nemus, silva pascua, caedua und glandaria, und nennen einen Dickigt von Bäumen, welcher von den Heiden zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmet war, Lucus. Ein grösserer Wald oder ein Dickigt von Bäumen, welche Eicheln oder Beeren tragen, wird Nemus und saltus genannt; jedoch mit dem Unterschiede, daß

---

a) de *Selchow*. elem. jur. Germ. P. spec. L. III. C. I. s. 2. §. 535.

daß im erstem Falle die Bäume weiter auseinander, im letztern aber dichter bey einander stehen. Silua caedua wird genennet, wenn 1) die Bäume reif oder schlagbar, auch 2) dazu bestimmet sind, 3) wenn die abgehauenen Bäume entweder aus den Stämmen oder aus der Wurzel wieder wachsen, 4) welche zum Brennen dienen. Ferner Silua pascua, welcher zur Weide des zahmen und wilden Viehes dienet. Silva glandaria aber, wo die Früchte aufgesammlet werden a).

§. 59.

Gehäge und Hagen.

Gehäge (Hagae vivaria) ist ein bestimmter Bezirk, wo man Wildprät von gewisser oder allerhand Arten häget und schonet, damit es sich geruhig vermehren möge, und hernach zu des Landes, oder Eigenthumsherrn Vergnügen ein Jagen angestellet, oder solches sonst zu seiner Zeit gebraucht werden könne. **Königl. Preuß. Verordnung, daß die Officier und Soldaten in den Gehägen nicht schiessen noch jagen sollen.** S. in des geheimden Rath Mylii Corp. Const. Marchic. Tom. III. Abth. n. CXXIII. p. 353. 354.

Hagen ist die Gerechtigkeit, vermöge deren man einen Wald, ohne Schaden des Wald-

a) Alles vorangeführte ist im *Kaestneri* supplem. ad Promptuar. jur. bertoch. voc. silua umständlicher angeführet. Man sehe auch *Frider. Mindan.* de mandat. L. 2. Cap. 39. 40.

Eigenthumsherrn einländern, oder mit einem Gehäge oder hölzern Zaun einfangen kann a).

Vom Hagen ist in des Herzogthums Würtemberg erneuerter Forstordnung Part. II. p. 75. folgendes enthalten: **Wann man die Wildhäg** machen will, so sollen unsere Jäger, Wald-Vogt, Forstmeister und Knecht, darab und daran seyn, daß so viel möglich, lebendige Häger auferzogen, in Mangel derselben die alte Häg bey rechter Zeit gemacht, und darbey zu beiden Seiten, auf zehen Schritt, kein Holz abgehauen werde, sondern stehen bleib. Und die Thüren ausserhalb der Banraittel, so viel müglich, allein von Aesten, und nicht von Stämmen gemacht, auch der Wispel verschonet werde, sonderlich in Thannwälden, da die Aest zu Hagen gebräuchiger seynd, weder in andern Wäldern. Und sollen auch unsere Jäger, Waldvögt, Forstmeister und Knecht, bey ihren Pflichten und Ayden, hierob strenglich halten, auch fürsehen, und ihr Aufmerkens haben; daß keine Stump ausserhalb des Hagens stehen bleib, sondern auf den Boden abgeraumbt werde ausserhalb der Banraittel, und die Häg nicht zerrissen, hinweg geführet, oder vertragen werden.

Item,

---

a) Hagen ist so viel als hegen, wird also unter diesem Wort dasjenige verstanden, womit ein Wald das Wild zu fangen und beyzubehalten, umgeben wird. *Zas.* Lib. II. cens. 6. *Gail.* 2. obs. 68. *Meichsner.* decis. Cam. dec. 33. n. I.

Item, daß gleichfalls in andern Hägen und Schlägen, der Raittel und Wispel verschonet, und hiemit kein Gefahr gebraucht werde.

Hierbey ist zu merken, daß das Hagen keine Würkung der Wildbanns-Gerechtigkeit sey, in sofern, daß ich sagen darf, der hat das Recht zu jagen, also hat er auch das Recht zu hagen. Denn die Dienstbarkeiten, so einem auf fremden Gütern zustehen, müssen nach dem engesten Verstand erkläret, keinesweges aber weiter erstrecket werden. Ueberdem kann das Jagen, auch ohne daß ein Hag aussenher vorhanden mit Hunden und Garn, oder allein von dem Strick auszuhetzen, füglich verrichtet werden. Wie dann viele von Adel in andern Wäldern das Jagen, darum aber nicht das Hagen, haben; vielweniger aber das Holz aus solchen Wäldern zum Hagen nehmen dürfen a).

Dieses ist die geprüfte Meynung verschiedener angesehener Rechtsgelehrten b); es ist auch

a) Wer das Hagen hat, der darf das Holz zu dem Hag nicht aus dem Walde, darinnen er jagen darf, hauen lassen. Er muß mit seinem eigenen Holz den Hag verfertigen. Das Abhauen der Zweige aber ist ihm ohnverwehret, welches die Jäger das Zweigrecht nennen. *Westenholtz* de Jurisdict. forest. Cap. V. th. 66. *Knichen* de vestit. pact. part. II. Cap. 7. num. 29.

b) *Ant. Ertel.* in prax. aur. de jurisd. infer. Lib. II. cap. 34. observ. 2. in fin. *Wehner* in observ. pract. v. Hagen, *Mindan.* de Mandat. Lib. II. cap. 41. n. I. *Klock* Conf. 29. p. 480. *Noe Meurer.* vom Forst und Jagdrecht.

die Meynung des Reichs-Cammergerichts, wie solches dessen nachstehender Bescheid vom Jahr 1578. bezeuget: In Sachen der dreyen Gemeinden, Rohrenbach, Schlegendorf und Gohler, Klägern eines, wider Herrn Otto, Grafen zu Lusma und Sonnenclar, Beklagten andern Theils, ist allen Fürbringen nach zu Recht erkannt, daß gedachten Beklagten, auf dem in actis angezogenen der Kläger eigenthümlichen Wald zu hagen, auch Förster und Baumwärter zu setzen, nicht geziemet noch gebühret, sondern daran zu viel und Unrecht gethan, aber das Jagen belangend von angestellter Klage zu absolviren und zu entledigen sey. V. R. W.

Uebrigens verdienet von Gehägen und Thiergarten noch nachgesehen zu werden: *Crellii* progr. de jure vivariorum in specie de jure Hagarum apud Germanos. Viteb. 1740. und *Eiusd.* diss. de jure vivariorum, ibid.

Was endlich beim jagen noch besonders zu merken, ist, daß auf fremden Grund und Boden die Jagdgerechtigkeit kein Jus prohibendi mit sich führet. Wer solches behaupten wil, muß die actionem finium regundorum anstellen und erweisen a).

§. 60.

P. I. p. 27. *Hert.* Vol. I. Resp. 349. *Lauterb.* Colleg. theoret. pract. tit. da acq. rer. dom. §. 23.

a) *Strube* I. p. 357.

§. 60.

Forstrecht.

Der Inbegrif derjenigen Rechte, welche dem Herrn eines Forstes zustehen, wird das Forstrecht (jus foresti) genannt a).

§. 61.

Forstlicher Herrlichkeit.

Die in Ansehung der Wälder und Forsten zustehende Rechte haben ihren Grund entweder in der Territorialhoheit, oder dem Eigenthume des Waldes. Im ersten Falle entspringt die forstliche Herrlichkeit und Forstgerichtbarkeit. Es wird aber unter forstliche **Herrlichkeit** oder **Obrigkeit** (Superioritas Forestalis) das Recht eines Fürsten, den Gebrauch der öffentlichen und privat Forsten, zum Nutzen der allgemeinen Wohlfarth zu bestimmen, bezeichnet b).

Diese Forstgerechtigkeit enthält also nicht allein 1) das Recht alleine zu jagen und sonstige Vortheile aus den Forsten zu ziehen, sondern auch 2) das Recht Jagd- und Forstgesetze ergehen lassen, und 3) Forstgerichte anzuordnen c).

§. 62.

Forstgerichtbarkeit.

Einen Theil dieser forstlichen Herrlichkeit macht also die Forstgerichtbarkeit (jurisdictio Forestalis) aus. Zu diesem Ende ordnet der Fürst

---

a) *Selchow.* l. c.
b) *Selchow* l. c. §. 536.
c) *Kaestner* l. c. voc. Forestale jus. §. 6.

Fürst Forstgerichte (judicia forestalia) an, und lässet durch dieselbe die Forst-Angelegenheiten untersuchen, den Gebrauch des Holzes bestimmen und Forstbediente ernennen a).

§. 63.

Eigenthümliche Forsten.

Die Rechte, welche aus dem Eigenthum eines Waldes (§. 60.) entspringen, sind das Recht zu jagen, in sofern es nicht in einem Lande als eine Regale angesehen wird, imgleichen das Recht zu holzen, Eicheln zu lesen, u. d. g. m. Es sind jedoch die Eigenthümer die Landesherrlichen Holzungs- oder Forstordnungen zu befolgen verbunden b).

§. 64.

Gehölz oder Hölzer.

Ein einzelner kleiner Wald oder Forst wird zuweilen Gehölz, Holz genennet. Also heissen weitläuftige Dicke, Waldungen; Vorhölzer, allerhand an den Wald stossendes Buschwerk; Hägeholz (§. 58.) ein Wald der geschonet wird.

§. 65.

Was unter Holz zu verstehen.

Da ein Forst oder Wald oder Gehölze hauptsächlich zur Nutzung des Holzes und der Bäume bestimmet ist: so müssen wir auch hievon das nöthige anführen, und also zuerst diese beyde Wörter erklären.

Unter

a) *Selchow* l. c. §. 337.
b) *Selchow* l. c. 539. seqq.

Unter Holz verstehet man nemlich überhaupt allerley hartes und weiches Holz, es mag zum Bauen, zum Feuer oder Kohlenbrennen bestimmet seyn, und begreift also nicht allein Brennholz, sondern auch Bauholz unter sich. Im besondern Verstande aber bedeutet Holz nur solches Holz, welches dem Feuer gewidmet ist, und wird also von dem Bauholze unterschieden. Die Römer machten einen Unterschied zwischen lignum und materia. Jenes war Brandholz dieses aber Bauholz. *Vrghofen* obs. jur. civ. Cap. 22. *Nodt* de usufr. L, 1. in app. p. 357. imgleichen L. 55. pr. ff. de legat. Es war also der Unterschied zwischen harter Hölzung und weicher Hölzung, oder Bau- Nutz- und Brennholz, den Römern schon bekannt. *Engelbrecht* obs. sel. for. Spec. 3. obs. 63.

§. 66.

Was unter Baum zu verstehen.

Baum, ist das gröste wachsende Gewächs der Erden, so sich in seine Wurzeln, Stamm und Aeste vertheilet, welche ferner kleine Zweige und diese theils Früchte austreiben. Die Rechtsgelehrten sagen sonsten: Arbor est quaevis vel arbor, vel frutex, radices habens, modo hic adeo tener non existat, ut herbae loco sit: Hinc arbor non dicitur, quae vel radices non concepit, vel id quod ob teneritatem suam herbae potius annumerari debet. *Chr. Wildvogel* de eo quod justum est circa arbores Cap. I. §. 4. *Ads. Beiers* Handlungs- Kunst Berg- und -Handwerks-Lexicon. p. 13.

§. 67.

§. 67.

Eintheilung der Bäume.

Man theilet die Bäume in Fructiferas & Frugiferas; jene heissen die Früchte, als Aepfel, Nüsse, Eicheln und dergleichen tragen, diese aber von denen wir frugem, als Wein, Oel, Holz und dergleichen bekommen; ferner in caeduas & non caeduas, in majores & minores, in fruchtbare und unfruchtbare, oder in wilde und zahme. Man vergleiche hiemit die vorhergehenden §phen a).

§. 68.

Verordnungen von Pflanzungen der Bäume.

In einigen Provinzien findet man eigene Befehle und Ordnungen wegen Pflanzung der Bäume. Hieher gehöret des Churfürsten von Brandenburg **Friedrich Wilhelms Edict, vom 5ten Mart.** 1685. von Pflanzung der Obst- und Eichelbäume, und daß kein Pfarrer ohne deshalb producirtes Attest ein paar Eheleute trauen soll, daß nemlich der Bräutigam zum wenigsten sechs Obstbäume gepfropfet, und sechs junge Eichen an einem bequemen Orte gepflanzet habe b).

Chur-

---

a) Hellfelds repert. unter d. W. Baum.

b) In des Hrn. Geheimenrath *Mylii* Corpore Constitutionum Marchicarum, I. Th. II. Abth. n. XXXVII. p. 95-98. wiewohl nachmals solche Verordnung von König Friedrich Wilhelm unterm 9. April 1721. wieder ist aufgehoben worden.

Churfürstl. Pfalzfürstenthums in Oberbayern Landsordnung 1606. Tit. XV. Obwolen aus beweglichen Ursachen, insonderheit daß das Obst dem gemeinen Mann zu Teurungs-Zeiten und sonsten, auch zu Eroberung eines baaren Pfennings nit wenig ersprieslich, auch ohne daß die geschlachten Baum ein Wohlstand ist, vor vielen Jahren sonderliche Befehlch in unsere Aemter ausgangen, geschlachte Obst-Bäume zu ziehen, so befinden wir doch, daß solchem bis dahero nicht nachkommen worden; derowegen ordnen und befehlen wir, daß alsobalden, und ohne allen Verzug, alle unsere Ober- und Unter-Amtleut, auch Bürgermeister und Rath in den Stätten, den Unterthanen mit allen Ernst schaffen und gebieten, daß sie ihnen selbst, ihren Erben und gemeinen Nutzen zu gutem, auch Besserung ihrer Höff und Güter jährlichen, alle und eines jeden Jahrs besondre, in ihre zugehörige Bäum oder andere Gärten, und welche deren nicht hätten, in ire Wißmathen oder Aecker, angelegenen Orten, nemblich einer, so einen ganzen Hoff hat, fünff, und einer so einen halben Hoff oder Solden-Gut hat, drey gute wilde oder gesähete Stöck, wie die am gelegensten zu bekommen setzen, und abpelzen, oder aber so viel albereit obgesetzter Bäum, so man dann hin und wieder in leidlichen Werth wohl zu hand brin-

gen

---

worden. *Mylius* l. c. n. CXX. p. 235. Patent, daß die Unterthanen insonderheit in kleinen Städten, Flecken und auf dem Lande nützliche Bäume pflanzen sollen, vom 5. Mart. 1686. *Mylius* l. c. Tom. VI. I. Abth. n. CLXVII.

gen kann, einsetzen und pflanzen; Würde aber jemands solches nit thun, und dies unser Geboth in Veracht stellen, der solle von jedem abgehenden Stock einen halben Gülden Straff unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn, oder aber, da er diß Armuth halber nit vermöchte, nach Gelegenheit mit Gefängniß gestrafft werden.

Damit auch ins künfftig an Stöcken kein Mangel erscheine, so soll den Bauersleuten angedeutet werden, daß sie jährlich in einem hierzu gelegenen verzäunten oder sonst verwahrten Ort oder Winkel ihrer Gärten, Wiesen oder Aecker, etliche Obst-Kern säen oder stecken, dardurch sie dann im vierten oder fünfften Jahre, ohne einige fernere Mühe und Unkosten, mit Stöcken, so zu versetzen, oder abzupelzen tüglich, der Nothdurfft nach, versehen seyn können.

Sachsen Gothaische Landesordnung Part. II, cap. 3. Tit. 26. Nachdem männiglich bekannt, wie ein nutz- und fürträglich Ding es um die Weyden und Obstbäume ist, als wollen wir, daß ein jeder Unterthan in Städten, Flecken und Dörfern, welcher bequemen Raum an seinen Gütern und Feldern, Wiesen und Gärten, an Wegen und Graben der Aecker hat, jährlichen eine Zahl Obstbäume, Weyden, Espen und ander Gehölz setzen, darzu auch etwan Saffran pflanzen, Hopfen legen, auch wenn es die Gelegenheit giebt, und eines Vermögen ist, Bienstöck zeugen, und es in dem allen an seinen Fleiß, ihnen selbst zu gut, nicht mangeln lassen sollen.

Und

Und auf daß solches unweigerlich gehalten werde, so sollen, zumahl in Dörfern die Schultheissen, Gerichts-Schöpfen und Heimbürgen, hierauf fleißiges Aufachten haben, und darob seyn, auch bey der Gemeine anhalten, und sie vermahnen, solchem, wie gemeldet, zu geleben, und den Beamten, oder eines jedes Orts Gerichtsherrn jährlich auf einen gewissen Tag verzeichnet zustellen, was und wie viel Obst-Bäume, Weyden, und anders gesetzet und gepflanzet seyn; Und da einer oder mehr in demselben Jahr nichts gepflanzet oder gepfropffet hätte, da er es doch der Gelegenheit seiner Güter halber wohl zu thun gehabt, derselbigen soll ein jeder, so manches Jahr es geschicht, einen Gülden zur Straf geben.

Die Weimarische L. O. Tit. 42. verordnet hiervon folgendes: Nachdem die tägliche Erfahrunge giebt, daß in unsern Landen, die Gehölze und Wälde, unsers Fürstenthums, fast übermäßig, zu Gebäuden, und nothdürftigen Feuerwerk, angegriffen und noch täglich gebraucht werden, daraus letzlichen erfolgen würde, daß alle nothdürftige Gebäude und Fewerwerk davon nicht ersetzt und genommen werden könten, so man sie solchergestalt darnieder schlagen, und zu ihrem gebührlichen wachsen wiederum nicht aufkommen lassen solte, und es denn männiglich in guter Erfahrung hat, wie ein nütz- und fürträglich Ding es umb die Weyden und Obstbäume ist, als wollen wir, daß ein jeder Untersaß in Städten, Flecken und Dörfern, welcher bequemen Raum an seinen Gütern in

Felden, Wiesen und Gärten, an Wegen und Graben der Ecker hat, jährlichen ein Anzahl Obstbäum, Weyden, Espen, und andern Gehölz seßen, darzu auch Saffran pflanzen, Hopfen legen, auch wenn es die Gelegenheit gibt, und in eines Vermögen ist, Bienenstöcke zeugen, und es in dem allen, an ihren Fleiß, ihnen selbst zu gut, nicht mangeln lassen sollen. Und auf daß solches unverweigerlich gehalten werde, so sollen die Schultheissen, Richter, und zweene aus der Gemeine jedes Dorfs, hierauf fleißiges Aufachten haben, und darob seyn, auch bey der Gemeine anhalten, und sie vermahnen, solchem, wie gemelt, zu geleben, und den Amtleuten, Schössern, und Befehlhabern, auch sonsten eines jeden Orts Gerichts-Herrn, auf den Tag, da man das gemeine Bier zu trinken, oder sonsten Heimbürgen und andere Amte zu bestellen pflegt, verzeichnet zustellen, was, und wie viel Obst-Bäume, Weyden und anders gesetzt und gepflanzt seyn. Und da einer oder mehr in demselben Jahre nichts gepflanzet oder gepfropfft hätte, da er doch der Gelegenheit seiner Güter halben wohl zu thun gehabt, derselben jeder soll so mannich Jahr es geschicht, ein Gülden Straf geben.

Würde auch jemandes einen Obst-Baum oder Weyden dem andern zu schaden, muthwilliger Weise abhauen, der soll, so oft es geschicht, mit dem Gefängniß gestraft, und da er des mehr dann eins überkommen, letzlich des Landes verwiesen werden *).

§. 69.

*) Churmaynzisches zu Erfurt den 23. Martii 1734 publi

§. 69.

Vom Abhauen der Bäume.

Wir kommen auf das Abhauen der Bäume. Wer eines andern Baum eigenmächtig abhauet, um aus dem Holz einen Nutzen zu ziehen, der ist ein Dieb. Das Sächsische Land-Recht machet einen Unterscheid, ob solches bey Tage oder bey der Nacht geschehe, und ordnet: „Wer auch des Nachts gehauen Holz, oder geschnitten Graß stiehlt, das soll man richten mit der Wid. Stiehlt er es des Tages, es gehet ihm zu Haut und Haar. Allein heut zu Tage wird auf diesen Unterscheid nicht mehr gesehen.

Das Abhauen kann auch aus Muthwillen geschehen. Dagegen findet man ebenfalls in den teutschen Rechten mancherley diensame Verordnungen. Und wäre nur zu wünschen, daß, bey immer mehrers zunehmenden Holzmangel und kostbar werdender Feuerung, solche Ordnungen stracklich beobachtet, auch hie und dort, die auf die Baum-Diebe und Baum-Verderber gesetzete Strafe ein mehreres geschärfet würden *). Die heutigen Strafen der Baum-Verderber

publicirtes Patent die Felddieberey, auch andere Feldbeschädigungen und Beeinträchtigungen, ingleichen die Anpflanzung junger Bäume betreffend. In den Churfürstl. Maynz. Ordnungen vor dero Stadt Erfurth und zugehörige Lande. N. 85. fol. 293.

a) Zum Theil waren vormals die auf die Baumbeschädiger gesetzten Strafen sehr hart. In dem Instrumento Marcae Hamburgensis stehet die Verordnung: „Es soll niemand Bäume in der Mark

derber sind theils Geldstrafen, theils der Staupenschlag, oder anderwärts die Landesverweisung, auch wohl der Vestungsbau b). Wir wollen davon die Ordnungen einiger Provinzien besehen.

Magdeburgische Policey-Ordnung Cap. 72. §. 1. 2. Da jemand einen Apfel-Birn- oder andern fruchtbaren Baum, oder auch eine Weide und andern wilden Baum freventlich ausrisse, abhiebe oder in andere Wege verdürbe, oder durch das Vieh verderben liesse, daß derselbe einen jeden abgehauenen, oder verderbten Apfel-Birn- oder andern fruchtbaren Baum, so hoch derselbe und der verursachte Schaden gerichtlich gewürdiget wird, für eine Satz-Weide aber, wie auch für einen Fexer im Weinberge einen Reichsthaler, und für eine erwachsene Weide oder andern wilden Baum, zwey, drey, auch mehr Thaler, nach dessen Grösse und Werth, dem Eigenthumsherrn bezahlen, und denen Gerichten, darinnen solcher Frevelschaden geschehen, in wirckliche Strafe verfallen seyn soll. Und da jemand aus Frevel oder seines

---

Mark schälen, wer das thut, dem soll man sein Nabel aus seinen Bauch schneiden, und ihn mit denselben an den Baum nägeln, und denselben Baumschäler um den Baum führen, so lange, bis ihm sein Gedärme alle aus dem Leibe gewonnen seynd. Sylvander zufällige Gedanken von den Bäumen.

b) Es stehet auch das Handabhauen und Leib- und Lebensstrafe auf die Baumdiebe und Baumverderber. Von Ludewig gelehrte Anzeigen I. Theil, p. 354. seq.

nes Genieſſes halber, gepfropffete Bäume abbrechen, oder ohne Vorwiſſen des Grundherrn, ausreiſſen, abſchneiden oder abhauen, oder gar entwenden würde, der ſoll nach des Schadens Wichtigkeit mit Gefängniß und Landesverweiſung, oder nach Gelegenheit des Verbrechens, mit **Staupenſchlägen** unnachläſſig geſtraft werden.

Gothaiſche Landes-Ordnung Part. 2. Cap. 3. Tit. 27. Würde auch jemands einen Obſtbaum oder Weyden dem andern zu Schaden **muthwilliger Weiſe** abhauen, der ſoll, ſo oft es geſchicht, mit dem Gefängniß geſtraft, und da er des mehr denn eines überführet, letztlich des Landes verwieſen werden.

F. Altenburgiſches Mandat, den 25. Nov. 1716. wider die Zuſchandenmachung der Bäume. „Obwohl zu Steurung des Frevels dererjenigen, welche die Bäume zerhauen, und zu ſchanden machen, in der Landes-Ordnung heilſame Verſehung geſchehen, und auf die Verbrechere gehörige Strafe geſetzet worden, man dennoch vernehmen müſſen, wie ſich bishero böſe Leute gefunden, welche deme wenig gelebet, ſondern vielmehr ihren Muthwillen durch Schändung der Bäume, mit Zerhauen und ſonſt verſchiedentlich ausgeübet. Nachdem nun ſolcher Bosheit nachdrücklich zu begegnen ſeyn will; als haben wir der Nothdurft zu ſeyn erachtet, obangeregte Strafe anhero zu wiederholen, und ſelbige dergeſtalt zu ſchärfen, daß wider diejenigen, ſo ſich an den Bäumen, was Art und Gattung ſie auch ſeyn, ſich vergreiffen, und

solche zerhauen, oder sonst, auf was Maße es auch geschehe, zu schänden sich unterstehen, mit der gesetzten Landesverweisung, oder nach Befinden der Umstände des Verbrechens und dessen Wiederholung, gar mit Leibes-Strafe unnachbleiblich verfahren werden solle.

Der Churfürstl. Pfaltz Fürstenthumes in Ober-Bayern Landes-Ordnung 1606. Tit. XV. Und nachdem sich vielfältig begiebt, daß sich etwan muthwillige Leut unterstehen, die jungen Pflantzreiser auszugraben, oder auch, da sie aufbraucht, heimlicher Weise abzuhauen, oder zu beschädigen, so soll ein jeder, der des überzeuget oder überwiesen werden kan, von einem jeden Baum zehen Gülden Straf verfallen seyn, oder auch, da ers nicht im Vermögen, sonsten nach der Sachen Gelegenheit mit Gefängniß, oder am Leib gestraft werden.

In den ältern Gesetzen teutscher Völker liesetman verschiedene Satzungen gegen die Baumverderber. *L. L. Wisigothorum* Lib. VIII. Tit. 3. Cap. I. Si quis inscio domino alienam arborem inciderit: si pomifera est, det solidos III. si oliva, det solidos V. si glandifera major est, det solidos II. si minor est, det solidum unum. Si vero ulterius sunt, generis & majores atque prolixiores, binos solidos reddat, quia licet non habeant fructum; ad multa tamen commoda utilitatis praeparant usum. Et haec quidem compositio erit, si tantundem abscisae fuerint, nam si praesumtive incisae alicubi ferantur: aut simili arbores cum illis in-

cisis dabunrur, aut praedictum pretium duplo solvetur.

Theodoricus rex Ostrogotorum edicti Cap. XLI. Sive seges aliena sive quaelibet arbor cujusque dolo dejecta fuerit, aut aliquid damni provenerit, in quadruplum ejus nomine, qui hoc fuerit, addicatur.

L. L. Burgund. cap. XXVIII. §. 2. Si quis arborem fructiferam in aliena Silva, non permittente Domino, fortasse inciderit, per singulas arbores, quas incidit, singulos solidos Domino Silvae inferat. Quod etiam de pinis & abjectibus praecipimus custodiri.

Lex Baivariorum t. XXI. si quis alienum pomarium effodierit per invidiam, vel exciderit arbores fructiferas, ubi XII. amplius fuerint, in primis XL. solid. componat. XX. cujus pomarium fuit, & alios XX. in publicum, quia contra legem fecit. Et alias arbores similes sibi plantet, & unamquamque arborem cum solido componat, & omni tempore pomarum solidos donet, usque dum illae arbores fructum faciant, quas ille plantavit. II. Si quis aliena nemora praeciderit, si portat escam & rubus est, cum solido & simili componat. Et si amplius usque ad numerum VI. per singulas singulum restituat. Deinde arborum numerositatem restituere cogatur, & de his quae nondum fructum portaverunt, cum tremisse & simile restituat. De fagis vero tremissem & simile restituendum censemus, usque ad numerum sex solidorum per singulas arbores, id est XVIII.

Etsi amplius damnum infert, non cogatur componere, nisi numerum restituendi. Si malum vel pyrum, vel cetera hujusmodi, pari sententia vel fagi perseverent. Si vero de minutis silvis de *Wic* a) vel quacumque Kancio vegetum reciderit; cum solido & simili componat, & deinceps ad VI. solid. restitutionem & compositionem. Si amplior fuerit numerus vegetorum, non cogatur componere, nisi restituere cum simili & sacramento. Si autem post compositionem & restitutionem damnum intraverit, inferre in ipsius nemora, cui composuit, nihil excludat componendi sententiam, sed superioris observetur regulae sententia,

Longobardorum Rex Rotharis. Lib. I. Tit. 19. C. 8. Si quis roborem, aut quercum seu cerrum, quod est, modo Laiscum, aut glandem, quod est faga, inter agrum alienum, aut inter culturam vel clausuram in cujus vicino inciderit, componat pro arbore tremisses duos. Nam si iterans homo propter utilitatem suam foris clausuram scapellaverit, non sit ei culpa. Si quis castaneam, nucem, pirum, aut malum inciderit, componat solid. III. Si quis olivam scapellaverit, aut succiderit, componet solid. III.

Fride-

---

a) *Schilter.* Exercit. XLIX. §. 18. meynet Wic heisse hier nicht Vicus, sondern soviel als Hayn; wo hingegen Ludewig in den Gelehrten Anzeigen, I. Th. p. 130. glaubet, daß aus dem c ein d zu machen und Wid oder Weid zu lesen sey, um auch denen gesetzten Weiden Sicherheit zu verschaffen.

Fridericus. II. Imperator Lib. I. Constit. Sicul. t. XXVI. super incisionibus arborum, & combustionibus domorum & caeteris maleficiis, quae clam nocturnis temporibus committuntur, generalem constitutionem nostris fidelibus promulgamus: ut si commissores inveniri non possint, aut sicut multoties accidit, per locorum incolas occultantur, homines locorum ipsorum in quibus maleficia committuntur ad damnorum restitutionem integre arceantur. Praedicti autem clandestini & nocturni malefactores, si in ipso facinore deprehensi, vel aliter legitime convicti fuerint, capite puniantur.

Jus Alemannicum, cap. C.CII. Der Holz hauet, oder Graß sneydet oder vischet in eines andern Wasser, der soll geben drey Schilling. Hauet er in einem Pauholtz, oder hauet er perende Pawm a) ab, man soll im Haut und Haar abschlahen, oder er soll es lösen mit dreyßig Schilling. Etwa ist es zehn Pfunt, der in einem Pauholtz hawet. Und wo man in vindet, man soll in wol aufheben, bis an den Richter. cap. CCXX. Wer in eines Mannes Baum-Garten gat, und im sein Baum abhauet, und seyn es Baum, die Obs tragend, er soll ihm das Obs gelten, als viel als ein Jahr drauf würde, ob er es verkauffen sollte. Als viel der Baum ist, als viel muß er jeglichem geben, als viel das Obs werth was, das ein Jahr drauff wüchse. Also muß er im das Obs gelten zwölff

a) Barende Bäume werden solche genennet, die wildes Obst tragen.

Jahr, und soll ihm andere Bäume wieder setzen. Und seynd sie nicht fruchtbar gewesen, welcher ander Bäum er ihm denn abgehauen hat, die setze ihm hinwieder, so zwölff Jahr hinkommen. Und seynd die Bäum dennoch also als nütz nicht worden, die er ihm hinwieder hat gesetzet, daß uff jeglichen nicht eines Schllings werth wächset, so soll er sich ihr nicht unterwinden. Werden sie aber ihm so nütze, daß jeglicher Zwölf Pfennig werth trägt, so soll er sich ihr unterwinden. Und er hat ihn dennoch nicht gewerden, er soll ihm dennoch zur Busse geben zwantzig Schilling des Landes Werung.

Jus Saxonicum Lib. 2. *Art.* 28. Wer Holtz hauet, Graß schneidet, oder fischet in eines andern Mannes Wasser in wilder Wage, sein Wandel sind drey Schilling, den Schaden gilt er auff recht. Hauet er Holtz, das geheget ist, oder **berende Bäume**, oder bricht er Obst, er muß dreyssig Schilling geben. Findet man ihn an der statt, man mag ihn wohl aufhalten oder pfänden für den Schaden, ohn des Richters Urlaub.

Churfächsische Landes-Constitutionen Part. IV. n. 37. Diejenigen so tragende oder fruchtbare Bäume, als Eichen, Büchen, Aepfel und Birn-Bäume, Weinstöcke, Weiden, gepfropfte junge Bäume, Hopffen und dergleichen abhauen, mit schelen oder auch in andere Wege verderben, sollen den Werth solcher Bäume bezahlen, und darzu vor jeden abgehauenen oder verderbten fruchtbaren Baum, demjenigen, so er zugestanden, dreyßig Schilling Pfennige, thut

zwey

zwey alte Schock, nach Inhalt Sächsischer Rechte verbüssen, oder da sie solchen nicht erstatten, noch die Straffe erlegen möchten, sonsten willkührlich mit Gefängniß und dergleichen gestrafft werden.

Da aber der zugefügte Schade, so muthwilliger Weise geschehen, gantz wichtig und groß wäre, so soll der Thäter mit Gefängniß, Verweisunge, oder aber nach Gelegenheit mit Staupenschlägen derowegen gestrafft werden.

Und diejenigen, welche ihres Genießes halben, Bäume oder gesetzt Holtz, ohne Vorwissen des Grund-Herrns, abhauen und entwenden, sollen mit der **Straffe des Diebstalls** beleget werden.

Chur-Bayerisches Land-Recht Tit. 23. Art. 3. Wo einer dem andern in seinem Bau-Holtz einen oder mehr Bäum heimlich abhauet, oder stihlt, der soll es dem Herrn, des das Bau-Holtz ist, mit der **Zwey Gült** zu wiederlegen schuldig seyn, und solch Holtz soll betheuret, und geschätzt werden, nach dem Werth des Baums, ehe daß derselb abgehauen ward, was der Herr des hätt geniessen mögen, auch nach Gelegenheit der Gegend, und zugefügten Schadens, und soll dem Richter nichts desto weniger die Straff bevorstehen. Wo aber einer dem andern sein gewunnen Holtz hinführt, oder einen March-Baum abhackt, der soll darum gestrafft werden, wie hiernach im andern und dritten Artickul des 25. Titels gesetzt ist.

Tit. XXV. Art. 2. Wenn sein Heu oder sein gewunnenes Holtz hingeführet würdet, hat er

dar-

darinnen Pfand, so soll er auf sein Pfand bereden, daß ihm der Beklagte sein Heu, oder sein gewunnenes Holtz hab hingeführt. Es wollte denn der Antworter beweisen, wie recht ist, daß der Kläger ihm nicht gepfändt, sondern das Pfandt in anderweg in seinen Gewalt gebracht hätte, soll er dazu gelassen, und da er selbes wahr macht, der Kläger der Gebühr nach gestrafft werden. Wo aber der Kläger nicht Pfand hat, so soll man des Antworters Leugnen darum nehmen, und seyen beyd dem Gericht darum nichts schuldig; hat aber der Kläger, wie gehört, Pfand oder möcht wahr machen, wie recht ist, daß ihme der Beklagte sein Holtz oder Heu hingeführt hab, alsdann soll derselb dem Kläger solches gelten, mit der **Zwey-Gült**, und dem Richter die Straffe.

Art. 2. Wer dem andern seinen Markbaum, Mark-Stein, Grueben oder andere Mark heimlich und gefährlich abhauet, abthut, verrückt, ausbricht, oder auswirfft, und seinen Grund dadurch sichtiglich erweitert; oder da von jemand ehne Gefährde; ein Marck bewegt oder ausgeackert würde, in solchen Fällen soll es gehalten werden, allermassen in der Lands-Freyheit im 16. Articul, ersten Teils, mit mehrerem ausgedrucket ist.

Hessen-Casselische Forst- und Holtz-Ordnung d.A. 1683. in Corpore juris Venatorio forestalis part. 3. n. 24. Wer einen gesunden fruchtbaren Baum kringelt, und also dürre macht, soll geben 6 Gl. oder so er die Straffe nicht erlegen kann, 4 Wochen mit Gefängniß gestrafft

strafft werden. Wer einen Baum staupet, soll 1 Gl. Buß erlegen.

Eisennachische Jagd- und Forst-Ordnung d. A. 1645. in Corp. Jur. venat. P. 3. num. 23. Cap. 8. num. 5. Ferners soll auch das Laubstreifen, Meyenhauen, Bastmachen, abschälen der **Bäume** (woferne es nicht aus sonderbarer Bewilligung geschicht) auch heimliches Ausgraben der Obst-Stämme nicht gestattet, sondern bey Straff verboten seyn. Und sollen unsere Beamte und Forstbediente, auch jedes Orts Gerichts-Herren mit Fleiß dahin sehen, daß keiner mit Bast, bästern Stricken, Lohe, Meyen, Besen, und dergleichen in Städten, und Dörffern passiret werde, solche zu verkauffen, er habe dann einen richtigen Schein, welches Orts auff unsern Förstен, oder wo er sonsten es bekommen, vorzuzeigen, im widrigen aber dieselbe zu gebührender Straffe anhalten.

Chur-Braunschweig-Lüneburgische Constitution, von Bestrafung derjenigen, welche Baum-Plantagen ruiniren, vom 21. May 1695. Von Gottes Gnaden, Wir Ernst Augustus, Churfürst, Bischoff zu Oßnabrück ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, demnach Wir zu unsern sonderbaren Misfallen berichtet werden, wasgestalt von muthwilligen boßhaften Leuten, sowohl vor unserer Residenz-Stadt, als sonst in unsern Landen, die beydes zur publiquen Zierd und Commodität angerichtete Baum-Plantagen, wie auch die sonst von privatis in oder an ihre Gärten, Aecker und Wiesen zu ihrem Nutzen und Gebrauch gepflantzete Obst-

Lin-

Linden- und andere Bäume, ingleichen die zu Conservirung der Forsten und Wälder gesetzte junge Eichbäume mittelst Ausreiß- oder Umhauung derer selben öffters sehr beschädiget, und schändlich ruiniret werden. Solchem Frevel und Boßheit aber billig mit Ernst und Nachdruck zu steuren.

Als setzen, ordnen und wollen wir hiemit, daß, wenn jemand hinführo weiter befunden würde, der einem ihm nicht selbst zugehörigen gepflantzten Baum, von was Art derselbe seyn möchte, entweder vermittelst dessen Ausreissung aus der Erden, oder dessen Umhauung, Umfahrung, oder auch sonst auff andere Weise vorsetzlich und aus Muthwillen beschädigen und verderben würde, solcher Delinquent **für einen jeden** jetzt besagter maßen beschädigten Baum mit einer Geldbusse von zwanizg Reichsthaler, welche dem Denuncianten zu geben, oder da zu deren Entrichtung keine Mittel bey ihm vorhanden wären, mit Gefängniß unnachbleiblich bestraffet werden solle ꝛc. *).

Königl.

---

*) Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze, IV. Theil, Cap. VI. n. LXXIII. p. 254. 255. Man findet alldort annoch einige hieher dienende Ordnungen. Nemlich: wegen Bestrafung derjenigen, welche gesunde Bäume anstecken und ausbrennen, vom 28. Sept. 1692. num. LXVIII. p. 243. *Edictum* gegen das Abschälen der jungen Baum-Stangen in denen Heyden, ingleichen das Verfertigen der bastenen Stricke und deren Gebrauch, vom 23. Mart. 1733. num. XCIX. p. 297.

Königl. Preußisch Chur = Brandenb. Edict vom 28. April. 1718. Als befehlen mehr höchsterwehnte Sr. Königliche Majestät allen Magistraten in den Städten und Beamten auff den Lande, ingleichen allen und jeden Obrigkeiten, wie sie auch Nahmen haben mögen, hiedurch in Gnaden und zugleich alles Ernsts, diejenigen, welche denen Entreprenneurs dieser Pflantzungen der Maulbeer= oder anderen fruchtbaren Bäume den geringsten Schaden zufügen, dergleichen Bäume, oder auch die Früchte davon entwenden, oder andern übelgesinnten Leuten dazu Anlaß geben, so fort deroselben anzuzeigen, und dahin zu sehen, daß dergleichen Hinderungen und Boßheit verhütet werden mögen: Allermaassen denn vor höchstgedachter S. K. M. Allergnädigste Willens = Meinung ist, alle und jede Obrigkeit, welche sich hierunter nachläßig bezeiget, **nachdrücklich bestrafen zu lassen, die Uebertreter** aber, befundenen Umständen nach, **ohne weitläufftige Untersuchung mit Staupen = Schlag und Vestungs = Bau andern zum Exempel bestraffet wissen wollen** *).

Ham=

---

*) Hrn. Geheimen Rath *Mylii* Corpus Constitut. March. Tom. II. III. Abth. n. XXXVIII. p. 118. 119. Nach einem anderweitigen Königl. Edict vom 8. Octobr. 1731. sollen diejenigen, so den gepflanzten jungen Bäumen vorsetzlich Schaden zufügen, zur Vestungsstrafe condemniret werden. Wie dann insonderheit die Soldaten ernstlich gewarnet werden, die jungen Bäume, weder mit ihren Säbeln, noch sonsten auf einige Weise zu beschädigen. Von Ludewig gelehrte

Hamburgisch Stadt-Recht, IV. Theil

Art. 21. Es soll auch niemandt sich unterfangen die jungen Hestern vor den Thoren, oder vor dem

---

lehrte Anzeigen, I. Theil, p. 352. Königl. Preuß. renovirte Holz- Mast- und Jagd-Ordnung vom Jahr 1720. tit. VI. Nachdem auch bis anhero wahrgenommen worden, welchergestalt einige unserer Unterthanen, ingleichen die Hirten sich unterstehen, Bäume zu beklopfen, zu beschälen und zu beringeln, und sowohl in den Heyden als auf den Aeckern zu bebrennen oder gar niederzuhauen, und alsdenn, wenn sie trocken sind, wegzuführen; Wir aber dergleichen schädliche Unternehmungen, mit Nachdruck gesteuert wissen wollen, so soll derjenige, welcher auf vorbeschriebene Art einem Eichbaum Schaden zufüget, zum erstenmal drey Tage im Stock liegen, das andere mal aber einen Monat Karren, auch bey dem, auf dessen Lande dergleichen beschädigter Baum gefunden wird, so lange, bis er einen andern Thäter anzeiget, geblieben, angehalten, und keine Exception angenommen werden, und wenn unsere Heyde-Bedienten jemand darüber betreten werden, haben sie sogleich ohne Unterscheid Pferde und Wagen wegzunehmen, und in die nechste Gerichte zu bringen, und davon an unserer Cammer- und Oberforstmeistere zu referiren, welche wegen Beytreibung der Strafe behörige Anstalt machen werden. §. 2. Es sollen auch die Hirten zu mehrer Verhütung dessen, wenn sie mit dem Vieh in die Heyden treiben, kein Beil noch Feuerzeug bey sich tragen, oder im widrigen Fall hart darüber bestrafet werden. Geschärftes Edict, worin das Abschneiden, abhauen und die Beschädigung der jungen anwachsenden Eichen bey harter Strafe verboten wird, in des *Mylii* C. March. Contin. I. num. XIX.

dem Eichholtz, oder die Wieden auff oder bey den Wällen, bey ernstlicher willkührlicher Strafe zu behawen, oder zu vernichtigen.

§. 70.

Von Abnutzung der Bäume.

Ist jemand die **Abnutzung der Bäume** vermachet: so kann er solche nicht umhauen, sondern hat nur die Früchte davon zu geniessen. Wenn auch einige ausgehen, ist er schuldig andere dagegen zu peltzen und zu setzen. Wenn aber durch Wind oder Erdbeben fruchtbare Bäume niedergeworfen werden, kann der Usufructuarius solche verbrennen oder das Gut damit ausbessern, wenn er sonst kein Holz hätte. Ausser jetzt gedachtem nöthigen Gebrauch, werden die durch Gewalt ungerissene Bäume dem Proprietario zugeschrieben a).

Schneid- und Zimmerbäume sollen nicht zum Brennen gebraucht werden, es wollte es denn des Waldes Gelegenheit, weil der abgehauene Schlag noch nicht wieder aufgewachsen, nicht anders leiden, oder man könnte die Zimmerbäume nicht verkaufen b).

End-

a) Theatrum servitutum Tit. XV. §. 22. p. 695.
b) Theatrum servitutum Tit. XI. §. ult. obs. 2. Ein mehreres vom Rechte der Bäume s. in *Chr. Wildvogels* diss. de eo quod justum est circa arbores. 1691. rec. Jen. 1737. *Struvius* de jure siluarum & arbor. Jen. 1678. *Friese* de jure arbor. ibid. 1678. *Krebs* de ligno & lapide. Aug. Vind. 1700. *Reinhardt* de jure privator. circa siluas in primis caeduas admodum restricto. Erford. 1732.

Endlich ist noch zu gedenken, daß die alten Teutschen eine sonderbare Hochachtung gegen hohe und grosse Bäume getragen haben. Nicht nur verrichteten sie unter solchen ihren Gottesdienst, sondern sie kamen auch dabey zusammen, wenn von allgemeinen Landesangelegenheiten solte gehandelt, Gesetze gegeben, ein Krieg beschlossen, oder Friede gemachet werden.

Dergleichen Landtäge und öffentliche allgemeine Zusammenkünfte hiessen bey den alten Frießländern: Hage-Spracken, wo auf einem ohnweit der Stadt Aurich gelegenen groß und geräumigen Felde drey grosse Eichen stunden, bey welchen die Ostfriesländische Stände pflegten zusammen zu kommen, und von allgemeinen Sachen sich zu berathschlagen. Dieses Feld hiessen sie Upstallesbomicae, und die daselbst errichteten Gesetze wurden Leges upstallesbomicae genennet a).

Bey den Bäumen hielten die Teutschen auch **öffentliche Gerichte**, welche Judicia ad altam arborem **bey dem hohen Baum** genennet wurden. Was bey solchen Gerichten gehandelt, und gerichtlich ausgefertiget wurde, das hieß: Actum apud altam arborem, wovon die Urkunden zeigen. b).

Ohn-

---

a) *L. L. Opstallbomicas* vom Jahr 1323. hat Siccama herausgegeben, so dessen *L. L. Friesionum* beygedruckt worden.

b) S. dergleichen bey *Joh. Georg. Leuckfeld.* Antiq. Praemonstratens. de Monasterio Gratia Dei p. 50. und in desselben Antiquit. Blanckenburg

Ohnweit **Gräfenthal**, auf dem Thüringer Wald, lieget ein Dorff **Hoheneich** genannt, woselbst die Wenden, Sorben, unter einem dortigen Baum, Gerichte vormals sollen gehalten haben. Eben dieses geschahe auch in Hessen, bey **Alsfeld**, da unter einer Linden das sogenannte Hougir-Gericht geheget wurde. a)

Solche öffentliche Gerichte wurden jährlich zwey oder dreymal gehalten. Einmal im Frühling und einmal im Herbst, zuweilen aber auch im Sommer. Hierbey hatte es ordentlicher Weise sein Bewenden, sintemal vor eingeführetem Rö-

ckenburg. p. 53. findet sich eine andre Urkund vom Jahr 1251. in welcher es heisset: Noverint igitur, tam praesentes, quam futuri, quod cum ad altam arborem, placitis ibidem generaliter indictis cum principibus & reliquis terrae nobilibus essemus etc. Hieher dienet auch nachstehende Urkund: Venerabili in Christo Dominae suo Abbatissae in Quedelingeburg, Olricus Dei Gratia major Comes de Regenstein parata ad servitia voluntatem. Recognoscimus & tenore praesentium protestamur, nos saepius audivisse, quod ad altam arborem in principum & nobilium hujus terrae praesentia multociens justitiam exhibuistis. Datum Regenstein, anno MCC. sexagesimo quarto in die sanctorum apostolorum Simonis & Judae. *I. And. Schmid* Bracteat. Henric. II. Com. Blancenb. p. 14. n. a.

a) Hr. Vice-Canzler *Estors* Miscella de judiciis Hassiacis. §. 4. in des Hrn. *Kuchenbeckers* Analect. Hassiac. Collect. III. n. 3. *Struv.* Prod. Histor. Graefenthalens. p. 8.

mischen Rechte die Juristischen Streitigkeiten seltener, und die Processe ganz kurz waren. Zuweilen wurde auch im Winter das Gericht gehalten. So es auch die Noth erforderte, durften mehrere Gerichtstage ausgeschrieben werden. Wenn sie allgemein waren, mußten alle Citirte des Landes erscheinen, sonsten aber kamen in den Particuliergerichten nur diejenige zusammen, denen solche insonderheit angingen *).

§. 71.

Pflichten eines Forst-Bedienten.

Die Kenntniß der Reviere ist die erste Nothwendigkeit bey einem Forstbedienten; dazu gehören genaue Charten, welche die Größe enthalten. Auf diesen Charten soll aber auch zugleich der Grund und Boden distinguirt seyn, ob er nemlich wächsig oder nicht? ob er kiesig, leimicht, sandig, fett, mager, trocken, oder sumpfig sey; oder wie die Unterlagen beschaffen seyn a).

Herr von Zanthier fügt diesem noch bey: er soll die Grenzen genau kennen, wie auch alle, durch das ihm anvertrauete Revier gehende Graben und Strassen wohl untersucht haben. Er soll forschen, wie nassen und sumpfigen, imgleichen sandigen, trockenen, und ganz unfruchtbaren Oertern geholfen werden könne; nemlich erste-

ren

*) Hr. Hofrath von *Falckenstein* Antiquit. Nord-Gav. I. Th. Cap. VI. §. IX. p. 169.

a) S. den zweyten Theil dieses Werks, das VIII. Hauptst. §. 165.

ren durch Abzugsgraben, leztern aber durch Aufgrabung nöthiger Wasserbehältniß, in welchen sich das Regenwasser von Zeit zu Zeit samlet, Schlam ansetzet, und den dürren Boden dadurch dünget.

Bey Anlegung der Eicheln = Kämpe oder wilden Baumschulen erinnert Hr. v. Zanthier, daß man untersuchen müste: ob nicht in einer Tiefe von 2. bis 3. Fuß Thon vorhanden sey, denn kömmt die Pfahlwurzel der jungen Pflanze auf selbigen zu stehen: so verdirbt sie und die Pflanze bleibt struppig und klein. Eine gleiche Bewandnisse hat es, wenn unter der Oberfläche Steine oder Felsenstücke liegen.

Wir fügen diesen noch folgende Verordnungen aus *Lodtmanns* jus holzgravitae bey.

Articulus I.

Von den Marken, Schnat oder Gränzen und derselben Beziehung.

Weilen sich dann befindet, daß die Limiten oder Gränzen unserer Marken und Gehölzer durch vorbesagtes Kriegswesen und wenige Aufsicht hie und da in ziemliche Unrichtigkeit gerathen, und selbige nicht aller Orten, wie sichs wol gebührte, mit Grenzsteinen und Schnatbäumen versehen, so wollen und ordnen wir hiemit, daß unsere zeitliche Beamten und Forstbedienten mit Zuziehung jedes Orts Mahlleuten auch einige der alten und jungen Mannschaft, nicht allein für jezo, sondern insküftige zum wenigsten umb 10 Jahre, unsere Marken besichtigen und deren Gränzen ordentlich beziehen sollen, dergestalt, daß durch jeden Orts Rentemeistern hierüber

richtiges Protocoll geführet, deme alle und jede Oerter der Gränzen namentlich einverleibet, und bey unsern Amtsstuben verwahrlich beygelegt werde. Diesemnechst sollen jetzt gedachte unsere Beamte und Unterthanen zu Berge und Bruche sicher Schnätbäume zeichnen, in offenen Felde aber oder Heiden, da kein Holz vorhanden, Schnätsteine setzen, und da nöthig, das Wappen oder auch die Namen der Marken darauf graben oder hauen lassen, damit inskünftige aller Streit vermieden bleibe, die Nachkömmlinge auch sehen und wissen mögen, woher die Limiten eigentlich gehen. Doch aber unsern Beamten bey Beziehung obgedachter Markgränzen insonderheit zu beachten, daß sie dieselbe nicht einseitig besehen oder beziehen, vielweniger die Schnätbäume Mahlen- oder Schnätsteine setzen lassen sollen, sondern wann sie dergleichen vorzunehmen Willens hätten, davon interessirten Gegentheil billig parte zu geben, damit solchem actui auch beywohnen und allerseits Markgränzen desto richtiger gezogen und bezeichnet werden können.

Articulus VI.

Von noch mehrerer Verwüstung der Marken, und wie diesen zu begegnen.

Gleichwie durch obiges alles, wann nicht eine gute Aufsicht es verhindert, die Gehölzer zur Totalruin endlich gerichtet werden können, also kan auch die übrige Mark und Fahrweide durch ungebührliches Plaggenmeyen, Erdeschaben, Laubsammlen und anderes mehr, wenn darinn nicht gebührlich vorgesehen wird,

in

in groß Verterben gerathen. Dahero wollen hiemit verordnet haben, daß es zwar mit obigen allen, bey jeder Mark also, wie es von Alters hergebracht, gehalten werden solle, ein jeder auch an Plaggen-Heide und andern seine Nothdurft haben möge, doch daß so viel möglich dabey jedesmal die rechte Zeit in Acht genommen werden möge, auch die gemeine Fahrweide und Graß-Anger woll verschönet bleiben, und soll ein jeder mit obgesagten Plaggenstechen und Erdeschaben sich vorsehen, daß er den Bäumen und jungen Loden nicht zu nahe komme, damit selbige nicht etwan durch Entblössung der Wurtzel verdorren und umkommen müssen, derhalben ein jeder von einem Baume insgemein so ferne bleiben soll, als dessen weiterste Tropfe fällt, denen jungen Loten oder Potten aber, soll auch keiner mit Plaggenstechen naher als auf sechs Fuß lang, kommen. Endlich soll keiner auch dem andern in seine Plaggen-Math zu nahe treten, sondern vielmehr von Hagen, Zeunen, Orth-Lande und Brechten sich weit genug halten, alles bey Vermeidung willkürlicher Strafe. Die gestochene oder gemeyete Plaggen sol ein jeder vor der Herbst- oder Saelzeit noch von der Bahn hinweg führen, nicht aber den Winter über solche zum Verderb der Weide und am Sommer liegen lassen. Das von den Bäumen abgefallene Laub ist zwar zu allen Zeiten des Jahres zu sammlen, und unter das Vieh zu theilen erlaubt, es findet sich aber, daß theils Markgenossen in der Mayzeit das Laub von den Bäumen und absonderlich von den jungen Erlen ab-

streifen und wegreissen, theils wol gar den Bork oder Bast von den schon erwachsenen Bäumen abschälen, als aber solches ganz schädlich, und zu Verwüstung des Holzes gereicht, so wird auch dasselbe bey willkührlicher Strafe hiemit am strengsten verbothen. Das Kuhlengraben auf gemeiner Mark, wie auch Leym und Sandgruben an gemeinen Wegen und Strassen zu machen, weilen dieses in alle Wege schädlich, so wird auch ein solches hiermit bey einer willkührlichen Strafe verbothen. Neue Fischteiche graben, Wasser steuen, denselben seinen natürlichen Lauf verhindern, andere Wasserleitung auf den gemeinen Bachen, so der gemeinen Weide, anderer Ländereyen, Wiesen, Kämpfen, Deichen, absonderlich wann solches den Mühlen nachtheilig wäre, einzurichten und zu machen, soll keinesweges geduldet, sondern die Verbrecher dessentwegen sollen gebührend angesehen werden. Gleichfalls wird bey äusserster Bestrafung hiemit verbothen neue Flachs-Reuter, es sey auf gemeinen Weyden oder auch bey denen Bächen und fliessenden Wassern, vielweniger das Flachs in gemeine Flüsse zu teichen und zu legen, wo aber von alten einige Flachs-Reuten gewesen, sollen dieselben nicht ehender abgelassen oder durchgegraben werden, es habe sich das faule Reutewasser zuvor wieder verlohren und verändert, damit die Fische davon nicht sterben und umkommen mögen. So soll auch der gemeine Graß-Anger durch Torfstechen, das Flachs in den Reuten damit zu dämpfen, nicht verdorben werden, noch auch

einig

einig fruchtbar Holz zu dem Ende zu hauen erlaubt syen, alles bey Vermeidung willkürlicher Strafe. Auch hat ein jeder bey den Stein- und Mergelkuhlen, in Erbrech- und Abführung desselben gute Acht zu haben, damit das fruchtbare Holz und junge Lode soviel möglich geschonet werden. Neue Feuerstäte zu machen, Vieheställe zu erbauen, Backofen zu legen, oder sonst andere Zimmer in der Mark zu errichten, wie solches alles ohne Nachtheil der Marken kaum geschehen kan, also wird hierzu billig unserer Beambten auch interessirten Markgenossen Consens in alle Wege erfordert. Sonsten ist auch jeden Markgenossen so viel groß und klein Vieh anzuziehen, und auf seinem Stall zu haben als er des Winters auffuttern kan, erlaubet, fremde Vieh aber aus andern Marken oder Landen, es sey groß oder klein, zu benauung der gemeinen Jahrweyde ungewöhnliche Trifften anzustellen, oder einen dritten in seinem jure pascui zu beeinträchtigen, wird hiemit gänzlich verboten. Mit den freyen Schaafereyen bleibet derjenige billig berechtiget, wie er solche von Alters hergebracht, sonsten soll es unter den Markgenossen mit Haltung der Schafe nach einer jeden Mark Art und Gewohnheit auch in allen denen Holz-Gerichts-protocollen gemäß gehalten, und keiner hierunter beeinträchtiget werde.

Aritculus 15.

Von denen Friedens-Herren in denen Marken.

Gleichwie in den vorhergehenden Articulen zur Gnüge angeführet worden, wie den Mar-

ken bestmöglichst zu conserviren und ferner in Aufnahme zu bringen, als wird hiezu vornehmlich auch erfordert, daß jedesmahl nach gehaltenem Holzgerichte die Marken nicht allein in Kumiuer und Arrest gethan, sondern daß auch wie in vorigem Artikul schon angezogen, sichere Oerter benennet und in Friede und Zuschlag Ladem kampsweise gesetzt werden, welcher Orten sich der eine so wol als der andere auf eine gewisse Zeit gänzlich äussern und enthalten müssen, gestalt Niemand Holz darin zu hauen oder sonsten schädliches darin vorzunehmen gestattet werden soll. Was aber vor Oerter hier zu erwählen sol jedesmal bey abhaltenden Holzgerichten, und in Beyseyn allerseits Mitinteressirten verabscheidet und denen Holzungsprotocollen der Gebür einverleibet werden; Hingegen wann es die Nothdurft erfordern, sollen auch die alten Friedens Oerter zu der interessirten Besten wieder angegriffen und eröffnet werden, doch daß an uns hievon, wenn solches nothwendig geschehen müste, unsere Beamten ihren unterthänigsten Bericht vorher zu erstatten. Und wie wir nun vor dieß mahl unsere Holzgerichts-Ordnung zu Aufnahme und mehrerer Verbesserung der gemeinen Marken und Holzungen verfassen und zu Papier bringen lassen, so behalten wir uns bevor diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und der Marken Zustand zu ändern, zu mehren und zu verbessern, und befehlen hierauf unsern Drosten und Beamten, auch denen interessirten Erbexen, Markgenossen, wie auch allen unsern Unterthanen saint

und

und sonders, daß sie über diese unsere Holzgerichts-Ordnung, welche ihnen sämtlichen und dem gantzen Lande, auch jeden absonderlich zum Nutz und Besten angesehen, nicht allein vor sich, so viel einen jeden betrift, steif und feste halten und nichts widriges dagegen thun oder vornehmen, sondern auch niemand wissentlich verhengen oder nachsehen dawider zu handelen. Absonderlich aber befehlen wir vorbenanten unsern Kirspels-Vögten, Forst-Bedienten, und Mahlleuten, daß sie, so lieb ihnen ist unsere Gnade, neben rechtlicher Strafe zu vermeiden, sich dieser Ordnung nach aller Ding und Vermöge ihrer Pflichten erweisen und verhalten, umb alles dasjenige so sie wieder geschehe erfahren würden, mit gebührenden Ernst-Reden nach Befinden sie Verbrecher fänden, auch sie an gehörenden Ort anmelden und sich hievon weder Freundschaft noch Feindschaft, Geschenk oder Gabe, abwendig machen lassen sollen. Hingegen wie sie samt und sonders wieder männiglich, deme sie Vermöge ihrer Pflichten und dieser unser Verordnung besprechen oder anmelden müssen, Fürstlich und genugsam schützen wollen! dessen zu mehrer Urkund auch damit sich Niemand mit Vorwendung der Unwissenheit zu entschuldigen, haben wir diese Ordnung mit unsern Fürstlichen Insiegel betrucken, auch selbige verfolglich zu offenen Truck heraus geben lassen. So geschehen in Unser Stadt Osnabrück, den == 1671 Jahres.

(L. S.)

§. 72.

§. 72.

Von den Gehau=Charten.

Um den zukünftigen Zustand eines Forstrevirs einsehen zu können, ist eine Charte nöthig, in welcher die Gehaue enthalten sind. Hieraus ist man im Stande zu beurtheilen, wie das Holz also genutzet oder abgeholzet werden könne, damit man immer guten Anwachs und auch immer gutstämmiges Holz habe.

§. 73.

Was bey einem Forst hauptsächlich in Betracht kommt.

Bey einem Forst kommt in Betracht

1) Das Clima.
2) Eben und bergigte Gegenden.
3) Die Gattung des Holzes.

§. 74.

Was man unter ein geometrisches Clima verstehe.

Gehölz, das in einem rauhen Clima wächst, kommt nicht so leicht fort, ist dagegen viel härter. Wir machen hier einen Unterschied unter einem geographischen Clima und unter einem geometrischen oder Forst=Clima. Ein geographisches Clima ist bekannt; unter einem geometrischen verstehen wir benachbarte Gegenden, (sie mögen nach einer Weltgegend liegen wohin sie wollen), welche eine veränderte Luft haben. So sind z. E. unter gutes Clima die Ebenen und Berge, welche den ganzen Tag die Sonne geniessen, oder auch nur die Morgensonne empfinden, zu

rech=

rechnen; hingegen haben ein schlechtes Clima, ganze hohe Berge, welche der obern kalten Luft zu sehr ausgesetzt sind, imgleichen Berggegenden, welche einen Kessel formiren, wo ein Berg den andern wechselseitig beschattet; und Berge, deren Lage so beschaffen ist, daß man immer eine kältere Luft darauf verspüret, wie in den benachbarten Gegenden.

§. 75.

Von den Forstrevieren in den Ebenen und Bergen.

Die Forstreviere in den ebenen Gegenden hält man für die Besten. Das Revier, welches an den Bergen liegt, muß in mehrere Gehaue getheilet werden, wie dasjenige, was in einem ebenen und gemäßigten Clima liegt. Ein Revier der ersten Art muß in 50. bis 60. Theile getheilet werden; weil es so viele Jahre nöthig hat, ehe es wieder zu tüchtigen Scheit- oder Schlagholz heran wächst. Da hingegen daß in den Ebenen in einer Zeit von 30 bis 40 Jahren zu einer ebenmäßigen Vollkommenheit kömmt.

§. 76.

Erfindung der Haujahre.

Man taxiret die haubaren Stämme und zählet sie. Man sucht die Jahre herauszubringen, welche diese Bäume bis zu ihrer jetzigen Vollkommenheit nöthig hatten. Mit dieser Anzahl der Jahre dividiret die Summen der taxirten Bäume so, bekommt man die Anzahl

der

der Stücke, welche man von jetzt an jährlich hauen lassen kann, bis die übrigen ihre Stärke erreichen.

§. 77.
Eigentliche Schonzeit ist aus der Gattung des Holzes zu bestimmen.

So wie das Gehölze in seiner Art an Stamm und Laub unterschieden ist: so ist es solches auch in Ansehung seines geschwindern Wachsthums und Fortkommens. Selbst Gehölze von einerley Art kann in verschiedenen Gegenden wol 5 bis 15 Jahre differiren. An einigen Orten wächst das Nadelholz geschwind, und das Laubholz langsam, und an andern umgekehrt.

Herr von **Zanthier** macht folgende Anmerkung: Ist es vortheilhafter, daß das Holz zu Wasen oder Reisig abgetrieben werde: so erfordert es an Bergen 20 bis 30 Jahre, auf den Ebenen aber nur 15 Jahre Zeit; und hiernach richtet sich auch die Schonung mit dem Viehe. Derter, die zu Stangen oder Klafterholz abgetrieben werden, müssen 12 bis 15 Jahre mit Hütungen verschonet bleiben. Dahingegen man diejenigen Gehaue, welche zu Hecken abgetrieben werden, um die Hälfte der Zeit in der sie einmal abgetrieben, wieder aufzumachen pflegt. Wenn z. E. ein solches Gehau 20 Jahre stehet, ehe es wieder abgetrieben wird: so muß es 10 Jahre geschonet, die andern 10 Jahre übertrieben werden. Die Eichen pflanzt man insgemein in einer Weite von 20 Fuß von einander, weil ihre Wurzeln sich so weit pflegen auszubreiten. Sie sollen 10, 12

bis

bis 15 Fuß Höhe haben, und wenigstens anderthalb bis 2 Zoll dicke seyn, bevor man die Hütung des groben Viehes verstatten kann.

§. 78.

Gegenstände, welche bey Abfassung einer Forst-Ordnung vorzukommen pflegen.

Forstordnungen werden über folgende Puncte abgefasset: 1) Wie die Förster in Angebung des Holzes sich verhalten sollen; 2) von Windwürfen; 3) von Vermarkung des Wald und Gehölzes; 4) von Brenn- und Zimmer-Holz, 5) von Abhauung und Ausgrabung der Bäume; 6) von Treibung der Ziegen oder Geiß in die Hölzer und Schläge; 7) von der Hut und Trifft in denen Wäldern: 8) Von Waldzinß; 9) von schädlichen Mäyenhauen und Spitzruthen schneiden; 10) von Hägung und Bannung der jungen Häu; 11) von Aufleß und Sammlung des dürren und andern schadhaften Holzes in denen Wäldern; 12) von Baumschälen; 13) von Verwüstung der Holzungen; 14) von Tax des Holzes; 15) von Laubstreufen und grünen Wasenbunden; 16) von Eicheln und wilden Obst klauben; (Auflesen) 17) von wilden Obst-Bäumen; 18) von Hägung des Holzes; 19) von Köhlern; 20) von Glaß-Hütten, Glaßmachern und Aschenbrennern; 21) von Harz und Pechscharren; 22) von der Länge und Meßung des Brenn- und Bauholzes; 23) von der Schweinmastung. 24) von Wiederpflanzung und Aufziehung des Holzes: 25) von Grasen

und

und Widschneiden in Hölzern; 26) von Reifstangen; 27) von Beynutzungen und Namen, Geld der Forst-Meistere und Forstknechte; 28) von Rügungen und Wald-Busen und dergleichen Sachen mehr. Formularia hiervon findet man in *Ahasv. Fritschii* Corp. Jur. venat. forest.

Forst-Ordnung, welche des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrichs, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Durchl. in dem Fürstenthum Braunschweig-Lüneburg, Calenbergischen Theils A. 1678. publiciren lassen, ist angedruckt im Anhange n. I. H. A. *Geisens* Einleitung zu des Heil. R. Reichs teutscher Nation Rechten p. 4.-28.

§. 79.

Forst-Ordnung.

Forstordnung Herzog Johann Friedrichs zu Braunschweig Cap. I. §. III.

Alle unsere Wällder und Forsten sollen in ihren Gränzen sowohl gegen die Ausländische, als auch im Lande gegen die Holtzungen, welche unsern Klöstern, Landständen oder Unterthanen angehörig, dann ferner ein Ort unserer eigenen Forste gegen den andern, nach ihrer Abtheilung mit kenntlichen Zeichen und Merkmalen gezeichnet und unterschieden seyn.

§. IV. Weilen auch an etlichen Orten durch Mahlbäume die Grenzen gemerkt seyn, solches aber ein abstehendes und vergängliches Werck ist, so soll unser Oberforst- und Jägermeister, nebst

nebst denen Beamten und Forstbedienten, in Beyseyn der Angränzenden, neben solchen Mahlbäumen, so viel möglich, sittliche Mahlsteine setzen lassen; wie es dann auch innerhalb Landes, da unsere Gehölze an andere Holzungen stossen, also gehalten werden soll.

§. V. Es sollen auch unsere Ober-Forst- und Jägermeister, Beamte und Forstbediente, wo nicht alle, jedoch uns ander odere dritte Jahr, zwischen Fastnacht und Johannis Baptistae, die Grenzen der Hölzer beziehen, die alten und jungen Einwohner derer daran gelegenen Dorfschaften, um künftiger Wissenschaft willen, zu sich nehmen, die alten Mahlsteine und Gränzbäume mit Fleiß besichtigen, und was daran unkäntlich, verneuren, wo andere Nachbarn mit uns grenzen solche Grenz-Nachbarn dazu bescheiden, da etwan die Mahlbäume niedergefallen, oder die Grenzsteine ausgerissen und weggekommen wären, andere neue Steine setzen, und wie die Grenze jedesmahl dabey befunden, welchen Tag dieselbe zu beziehen angefangen; wenn man nun mit solcher Beziehung fertig geworden, auch wieviel Mahlbäume und Steine zwischen einen jeden Grenz-Nachbarn stehen, und was sonsten jedesmahl dabey vorgelaufen, mit Fleiß verzeichnen, und von obigen allen ausführliche Relation zu unser Fürstlichen Cammer ungesäumt einzuschicken.

§. VI. Würden auch an einem und andern Orte die Fisch- und andern Wasser die Wald-Grenzen scheiden; auch trüge sichs zu, daß, bey Ausfließung und Ergießung der grossen Wasser,

Uns an unserm Lande oder Grenzen Schaden oder Abbruch geschehe; so sollen die Ober-Forst- oder Jägermeister, Beamte und Forst-Bediente fleißige Aufsicht haben, damit beyzeiten vorgebauet, und dadurch das Wasser in seinem alten Gange und Strom behalten werde.

§. VII. Wie denn auch die Grenz-Nachbarn, welche Amts-Unterthanen seyn, wenn Mahlbäume umfallen, oder Steine sich verliehren, und ausgerissen würden, solches denen Beamten und Förstern anzuzeigen, diese aber dergleichen Bäume und Steine zu besichtigen, an deren statt andere Bäume zu zeichnen, oder Steine hinwieder zu setzen, schuldig seyn sollen; würde aber jemand solches über acht Tage nach seiner Wissenschaft verschweigen, auch von den ausgeworfenen Mahl-Bäumen keine Meldung thun, derselbe soll, dafern er dessen überführet werden kan, willkührlich, und im Fall er sich des umgefallenen Holzes unterzogen, befundenen Umständen nach, in höhere Strafe gezogen werden.

§. VIII. Gleichergestalt sollen die Förster, wann Mahlbäume umfallen oder abgehauen werden, solches bey Vermeidung ernster Bestrafung, zuforderst dem Ober-Forst und Jägermeister, und demnechst denen Beamten binnen acht Tagen anzumelden schuldig und gehalten; neue Grenzen oder Steinungen aber für ihre Person, ohne Beysein des Ober-Forst und Jägermeisters und der Beamten, anzuordnen oder zu setzen, keinesweges bemächtiget seyn.

§. IX. Da auch zwischen fremden Grenz-Nachbarn wegen der Gränzen Bedenken oder Irrungen

gen

gen vorfielen, sollen sie solches, samt allen Umständen, an Uns oder Unsre geheimde Canzley gelangen lassen, und von dannen Bescheides darauf erwarten. Obige Vorsicht ist um so nöthiger, je häufiger die Grenzstreitigkeiten in praxi vorzufallen pflegen. Wir gedenken anbey, daß die behauptete Possess in actione finium regundorum, allwo de proprietate gestritten wird, nicht zu attendiren sey a). Sonst aber ist die Schmälerung und Verrückung der Landesherrlichen Grenzen ein sehr grobes Verbrechen, welches sogar pro specie perduellionis geachtet wird b).

Chur-Bayerisches Land-Recht Tit. XXV. Art. III. Wer dem andern seine Mark-Bäume, Mark-Steine, Gruben oder andere Mark heimlich, und gefährlich abhauet, abthut, verrückt, ausbricht, oder auswirft, und seinen Grund dadurch sichtlich erweitert, oder davon jemand ohne Gefährde ein Mark bewegt, oder ausgeackert würde, in solchen Fällen soll es gehalten werden, allermaßen es in der Landes-Freyheit im 16. Articul ersten Theils mit mehrerem ausgedruckt ist *).

a) von *Leyser* l. c. Mod. 1. p. 502.

b) von *Leyser* l. c. med. VI. p. 507.

*) Hierbey macht der Freyherr von Schmid in seiner Auslegung Tom. II. p. m. 211. die Anmerkung: Bey welchem Verbrechen dieser Unterschied gemeiniglich gemacht wird, ob die Markverrückung mit Fleiß geschehen, oder casu fortuito ohne Vorsatz und Intention; der erste Casus ist criminal,

und

Erneuertes Heimbuch der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Mühlhausen §. VIII. Alte Mahlsteine sollen, ohne unsers Heim-Bürgerlichen Amts Vorwissen, nicht gehoben werden.

§. IX. Wenn zwischen zween Feld-Nachbarn dergestalt Irrung und Streit vorfället, daß ihrer beyder Länderey nicht allein schoßbar, sondern auch mit Mahlsteinen von einander geschieden ist, und der eine an seine Ackerzahl eine Uebermaaß, der andere aber Mangel hat: so soll der Geschoß den Steinen fürgezogen, dieselbe gehoben und also dem Kläger sein Mangel, so fern als des Gegentheils Uebermaaß austrägt, ersetzet und zugetheilet werden, es wäre dann, daß der Mahlstein über dreißig Jahr an einem Ort erweislich gestanden, als welchenfalls selbiger daselbst auch verbleiben und nicht gehoben werden soll.

§. X. Unterstünde sich jemand, Mahlbäume und Steine, im Felde, Gärten, oder andern Oerter, vorsetzlicher Weise abzuhauen, auszuwerfen, auszugraben oder zu überschütten: thäte er das um bloßen Gewinsts der Bäume und Steine,

---

und dessen Bestrafung stehet nicht dem Civilrichter, sondern dem Criminalrichter zu. In dem andern Casu aber, da die Markung zufällig verändert worden, muß der Kläger dem ordentlichen bürgerlichen Richter die Sache anzeigen, dessen Amt hernach ist, daß er die Partheyen unter einander gütlich vergleiche, und die Markungen in alten Stand setze; wann jedoch solche Anzeig unterlassen worden, oder sonst erhellet, daß jener, der die Mark verändert hat, an der Schuld nicht frey sey; so kann der Richter ihn nach der Sachen Beschaffenheit bürgerlich bestrafen.

Steine, oder aus Frevel und Muthwillen, oder um Uneinigkeit und Irrung zwischen Feld-Nachbaren zu erregen: so soll er deßwegen, nach Gelegenheit seines Vermögens, um fünf, acht bis zehn Gulden, oder mit achttägiger Gefängniß angesehen werden, und gleichwol die Grenzen auf seine Kosten wieder richtig machen lassen, und allen daher entstandenen Schaden ersetzen. Thät er es aber in der Absicht, um von des Nachbarn Länderey etwas an sich und das Seinige zu ziehen: so soll er gleichfalls auf seine Kosten die Steine wieder richten lassen, den Schaden erstatten, und seinem Vermögen nach mit zwanzig, funfzehn bis zehn Gulden, oder vierzehntägigen Gefängniß, bestrafet werden.

Wir behalten uns aber ausdrücklich bevor, bey verspürender sonderbaren Boßheit, nach Grösse und Gefährlichkeit der Sachen, gegen einen solchen durch unser Criminal-Gericht, allenfalls auch peinlich verfahren zu lassen, welches nicht weniger alsdann allezeit geschehen soll, wenn einer so vermessen wäre, gemeiner Stadt Grenzsteine, wodurch deren Territorium, Fluhren, Hut-weiden, Triften, Waldungen, und dergleichen bemerket werden, zu verrücken, zu verändern, zu beschädigen oder gar abzuschaffen.

§. XI. Wenn einer unversehener und ungefährlicher Weise die Mahl- und Grenzsteine ausackert, so soll er solches inwendig den nechsten acht Tagen dem Nachbar vermelden, und mit Vorwissen des Heimbürgen-Amts, auf sein, der es ausgeackert, Kosten, sie wieder setzen lassen. Thut er solches inwendig dieser acht Ta-

gen nicht, so soll nach deren Ablauf die Entschuldigung, daß es unversehener Weise geschehen, weiter nicht angenommen, sondern mit ihm, wie in nechst vorstehenden §pho enthalten, verfahren werden.

Von denen, so Grenz-Bäume umhauen, Grenz-Zeichen versetzen, oder Kapitzen einwerfen, und andere aufrichten, verordnet des Fürstenthums Oels Landesordnung Part. II. Art. XV. nachstehendes: Würde ein Herr oder Adelsmann einige Grenzbäume wissentlich umhauen, Grenzzeichen verletzen, die Kapitzen zuwerfen, oder umackern, oder über die rechte Grenze Unterschleif neue Grenzmahle aufrichten, der soll auf dem Fall, ob er dessen überwiesen, um 50 Fl. Ungarisch, ꝛc. gestraft werden.

§. 80.

Formular eines Jagd- und Forstrecesses.

Wir Endes bemeldete mittelst dieses vor uns, unsere Erben und Nachkommen urkunden und bekennen:

Demnach wegen der Jagd und Forst zwischen uns sich verschiedene Irrungen hervorgethan, und wir selbige sowol gütlich beyzulegen, als auch alles und jedes mehr zu bestimmen, dadurch aber künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, entschlossen, als haben wir, mit Zuziehung und Bewilligung beyderseitigen Lehnsagnaten, folgendes festgesetzet:

I. Erkennet Herr v. N. Grund und Boden derer Forsten bey K. derer Felder und Gebüsche

büsche vor das alleinige Eigenthum des Herrn v. N. und räumet dahero

II. Demselben folgende alleinige Nutzungen ein: a) **alle unterirrdische Nutzungen** in denen Holzungen, an Sand = Leimen = Thon, Mergel = Stein = Kreide = Kalk = und andere Gruben, wie die nur Namen haben, sie mögen jetzo bereits entdeckt seyn, oder in Zukunft entdeckt werden, und verspricht denselben in deren Benutzungen, soweit kein Mißbrauch zum Nachtheil des Herrn von N. und dessen Gerechtsame gemachet wird, in keine Weise zu hindern, gestalten solches demnächst bey entstehendem Streit, wofern selbiger nicht in Güte beygeleget werden kann, durch zwey beeydigte der Sache erfahrne Männer, wovon jeder Theil einen auf seine Kosten vorzuschlagen hat, ermessen; im Fall sie aber dissentiren, durch einen von beyden Theilen auf gemeine Kosten zu erwählenden unpartheyischen Obmann mit Beylegung derer Gutachten entschieden werden, und es bey dessen Ausspruch schlechterdings gelassen werden soll; b) **die Viehtrift** vor sein eignes Vieh, so zur Haushaltung, nicht aber zum Verkauf, gehalten, dagegen aber alles fremde Vieh ausgeschlossen wird, damit durch übermäßige Weyde dem Wildpret das Futter nicht entzogen werde, gestalten dabey ferner beliebet ist, daß in der landüblichen Setzezeit das Vieh nur auf die ganz offenen Plätze, nicht aber in das Holz getrieben, selbigem auch niemals weder Schellen angehängt oder Hirtenhunde mit in das Holz genommen werden sollen; c) **Alle Holznutzung**, jedoch wiederum mit der Bedingung,

daß das Holz in 30 Schläge vertheilet, und jährlich nur ein Hau genommen, mithin auch nicht mehr Zuschläge gemachet, oder das Holz völlig abgetrieben werden soll; d) alle Mastung, jedoch dergestalt, daß bey voller Mast nicht mehr als 500 Schweine zu der gewöhnlichen Zeit eingetrieben, und nach diesem Verhältniß auch die $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Mast bestimmet, alles Eicheln und Eckern schlagen und lesen aber, so weit es nicht zur nothwendigen Besaamung gehöret, gänzlich untersaget seyn soll.

III. Wird dem Herrn von N. die forstliche Obrigkeit alleinig eingeräumet, und sollen des Herrn von X. Unterthanen, wenn sie sich einiger Forstfrevel schuldig gemacht haben, auf vorgängiger Requisition ohnweigerlich sich einfinden, und Urtheil und Recht wider sich ergehen lassen. Es bleiben jedoch die durch Eicheln oder Buch abschlagen und lesen, imgleichen durch ungebührliches Weyden verübte Frevel, zu desto sicherer Aufrechthaltung der Jagdgerechtigkeit, dem Herrn von X. alleinig zu untersuchen, und zu bestrafen vorbehalten.

Dahingegen räumet der Herr von X. wohlgedachtem Herrn von N. nach Dienstbarkeitsrecht die Jagd in folgendermaße ein:

1) In der benannten Forst und denen Gestreuchen wird dem Herrn von N. die alleinige Ober- und Unterjagd eingestanden, dergestalt, daß der Herrr von X. oder die Seinigen weder mit Schiessen noch mit Hetzen, oder Fangen sich einiges Wildprets, auch sich eben so wenig des Fall-Wildprets anmaßen solle. Dahingegen

wird

wird demselben gestattet, daß er einen oder mehrere Dohnenstiege auch Vogelheerde anlegen, und sich die gefangenen Vögel zueignen könne. Auf dem Felde hingegen, soweit die abgesteinigte Feldmark des Herrn von X. sowol als des Herrn von N. gehet, stehet beyden Theilen 2) nicht sowol jure communionis als jure servitutis reciproce die Koppeljagd dergestalt zu, daß zu der Jagdzeit sowol der eine als der andere Theil oder dessen Leute (wobey einen oder wenige Freunde zum Vergnügen mitzunehmen unverwehret ist), ohne daß einer dem andern eine Anmeldung zu thun schuldig, alle vorkommenden Gattungen hohen und kleinen Wildprets jagdmäßig schiessen, fangen und tirasiren könne, wobey denn jeder Theil die Bescheidenheit zu gebrauchen schuldig, daß nicht durch allzuhäufiges Wegschiessen des gebährenden Geschlechts das Wildprett ganz und gar ausgerottet wird. Dahingegen soll der Lerchenfang jedem in seiner Feldmark privative zustehen, und unter dieser Koppeljagd nicht mit begriffen seyn. Begäbe es sich auch, daß beyde Theile oder deren Leute zu gleicher Zeit sich auf denen zur Koppeljagd ausgesetzten Feldern befänden, so soll, um den über ein aufgejagtes oder angeschossenes Stück Wild zu besorgenden Steitigkeiten vorzubeugen, dasjenige Wildprett, so an dem Tage geschossen oder gefangen wird, gleich vertheilet werden. Wenn aber ein Theil allein jägt, behält derselbe, was er bekommen hat.

So viel 3) die **Jagdfolge** betrift, verstehet sich nach dem vorherigen von selbst, daß dem

Herrn von N. solche mit Hunden und Gewehr aus der besagten Forst in das Koppelfeld und vice versa zustehe; dahingegen dem Herrn von X. wenn er oder die Seinigen ein Stück Wildprett auf dem Koppelfelde aufgejaget, nicht frey steht, selbigem auf einige Weise in die Forst nachzusetzen, gestalten er sich denn auch zu der ihm zustehenden Koppeljagd keiner andern als der Hünerhunde zu gebrauchen hat, als welche dem aufgejagten Wilde, woferne sie gehörig abgerichtet sind, nicht so wie andere, nachzusetzen pflegen. Daferne aber dennoch ein Hüner-Hund ein aufgejagtes Wild in den Wald verfolgte, soll der Herr v. N. oder die Seinigen keinesweges berechtiget seyn, selbiges todtzuschiessen. Dahin gegen reservirt sich der Herr von X.

4) **Auf dem so genannten Weisen-Felde die hergebrachte Vorjagd** in der Maße, daß selbige nur durch eine Person, so bald die Jagd aufgegangen, die ersten drey Tage hindurch exerciret werden soll. Mehrere Personen aber imgleichen eine längere Zeit, als, die bemeldete drey Tage, werden keinesweges zugestanden, da es denn auch wegen der Jagdfolge, in Ansehung des auf diesem Felde aufgejagten oder angeschossenen Wildprets bey dem vorigen lediglich verbleibet, was desfalls vorhin festgesetzet worden. Damit nun aber auch der Herr von N. sich der in dem Walde zukommenden alleinigen Jagd pfleglich gebrauchen möge: so ist desfalls 5) festgestellet, daß selbiger weder Witterungen vor einiges Wild, noch auch vor das rothe Wildpret Salzlecken zu legen, oder Häge zu machen ganz

und

und gar nicht befugt seyn, sonst auch das Wildpret nicht überhand nehmen lassen, sondern ebenfals auf zweer Jagdverständigen eydliches Ermessen, wovon jedem Theil einen auf seine Kosten vorzuschlagen erlaubt, darin die gehörige Maße gehalten werden soll, gleichwie denn, falls diese zwey Schiedsmänner ungleicher Meynung sind, eine species facti verfertiget, die Gutachten derselben beygeleget, und einem Dritten unpartheiischen Jagdverständigen wiederum aufgemeinschaftliche Kosten, vorgelegt werden, und es bey dessen Ausspruch schlechterdings verbleiben soll. Gleichwie nun im obigen dem Herrn von X. die Jurisdiction in Forstsachen zugestanden, als wie hingegen 6) dem Herrn von N. die Jurisdiction in Jagdfreveln, welche im Walde begangen, alleinig zugestanden, und verspricht der Herr von X. seine Unterthanen auf Erfordern zur Untersuchung und Bestrafung zu sistiren. Die in der Koppeljagd, das weisse Feld nicht ausgenommen, begangne Frevel sollen ein Jahr um das andere, vom Tage der aufgehenden Jagd an zu rechnen, alternative untersuchet und bestrafet werden, und in dieser alternation der Herr von X. bey der bevorstehenden Eröffnung der Jagd den Anfang machen. Was nun sowol von der Forst als von der Jagd-Jurisdiction disponiret worden, solches wird mit folgender Einschränkung geordnet: daß a) weder der Herr von X. seine Angehörige und gebrödete Dienstboten unter der Forst-Jurisdiction stehen sollen, sondern dafern unter beyden Pacissenten ein solcher Streit über Eingriffe entstehen solte, so soll

sol-

solcher entweder gütlich beygeleget, oder der competente Richter angegangen werden (vel cautius, oder in dessen Entstehung der Fall von zweyen unpartheyischen Forst oder Jagdverständigen, wesfals die vorigen Verabredungen (§. 1. und anteced.) in allen Puncten hieher gezogen werden, entschieden, und es bey den einstimmigen Gutachten des Obmanns schlechterdings gelassen werden). b) Sollen die Unterthanen in denen vor des andern Forst- und Jagd-Jurisdiction respective gehörigen Fällen nirgends anders hin als respective nach A und O keinesweges aber in entlegene Oerter, citiret werden. c) In Untersuchung der Sachen und deren Bestrafungen, soll, damit des einen Unterthanen nicht übermässig mitgenommen werden, in allem auf denselben Fuß, wie es bey denen herrschaftlichen Forst- und Jagdsachen gewönlich, procediret werden. (Cautius catalogus poenarum tam corporalium quam mulctarum in singulos casus determinaretur, qui tamen pro diversis regionibus mirifice variare potest, ut certi aliquid hic poni nequeat). d) Die körperlichen Strafen werden von demjenigen, so selbige erkannt, auch selbst exsequiret.

Käme es aber auf Geldstrafen und Schadensersetzung an, so sollen die schuldig vertheilte Unterthanen deswegen nicht mit gefänglicher Haft beleget werden, sondern die Anzeige an deren respective Gerichtsherrn geschehen, da denn ein jeder das Quantum unverzüglich beyzutreiben und einzuliefern verspricht.

Gleichwie nun alles Vorstehende mit gutem

Vor-

Vorbedacht und Ueberlegung also abgeredet; also begeben sich auch beyde Theile der exceptionis cujuscunque laesionis, und wollen zu desto-mehrerer Festhaltung hierüber den Lehnsherrlichen Consens einholen.

§. 81.

Von der Beholzung.

Die Beholzung, Holzungsgerechtigkeit, Holzschlag (jus lignandi oder boscandi) ist die Gerechtigkeit in einem Walde Holz zu seinem Gebrauche zu fällen, auch Weinpfäle und Hopfenstangen zu holen a).

Der Unterschied, der sich in der Holzungsgerechtigkeit findet, ist

1) Ob jemand mehr hauen dörfe, als er zum Nothdurft gebrauche?
2) Ob jemand seine nothdörftiges Bauholz hauen könne?
3) Ob jemand nur gewisse Tage habe zu holzen oder Holz zu sammlen?
4) Ob nicht jemand bloß die Gerechtigkeit habe die Windbrüche oder trocknen Aeste zu sammlen?

mithin kommen diese Fragen vor: ob? was? wieviel? auf was Art? und warum jemanden die Holzung zustehe?

Es müssen also diejenigen, welche die Holzungs-Gerechtigkeit haben, daß sie etwan, etliche gewisse Tage Brennholz holen, oder nur das dürre und gefallene lesen dürfen, oder ihr Bau-

holz

a) *Ahasv. Fritschii* de jure boscandi, siue lignandi.

holz zu gewissen Gebäuden aus den Wäldern erlangen, oder etwas gewisses an Stämmen oder an Klaftern und Schocken daraus empfangen, die Maasse ihrer Berechtigung und des Herkommens im Nehmen, nicht überschreiten, nicht zu anderer Zeit, als es ihnen erlaubt, in die Hölzer kommen, ihnen selbst auch nicht anweisen. **Teutscher Fürsten-Staat** Part. 3. Cap. 3. p. 325.

Wenn nun obige Fragen keine unbeschrenkte Antwort geben, so findet sich ein Grössenmaaßstab dazu; dieser würde bey vielen die Abtheilung eines Holzes in gewisse Distrikte seyn, welche sich aus den Gerechtsamen bestimmen lassen.

Magdeburgische Policey-Ordnung Cap. 31. Weil die Hölzer von denjenigen, so das jus lignandi darin haben, nicht nach einander zu verhauen, oder nach eines jeden Gefallen zu verstümmeln, darum denn auch solche ihre Gerechtigkeit nicht unbillig dermassen einzuziehen, damit ihnen und dem Eigenthums-Herrn ein stätswährender Gebrauch und Nutzung der Gehölze zugleich bleiben, oder jedem Eigenthums-Herrn nicht gar entzogen werden möge, daß ein jeder Eigenthums-Herrn sein Gehölze, mit Vorwissen und Beysein derjenigen, so das jus lignandi, oder pascendi darin haben, **in gewisse jährliche Gehau, nach Art und Wächsigkeit des Bodens, abtheilen, und ihnen jährlich einen gewissen Ort zu verhauen anweisen.** Zum dritten, daß diejenigen, so das jus lignandi & pascendi haben, nicht ohne vorher-

vorhergehende Anweisung des Eigenthums-Herrn, **sondern der Ordnung nach, abhauen**, es wäre denn durchs Ungewitter oder sonsten umgefallen, auch daß sie den angewiesenen Ort nach einander verhauen und das Holz aufs niedrigste vom Stamme schlagen, desgleichen daß sie die Hecke durch Niederbringung des Holzes alsobald lassen zusammen binden, und in Haufen an bloße Oerter oder alte Wege, da kein Holz wächset, zusammen tragen, und innerhalb Jahrs-Frist aus den Gehegen führen, und die Gehäge binnen der Zeit gänzlich wieder räumen sollen.

Junger **Aufschlag** ist ein Eigenthum seines Besitzers, worin diesen kein anderer stöhren kan; allein eben ein solches Eigenthum kann auch eines dritten sein Aufhütungsrecht seyn (auf diesen jungen Aufschlags-Boden); so wenig also des ersten Recht annulliret werden kann, eben so wenig kann man auch des andern sein Recht zunichte machen.

Ob derjenige, der die Aufhütung hat, dergleichen neuen Holz-Aufschlag auf gewisse dazu bestimmte Jahre schonen müsse? Ob aber auch der Eigenthümer die Schonung des ganzen Grundstückes auf einmal verlangen könne? sind Fragen, die aus der Rechtswissenschaft beantwortet werden müssen. Man könnte jedoch eine Mittellinie ziehen, deren extrema die Billigkeit zum Anfang und Ende, und die Policey allenfalls zu ziehen hat. Diese Linie würde also aussehen: Da der junge Aufschlag zu nichts kommen kann, so lange er zu sehr vom Viehe behütet wird, da

ferner

ferner das Aufhütungsrecht nicht gänzlich annullirt werden kann, so ist nichts billiger, und für nichts spricht wol die Natur der Sache mehr, als daß der Eigenthümer des Aufschlags alle 3, oder 4 Jahre einen gewissen District von den ganzen Platze durch Einfriedigung in Ruhe setze, damit das junge Holz erst stämmig werde. Dieser Platz wird nach Verlauf gewisser Jahre wieder geöffnet, und das Vieh hat seine Weide vor wie nach darin. Es wird aber alsdenn so fort wieder ein anderer Platz zugeschlagen u. s. f. *). Die Proportion hierzu läßt sich leicht finden, und zwar aus der Anzahl des Viehes, das darauf getrieben wird, und aus der Grösse des Holzes oder Fleckes. Z. E. ein Platz hält 40 Scheffel, ein anderer hat das Recht 20 Kühe darauf zu treiben, so könnte 1 Scheffel nach obiger Angabe periodisch zugeschlagen und geheget werden; der Vortheil des Eigenthümers des Aufschlages wird dadurch groß, und der Schade desjenigen, der das Aufhütungsrecht hat, würde dadurch unmerklich seyn, zumalen wenn man erwegt, daß der Eigenthümer des Aufschlages zugleich durch sein Vieh den kleinen Nachtheil noch mit theilet.

Da inzwischen derjenige, der den Holzschlag nutzet, zugleich das Aufhütungsrecht nicht hat: so kann dieser, oder wenn ihrer mehrere sind, auf eine mathematische Theilung dringen.

Sed quaeritur, an unus possit alium cogere ad divisionem vel fundi, vel pecorum, vel

*) In Westphalen, wo viele dergleichen Gemeinheiten sind, hat man dergleichen Zuschläge viele; man nennt sie Lodenkämpe.

vel temporis pascendi. Et in hoc subdistingue, aut ista quaestionem, inter dominos praedii servientis, aut inter dominos praedii dominantis simul. Si est quaestio inter dominos praedii servientis, quia unus vult dividere fundum pro parte sibi spectante, alter non vult, & tunc aut ille qui provocat ad divisionem, est major, aut minor. Si est major, potest provocare etiam minorem ad divisionem. Et est ratio, quia nemo cogitur stare in communione, quoniam communio solet parere discordias, immo si esset factum pactum, ut nunquam possit divisio, non valet. Si est minor qui provocat, ad divisionem & tunc regulariter non potest petere fieri divisionem rei immobilis, nisi velit dividere gratia fructum, vel quando sibi expediret, ut dicit ibi glo. puta quia haberet socium rixosum u. s. w. S. D. *Bartholomaei Caepollae* Tractatus de servitut.

Derjenige, der das Pflanzrecht (jus plantandi) hat, hat noch nicht allemal das Säerecht, weil er beym Säen den Boden umackern muß; umgekehrt aber hat derjenige, der das Säerecht hat, auch das Plantelrecht. Das Säerecht setzt Zuschläge voraus; da, wo jemand das Plantelrecht hat, auf diesem Platze kann er willkührlich hohes oder niedriges Unterholz ziehen, allein nicht eine jede Art Holzes, weil z. E. das Nadelholz Hut und Weide ruiniret. Es kann übrigens Jemand so nahe oder dichte an einander sein hohes oder niedriges Holz ziehen als er

will, ohne denjenigen zu fragen, der das Aufhütungsrecht hat, weil das Dominium eines solchen Platzes demjenigen eigentlich zustehet, dem das Holz gehöret. Wer das Dominium allein besitzet, kann auf seinem Grunde vornehmen was er will.

§. 82.

Wodurch das Beholzungsrecht verlohren gehen kann.

Beholzung kann verlohren gehen, 1. durch die Verbrennung des Waldes, 2. durch den Mißbrauch, 3. durch den Nichtbrauch. Zu dem Nichtbrauch hat Sachsen eine Zeit von 31 Jahren, das gemeine Recht nur 10 Jahr inter praesentes und 20 Jahre inter absentes. Hiemit stimmet auch das Bayerische Recht Tit. 26. Art. 7. überein: „Wenn einer auf des andern Grund oder Hauß ein Dienstbarkeit gehabt, und hernach solchen Grund oder Hauß eigenthümlich an sich bringt: so ist die Dienstbarkeit erloschen; weil keiner auf seinem eigenen Guthe eine Dienstbarkeit suchen kann, desgleichen erlöscht solche auch durch einen Unbrauch, doch mit diesem Unterscheid, wenn es Dienstbarkeiten sein, die keinen Unterbruch haben, und der Nachbar bauet, oder thut etwas, dadurch der ander seine Dienstbarkeit nicht mehr brauchen kann, so thut solche Dienstbarkeit zwischen denen, welche im Land in 10, und denen, so ausser Landes in 20 Jahren erlöschen. Seyn es aber Dienstbarkeiten, die mit Unterbruch gebraucht werden, so ist wie-

der ein Unterscheid zu halten; denn entweder ist einer befugt, solche Dienstbarkeiten nicht jederzeit, wann es die Gelegenheit und Nothdurft erfordert, sondern allein umgewechselt, und da solche Umwechselung nur auf eine Stund, einen Tag oder Wochen um die anderen beschicht, so würdet sie innert 10 zwischen die im Land, und 20 Jahren, zwischen denen so ausser Lands, durch Unbrauch verlohren. Hat aber jemand ein Dienstbarkeit allein ein Monat oder Jahr um das andere zu brauchen, so würdet zur Verliehrung derselben doppelte Zeit, nemlich 20 und 40 Jahr erfordert.

Eine Ausrottung des Holzes kann zum Nachtheile dessen, dem die Beholzung stehet, nicht eigenmächtiger Weise geschehen, es wäre dann, daß eine Theilung nach mathematischen und Rechtsprincipien statt fände. Welchem wir noch folgende Stelle aus des **Churfürsten von Brandenburg Johann Georgen Erklärung der Landes Constitutionen vom Jahr 1594.** beysetzen wollen, da es nemlich Part. 1. Tit. IX. heisset: Wann einer auf eines andern Grund und Boden eine servitutem pascendi, lignandi; oder dergleichen hat, kann der Grundherr den Grund z. E. gar oder also umbreissen, daß der Besitzer der Servitut dadurch seiner Gerechtigkeit beraubet werde. Dieweil gleichwol aber der Grundherr seines Grundes zu seinem Nutz auch billig mächtigt, so soll die Ausrodung forthin also verstattet werden, daß der halbe oder dritte Theil davon dem Grundherrn desselben nach seiner Gelegenheit einzurichten frey bleibe. Das andere

halbe Theil soll der Besitzer der Servitut zum Gebrauch und zu seiner habenden Dienstbarkeit überrückt verbleiben. S. Corpus Constit. March. Tom. VI. in f. n. III. p. 61.

§. 83.

Von Berechnung der Bäume, auch etwas von ihrer Naturgeschichte.

Damit inzwischen Forstbediente sowol, als auch andere Personen, welche mit der Beholzung berechtiget sind, die Güte des Holzes vor dem Abhauen mögen bestimmen können; so wollen wir auch davon einige Regeln an die Hand geben.

Wir haben (§. 116. in dem ersten Theil der Geometrie) zur Messung der Dicken und Höhen ein Erd-Micrometer angegeben, welches alhie die grösten Dienste leisten kann. Bey Bauholze so wol als auch bey starken und hohen Brennholze wird es mit gutem Nutzen zu gebrauchen seyn.

Man messe nemlich die Höhe des Baumes, so weit wie man ihn glaubt zum bauen nutzen zu können; bey dieser Höhe messe man auch seine Dicke; alsdenn wird man urtheilen können, was er werth sey, und wozu er zu gebrauchen stehe. Beym Brennholze findet dieses ebenfalls statt. Hat man Höhe und Dicke gemessen: so rechnet man seinen Cubik-Inhalt aus (§. 193. in dem ersten Theil der Geometrie); so wird man von seiner Quantität, worauf es hie nur ankömmt, urtheilen können. Die Aeste will

ich

ich endlich den Taxatoren zur Beurtheilung überlassen*).

Alles was wächst oder lebt, (die Bäume leben auch) entstehet aus einem Saamen oder Keimen; ernährt sich; lebt davon eine gewisse Zeit, und stirbt endlich wieder ab; damit es den Nachkömmlingen seines gleichen nicht an homogenen Stoffe fehle. Hieraus wäre nun folgende Lehre zu ziehen:

a) Wie Bäume zu pflanzen.

b) Wie und an welche Oerter, damit er sich gehörig ernehren könne.

c) Wie alt, oder wenn ein Baum seine Vollständigkeit erreichet habe.

d) Was ihm nach dem Absterben wiederfahre.

a) Wie der Keim oder die Saat muß eingeheget werden, das gehöret für die Oeconomen und Forst-Bediente; allein wie Bäume zu pflanzen, davon muß ich hier kürzlich nur anführen, daß ein Wald, welcher in Alleen gepflanzet wird, mehr Bäume fassen kann, als wo man nur unordenlich zufährt. Es verhält sich dieses gegen einander wie Ordnung und Unordnung, oder wie Verwirrung und Verstand. Eine Ruthe Rheinländisch ins gevierte rathen wir die Eichen auseinander zu pflanzen; die Büchen

*) Wie man die Schwere verschiedener Hölzer, ingleichen den körperlichen Inhalt eines Baums; ferner, wie man sonst das Holz rechnet, ist bereits im zweiten Theile dieses Werks, im III. Hauptst. §. 110. angeführet.

können es mit der Hälfte verrichten, weil sie nicht so breit in der Krone wachsen und auch ihre Aeste nicht so weit ausbreiten.

b.) Der Baum und alle Gewächse leben, und ernehren sich aus der Luft und aus der Erde. Die Wurzeln fangen nemlich den vorbeystreichenden Saft, der ihnen homogen ist, auf, und bringen ihn zu ihren innern Theilen; wie denn die neuern Naturkündiger auch bereits einen Verdauer (Digestorem) oder Magen an der Structur der Wurzeln wollen wahrgenommen haben.

Nun ist natürlich, daß wenn Gewächse zu nahe zusammen stehen, einer dem andern den Saft rauben könne. Daher ist auf die Distanz der Bäume von einander allerdings zu reflectiren. Man beobachtet nun hiebey und findet diese Weite

a) Aus der Art des Bodens.

b) Aus der Art, wie die Bäume grosse oder kleine Kronen schlagen,

c) Aus der Art, wie die Bäume grosse oder kleine Wurzeln schlagen.

c) Von dem Alter oder der Vollständigkeit eines Baumes läßt sich vieles sagen. Der Verfasser der Oeconomiae forensis hat aus den Bemerkungen erfahrner Forstverständigen angeführet, daß die bekanntesten Holzarten zu ihrer Vollständigkeit folgende Jahre nöthig haben:

Die

Die Fichte	100	Jahr *)
die Tanne	120	—
die Kiefer	120	—
die Eiche	400	—
die Rothbüche	150	—
die Weißbüche	100	—
die Linde	100	—
die Rüster	100	—
die Birke	80	—
die Erle	40	—
die Esche	120	—
die Espe	60	—

Nun sagen die Oeconomen, daß man alles Bauholz hübsch solle zu seiner Reife kommen lassen, wenn man sich einen wahren Nutzen und eine gute Dauer in Gebäuden versprechen wolte. Diesem stimmen wir nachdrücklich bey, weil alle unreife Sachen nichts taugen; allein ersteres leidet einige Ausnahmen, z. E. die Nutzung zum Brennen, weil der Stamm immer langsamer und langsamer wächst, muß schon so etwas cum grano salis gewürzt werden, wenn man gern immer Brennholz haben und behalten will.

Der Satz von der Vollständigkeit des Holzes, und daß solches weder früher noch später genutzet werden müsse, wird besonders in den Streitigkeiten, so aus dem Rechte des Genießbrauchs entstehen, seine An-

*) Herr v. Zanthier hat seiner Abhandlung vom Forstwesen eine Tabelle beygefügt, worin man mit einmal viele Eigenschaften von vielen Arten Bäumen übersehen kann.

wendung finden, und die Maaßregeln zur Bewirthschaftung der unter Vormundschaft oder anderer öffentlichen Verwaltung stehenden Güter können, in Ansehung der Holznutzung, ebenmässig daraus entnommen werden.

Das vierte Hauptstück.

Von Gerichtsbarkeiten, Oberherrlichkeiten, ganzen Gebieten, Ländern und Reichen, auch von Bestimmung ihrer Grösse.

§. 84.

Vogtey.

Der Bezirk eines Erb- oder Niedergerichts, auch eines einzelnen oder mehrerer Dorfschaften, Flecken, Städte wird zuweilen Vogtey genannt.

§. 85.

Amt.

Ein oder mehrere Vogteyen machen ein Amt aus. Amt ist also ein gewisser Bezirk Landes, der unter einer verordneten Pfleg- und Verwaltung in Gerichts- und Haushaltungssachen stehet.

§. 86.

§. 86.

Colonien.

Colonien, Pflanzstädte, werden diejenigen Oerter genennet, dahin man gewisse Personen und Familien aus ihrem Vaterlande verschickt, um diese Oerter zu bevölkern und anzubauen. Dergleichen haben fast die meisten Europäischen Völker, in den drey andern Theilen der Welt, seit etlichen hundert Jahren angelegt, und sich sonderlich auf den Seeküsten entweder mit Gewalt oder mit Einwilligung der einheimischen Völker festgesetzt; auch an manchen Orten Festungen und Städte angebauet, um sich sowohl vor dem Ueberfall der wilden Völker im Lande zu beschützen, als auch die Handlung in einen bessern Stand zu setzen.

Von den Colonien der alten Römer verdienen die Abhandelungen des *Julii Frontini* de coloniis und diejenige, welche zu Bremen unter dem Titel de agrimensoribus Romanis. 1771. heraus gekommen, wie auch die in neuern Zeiten über die amerikanischen Colonien heraus gekommene Schriften nachgesehen zu werden.

§. 87.

Provinz.

Provinz (provincia) war bey den Römern eine von Italien abgelegene, durch die Waffen eroberte, und durch Landpfleger regierte Landschaft. Heut zu Tage verstehet man darunter eine ansehnliche Landschaft, die ein Theil eines grossen Reiches ausmacht, und in einer gewissen

wissen abgesonderten Regimentsforme verfasset ist. Der römische Hof setzet seine Herrschaft in Provinzien durch Erz- und Bißthümern. Die geistlichen Orden haben ihre Provinzien, die in einer gewissen Anzahl Klöster bestehen. In Holland werden die sieben Provinzien der vereinigten Niederlanden also genannt.

§. 88.

Territorium, Gebiet.

Das Wort Territorium hat vielerley Bedeutungen. Denn bald bedeutet es die Verbindung mehrerer Aecker oder Ländereyen, bald die Gerichtsbarkeit, bald die Landeshoheit, bald derjenige Distrikt, worüber Jemand die Gerichtsbarkeit und Landeshoheit ausübet*). Ueberhaupt kann man sagen: Territorium (Gebiet, Zwing, Bann) sey ein Strich Landes mit der anklebenden Jurisdiction. Also ist nicht ein jeder Distrikt Landes ein Territorium**), sondern eigentlich nur derjenige, welcher unter der Bothmäßigkeit oder Gerichtsbarkeit eines Oberherrn oder Fürsten belegen ist. Wenn nun zu demselben noch etwas hinzugefüget ist: so heisset selbiges nicht Territorium, sondern Provinz. Andere machen einen Unterscheid zwischen einem grossen und kleinen Gebiete; so daß einzelne Herzogthümer, Grafschaften, Städte, Schlöss-

*) *Reinkingk* de regim. Sec. & eccleſiaſt. L. I. claſ. 5. cap. 1. n. 2. ſqq.

**) *Schmauſs* comp. jur. publ. Lib. III. cap. 1.

Schlösser zwar ihr eigenes Gebiete haben; alle jedoch zusammen genommen zu den Gebieten oder Territorium eines ganzen Reiches gehören können *).

§. 89.

Nähere Erleuterung.

So viel ist wenigstens gewis, daß nicht blos ein ganzes Reich, d. i. eine mächtige Herrschaft, welche von einem Könige oder Kaiser regieret wird, sondern auch der Bezirk oder Befang einer jeden Gerichtsbarkeit, sie mag über ein Dorf oder Flecken, oder Stadt, oder Amt, oder Grafschaft, oder Fürstenthum, oder Herzogthum sich erstrecken, ein Gebiet oder Territorium ausmache.

Wir halten es deswegen überflüßig, die unterschiedenen bekannten Reiche, Fürstenthümer, Herzogthümer, Bischofthümer, Grafschaften und sonstiger Herrschaften hier zu erklären.

§. 90.

Die Gröfse der Länder kann man nicht durch die Wege bestimmen.

Die Gröfse ganzer Reiche durch die Wege zu messen, würde nicht allein eine beschwerliche, sondern auch eine sehr unrichtige Arbeit seyn, wenn es gleich mit einem genaue zählenden Hodometer geschähe; ferner muß sich das Maaß

zu

*) *Reinkingk* l. c. cap. 3. n. 6. 7.

zu dem Dinge, was man messen will, einiger maßen schicken, damit der Begrif davon kürzer gefasset werden könne; denn man misset eine grosse Sache mit einem grossen und eine kleine mit einem kleinen Maaßstabe aus. Dahin zielen die Worte des Dichters:

Tausend Sonnenwege,
Der Weg von Sonne zu Sonne ist bey ihm das Maaß. Milton.

§. 91.

Sondern durch die geographische Länge und Breite eines Orts.

Die Geographische Regel, die Länge eines Orts (Longitudo loci) zu finden, ist diese: Man suche den Unterschied der Stunden zwischen den ersten Mittagszirkel und dem gegebenen Ort, oder zwischen einem Ort, dessen Länge bekannt ist. Man verwandele dieses in Grade des Aequators: so bekommt man die Länge des Orts *).

Auf

*) Beutel giebt in seinem Cimelio Geographico zweyerley Mittel, die Länge zu messen, an die Hand. Hauptsächlich kommt es bey Bestimmung ganzer Reiche darauf an, daß man den Unterschied der Stunden finde, in welcher ein Ort einen Weltkörper an dem gestirnten Himmel eher oder später in seinen Mittagskreis siehet. Die Astronomen haben sich folgende Regel davon gemacht: Zwey entlegene Oerter merken sich die Zeit, in welcher eine Monds- oder Jupitersfinsterniß zugleich gesehen wird. Z. E. auf den Pik von Teneriffe würde eine Mondfinsterniss gesehen 8 Uhr 30 Min. 48 Sec.
An einem andern Ort 7 — 15 — 48 —
So ist der Unterschied 1 — 15 — 0 —

Wenn

Auf diese Art hat man an den Jupiter mit seinen Trabanten die Entfernung Lissabons von Petersburg, und also beynahe die Länge Europens, gemessen.

Erste

Wenn nun beide Oerter einerley Polhöhe hätten, oder kurz zu gehen, wenn sie beyde unter dem Aequator lägen, so kann man annehmen, daß dieser Unterschied von 1 Stunde, 15 Minuten, = 1 Grad 3′ 45″ betragen. Rechnet man nun 15 teutsche Meilen auf einen Grad: so hat man die Entfernung beyder Oerter in gerader Linie. Man vergleiche hiemit, was im zweyten Theile, III. Hauptstück, §. 73, dieses Werks angeführet worden; ferner was *Beausobre* in Introduction generale à L'etude de la Politique cet. hat.

Il s'agit ici de miles geographiques, qu'on appelle â tort miles d'Allemagne. On en conte quinze pour un degré de l'Equateur, & le mile est estimé 23629 pieds Rhinlandiques, ou 22842 pieds de France. Les mésures itineraires des Anciens, le plus en usage chez eux, étoient le Stade, le Mile, la Lieue, la Paransangue, le Schoene etc. Le Stade des Grecs est evalué à 125 pas geometriques, le Mile des Romains a mille pas, la Lieue des anciens Gaulois á 1500, la Parasangue des Perses à 4000 ou environ, le Schoene des Egyptiens le plus communement à 5000. Les mésures itineraires en usage aujourd'hui, sont le Mile commun d'Italie de mille pas géometriques, celui d'Angleterre de 1250; celui d'Ecosse & d'Irlande de 1500; celui d'Allemagne de 4000; celui de Pologne de 3000; celui de Hongrie de 6000; la Lieue de France est de 2000, 2400 & de 3000 pas géometriques: la Lieue d'Espagne de 3428, celle de Suede

&

Erste Beobachtung.

Eintrit des ersten Trabanten 1726. den 9ten Aug.

zu Lissabon	12 Uhr	13′ —	30″
Petersburg	14 —	51 —	30
Unterschied	2 St.	38′ —	

Zweyte Beobachtung.

Austrit des ersten Trabanten 1726. den 10. Sept.

zu Lissabon	8 Uhr	54′ —	54″ —
Petersburg	11 —	32 —	56 —
Unterschied	2 —	38 —	2 —

Dritte Beobachtung.

Austrit des ersten Trabanten 1726. den 28. Octob.

zu Lissabon	6 Uhr	8′ —	52″
Petersburg	8 —	47 —	8
Unterschied	2 St.	38′ —	9″ —

Mithin würde die Entfernung dieser Oerter seyn 39 Grad 31 Min. 45 Sec. oder 581 Meilen *).

An=

& de Suisse de 5000 : le Woerst de Russie 750 : la Parasanque de Perse de 3000 : la Cosse des Indes de 2400 : le Lys de la Chine de 240; & le Pu de 2400 : la Lieue du Japon est de 2000. Ces èvaluations sont faites sur le pied des mésures communes; on sait qu'il y a partout de grands & de petits miles. Ces variations nous apprennent avec combien de précautions il faut lire les Itineraires, & fixer la distancc des lieux.

*) Comment. Ac. Petr. T. I. p. 485.

Anmerkung.

Es wäre dem Zwecke dieses Werks zuwider, wenn wir weitläuftiger hier davon handeln wollten; wer mehreres davon zu wissen wünscht, studire einen Kästner.

§. 92.

Geographisches Maaß zur Bestimmung der Grösse ganzer Reiche.

Man berechnet die Länder nach Quadratmeilen (erster Theil. §. 149.) und verfähret eben so wie bey geometrischen Ausmessungen. Es gehören aber auch sehr genaue geographische Charten dazu; besser ist ein grosser Globus.

§. 93.

Wie man die Grösse der Länder angiebt.

Wie man die Grösse der Länder jetzt bestimmet hat, ist aus nachstehendem Verzeichniß zu sehen.

Man hat die Länge eines Grades unter dem Aequator von 56,753 sechsschuhigen französischen Ruthen gefunden, auf dem Vorgebirge der guten Hofnung von 57,037, in Italien von 65,979, in Frankreich von 57,074, oder nach andern von 57,183, und endlich in Lappland von 57,422. Nachdem diese Verschiedenheiten der Grade behörig erwogen worden, so haben einige daher Gelegenheit genommen, zu vermuthen, daß die zwo Halbkugeln der Erde wohl gar sich nicht ähnlich seyn könnten. Andere haben behauptet, die Erde wäre wenigstens sehr unregelmäßig in ihrer Gestalt, und ihre Mittags-

kreise wären einander gar nicht gleich. Die Herren Büffon, la Condamine, Maupertius sind besonders zu dieser Meynung geneigt gewesen, welche der Pater Boscowich vollends ins Licht zu setzen sich bemühet hat. Nichts destoweniger folgt die grösseste Anzahl der heutigen Meßkünstler der Berechnung des Herrn Bouguers, nach welcher der Durchmesser des Aequators 6,562,391. französische Ruthen, so wie der Durchmesser der Erdachse, 6,532,903, derselben hat. Diesemnach hätte die Erde eine Kugelförmige Figur, die aber an den Polen etwas eingedrückt ist. Das Verhältniß des Durchmessers des Aequators zu dem Durchmesser der Pole wäre, wie 76 zu 75, oder wie 179 zu 178, welches sie unter dem Aequator um 14 744 Ruthen oder um $6\frac{1}{2}$ gemeine französische Meilen, deren 25 auf einen Grad gehen, erhabener macht, als unter den Polen.

Da dieser Unterschied nicht sehr beträchtlich ist, so ziehen ihn die heutigen Erdbeschreiber nicht in Betrachtung, und fahren daher fort, den halben Durchmesser der Erde von 860 deutschen Meilen anzunehmen. Nach demselben beträgt ihre Oberfläche 9,288,000 Quadratmeilen.

Das Wasser nimmt hievon zwey Drittel ein, so daß für das feste Land nicht mehr als 3,096,000 Quadratmeilen übrig bleiben.

Das feste Land, welches allenthalben mit Wasser umgeben ist, ist eigentlich nichts als eine große Insel, die sich aus der Oberfläche erhebt.

In

In Europa, Asia und Afrika zählt man 430 Flüsse, welche in das Weltmeer oder die mittelländische See, oder in das schwarze Meer fallen. In Amerika sind kaum 80 Flüsse bekannt, welche sich in das Meer ergiessen.

Die noch zur Zeit bekannten Länder machen nur ein Viertel von der Erdkugel aus, oder 2,322,000 Quadratmeilen.

Europa verhält sich zu Afrika, Asien und Amerika, wie 1. zu 4. 5. 7.

Nach der Berechnung des Herrn Tempelmanns hat Asien, 641,039. teutsche Quadratmeilen. Von diesem grossen Lande haben insbesondere:

	Quad. Meilen.
Natolien	12187
Mingrelien	1282
Türkomanien oder das grosse Armenien	3437
Kurdistan, vormals Assyrien	1487
Diarbeck oder Mesopotanien	1725
Irack, vormals Chaldeern und Babilonien	3150
Syrien	1811
Paläſtine	475
Das steinigte Arabien	1468
Georgien	1600
Chrivan-iran, oder klein Armenien	1593
Adiarbeizan	1175
Chusistan	1150
Die Insel Zypern	393
Rhodus	30
Persien	50000
Das übrige Arabien	43750

	Quad. Meilen.
Das Moguliſche Reich, wozu Indoſtan, Deckan, Malabar, Madure, Bisnagar, Koromandel, Geloconde gehören	69750
China	69062
Die Chineſiſche Tartarey	40250
Die Rußiſche Tartarey und Sibirien,	135,700
Die Kalmuckiſche Tartarey	53120
Die Independente Tartarey	48643
Usbeck	21240
Gaſgar	10500
Thibet	11578
Laſſa	5318
Achem, Pegu, Aſtrakan, Siam	10625
Malaca	3000
Laos	3711
Kamboye	3762
Cochinchina	3742
Tunguin	7000
Die Inſel Borneo	14250
Japan	8625
Sumatra	8062
Celebes	4275
Manille	3656
Mindanao	2450
Jara	2390
Ceylon	1753
Formoſa	1062
Anian	744
Gilolo	650
Timor	487
Flores	370

	Quad. Meilen.
Amboine = =	20
Afrika enthält = =	531,638
und besonders hat Egypten =	8793
Barca = =	4150
Küste von Abey =	1875
Feß und Marocco =	7425
Tafilet = =	6287
Algier = =	8975
Tunis = =	3400
Tripolis = =	4687
Die Insel Magdagascar =	10500
Man schätzt das nördliche Amerika auf	231,193
und das mittägliche auf =	340,979
Europa hat = =	171,834
Davon rechnet man für Teutschland	11236
Böhmen = =	900
Schlesien = =	652
Das Herzogthum Würtenberg =	200
Preussen = =	729
Die Schweiß = =	1090
Kanton Bern = =	450
Engelland = =	3715
Schottland = =	1735
Irland = =	1716
Dännemarck = =	850
Norwegen = =	5250
Ißland = =	5000
Spanien = =	8500
Frankreich = =	10000
Elsaß = =	574
Finland = =	6000

	Quad. Meilen.
Das Oesterreichische Ungarn =	4760
Das Türkische Ungarn =	5945
Italien = =	5625
Korsika =	230
Den Kirchenstaat =	800
Das Großherzogt. Florenz =	440
Die Staaten des Don Ferdinand	90
Das Herzogthum Modena =	90
Die Republik Genua =	60
Die Republik Venedig =	625
Die Staaten des Königs von Sardinien	1224
Sicilien = =	576
Neapolis = =	1260
Portugal = =	1845
Polen und Litthauen =	10900
Die Niederlande = =	1300
Die vereinigte Provinzen =	625
Schweden = =	12800
Das Europäische Rußland	57600
Die Europäische Türkey nebst der Krimmischen Tartarey =	10544

§. 94.

Volks Menge.

Da inzwischen die Grösse nicht allemal die Güte bestimmet, so wollen wir der Berechnung der Grösse der Länder auch ihre Güte beyfügen, welche unserer Meynung nach in Menschen bestehet.

Man rechnet, daß wenigstens 3000 Millionen Menschen auf der Erde leben könnten: allein es befinden sich wohl nicht mehr als ohngefähr

gefähr 1080 Millionen würklich darauf. Von diesen sind

in Asien	=	650 Millionen.
Africa	=	150 ——
Amerika	=	150 ——
Europa	=	130 ——
Nemlich in Teutschland		24,000,000
Böhmen	= =	1,972,154
Schlesien	= =	1,500,000
Würtenberg	=	500,000
Preussen	= =	600,000
In der Schweitz	=	2,000,000
Dem Canton Bern	=	400,000
Engelland	=	5,200,000
Schottland	= =	1,000,000
Irland	= =	1,034,102
Dännemarck	= =	1,229,000
Norwegen	= =	621,000
Isßland	= =	80,000
Spanien	= =	7,500,000
Frankreich	= =	17,000,000
Elsaß	= =	557,000
Finland	=	1,000,000
Oesterreichische Ungarn	=	1,000,000
Türkische Ungarn	=	2,000,000
Italien	= =	10,000,000
Korsika	=	220,000
Dem Kirchenstaat		1,500,000
Der Republik Venedig	=	1,800,000
Den Staaten des Königs von Sardinien	= =	2,000,000
Sicilien	= =	1,123,163
Dem K. Neapolis	=	1,500,000

Portugal = =	1,742,230
Polen und Litthauen =	11,000,000
Niederlanden =	5,000,000
Den vereinigten Provinzen	2,000,000
Holland = =	1,200,000
Schweden = =	2,283,113
Europäische Türkey und der Krimmischen Tartarey	8,000,000
Europäische und Asiatische Rußland	20,000,000.

Wenn man die obige Anzahl der Einwohner in den verschiedenen Ländern, als richtig annimmt, so sind die ohngefehr nach dem Verhältniß ihrer Grösse folgendermaßen bevölkert:

	Seelen auf die Quadratmeile.
Die Niederlanden =	3846
Die vereinigten Provinzen =	3110
Würtenberg = =	2500
Schlesien = =	2307
Teutschland = =	2135
Die Republik Venedig =	2089
Sicilien = =	1948
Der Kirchenstaat = =	1875
Die Schweitz = =	1829
Italien überhaupt - -	1758
Frankreich - -	1700
Die Staaten des K. von Sardinien	1633
Dännemarck - -	1445
Engelland - -	1393
Neapolis - -	1190
Polen - -	1000
Elsaß = -	970

Por=

	Seelen auf die Quadratmeile.
Portugal - -	944
Kanton Bern - -	888
Spanien - -	882
Irland - -	596
Schottland - -	576
Korsika - -	521
Türkische Ungarn - -	385
Oesterreichische Ungarn -	378
Finnland - -	166
Schweden - -	156
Norwegen - -	118
Isßland - - -	16

Wenn man rechnet die Macht der

Ottomannischen Pforte	300,000 Mann.
Rußlands	250,000 —
Des Königs von Neapel und Sicilien - -	30,000 —
Des Königs von Sardinien	15,000 —
Der Republik Venedig	28,000 —
Der übrigen Staaten in Italien -	15,000 —
Des Königs in Spanien -	70,000 —
Des Königs in Portugal	24,000 —
Des Königs in Frankreich	220,000 —
Der vereinigten Niederlande	40,000 —
Großbritannien -	40,000 —
Dännemarcks - -	59,000 —
Schweden - -	48,000 —
Polen - -	24,000 —
Des Hauses Oesterreich	200,000 —
Des Königs in Preussen	150,000 —

Der übrigen Fürsten in Deutschland - - 130,000 Mann.

so würden unter den 130 Millionen Menschen, die Europa in sich hält, wenigstens 1,613,000 Soldaten sich befinden.

Man rechnet in Deutschland 80000 Dörfer, 2186 Städte, 819 Marktflecken, ohne die Schlösser, Klöster, und Rittersitze.

Folgende Liste enthält die Anzahl der Einwohner einiger Städte in Europa.

Altenburg - -	7000
Amsterdam -	212,000
Augsburg - -	36,400
Bastia - -	10,000
Berlin - -	126,000
Bologna - -	80,000
Brandenburg - -	7,560
Brestia - -	40,000
Breßlau - -	44,800
Braunschweig -	25,000
Chamberi - -	20,000
Chemnitz - -	8,960
Cleve - -	5,040
Constantinopel - -	513,000
Danzig - -	47,600
Dordrecht - -	17,360
Dresden - -	60,000
Duisburg - -	2,480
Eisenach - -	7,000
Emmerich - -	4,200
Krossen - - -	5,040
Küstrin - -	3,640

Königs-

Königsberg in Preußen	56,000
Landsberg	5,040
Langensalze	7,440
Lauban	5,600
Lausanne	7,191
Leiden	60,500
Leipzig	36,400
Lipstadt	3,644
Livorno	40,000
Lissabon, vor dem Erdbeben	160,000
Londen	530,000
Lucca	40,000
Madrit	80,000
Mannheim	24,190
Mantua	16,000
Magdeburg	18,060
Meyland	123,000
München	25,400
Neapolis	272,050
Nürnberg	40,020
Erfurt	15,000
Frankfurt am Mayn	33,600
Florenz	70,000
Freiberg in Sachsen	8,680
Genua	150,000
Gera	7,000
Genf	25,000
Görlitz	7,000
Gotha	11,000
Gothenburg	13,000
Guda	16,800
Haag	36,400
Halle im Magdeburgischen	25,200

Hamm	3,080
Hamburg	56,000
Hannover	12,800
Harlem	40,000
Kassel	21,000
Koppenhagen	77,560
Kotbus	4,160
Padua	40,000
Paris	589,000
Petersburg	130,000
Prag	83,000
Riga	20,003
Rom	150,000
Rouen	80,000
Rotterdam	45,360
Stockholm	69,217
Stuttgard	16,800
Soest	11,480
Thorn	12,000
Venedig	131,684
Ulm	12,800
Warschau	40,000
Weimar	7,000
Wien	300,000
Wittenberg	7,560
Weissenfels	5,000
Wesel	6,720
Zittau	14,000
Züllichau	5,600
Zürich	8,568

Das fünfte Hauptstück.

Von den Landwehren.

§. 95.

Was man unter Landwehren verstehen muß.

Landwehr, Landgraben, Landhage bedeutet die Beschliessung eines Gebiets durch aufgeworfene Wälle und ausgeworfene Graben, welche erstere insgemein mit kurzen oder hohen Holze bepflanzet und mit Thürmen oder Warten versehen sind. Das Unterholz wird auf denselben geknicket und gebogen, damit es dichte in einander wächst, und also weder Menschen noch Vieh ohne Gewalt durch kann; daher der Name einiger Gegenden **Knick** und **Knickfel.** Im rechtlichen Verstande nimt auch wol das Wort Landwehr für Landes-Grenze, Landes-Mark, Landes-Bezirk, oder für den Umfang des Gebiets. Weil insgemein auf der Grenze solche Landwehren errichtet worden. Nach der Worterklärung soll es eigentlich so viel sagen: ein Wall und Grabe, wo sich ein Land gegen das andere durch gewehret, oder welches das angrenzende wehret, daß sie nicht so leicht herzudrengen können *).

§. 96.

---

*) *Wekner* in olf. praet. voc. Landeswehr.

§. 96.

Zeit und Art ihrer Entstehung.

Nach Gerken a) sind sie in den XIV und XV Jahrhundert entstanden, also in den Zeiten, wie man sich alle Augenblick unerwartete Ueberfälle und Räubereyen vermuthen muste b).

Die Landwehren, Warte-Thürme sind von den Herren eines Gebiets, sich für unerwartete Ueberfälle zu schützen, entstanden c). Diese musten also den Grund Fundum dazu von den privat Leuten kaufen, oder ihnen ein anders aequivalent dafür geben. Mithin sind es eigenthümliche Stücke des Landes-Fürsten oder dessen, der die Territorial-Hoheit besitzt. Daher müssen die privat Einwohner, wenn sie solche besitzen wollen, diese dem Landes-Fürsten wieder abkaufen d), oder sie für einen gewissen Ertrag unternehmen. Man rechnet sie auch in den mehrsten Ländern unter die Domanialgüter.

§. 97.

Eigentliche Beschaffenheit.

Die ersten Landwehren, oder die, welche würklich als Vertheidigungsgraben und Wälle aufgeführet sind, bestehen insgemein aus doppelten Graben und eben so vielen Wällen. In dem innern Graben war ein Hinterhalt verborgen.

---

a) in Diplomatar. Veteris Marchiae T. I. pag. 182

b Strubens rechtliche Bedenken IIII. Th. 3tes. Bed.

c) Strube a. a. O.

d) Strubens a. a. O.

gen, und hinter dem vordersten Walle vertheidigte man sich. Oder man machte zwey Wälle aus einem Graben, wie Fig. 14. Tab. III. des zweiten Theils dieses Werks zu ersehen. Bey solchen Landwehren war das ganze Lager der handfesten Bauern in den Graben c, d, f, g. Nach b, war die feindliche Seite, nach a das eigene Gebiet; g h i c war also die erste Vertheidigungs-Brustwehr, und hinter dem Walle d, f, a, wurde gesudelt und gemarquetentert. Wurde diese Parallete geschlagen, so hatten sie noch einen Hinterhalt in a; und dann gabs derbe was um die Ohren. Warte-Thürme wurden als Wachthäuser auf dieser Art Landwehren hin und wieder an den Eingängen und Wegen gebauet*). Man hat auch einzelne Graben mit einem einzelnen Walle, wie Fig. 13. a g, f e d, c b. Ist der Grabe nach der Seite des Gebiets hin: so sind solches Hoheits-Landwehren, können aber auch alte Schanzen seyn. Ist aber der Grabe nach der Feldseite: so sind es verloschene alte Befriedigungs-Graben, die nichts zu bedeuten haben. Diejenigen Landwehren, welche in den neueren Zeiten gemacht worden, und aus doppelten Graben an beiden Aussenseiten bestehen, in der Mitte zwey Wälle haben, sind insgemein von beyden angrenzenden Hoheiten aufgeworfen; haben daher auch insgemein gleiches Recht daran; jedoch macht dieses auch eine Ausnahme, indem der äussere Grabe oft später entstanden ist.

§. 97.

---

*) *Lodtmann* in monum. Osnabr. I. §. 10.

§. 98.

Von den zweifelhaften Landwehren.

Schanzen aus den alten so wohl als neuen Zeiten können sehr zu einer Landwehr verleiten; besonders, wenn sie nahe an Grenzen liegen. Diesen Zustand wird ein Kriegs-Architekte am besten entscheiden können. Nie werden in den Zeiten, so lange Coehorn und Vauban gelebt haben, oder so lange wie Hr. Bartold Schwarz uns Pulver lieferte, solche Landwehren gefunden werden, wie die alten Faustfesten machten. Die aus den neuen Zeiten flanquiren immer wechsels weise — Wir können uns hier nicht näher darüber einlassen, als kurz sagen: sie haben ein- und ausspringende Winkel. Auch waren die in den ältern Zeiten insgemein dicker und grösser.

§. 99.

Von verloschenen Landwehren.

Oft trift man Oerter an, die ganz planirt sind, und doch den Namen Landwehr führen. Bey entstehenden Streit, und da eine solche Landwehr bestimmet werden sollte, muß man annehmen, daß zwey Graben an beyden Seiten gewesen. Diese kann man jeden für 6 Fuß rechnen. Sechs Fuß Graben geben, nach Art der Minirer zu rechnen, auch 6 Fuß Wall. Also wäre eine doppelte Vertheidigungs-Landwehr = 24 Fuß zu rechnen, eine einfache aber nur 12 Fuß.

§. 100.

Einen Wall der Natur von einem der Kunst zu unterscheiden.

Man trift oft Wall und Graben an, welche das Ansehen haben, als wenn sie durch Menschen-Hände gemacht wären. Leicht ist dieser Unterscheid zu finden. Man grabe nur den Wall auf verschiedenen Stellen durch. Sind gleichartige Schichte auf verschiedenen Stellen zu sehen; so hat die Natur ihn zusammen gespühlet; wird Unordnung angetroffen: so ist es ein Werk von Menschen-Händen.

Das sechste Hauptstück.

Von den Grenzen.

§. 101.

Erklärung a) der Grenzen überhaupt.

Grenzen, (Fines, Confinia, Termini,) Schnad sind bemerkte Striche, oder Zeichen und Merkmale, wodurch das Eigenthum des einen und des andern unterschieden werden.

Anmerkung.

Das Vaterland der Menschen, oder der bewohnte sublunarische Fleck, ist, wenn man ihn ganz nimmt, zur vollkommensten Befriedigung aller menschlichen Bedürfnisse hinlänglich. Denn die auf diesem Weltkörper wohnende 3000 Millionen Menschen füllen noch nicht alle Gegenden ganz aus. Die Situation des Ganzen ist noch mannigfaltiger als der menschliche

Ver-

Verstand zu seinen Bedürfnissen und Ergötzlichkeiten jemals ausgedacht hat. Ebenen tausenderley Arten; Berge, tausenderley Arten; Thäler, tausenderley Arten; Gewässer, tausenderley Arten; Flüsse, tausenderley Arten; Inseln, tausenderley Arten; Pflanzen, tausenderley Arten; Früchte, tausenderley Arten; Thiere, tausenderley Arten u. s. w. wechseln für den Verstand, für den Nutzen und für die schöne Empfindung gleich stark ab. Und wenn die Menschen unter sich also eine Familie ausmachen könnten, wie sie es für ihren Schöpfer würklich sind, indem ein jeder Weltkörper eben das ist, was ein Haus oder Gebäude einer besondern Familie ist: so würde eine Gemeinschaft entstehen, wie in einem Hause; allein da würden zween ein und eben dasselbe Ding besitzen wollen, und dadurch würde eine unerträgliche Uneinigkeit entstehen. Also hat der große Hausvater angeordnet, daß unser Erdgebäude solte getheilet werden, und hat einer jeden Brüderschaft eine besondere Vorrathskammer angewiesen, die von der Beschaffenheit ist, daß die eine der andern bedarf, damit durch dieses Bedürfniß eine allgemeine Liebe und Freundschaft unterhalten werde. Nach diesem grossen und guten Plan muß nun ein jeder in seiner Kammer bleiben, und nicht in eines andern Gemach brechen.

§. 102.

b) der natürlichen Grenzen.

Sie sind entweder natürliche, welche Gott in der Natur ohne Menschenhände aufgestellet hat. Z. E. Berge, Hügel, Felsen, Thäler, Seen, Quellen u. d. g. wodurch oft ganze Länder und Provinzen von einander unterschieden werden. So wird Böhmen durch den Rücken der Berge, wo sich das Regenwasser scheidet, (divergium aquae) von den anliegenden Ländereyen begrenzet. Deutschland begrenzt die Ost-

Oft- und Nordsee, wie auch die Italiänischen und Schweizerischen Gebirge *).

Anmerkung.

Aus der Geschichte kann man es lernen, daß ein allgemeines Reich auf dieser Erde dem Plane des Weltschöpfers zuwider sey. Immer ist der Bibelausspruch erfüllet worden: Bis hieher sollt du gehen und nicht weiter. So war den beyden ersten Monarchien Babylon und Persien der Hellespont eine gefährliche Grenze; denn Darius und Xerres überschritten sie beyde unglücklich. Der Urheber der dritten Monarchie, Alexander, so groß und mächtig er auch sprach, mußte doch sein Leben einbüßen, wie er die Grenzen Babylons übertrat. Und ohnerachtet er noch nie einen Fuß auf Afrikanischen Grund und Boden gehabt hatte: so erkundigte er sich doch schon, wo mehrere Welten zu erobern wären. Der Euphrat war der vierten oder Römischen Monarchie eine schreckende Grenze, und der Tanais und Caucasus scheuchte sie eben so trotzig ab, wie sie gedachten hinüber zu gehen.

§. 103.

c) der künstlichen Grenzen.

Künstliche, gemachte und willkürlich erwählte Grenzen sind solche, welche durch Menschen-Hände zubereitet worden, wie z. E. Steine, Mahl- oder Grenzhaufen, Graben, Wälle

oder

*) In allen Schriften werden die Grenzen Graeniciae genennet, wie davon die Urkunden in des von *Ludewig* reliq. Mstor. Tom. VI. p. 382. 392. 393. zeugen. Sie heissen sonst auch Marken und Untermarken, darum, daß sie Gemerk und Andeutung geben, wie weit sich ein Land oder Gut erstrecke.

oder Landwehren, Säulen, Bäume, Reine u. d. g. diese werden insgemein mit besondern Kennzeichen bemerkt. Man unterscheidet sie überdieß noch in öffentliche und privat Grenzen.

§. 104.

Der öffentlichen und privat Grenzen.

Oeffentliche Grenzen nennet man solche, welche ganze Länder und Gebiete a) scheiden; hingegen **privat Grenzen** solche, welche Fluhren, Felder, Aecker u. d. g. scheiden. Bey Aeckern war vormals ein Raum von 5 Fuß die Grenze, welcher Confinium genannt wurde. L. 7. §. fin. de A. R. D. damit für die Leute zur Bebauung ein Fußweg offen und zur Umdrehung des Pfluges Platz bliebe, welcher für heilig (sanctum) gehalten wurde. *Cicero* de Legibus L. I. & *Schilter* exercit. 20. §. 46.

Ueberhaupt muß man sich merken, daß dasjenige, was den Griechen und Römern heilig gehalten wurde, von dem Volk mit der grössesten Sorgfalt beobachtet worden. Denn die Priester dieser Völker wusten die Gottheiten so verschieden zu characterisiren, daß kaum ein Umstand sich

---

a) Gebiet (Jurisdictio) ist ein gewisser Bezirk, worinnen ein Herr Gebot und Verbot ergehen lassen kann. Die Rechtsgelehrten machen einen Unterschied unter eines Fürsten Gebiete und in eines Fürsten Gebiete wohnen. Unter eines Fürsten Gebiete wohnen die Unterthanen und Landsassen; in eines Fürsten Gebiete wohnen auch Reichsfreye, die niemand als den Kaiser und das Reich für ihre Oberherren erkennen.

sich fand, worüber nicht eine gewisse Gottheit zu sagen hatte, die es dem Vater Jupiter wieder überbrachte.

§. 105.

Von den Grenzgöttern der Römer.

Bey den Römern wurden daher auch sowol die öffentlichen als privat Grenzen für sehr heilig gehalten. Zu dem Ende machten sie sich eine besondere Gottheit, welche sie **Terminus** (Terminus) nannten. Den Ursprung des Gottes Terminus muß man nicht bey den Römern suchen; denn er hat seine Entstehung den Griechen zu verdanken. Die Römer nahmen ihn jedoch auf, damit sie auch für denjenigen Umstand, woran ihnen so viel gelegen war, eine Gottheit haben möchten a). Ja ihr Diensteifer und Vaterlandesliebe für die Grenze ging so weit, daß sich ein paar abgeordnete Commissarien, zum Beweiß der Richtigkeit ihrer prätendirten Grenzen, auf der Stelle lebendig begraben liessen b).

Numa hat diese Gottheit zuerst eingeführet c). Denn er verordnete, daß die Gottesdienstlichen Handlungen des Terminus bey den strengen Gesetzen sollten befreyet seyn. Er errichtete demselben eine Kapelle auf dem Tarpagischen Berge, und ordnete zur Verehrung desselben Feste, Opfer und Gebräuche an. In dieser Kapelle wur-

a) *Törner.* L. 2. rer. quot. c. 8. & L. 6. C. 6.
b) *Tit. Livius* Lib. I.
c) *Troz.* diss. de Germ. mota. Traj. 1720.

de er, unter der Gestalt eines Steines, nach Art der Griechen, beym Pausanias Phoenic verehret.

Termine sive lapis, sive es desertus in agris,
Stipes ab antiquis sic quoque numen habes.
Ovid. Fast. L. 2. V. 641.

In den ersten Zeiten war er ein unförmlicher Klotz, wie Priapus beym Virgil in culice a).

In der Folge bildete man ihn aus, gab ihm einen Menschenkopf, Brüste, aber keine Arme. Man bekränzte auch wohl den obern Theil. So findet man von August eine Medaille, mit der Beyschrift IMP. CAESAR, welche den Gott Terminus mit einer strahlenden Krone auf dem Haupte, und mit einem beyliegenden Donnerkeil vorstellet, welches beydes ein Zeichen der Gottheit ist b). Ein anderes ähnliches Monument von M. Calpurnius Piso ist vorhanden, welches zwar ohne alle Inschrift, jedoch das Bild des **Terminus** vorstellet, mit einem Simpurium (einem bey den Opfern gebräuchlichen Gefäße) und mit einer grünen Krone, womit sie den Gott Terminus zu zieren pflegten c).

Ein

---

a) *Lud. Vives* in comment. ad Augustin. de Civitate Dei L. 4. C. 23.

Illi falce Deus colitur, non arte politus,

und beym *Lucan* in obsidione Massiliae:

- - - Simulacraque mista Deorum
Arte carent caesisque exstant, informia truncis.

b) *Golz.* Num. Aug. p. 23. n. 20.

c) *Oiselius* in thes. select. numismatiq. p. 202. und 203.

Ein drittes Monument haben wir in jenem bekannten Sigill des Erasmus, welches von demselben durch viele Inschriften erleutert ist a). Dieser Gott war, wenn es wahr ist, derjenige Stein, welchen Saturn unter der Gestalt eines Kindes an statt des Jupiters auffras b).

Weil es nicht erlaubt war den Grenz-Gott unter einem Dache zu verehren, so bauete man ihnen Tempel, die oben offen waren c). Ferner waren die Grenzsteine und Grenzen seinem Schutze anvertrauet. *Ovid.* L. 2. Fast.

Tu populos urbesque & regna ingentia finis
Omnis erit sine te litigiosus ager;
Nulla tibi ambitio est, nullo corrumperis auro
Legitima servas credita rura fide.

Es ist jedoch nicht zu behaupten, daß nicht auch andere Götter demselben vorgesetzet gewesen, es kömmt auch ein **Sylvanus** als Beschützer der Grenzen beym *Horat.* Epod. II. V. 21. vor, und ein alter Schriftsteller von den Grenzen, beym *Goesius* p. 294. zählet drey Sylvanne.

„Unus dicitur domesticus possessioni consecratus, alter agrestis. Pastoribus consecratus; tertius orientalis, qui est confinio luci positus. Uno autem nomine universae rusticae, silvarum & viarum Deus habitus fuit, & *Sylvanus Salutaris* & *Sylvanus Custos* in antiquis inscriptionibus appellatur."

a) *Grenzius* de numo Erasmi Roterdamî Lipſ. 1725.
c) *Lactant.* L. 1. C. 20.
b) *Liv.* I. Cap. 55. *Lactant.* I. C. 20. n. 38.

Auch Merkurius ist nach dem Lactanz a) als ein Beschützer der Grenzen verehret; von einigen wird oft Jupiter und Terminus für eine Gottheit gehalten.

Es ist aber ein Unterschied zwischen den Terminus und den Weggöttern zu machen. Die Termini in der Gestalt des Hermes wurden für Weggötter gehalten. Z. E. beym Pausanias am Ende der Corinth b).

Anmerkung.

Diejenigen Grenzzeichen, welche die Römer bey großen und nahmhaften Landmarkungen gebrauchten, wurden Decumani (Westschauer), welche vom Morgen gegen Abend gerichtet waren, und zur Grösse 40 Schuh hatten. Cardines (die Nordschauer), welche von Mittag gegen Mitternacht sahen, ihre Grösse war 20 Schuh. Prorsi, die vor sich hin sehende (oder die Ostschauer), welche von Abend gegen Morgen deuteten. Transversi, die Zweyläufer, oder welche von Norden südwerts schaueten. Ferner waren auch Actuarii die Läufer, (von 12 Schuh) deren einer zuerst an einer Ecke eingelegt war. Von diesen angerechnet wurde ohne ihm, allemal der fünfte wiederum Actuarius genannt. Die zwischendurch streichende wurden Linearii, Linienweiser oder Strichdeuter, in Italien aber Subruncini genannt. Die, welche auf das Meer deuteten, hiessen Maritimi. Welche gegen Berge stunden, Montani. Ihre Markbäume hiessen: Arbores terminales c). §. 106.

---

a) De falf. Relig. L. 1. C. 20. Huic ergo (Mercurius) sagt er: Publicae supplicatur, quasi custodi finium, qui non tantum lapis, sed etiam stipes interdum est.

b) *Frontinus* sagt: Aliis vero locis ager determinatur per muros, Hermulas, macerias, sapiones, congeries etc.

c) *Florini* Hausvater, S. 347.

§. 106.

Von den römischen Ceremonien bey Setzung der Grenzsteine.

Ihre Ceremonie bey Setzung der Grenzsteine war folgende: Sie benetzten nemlich die Grenzsteine, wenn sie eingegraben werden sollten, mit Salbe und zierten sie mit Tüchern und Kränzen aus, wovon *Tibulus* Eleg. l. 17.

Nam veneror seu stipes habet desertus in agris.

Die Gruben aber, in welchen sie nach geschehenem Opfer gesetzet werden solten, besprengten sie mit Blut, legten darunter brennende Fackeln, fügten auch noch Wein und andere diesem Gotte zu opfern gewöhnliche Sachen hinzu. Alsdann, wenn alle Speisen durchs Feuer verzehret waren, setzten sie über die heissen Ueberbleibsel die Steine und stampften um die Grenzsteine selbst, zu desto mehrerer Festigkeit, kleinere Steine herum. Ueberdem brachten sie ihm 10 Tage vor dem ersten Märtz, wie *Ovidius L.* 2. Fast. bezeuget, weit von der Stadt unter freyem Himmel, Opfer, welche Terminalia genennet wurden. An diesen Festen schlachteten sie entweder ein Mutterlamm *Horat* Epod. II. oder ein Schwein, ohne auf das Gesetz des Numa zu achten, als nach dessen Verordnung es nicht erlaubt war, die Götter durch Hinrichtung der Thiere zu besänftigen *).

*) Insbesondere wolte er, daß der Terminus gleichsam als ein Beschützer des Friedens von Morden frey seyn solte. *Dionys. Halic.* Lib. 2. Antiq. & *Plutarch.* in vita Numae.

Auſſer dieſem öffentlichen Opfer brachten auch ſelbſt die Nachbaren auf die Steine oder Grenzgötter, wodurch ihre Ländereyen unterſchieden wurden, ihre beſondere Opfer, und baten durch dargebrachte Geſchenke ihren Hauptgott um eine reiche Erndte. *Ovid.* Faſt. 2. V. 463.

Te duo diverſa domini de parte coronant,
Binaque ferta Tibi, binaque lib a ferunt.

Zu dieſen Geſchenken fügten ſie nachher ein Lamm oder ein Färken und Opferung dieſer Thiere *).

Conveniant, celebrantque dapes, vicinia Supplex
Et cantant laudes Termine ſancte tuas.
Ovid. L. 2. Faſt. 657.

§. 107.

Von der Heiligkeit der Grenzen, bey den Römern.

Wie heilig die Termini oder Grenzen und Grenzſteine der Aecker unter dem Schutze dieſes Gottes geweſen, bezeugen alle Gebräuche und die ihrenthalben gegebenen Geſetze. Nach der Verordnung des **Numa Pompilius** wurden ſie für ſo heilig gehalten, daß, wenn jemand die Grenz-

*) Man ſehe auch *I. S. Strimeſius* diſſ. de Deo Roman. Termino Regiom. 1710. *D. G. Struvii* Synt. Antiq. Roman. p. 149. 429. 526. *C. G. Schram* de Statuis Mercurialibus etc. c. 2. p. 79. ſq. *R. Verweg* diſſ. de Unctionibus Gentilium in *A. C. Eſchenbachii* Diſſert. Academ.

Grenzsteine ausgepflüget hatte, dieser sowol als auch die Ochsen sacri, d. i. verflucht waren. **)

Von der Heiligkeit dieser Steine sagt *Juvenal* Sat. XVI. V. 36.

--- --- --- convulsum ruris aviti
Improbus aut campum mihi si vicinus ademit,
Aut sacrum effodit medio de limite saxum
Quod mea cum vetulo coluit puls anua libo,

Diesem Beyspiele folgten die spätern Gesetzgeber, und schreckten die römischen Bürger durch die strengsten Strafen davon ab, daß die Grenzsteine nicht verrücket würden. Daher befiehlt *Ulpianus* Sent. L. 5. P. 22. in Ansehung derjenigen, welche Grenzsteine ausgraben oder auspflügen, Grenzbäume ausrotten oder losreissen.

„Si quid id servi sua sponte fecerunt, in metallum damnantur humiliores in opus publicum, honestiores in insulam, amissa tertia parte bonorum relegantur.“

Dieses bestätiget *Calistrat.* de cognit. L. 2. ff. de Term. mot. welchem in L. 3. §. 1. h. hinzugefüget wird, daß der vergötterte Nerva ein scharfes Gesetz dieserwegen gegeben.

Endlich sagt auch *Papinian* de termin. egress. & evulsi.

„Quincunque terminos aut limites aut arbores terminales quae decurias accipiunt celebrate praesumtio ne evellere abscindere, & signa impressa eradicare tentaverit,

*) *Dion. Hal.* Antiq. L. 2. confer. *Gothofredus* ad L. 2. & 3. ff. de termino moto. *Plato* de L. L. L. 8. & *Festus* s. v. Terminus.

convictus eodem loco abi teſtimonia fuerint vitae terminum ſub incendio ſortiatur. Si novos terminos occulto poſuerit poena falſarii teneatur ſecundum ſententiam Pauli. Si vero terminis limitibus arborisque transgreſſis vicini agri jura pervaſiſſe convincitur, ſi intra XXX annos pulſatus exiſtat, duplum terrae ſpatium quam pervaſerat, cum fructus ſolutione reſtituat, & hoc ſecundum Legem Novellam. "

Man ſehe auch L. Un. C. de Nili Agerib. non rump. mit der ſchönen Erklärung von *Petr. Pasm. Molen.* in diſſ. ad h. l. Traj. 1758.

§. 108.

Von der Aufſicht über die Grenzen.

Damit aber die Grenz- und Landſachen richtig behandelt wurden: ſo bedienten ſie ſich nicht blos der Perſonen, die in Amt und Würde ſtanden; ſondern ſie hatten noch beſondere Leute, die ſie Grenzbewahrer, Terminorum Cuſtodes, oder Feldmeſſer Agrimenſores nannten. S. das Hauptſtück von den Feldmeſſern dieſes Werks 2. Theils.

§. 109.

Von den verſchiedenen Arten der heutigen Grenzzeichen.

Die mancherley Grenzzeichen ſind 1. Steine, 2. Bäume, 3. Bäche, 4. Quellen, 5. Kruzefixe, 6. Feldwaken, 7. Felſen, 8. Flüſ-

8. Flüsse, 9. Säulen, 10. Graben, 11. Fahr- und Fußwege, 12. Hügel, 13. Reine, 14. Zollstangen.

§. 110.

Von den Grenzsteinen.

Die **Grenzsteine** haben nach ihren verschiedenen Zustande, was sie anzeigen, auch verschiedene Namen, und heissen Grenz- und Schnatsteine, wenn sie Hoheiten oder Provinzen scheiden; man nennet sie auch wol Wappensteine.

Gerichtssteine, wenn sie Gerichtsbarkeit begrenzen: **Die Feldwake** ist ein festes Feldgestein, so gleichsam in der Runde liegt; **Fluhr** oder **Mahlsteine** sind die, die Feldfluhren begrenzen; **die Forst und Freyungssteine** auch **Hägesäulen** bezeichnen einen gewissen freyen Distrikt.

Geleitsteine sind, die das Geleit anzeigen. **Hauptsteine** heissen auch **Ecksteine** und **Ortsteine**, und sind, die an einer Ecke oder Anfang einer Grenze stehen.

Forststeine sind eine Art von Grenzsteinen, welche die Forst und forstliche Obrigkeit unterscheiden. Man pflegt die Forststeine mit der Forstherren Wappen und die Jahrzahl, auch dem Wort **Forst** zum Unterscheid der Obrigkeitssteine und mit Ziefern zu bemerken. *Noe Meuxer* **Jagd- und Forstrecht** Part. II. Tit. **von Gemarken und Untersteinung forstlicher Obrigkeit.**

Häge-

Hägesäulen heissen auch Jagdsäulen, damit man in den Forsten die Grenzen der Jagd bezeichnet. Einiger Orten ist gebräuchlich, die Art des Wildes, welches zu jagen verboten ist, in solchen Säulen abzumahlen. Hutsteine, auch Weide- Tratt- und Landsteine, die, welche Ländereyen scheiden. Läufer, welche man zur fernern Nachweisung der Hauptsteine setzet. Lochsteine *), die in Bergwerkswesen die Marken scheiden. Mahlsteine und Markensteine die eine Feldmark von der Andern trennen *); sonst hat man noch Weidsteine, Wassersteine und Zehntsteine. u. a. m.

Merkungsstein pflegt genennet zu werden das steinerne Zeichen, welches einer Stadt, oder Dorfs Distrikt, Zwing und Bann, die man Markung, Feldmarkung nennet, sowohl theilet

---

*) Lochsteine werden beschrieben, daß es solche Steine sind, welche in den Bergwerken die Fundgruben mit ihren Maßen und Mohrzielen unterscheiden, und sonsten auch Schnursteine genennet werden; weil man die Gruben und Gänge mit angeschlagenen Schnüren markscheidet, und versteint, zu Unterscheidung der öffentlichen Grenzen; jedoch in soferne als die Flüsse und Wasser oder die Bergwerke nicht den Privatpersonen im Eigenthum, sondern dem Publico oder Gemeine zuständig sind.

*) Lapides vero privatorum dicuntur, 1) qui pagos inter se discernunt, & appellantur speciali vocabulo Marksteine. 2) Videmus lapides, qui agros vicinos à privatis vicinis seiungunt, sive illi in silvis, sive in campis positi, vocantur vulgo Güttersteine, Schiedsteine.

theilet und unterscheidet; als auch anzeiget, wie weit sich selbiger Stadt oder Dorfs Gerechtigkeiten und Nutzungen in Sachen, welche der Gemeine zugehören, als da ist Winn, Weid, Wasser, Treib und Tratt, die Marklosung, das Recht Holz zu fällen, Eichel und wild Obst zu lesen, und anders mehr, erstrecken.

Oettinger von Gränzen Cap. 17. n. 15.
Fritsch vom Fluhrrecht Cap. VIII.

Anmerkung.

Ausser den bereits angeführten Büchern und Schriften, worinnen von Grenzsteinen gehandelt wird, verdienen insbesondere nachstehende bemerket zu werden:

1) *Oettinger* de jure & contrav. limit. Lib. I. cap. 17.
2) *Obrecht* de sacris terminis.
3) *Hildebrandt* de diversitate lapidum finalium.
4) *Beier* de termino moto.
5) *Rutg. Ruland* de Commissariis Lib. 6. Cap. I.
6) *Strykii* Usus ff. modernus Lib. X. tit. I.

§. III.

Von den Grenzbäumen.

Sehr oft trift man Bäume als Grenzzeichen an, welche insgemein mit besondern Inschnitten bemerket sind. Die Alten bezeichneten einen Grenzbaum gemeiniglich mit X. *). Man hält sie

*) Decuria heisset in den alten Gesetzen das Zeichen X. womit die Grenz- und andere Bäume bemerket wurden L. L. *Wisigotdorum* Lib. VIII. Tit. VI. Si quis apes in sylva sua, aut in rupibus, vel in saxo, aut arboribus invenerit, faciat tres Decurias, quae vocantur ca-

racte-

sie heutzutage für vergängliche abstehende Werke *). Bey den Alten waren sie jedoch sehr im Gebrauch **).

§. 112.

---

racteres, unde potius non per unum caracterem fraus nascantur. *Hellfelds* Repertorium. p. 1123.

*) S. die Forstordnung Herzogs Johann Friedrich zu Braunschweig Cap. I. §. III.

**) Daß an statt der Grenzzeichen zuweilen auch ein fruchtbarer Olivenbaum, oder eine Art von Bäumen in der Grenzlinie gesetzt sey, beweiset dasjenige, was aus einem Anonymus von *Goes.* Antiq. Agrar. C. 8. angeführet ist. In die Grenzlinie setzten wir einen fruchtbaren Olivenbaum, wie auch das aus *Pauli* sent. L. 5. T. 22. berührte Gesetz; imgleichen *Papinianus* §. 6. I. de offic. Jud. von welchen Bäumen sicul. *Flaccus* de condit. agror. sagt: wenn Grenzbäume zu betrachten sind, so muß man darauf sehen, was für Arten von Bäumen es sind. Denn einige nehmen jeden natürlichen und unverletzten Baum auf der Grenze als einen Grenzbaum; andere hingegen unterschiedene Bäume von andern Sorten. Einige lassen von allen Arten der Bäume nur eine Art an den Grenzen stehen, damit daraus das offenbare Recht erhelle. Die Grenzbäume sicherten die Plätze, damit der Unterschied der Materie zum Beweiß diene ꝛc. Diese wurden ferner in der Rinde des Stammes mit gewissen Einschnitten oder Zeichen bemerket; daher sie von eben diesen Flaccus und Aggenus Urbicus auch bemerkte (notatae) genannt wurden, welche Einschnitte *Papinianus* L. c. I. und Lex Bajuvar. T. II. C. 3. §. 3. Decurien nennen; und meynet *du Fresne*

§. 112.

Von den Grenzhaufen und Grenzgruben.

Eine der besten Grenzmerkmale sind diejenigen Grenzhaufen, die von allerley unwandelbaren Sachen, als Schmiede-Zimmer oder Schlacken und ordinairen Kohlen, rothen Backensteinen, und Steinen, die des Orts nicht gefunden werden, z. E. Marmorkiesel u. a. m. zusammen getragen werden. Wenn man diese Haufen etwa 5 Fuß über und unter der Erde und 10 bis 12 Fuß im Durchmesser machen läßt; so hat man ein sehr dauerhaftes Grenzzeichen. Die **Grenz und Kreuzgruben** sind nicht sehr zu empfehlen *).

§. 113.

Fresne in gloss. s. h. v. daß dieses Wort eben so viel bedeute als bey den Franzosen Eclat. Eclature; zuweilen heissen sie auch genagelte Bäume (arbores clavitatae), weil Nägel anstatt der Zeichen in ihren Stämmen geschlagen wurden; imgleichen gezeichnete (signatae) *L. Salica* Tit. 29. §. 29. und *L. Longobard.* L. I. Tit. 25. §. 37. 38. womit *Chr. Henr. Trozii* dissin. aug. de Termino moto. Traj. 1720. zu vergleichen, welcher p. 3. von dem griechischen Worte Termis, welches einen Olivenzweig bedeutet, die Bedeutung des Termini ableitet. Die Gattungen der übrigen, sowol natürlichen als künstlichen Grenzen hat *Oettinger* de jure limit. L. I. C. 2. beschrieben.

*) Man sehe hievon *Oettinger* l. c. cap. 13. n. 9. 10.

§. 113.

Merkmale der Grenzzeichen überhaupt.

Die natürliche Grenzzeichen und insbesondere Berge, Thäler, Flüsse, und dergleichen, haben zwar ein besonders Zeichen nicht an sich und müssen also durch die Tradition, durch Charten und Urkunden erwiesen werden; allein Bäume, Steine und dergleichen sind insgemein mit einem Kreuze bezeichnet *) und also daran zu erkennen.

§. 114.

Merkmale der Grenzsteine ins besondere.

Die Kennzeichen der Grenzsteine ins besondere sind dessen Kopf dicker Theil, Fußgesäß und Lager, hauptsächlich aber werden sie durch das Zeichen eines Kreuzes und durch die Zeugen oder Eier kenntbar. Denn wenn gleich die neuere Grenzzeichen weder die Heiligkeit, noch die Figur der römischen Grenzsäulen (Terminorum) haben: so pfleget man sie doch nach einer gewissen Figur zu bearbeiten, und ob man sie gleich nicht mehr salbet: so leget man doch Zeugen oder Eier, nemlich allerley Sachen, welche nicht leicht verwesen, als Ziegelsteine, Glas, Kohlen, Münzen, und in Sachsen weisse Kieselsteine darunter. Weil aber ein Grenzzeichen eine Sache ist, welche man nicht dauerhaft genug machen kann; so wählet man insgemein Steine dazu, die weder leicht zerfrieren, noch leicht verwittern.

Man

*) *Oettinger* l. c. cap. 2. tit. m. & cap. 17. num. 5. 6.

Man macht sie insgemein 3 bis 4 Fuß über der Erde und eben so tief hinein. Der Fuß in der Erde muß dick und stark seyn, damit man den Stein aufrecht erhalte, und da man gern die Wappen der Landesfürsten nebst Jahrszahl und andere Buchstaben daran arbeiten läßt: so ist es gut, wenn diese Figuren oder Buchstaben nicht halb erhoben (Basrelief); sondern vertiefet ausgehauen oder ausgearbeitet werden. Dieses ist für die Dauer weit besser wie jenes. Die Figur der Grenzsteine ist zwar willkührlich, allein man macht sie gern oben etwas platt oder mit einer Fläche, damit man die Winkel, welche die Grenzlinie macht, darauf aushauen könne. In einigen Ländern wird da, wo die Grenze einen Winkel macht, ein dreyeckigter Stein gesetzt; *), und dieses ist sehr gut für die Nachweisung.

§. 115.

Wie es bey Grenzen zu halten, wo es beyden Partheyen an hinlänglichen Beweisen fehlet.

Bey streitigen Grenzen muß ein jeder die seinige beweisen; weil nicht gefolgert werden kann, daß, weil die eine prätendirte Grenzlinie noch nicht erwiesen, die andere angegebene die wahre sey a).

In

*) *Oettinger* l. c. c. 17. n. 3. seqq. *Claproth.* in jurispr. heurema p. 1. sect. spec. cap. I. tit. I. §. 74. lit. h.

a) *Struv.* ex. 14. th. 54.

In judicio finium regundorum können beyde Theile Kläger und Beklagte seyn. Kläger ist derjenige, der zuerst ad judicium provocirt; ferner ein jeder Kläger muß seine Klage beweisen. Wie wirds aber gehalten, wenn keiner klagen will, weil keiner deutliche Beweise in Händen hat? und wenn gleichwohl keiner von beyden zu Thätigkeiten greifen will? beyde Theile jedoch auch die Grenze festzusetzen wünschen? Würde in diesem Falle nicht das Loß den besten Ausschlag geben können, wer von beyden Kläger oder Beklagter seyn soll a)?

Es können zwar beyde Partheyen die Entscheidung ihrer Sache auf ein Compromiß ankommen lassen: allein dies ist mißlich, weil auf diese Art keiner von beyden Theilen des andern Theils Beweißgründe kennet, und also auch nicht widerlegen kann. Da hingegen in einem ordentlichen gerichtlichen Verfahren, durch Beweiß und Gegenbeweiß, dunkle Umstände erläutert und scheinbare Gründe widerlegt werden können.

§. 116.

Von der Berichtigung streitiger privat Grenzen.

Wenn streitige Grenzen untersuchet oder berichtiget werden sollen: so darf 1) der Richter, oder der von ihm abgeordnete Commissarius, dieses nicht für sich allein verrichten; sondern es müssen die Partheyen dazu vorgeladen, auch 2) ein

a) *Oettinger* l. c. L. 2. tit. 8. n. 9.

2) ein oder mehrere beeydigte Feldmesser oder Sachverständige dazu gebraucht; 3) die Beweise, z. E. alte Zeugen, Risse oder Karten, Urkunden an dem streitigen Orte produciret; so dann 4) nach Beschaffenheit der Umstände entweder die alte Grenzzeichen erneuert oder neue gesetzet; und endlich 5) die nöthige Risse, Karten und Beschreibungen oder Recesse entworfen werden a). Was insbesondere die Vorladung der Partheyen oder der Benachbarten anbetrift: so ist davon nachfolgendes zu merken: Das Sächsische Land-Recht b) saget: Wer Mahlbäume oder Mark-Steine setzet, soll die dabey haben, die auf der andern Seite Land haben. Bleibet ein Theil, nach geschehener Ladung weg: so kan die Ausmessung dem ohngeachtet rechtsgehörig geschehen. Bleiben aber beyde Theile weg: so wird der vorhabende Actus rückgängig. Wiewol einige meynen, daß die Ladung, des weggebliebenen Theils vorhero noch einmal geschehen solle.

Also schreibet **Oerringer** c): Doch ist dis Orts in den untergänglichen Gerichten etwas behutsam zu gehen, weil die Messung oder andere untergängliche Verrichtungen, so in Gegenwart des Interessenten fürgangen, für vollkommen und rechtmäßig zu halten. Derowegen am

a) *Ruland* l. c. L. 6. *Claproth* l. c. *Berger* in O. I. L. 3. tit. 6. th. 4. not. 5. *Engau* in elem. jur. germ. L. 2. tit. I. Membr. 2. §. 34. seq.

b) Lib. II. art. 5. Weichbild art. 126.

c) De jur. & controv. limit. Libr. II. cap. VI. n. 7. 8.

rathſamſten, daß man den ausbleibenden Partheyen, bey einer gewiſſen Strafe, darzu gebiethe, und wenn ſie ſich beharrlich davon abſondern, alsdenn erſt der vorhabenden Verrichtung fürgehe."

Wo hingegen der Herr von **Leyſer** a) behauptet: Vt altera parte contumace, nihilominus fines inſpici & diſcerni posſint, ſufficit una citatio etiam in cauſis arduis, und davon nachſtehendes Reſponſum beybringet:

Alldieweil die zur Beſichtigung, Ausmeſſung oder Taxation eines Guthes geordnete Commiſſarii, wenn ſie vorerſt beyde Theile zu dem vorhabenden Actu gebührend citiret, nachgehends, ungeachtet ein Theil ohne genugſame Urſach auſſen bleibet, nichts deſtoweniger fortfahren, und die ihnen aufgetragene Commiſſion zu Ende bringen können, hiernechſt derjenige, welcher per contumaciam nicht erſchienen, und ſeine Nothdurft bey dem vergangenen Actu nicht vorgeſtellet, in ſui praejudicium pro praeſente geachtet wird, und in allen dasjenige, was vorgehet, ſtillſchweigend approbiret, folglich mit ſeinen exceptionibus weiter nicht gehöret, und denn im gegenwärtigen Fall Herr Graf Eberhardt mit Verachtung der ihm gebührend geſchehenen Ladung, ohne alle erhebliche Urſach, welches wir zum voraus ſetzen, bey der Commiſſion nicht erſchienen, demnach den Rechten und der Billigkeit zuwider laufen würde, wenn man

a) *von Leyſer* Med. ad P. Vol. II. Sp. CXIV. n. IV. p. 505.

man ihm annoch dieselbe anzufechten und eine neue anzunehmen verstattete ꝛc.

Hiehin gehöret auch dasjenige, was in dem erneuerten Heimbuche der Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Mühlhausen verordnet worden, als woselbst es heisset: §. V. Wer Mahlsteine auf dem Felde oder in Gärten setzen und richten zu lassen begehret, der soll solches unserm Heimburge-Amte anzeigen, und selbiges, einen gewissen Tag dazu bestimmen, ersuchen. Dieser bestimmte Tag soll allen Grenznachbarn, welche bey der Setzung einiges Interesse haben können, durch einen geschwornen Flurschützen wenigstens zween Tage vorher angezeiget, und sie, der Setzung bey zu seyn, abgeladen werden. Dafern sie nun weder einen Aufschub aus erheblichen Ursachen ausbringen, noch an den bestimmten Tag erscheinen; so ist nichts destoweniger, wenn nur sonst der Flurschütz, daß er die Citation gehörig bestellet habe, zum Protocoll berichtet, mit dem Steinsetzen, in Gegenwart des Feldmessers fortzufahren, und können die solchergestalt ungehorsame ausgebliebene hernachmals dasselbe unter keinerley Vorwand anfechten; sondern sind, die Setzung gelten zu lassen, allerdings schuldig, es wären denn dergleichen Umstände vorhanden, daß nach den gemeinen Rechten die Wiedereinsetzung in vorigen Stand gesuchet werden könnte."

§. VII. Wenn in einer zwischen Feld-Nachbarn, des Gewendes wegen sich vorhaltende Irrung, der eine Theil Sachfällig erkannt wird; so soll derselbe auch die Meß- und Besichtigungs-

kosten alleine tragen; sonst aber, wenn sich Benachbarte vergleichen, ihre Ländereyen messen und versteinigen zu lassen, minder nicht, wenn neue Steine gesetzet werden, soll es auf gemeine Kosten geschehen."

§. 117.

Von der Grenzbesichtigung oder Beziehung.

Auch ist es zu Verhütung allerley Mißverständnisses wohl gethan, wenn die Grenzen von Zeit zu Zeit öffentlich umzogen und besichtiget werden. In der Magdeburgischen Policeyordnung Cap. XXX. §. 2. ist versehen: „Es soll eine jede Gemeine, mit Zuziehung ihrer Jugend, vor oder nach denen Tagen Walpurgis und Michaelis, oder welches Tages es jedem Orte bequem ist, einmal des Jahrs ihre Markgrenze umziehen, alles wohl bewahrschauen, die verfallenen Grenzen und Mahlsteine, Graben, Hügel, Heegesäulen, Mahlbäume, gemeine Theile und andere alte Nachrichtung erneuern, die Alten denen Jungen davon Bericht thun ꝛc." Sächsische Landesordnung: „Es sollen alle Jahr die Aeltesten und Gemeinen jeden Orts, die allbereits richtig verreinte und versteinte Fluren mit zusammen Betagung derer Nachbarn einmal auf einen gewissen Tag umgehen und gebührliche Achtung darauf geben a). Wenn inzwischen genaue Karten und Verzeichnisse gemacht wor-

den,

a) *Hildebrand* in diss. de finium provincialium & publicorum visitatione. Altorf. 1716.

den, und auf die Grenzen sonst nur Achtung gegeben wird: so sind dergleichen Umstände, welche nur zu Unordnungen Anlas geben, nicht einmal nothwendig a).

§. 118.

Verfahren bey Untersuchung und Berichtigung streitiger Landesgrenzen.

Bey der Untersuchung und Berichtigung einer streitigen Landesgrenze findet folgendes Verfahren statt:

1) Die wechselseitigen Berichte an die Landes Fürsten, wobey zugleich die allgemeinen Grundsätze festgesetzet werden können, wornach die Irrungen zu berichtigen.
2) Die Ernennung der Commissarien.
3) Die Ansetzung des Termins, wann und wo die Commissarien zusammen kommen wollen.
4) Die Anstellung des Feldmessers.
5) Auswechselung der Creditive beyder Commissarien.
6) Die Besichtigung der Grenze von den Commissarien; wobey zugleich von denselben dem Feldmesser die Anweisung geschiehet, wodurch er Instruction erhält.
7) Die Ausmessung und Kartirung der Oerter.
8) Die Collationirung der Karte mit der Gegend, mit der Aussage der Landeseinwohner und mit den vorhandenen Urkunden.
9) Conferenzen der Commissarien über die Controversörter.

a) *Claproth.* l. c. not. 1.

10) Abstechung der neuen vereinbarten Grenze.
11) Setzung der Grenzzeichen.
12) Die Ausfertigung der Recesse und der Karten.
13) Die wechselseitige Unterzeichnung und Besiegelung der Recesse und Karten.
14) Die Ratification höheres Orts.

§. 119.

Beyspiel einer vorzunehmenden Grenzberichtigung.

Actum auf der Blumheide bey Baumhüters Behausung, Dienstag den 1ten May 1782.

In praesentia des Hrn. Raths N. N. und des Hrn. D. N. N. als Hochfürstl. N.N. zur Berichtigung der streitigen Landesgrenze bevollmächtigte Commissarien, meque N. N. Secretario.

Imgleichen des Hrn. Canzeley-Directoris N. N. und des Hrn. Hofraths N. N. als Hoch-Gräflich N. N. zu dieser Grenzberichtigung bevollmächtigte Commissarien, meque N.|N. Secretario.

Nachdem wegen der Grenze zwischen dem Fürstenthume Mikromegas und der Grafschaft Lilliput in der Gegend N. N. einige Irrungen entstanden, und von beyden hohen Partheyen zur Berichtigung derselben obbemeldete Herren Commissarien specialiter bevollmächtiget, so haben selbige nach vorheriger Vereinbarung des obigen Termins, sich an obbenannten Ort im heutigen dato verfüget, daselbst ihre beyderseitige

Cre-

Creditive gegen einander ausgewechselt, und sind darauf in praesenti, in Beysein des von beyden Theilen dazu gemeinschaftlich ernannten und zu diesem actui in specie in Eid und Pflicht genommenen Geometrae Hrn. N. N. die nachbeschriebene Grenzörter untersuchet.

A.

An Seiten der Hochfürstl. Herren Commissarien N. N. wurde zuförderst eine auf Papier gezeichnete und auf Leinwand gekleidete Karte vorgezeiget, in welcher die streitige Grenzörter ihrer Behauptung nach verzeichnet seyn solten.

B.

Von Seiten der Hochgräflichen Herren Commissarien wurde aber dagegen eine alte in Kupfer gestochene Landcharte von N. N. vorgezeiget, und behauptet, daß in derselben die wahren alten Grenzen richtig der Situation nach verzeichnet wären. Mit welcher Karte denn auch ein von denselben vorgezeigter alter Receß, in welchen jedoch weder Siegel noch Datum zu erkennen, auch einige Linien unleserlich geworden waren, ihrer Meinung nach, vollkommen übereinstimmig seyn solte.

C.

Nachdem nun aus der Gegeneinanderhaltung, der von beyden Theilen vorgezeigten Urkunden sich veroffenbart, daß in beyden die Grenzlinien nicht allerdings übereinkämen: so ist vorläufig beliebet und vor nöthig geachtet worden, die ganze streitige Gegend von dem obbenannten Geometra messen und mit genauer Bemer-

kung auch Anzeigung der etwa noch vorhandenen alten Grenzzeichen, so wie sie ihm von den beyderseitigen Hrn. Commissarien in loco angewiesen werden würden, kartiren zu lassen.

§. 120.

Besichtigung und Anweisung der streitigen Grenze.

Tab. VI. im 2 Th.

Actum auf der Grenze zwischen dem Fürstenthum Micromegas und der Grafschaft Lilliput bey Baumhüters Hause den 8ten May 1782.

Es fanden sich beyderseits Hrn. Commissarien zur Besichtigung der Grenze und Instruirung des Feldmessers in hodierno ein, und wurde beliebt, daß man die angebliche Grenze der Grafschaft Lilliput zuerst beweisen wolte, wo sich denn ergab, daß

1) ein dreyeckiger Stein beim Baumhüter mit den Wappen N. N, N. N. und N. N. und der Jahrzahl 1686, welcher allerseits für richtig anerkannt wurde, fand, von diesem Steine zeigten

2) Die Lilliputer einen Baum in der Blumheide, welcher ihrer Meinung nach ein Grenzbaum seyn solte, (in der Karte Tab. VI. Lit. B. des zweiten Theils). Von da gingen sie

3) auf einen alten Pfahl (sub Lit. C.), welcher von ihnen für ein Grenzpfahl gehalten wurde, ferner

4) in gerader Linie auf einen grossen Kiesel. Von diesem Steine (sub Lit. D.) in gerader Linie über den Fluß Patos, und zwar da wo jenseits ein kleiner Bach sich in erwehnten Fluß ergießt.

ergießt. (sub. Lit. E.) Diese gerade Linie setzten sie fort, bis

5) an den Weg, welcher vor Col. Schlieckins Hofe herführet, und wo sich ein anderer Weg in diesem Weg endet. Dem Feldmesser wurde aufgetragen diesen Punkt mit Lit. F. zu bemerken.

6) Von diesem Punkte schwenkten sich die Lilliputer nach den sogenannten Sprudelbach. Diesen verfolgten sie bis an den Fluß Patos und zeigten

7) demnächst an, daß nunmehre der erwehnte Fluß bis an einen unstreitigen Stein (sub Lit. K.) die Grenze machte. Dieser Stein führete beyderseits Landesfürstliche Wappen und die Jahrzahl 1684.

Actum auf der Grenze beym Baumhüter den 9ten May 1782.

Im heutigen Termin waren an Seiten des Fürstenthums Mikromegas die Gegendkundige Leute als N. N., N. N, N. N. und N. N. eingeladen. Diese zeigten an: daß die Lilliputer im gestrigen Termin, nicht die wahre Landesgrenze angezeiget, sondern sie wären die sogenannte Jagdgrenze gegangen, welches von den Lilliputern widersprochen wurde.

Die Mikromeger zeigten darauf ihre vermeinte Landesgrenze folgendermaaßen an:

1) von erwehntem Baumhüter (sub Lit. A.) bis auf einen Weg an dem daselbst befindlichen Holze N N. her, und zwar behaupteten sie, daß die eigentliche Schnad diejenige Linie wäre, welche der Schatten der Bäume mitten im

Som-

Sommer am Mittage machten. Sie gingen bis auf einen Wegscheide, welche bey Aufnahme der Karte mit Lit. U. solte bemerket werden.

2) Von da zeigten sie an, daß die Grenze um des Col. Lügsack Gründe ginge, so daß erwehnter Colonus ganz in der Grafschaft Lilliput bliebe.

3) Von des Col. Lügsack Hofsecke zeigten sie in gerader Linie über den Weg N N. auf einen Kiesel (sub Lit. P.) ferner:

4) über die kleine Heide auf eine Grube (sub Lit. O.) an des Col. Träumers Gründen.

5) Von diesem Punkt gingen sie vor des Col. Träumers Hofe her, so daß der Kamp N N. (sub Lit. G.) im Spatio controverso liegen bliebe, und zeigten ferner an, daß

6) die Gründe des erwehnten Col. die Grenzen machten, und zwar von N M. bis in L, wo sich ihrer Meinung nach ein Grenzhaufe fand.

7) Von diesem Punkte L ginge die Grenze in gerader Linie über die Heide, auf den Stein jenseits des Flusses Patos, welcher die beyderseitigen Landesfürstlichen Wappen und die Jahrszahl 1684 führte.

Nach geendigter Handlung wurde dem Feldmesser aufgetragen, sowol beyderseits angebliche Grenzen als auch das ganze Spatium controversum mit allen urbaren und offenen Gründen zu messen und zu kartiren, und zwar dergestallt, daß er in der Karte die angegebene Grenze der Mikromeger mit rother Farbe, die, der Lilliputer aber mit gelber Farbe solte bemerklich machen. Imgleichen solte er die urbaren

Grün-

Gründe der Mikromeger Unterthanen mit rother Farbe, und die der Lilliputer mit gelber Farbe überschwemmen.

Actum auf der Grenze in des Baumhüters Behausung den 30ten May 1782.

Nachdem der Feldmesser Hr. N. N. angezeiget, wie er mit der Messung und Kartirung beyderseitigen angeblichen Grenzen fertig, so legte derselbe im heutigen Termino der Commission die Karte in duplo vor.

Da nun von den beyderseitigen höchsten Landesfürsten beliebet und als Grundsätze festgesetzet worden: 1) daß die urbaren Gründe der beyderseitigen Unterthanen, welche sich in Spatio controverso befünden, also solten ausgegrenzet werden, daß sie an jeder Seite in dasjenige Land zu liegen kämen, wo die Eigenthümer bereits als Unterthanen wohnten; ferner:

2) daß die Gemeinheitsgründe, nach dem Verhältniß der beyderseitigen Unterthanen Gerechtsame, proportionirlich solten getheilet werden;

3) daß diejenigen Gründe, welche durch eine neue Grenze nicht ausgegrenzet werden könnten, von allen Abgaben in demjenigen Lande, worinn sie bleiben würden, frey seyn solten. Diesem zu folge wurde der Feldmesser instruiret, dergestalt eine neue Grenzlinie auf der Karte zu verzeichnen: daß der Gemeinheitsgrund in zwey gleiche Theile dadurch getheilet würde; und die urbaren Gründe, welche wechselseitig ausgegrenzet werden könnten, dadurch in dasjenige Territorium

fallen

fallen solten, worin ihre Eigenthümer bereits wohneten.

Nach geschehener Berechnung fiel die neue Grenzlinie auf nachstehende Punkte, als:

1) In A, bey Baumhüter.
2) — V, in der Blumheide.
3) — X, an den Kamp Lit. f.
4) — Y, an denselben Kampe.
5) — R, in der Blumheide.
6) — Q, an den Kamp Lit. d.
7) — Z, an den Kamp Lit. i.
8) — a, in der Blumheide.
9) — b, an den Weg N N.
10) — c, an den Bach N N.
11) — J, an die Brücke N N.
12) Von dieser Brücke solte der Fluß Patos bis an den alten Stein die Grenze machen; doch so, daß der Fluß ganz in der Grafschaft Lilliput bliebe.

Nach eingeholter höchster Ratification sollen die Grenzsteine auf dem obigen Punkte gesetzet und der Recess gemacht werden.

§. 121.

Von den Grenzrecessen.

Wenn neue Grenzrecesse aufgerichtet werden, so muß der Mathematicus den Artikel, der ihm angehet, so deutlich beschreiben, daß Beschreibung und Karte sich vollkommen entsprechen. Diese Beschreibung könnte ohngefehr in folgenden Terminis bestehen:

Nachdem von uns unterzeichneten geschwornen Feldmesser gefordert worden, von der an

„ ==„ten des Monats — 1782. zwischen dem Fürstenthum N. N. und der Grafschaft N.N. regulirten Grenze und darüber verfertigten Grenzkarte, mithin von der vereinbarten Grenze eine nähere Erörterung zu geben; damit, wenn in der Folge ein Grenzpunkt verloschen, verlohren oder verändert würde, ein solcher Punkt leicht wieder zu fixiren sey: so haben wir folgende Beschreibung, die mit der Karte und der Localität vollkommen überein stimmet, davon geben können.

1) Wenn man (Tab. I.) den Kompas auf den Stein sub. Lit. A. seßet, und die künstliche Nordlinie (erster Theil §. 120. Anmerkung 2) nach dem Stein sub Lit. B. welcher an dem Wege N.N. stehet, richtet, so zeigt die Magnetnadel 120 Grad. Die Linie A. B. hält 38. Ruthen Rheinländisch. Die Linie gehet über die Heide N. N. durch eine Ecke des Holzes N.N. über den Weg N.N. und über des Col. N.N. Gründe, ferner: *Tab. I*

2) Richtet man in B den Kompas nach den Stein C: so weicht die Nadel 127° ab. Die Linie von B bis C ist 54 Ruthen lang. Sie läuft über des Col. N.N. Hoff; über dessen Feld, über die N. N. Heyde; durch des Col. N.N. Garten, über und an den Bach N.N. her, übers Mohr bis ans östliche Ufer des Flusses N.N. wo der dreyeckigte Stein mit den beyden gleichen Wappen N.N, N.N. und mit den Wappen N. N. stehet.

Der Winkel, welchen der Stein A mit dem Steine C in B macht, hält 164 Grad.

3) Wie

3) Wie der Kompas aus C nach dem Stein D gerichtet wurde, so zeigte die Nadel 270°. Die Linie hat 52 Ruthen 2 Fuß zur Länge und gehet aus Süden in Osten übers Mohr und den Bach N. N, ferner über die Heide N. N. sodann über einen Weg bis an den Teich N.N. woselbst sich wiederum ein dreyeckiger Stein, mit den zwey gleichfigurirten Wappen NN, NN, und den Wappen NN befand.

Der Winkel, welchen der Stein B mit dem Steine D in C macht, hält 36°.

4) Aus dem Steine D nach E zeigte die wahre Nordlinie 210°. Die Linie ist 13 Ruthen lang, und läuft durch des Col. N. N. Wiese über dessen Hoff bis an den Fluß N. N, woselbst an dem nördlichen Ufer sich der Stein sub Lit. E befand.

5) Von dem Stein E bis an den Stein F macht das nördliche Ufer des Flusses die Grenze, und zwar in linia recta von E nach F auf 145°. Die Uferlinie hält, nach ihrer Krümmung, so wie sie in der Karte gezeichnet worden, 9 Ruthen.

6) Der Stein sub Lit. F. stehet an der NN. Brücke und man gehet aus Norden nach Süden, von dem Stein F nach dem Stein G. Die Brücke macht die Grenze, und gehöret zur Hälfte in jedes Territorium. Der Stein G stehet hart an der westlichen Seite der Brücke und an dem südlichen Ufer des Flusses, so wie der Stein F an der östlichen Seite der Brücke und an dem nördlichen Ufer des Flusses sich befindet. Die

Brücke bestand aus 4 Jöchen und war 12 Fuß breit und 4 Ruthen lang.

7) Von dem Stein G bis nach dem Stein H gehet die Grenze an der Landstrasse NN. zwar in krummer Linie her, wenn man aber den Kompas aus G nach H richtet, so zeigt derselbe 105°. Nach der Krümmung des Weges, so wie er kartirt ist, hält diese Linie 23 Ruthen.

8) Von dem Stein H macht der Bach NN. die Grenze bis an den Fluß NN. dieser Bach ist genau ausgemessen und kartirt, so daß wenn er auch dereinst sein Bette verlassen würde, seine Krümmungen aus der Karte doch leicht wieder zu bestimmen seyn werden.

9) Von I nach K macht die Mitte des Flusses die Grenze. Die Magnetnadel weicht auf dieser Linie 85 Grad ab. Die Länge derselben ist 13 Ruthen.

10) An dem westlichen Ufer des Flusses NN. befindet sich sub Lit. K ein Grenzstein. Wenn man von diesem Steine nach den Stein sub. Lit. L. visiret, so weicht die Nadel 215° ab. Die Linie K L hält 19 Ruthen.

11) Da, wo die beyden Wege NN und NN, in einander laufen, befindet sich der Stein Lit. L, von diesen läuft zwar die Grenze an der oben erwehnten Landstrasse her, bis an den Stein sub Lit. M, der gleichfals zwischen zwey Wegen sich befindet. Legt man aber die künstliche Nordlinie aus L in M, so weicht die natürliche 280 Grad ab. Die krumme Linie an dem Wege her hält 11 Ruthen.

12) Aus M nach O weicht die Nadel 214° ab. Die Linie MO hält 15 Ruthen 8 Fuß, und gehet über die Heide NN auch die Spitze des Berges NN, wo der Stein O sich befindet.

13) Von diesem Steine O macht der Rücken des Berges, da wo sich das Regenwasser scheidet die Grenze, und zwar bis an die andere Spitze wo sich der Stein P befindet. Da nun der Rücken des Berges eine Schlangenlinie macht, so hat man die eigentlichen Krümmungen nach den Kompas nicht determiniren können. Wenn man jedoch den Kompas aus O nach P richtet, so weicht die Nadel 215° ab.

14) Von dem Stein P gehet die Grenze den Berg hinunter über einen Weg bis ans Feld NN, woselbst der Stein sub Lit. Q stehet. Die Länge der Linie ist 9 Ruthen 5 Fuß und weicht 226° ab.

15) Aus Q nach R gehet die Grenzlinie zwischen den sogenannten drey kurzen Stücken und dem NN Felde her. Die Nadel zeigt in Q 155°, die Linie hält 12 Ruthen 2 Fuß, und der Winkel P Q R hält 100°.

16) Der Stein R befindet sich in dem Felde wo die Stücke vom NN, NN, NN, und NN Felde zusammen stoßen. Die Grenzlinie R S läuft an dem Felde NN. und quer vor den Stücken des Feldes NN her. Die Magnetnadel zeigt in R 204°. Die Länge der Linie ist = 15 Ruthen 2 Fuß. Der Winkel Q R S hält 132°.

17) Vom Steine S, läuft die Grenze über die NN Heide, und zwar 2 Ruthen hinter dem

Felde

Felde NN in gerader Linie her. Die Nadel weiset in S 235°. Die Länge der Linie von S bis T ist = 31 R. und der Winkel RST hält 150°.

18) Der Stein T befindet sich an der NN Wiese, von diesem Steine gehet die Grenze hart an der erwehnten Wiese her bis in die Mitte des Flusses NN, woselbst alsdenn die Mitte des Flusses die fernere Grenze macht.

Auf allen vorbeschriebenen Steinen befindet sich auf der einen Seite das Hochfürstl. Wappen NN, und auf der andern das Hochgräfliche Wappen NN nebst der Jahrszahl 1782.

Daß obige Beschreibung mit der wahren Gegend und der Charte vollkommen überein komme, dieses attestiret auf Eyd und Pflicht

N. N.
Feldmesser.

§. 122.

Wie verlohrne oder verloschene Grenzpuncte wieder zu finden sind.

Man siehet leicht, daß nach der vorstehenden Grenzbeschreibung ein verlohrner oder verloschener Grenzpunkt wieder zu finden ist. Denn so lange noch ein einziges Merkmal einer Grenze vorhanden ist, so ist ein Ingenieur im Stande alle übrigen verlohrenen nach der Karte und einer solchen Beschreibung wieder zu bestimmen. Denn gesetzt, es wäre der Stein A und B verlohren, der Stein C aber noch vorhanden, so darf man nur den Kompas auf den Stein C setzen, und die in der Beschreibung sub Nro. 2 ange-

gebenen 127 Grade also weisen lassen, als wenn man in B stünde: so wird die Nadel die wahre Richtung geben. Läßt man nun die in der Relation des Feldmessers im 2ten Articul angemerkte Ruthenzahl (hier = 54 R.) in dieser Richtung messen: so wird man den Punkt treffen, wo der Stein B ehemals gestanden. Eben so verfähret man nunmehro in B, um den Punkt A wieder zu finden.

Anmerkung.

Man siehet aber auch leicht, daß ohne eine soche mathematische Beschreibung (§. 121.) man nicht im Stande ist verloschene Grenzen wieder zu finden. Es mag eine andere Beschreibung noch so deutlich ausgeführt seyn, so ist doch niemand im Stande das eigentliche Punktum darnach wieder zu finden.

§. 123.

Receß nach Herrn Polacks Angabe.

Zu wissen, daß heute dat. ꝛc. zu N. auf dem daselbst liegenden adelichen Landgute, zwischen Titio, dem Besitzer desselben, einseits, und dem Mävio und Cajo, wie auch der Gemeine des Fleckens N. Hochfürstl. N. Herrschaft Benachbarten, andern Theils, in Gegenwart aller Interessenten, mit zugezogenen erkiesten und geschwornen Feldmessern, eine ordentliche rechtmässige Neuerung und Umsteinung gedachten Landgutes vorgenommen; die alten Steine, so viel möglich, aufgesucht, erhebt, und mit Beysetzung neuer verwahret, wo aber keine dergleichen befindlich waren, ganz neue, nach Anzeigung der Umstände, auch der Partheyen gütlichen Ver-

trag

trag geſetzet worden: alle und jede aber in ſolcher Ordnung, daß der erſte Stein (in der Figur oder Riß mit a bezeichnet,) zu einem alten nechſt der Scheidlinie gedachter des Caji und Mävii Güter zu ſtehen kommen, iſt deßwegen ein gemeiner Stein und dreyſeitig; einwärts mit Nro. I. der Jahrzahl und Wappen Titii, auswärts zur Rechten mit Caji, und zur Linken mit Mävii Wappen allein bezeichnet; weiſet in 158 Grade von gedachter Scheidlinie an Mävii Ackerfeld hin, mit 24 Ruthen, bis zum andern Stein b), der ſteht an einem Raine annoch gegen Mävii Feld, iſt einwärts wie vormals und Nro. II. auswärts mit erſt gedachtem Mävii Wappen allein bemerket. Er weiſet in 111° 40 Minuten mit 30 Ruthen über die Landſtraſſe bis an den Wald c), alwo ein Läufer ſteht, ſo allein mit Nro. III. notiret, und ferner eine gerade Linie von 15 Ruthen 9 Schuhen in den Wald hinein, bis an d) den vierten Stein angedeutet. Dieſer ſteht unterhalb einer großen Eiche, und iſt mit Nro. IV. ſonſten wie der obige marquiret. Er führt in 126 Grade 20 Min. mit 15 Ruthen hinaus gegen e) den fünften Stein, welcher wieder bey einem alten ſteht und an die Wieſen oben gedachten Fleckens ſtößt, daher er auch auswärts das Herrſchaftl. Wappen, einwärts aber das vorige Zeichen mit Nro. V. führt, und zeiget mit 90. Graden dem Teiche nach hineinwärts mit 13 Ruthen bis an f) den ſechſten Stein, ſo da ſteht an einem eingerückten Winkel, nahe bey einer Brunnſtube, und mit Nro. VI. im übrigen aber den vorigen gleich

bezeichnet ist. Dieser weiset in 93 Grade 30 Min. mit 20 Ruthen an der gemeinen Weide herfür bis zu g), dem siebenden Stein, so gleichfals vorige Signa mit Nro. VII. hat, und bey Anfang des Ackerfeldes gemeldten Fleckens steht, dessen Winkel zeiget in 133 Grade 36 Min. mit 16 Ruthen 7 Schuhen auf h) den achten, so von obigen allein Nro. VIII. unterschieden, und abermal einen alten neben sich hat, hart an einem Gebüsche und Graben, so das Feld von den daran gelegenen Weinbergen unterscheidet. Er leitet in 117 Grade 30 Minuten mit 14 Ruthen 2 Schuhen an der Landstraße, und dem daran stehenden neunten Stein i), welcher abermal ein gemeiner dreyseitiger Stein, und dannenhero einwärts wie oben, mit Nro. IX. auswärts, rechter Hand mit gedachtem Herrschaftl. Wappen, linker Hand mit Caji allein pranget. So man von da in 68 Grade hinein gehet 8 Ruthen 7 Schuhe, kömmt man zu k), welcher mit Nro. X. und vorigen Wappen, innerhalb aber mit Caji allein bezeichnet, steht wiederum an einem eingerückten Winkel von 90 Graden, und zielet mit 12 Ruthen 9 Schuhen über die Landstraße auf i) den eilften Markstein zu, der ebenmäßig an einem eingehenden Winkel befindlich, und mit den andern allein durch Nro. XI. unterschieden ist. Sein Winkel deutet in 136 Grade 30 Minuten mit 15 Ruthen 3 Schuhen auf m), den zwölften, der gleichfals allein mit Nro. XII. differiret, und abermal mit 136 Graden 30 Min. und 21 Ruthen 2 Schuh gen n) den dreyzehenden und letzten

Stein

Stein sich wendet, welcher wieder mit obigen Zeichen und Nro. XIII. notiret, folglich nach dem 100 Grade mit 26 Ruthen 5 Schuhen die Figur, und also auch die Besteinung schließet. Dessen zu mehrerer Urkund und wahren Gezeugniß, sind 4 gleichlautende Originalia ausgefertiget, von Eingangs ernannten Interessenten, und erwählten Landschiedern, und Untergängern, mit eigenen Händen unterschrieben und untersiegelt worden. So geschehen ꝛc.

Noch ein anders Entlehnen aus dem oft angeführten Hrn. Claproth.

„Wir Endes bemeldete mittelst dieses für uns und unsere Erben und Erbnehmen urkunden und bekennen. Demnach zu Vorbeugung künftiger Streitigkeiten diesem ohnerachtet, die Grenzen zwischen unsern allerseitigen Gütern gehörig fest zu setzen, und solchemnach von uns zu Aufnehmung der Grenzen, wie sie bishero bestimmet und unbestimmet vorhanden gewesen, mit allerseitigen Einwilligung die geschwornen Landmesser Herrn N. N. requiriret, welchem an Ort und Stelle, in unserer aller Gegenwart die Grenzen angewiesen, von selbigen vermessen, und in den sub A hiebey gehefteten einstimmig approbirten und zur unveränderlichen Richtschnur angenommenen Riß gebracht, gestalten die Linien XX, aa, cc, ff, die bisherigen zum Theil ungewisse Grenzen anzeigen, hierauf aber weitere gütliche Handlung zugeleget; als sind wir dahin übereingekommen: 1) Daß die Grenzen von nun an durch die von besagten Herrn Geometris nach dem

Maaßstabe auf den Riß getragenen punktirten Linie KK, ZZ, auf immer ohne alle Widerrede bestimmt seyn soll, gestalten denn nachher auf gemeinschaftliche Kosten die Grenze von besagten Herrn Geometris in unserer Gegenwart dem Risse gemäß abgesteckt, die Grenzsteine auch sofort mit unterlegten kleinen Steinen, Glasscherben und verschiednen Kupfermünzen gesetzet und der Linie gemäß gerichtet worden, gestalten auch II) diese Grenzsteine, wie auch Grenzbäume auf dem Rißse sub No. 1-12. nach gehöriger Vermessung aufgetragen und solchergestalt die Grenze aufs deutlichste reguliret worden, woneben III) festgesetzet ist, daß die Nutzungen von denenjenigen Plätzen, so bishierin einer oder anderer gezogen, gegen einander völlig aufgerufen, und keiner befugt seyn soll, desfalls es sey unter was Vorwand es wolle, jetzt oder ins künftige das Mindeste zu verlangen. IV) Sollte auch ins künftige entweder ein Grenzbaum ausgehen oder ein Grenzstein umgefahren werden, oder sonst verlohren gehen; so soll auf die erste Anzeige des einen oder des andern in Gegenwart der Interessenten, und auf gemeinschaftliche Kosten auf dieselbe Stelle ein anderer Baum gepflanzet, oder Stein gesetzet, und solchergestalt auch die Grenze in ihren Mählern beständig erhalten werden. Dieweilen auch V) der Riß so wol mit möglichster Sorgfalt verfertiget, als auch hiernach die Grenzen und Grenzmähler, wie vorhin erwähnet, gesetzet, und die allerseitige Absicht dahin gerichtet, daß diese Grenzbestimmung auf immerwährende Zeiten Kraft haben,

ben, und allen Streitigkeiten vorgebeuget wer-
den soll, als entsagen sämmtliche paciscirende
Theile a) aller dieser Grenzbeschreibung zuwider
laufenden Verjährung, namentlich auch der prae-
scriptioni immemoriali, sondern es soll bey ent-
stehenden Grenzstreitigkeiten in ewigen Zeiten
nach dieser Grenzbeschreibung und angefügten
Risse die Entscheidung genommen werden;
b) begeben sich sämtliche Theile in gleicher Ab-
sicht der Einwendung: als ob der Riß und die
Grenzsetzung unrichtig sey, und daher eine an-
derweite Einnehmung des Augenscheins und
Aufnehmung der Gegend von andern Geome-
tris vorgenommen werden müsse. Endlich bege-
ben sich auch partes c) der exceptionis laesionis
cujuscunque, und wollen vielmehr diesen Grenz-
vertrag auf das aller unverbrüchlichste halten.

Zur Urkunde sind acht gleichstimmende Docu-
mente nebst eben so viel Rissen verfertiget, jene
verlesen, diese nach dem Originalrisse ausgemes-
sen, richtig befunden, und dem Instrumente an-
geheftet, solchem aber so wol Riß als Instru-
ment unterschrieben, und untersiegelt, und je-
dem Theile zwey Exemplaria zu eigener besten
Verwahrung zugestellet; Es soll auch dieser
Vertrag Königl. und Churfürstl. N. zur Con-
firmation vorgelegt werden; Alles getreulich
und ohne Gefährde.

So geschehen N, d.

§. 124.

Grenzmähler zu verrücken ist ein groß Verbrechen: weil dadurch viel Unheil entstehet.

Was die heutige Heiligkeit der Grenzsteine anbetrift, so haben die jetzigen sacerdotes Justitiae den römischen Priestern diese Mühe abgenommen, und wer sie nicht heilig hält, den lehret man es mit der Zuchtruthen; jedoch müssen wir hier die römische Heilighaltung ihrer Terminorum gegen die heutige loben. Denn an manchen Orten wird so schlecht auf die Grenzen gehalten, daß viele Unterthanen Ursache haben über die Grenzbewahrer zu klagen.

Das Verbrechen, Grenzsteine zu verrücken, verdienet billig eine schwere Strafe, weil es ein vorsetzliches Verbrechen ist, ferner weil dadurch viel Unheil entstehen kann. Wir finden dasjenige, was der Herr Prof. *Kaestner* in supplem. ad promptuarium Bertochianum voce lapis finalis §. 12. seqq. dieserhalb angeführet hat, so merkwürdig, daß wir unsern Lesern einen Gefallen zu erweisen glauben, wenn wir selbiges hier anmerken.

§. 12. Variis autem modis ipsi lapides causam litigandi suppeditant, dum (uti modo dictum fuit) vel avelluntur termini v. l. 1. de term. mot. vel propelluntur, vel ut legunt alii codices auferuntur, v. l. 2. cit. loc. vel extra suum gradum fines moventur, v. l. 3. pr. eod. vel obscurantur. d. l. 3. §. fin. quibus modis omnibus diligenter

ter inquirere debet, ut priſtini fines reſtituantur.

§. 13. Turpiſſimum vero hoc crimen ab omni aevo judicatum, adeo quidem, ut non in ſacro tantum Codice idem prohibitum reperiatur, v. Deut. XVI, 14. & XXVII, 17. ſed & ipſis gentibus deteſtandum, v. *Anton Matthaei*, de crimin. ad lib. XLVII. ff. tit. 14. Cap. I. n. 2. Hinc Numa ſanxit, ut ipſe, qui terminum arando mutaſſet una cum bobus ſacer ſit. i. e. deteſtabilis; Quam legem ita recenſet. Quei terminum exaraſſit, ipſus, & boves ſacrei ſunto. v. *Roſin* Antiquit. Roman. Lib. VIII. C. VI.

§. 14. *A. Julio Caeſare*, Lege agraria in illos, qui terminos ſive lapides extra ſuum gradum moverint, poena pecuniaria L. aureorum ſtatuta, v. l. 2. determ. mot. poſtea tamen hoc ad extra ordinariam correctionem, fuſtigationem videlicet & relegationem, pro qualitate perſonae delinquentis extenſum, in L. 1. & 2. dict. tit. v. *Zoeſius* ad el. e n. 2. quam poenam pro diverſitate caſuum uberius deducit *Jac. Menoch.* d. A. J. Q. tit. 11. caſ. CCCXCIII. De jure Carolino v. Conſt. Crim. art. CXIV. ibique Dd.

§. 15. Severae circa hoc delictum hic ſunt leges Oſnabrugenſes, p. 140. ut & leges veteres centenae, quae poenam deſulcationis capitis decernunt, quam ex *Knichen.* de ſublim. territor. jur. referunt *Speidel Philippi.* & ex his *Doepler*, in Theatr. poenar. CXIII.

p. m. 270. ubi modum sic describit: Wo einer Marksteine ausgräbet, den soll man in der Erde graben, bis an den Hals, und soll dann nehmen vier Pferde, die des Ackern nicht gewohnt sind, und einen Pflug der neu ist, und sollen die Pferde nicht mehr gezogen, und der Enke, i.e. Agaso, oder Treiber, nicht mehr geähren, und der Pflughalter nicht mehr den Pflug gehalten haben, und ihm nach dem Halse ähren, bis so lange er ihm den Hals abgeähret hat.

Conf. 1) *Berger*, in animadversion. in *Brunemann* quaestion. ad. tit. fin. regund. p. m. 255. 2) *Stryck*, de jure sens. disp. I. c. l. n. m. seq. p. 30. seq. 3) *H. Hildebrand.* de diversitate lapidum finalium eorumque jure Alt. 1710. 4) *Christ. Klengel*, lapis juridicus, i. e, de jure limitum. Viteb. 1658. 5) *Philip Helf. Krebs*, disput. inaug. de ligno & lapide. Giess. 1671. 6) *Jo. Strauch.* de centum lapidibus suburbicariis, seu de praefectura urbicaria ad tit. Dig. de officio praefecti urbi. Jen. 1660. In ejus opuscul. junctim editis. p. 139. seq. 7) *Jo. Phil. Streit*, de jure lapidum terminalium Erford. 1716. 8) *Jacob Martin Lobek*, de jure lapidum terminalium. Altorff 1716. 9) *Stein*, de jure & controversiis limitum Basil. 1704. 10) *Jo. Fr. Wernher*, de finibus per virgulam mercurialem non investigandis, Vitteberg 1734. 11) *Wehner*, Obs. pract. lit. G. 12): *Brisson.* de v. 5. voce. Lapis.

13)

13) *Leyser*, in jure Georgic. Lib. III. cap. VI. num. 31.

§. 125.

In wiefern die *Actio finium regundorum* statt findet.

Wenn jemanden die Grenzen verdächtig, oder verdunkelt oder verrücket vorkommt, und der Nachbar will sich nicht gütlich zur Herstellung derselben finden lassen *); so findet die actio finium regundorum statt. Die Juristen unterscheiden noch von derselben die Klage de termino moto **), wenn nemlich die Grenzen aus Bosheit verrücket worden.

Es gehöret übrigens dieser Gegenstand für die Juristen allein, welche weitläuftiger darüber *Oettinger* de jur. & controv. limit. nachlesen können.

Das

---

*) Es wird blos von Landgütern (praediis rusticis) gehandelt, welche confinia genennt werden; also nicht von Stadtgütern, welche vicina sind L. 4. §. 10. ff. Fin. regund.
Boehmer de actionib. sect. 2. Cap. 6. §. 41. & 42. *Struv.* ex XIIII. th. 50 & 52. *Ludovici.* doctrina ff. L. X. tit. I. §. 4. *Kressii* specim. jurispr. L. I. tit. X. §. 2.

**) *Struv.* l. c. th. 50. *Boehmer* l. c. §. 54. seq.

Das siebte Hauptstück.

Von der Güter-Theilung.

§. 126.

Durch die Theilung wird die Gemeinschaft aufgehoben und ihr Endzweck ist Ordnung.

Daß unter den Menschen der gemeinschaftliche Gebrauch eines Dinges nicht so sehr sein Wohl und seine Zufriedenheit befördern als der eigenthümliche, zeiget sowohl die Erfahrung oder Geschichte, als auch der würkliche Zustand aller Völker. Die Ordnung der Welt scheinet in der Theilung zu liegen, und zwar nicht bloß in der geographischen und mathematischen, sondern auch in der politischen. Denn so wie aus der mathematischen Theilung das wichtige **Mein** und **Dein** entstehet: so entspringt aus der politischen das wichtige Gesetz der **Subordination.** Und wenn die erstere uns zum rechten Genuß der Dinge in der Welt bringt: so bringt letztere uns auch gewiß zu dem Glück des gesellschaftlichen Lebens unter den Menschen.

Ob es nun zwar unserer Absicht nicht völlig entspricht, von der politischen Eintheilung ganzer Länder zu handeln: so finden wir doch dasjenige, was *Beausobre* in seiner Introduction generale à l'etude de la politique des finances, & du commerce, davon anführet, hier nicht ganz überflüssig:

Les

Les differentes manieres de diviſer un Pays.

Quand on connoit une fois l'étendue d'un pays, ſa poſition, & ſes productions, pour juger de tous ſes avantages particuliers il faut entrer dans de plus grands détails. Il s'agit de l'anatomiſer, ſi j'oſe ainſi parler; on commence d'abord par examiner en combien de parties il eſt diviſé: cette diviſion eſt relative à differents objets. Un financier, par exemple, & un guerrier ont des vues differentes, mais le plus grand détail eſt ce qu'ils cherchent tous les deux. La diviſion géographique eſt ou naturelle ou arbitraire: la premiere ſe fonde ordinairement ſur la ſituation des montagnes, des fleuves, des bois; la ſeconde eſt abandonnée au caprice, & n'a ſouvent aucun fondement. La diviſion politique eſt relative au Gouvernement; les Souverains, en etabliſſant des Gouverneurs ou de Vicerois ſur quelques provinces, ou ſur une province ſeulement, diviſent par là méme leur Etat en différens gouvernemens. La diviſion judiciaire ſe fonde ſur l'étendue de Juriſdictions; c'eſt ainſi que la France eſt diviſée en douze Parlements, & la Pruſſe en neuf Colleges de Juſtice. La diviſion financiere eſt relative aux impoſitions, à la levée des deniers publics; c'eſt ainſi que la France eſt diviſée en trente deux Généralités, & la Pruſſe en deux Chambres de domaines &

de guerre. La division ecclesiastique suit l'etendue de la jurisdiction d'un Ecclesiastique en particulier: de là les Archevêches, les Evêché les Archi-Diaconats, les Diaconats &c. chez les Catholiques; de là les Consistoires, les intendance générales les inspections, les Prévôtés, quelquefois les Archevêchés & les Evêchés, dans les pays protestants.

§. 127.

Erklärung der Gemeinschaft und der Theilung.

Eine jede Gütertheilung setzet die Gemeinschaft eines Eigenthums, ingleichen theilbare Sachen voraus. So wie nun **die Gemeinschaft ein Eigenthum ist, welches mehreren Personen, an einer und eben derselben Sache zugleich zustehet**, z. E. wenn zween oder mehreren Personen zugleich und mit einander eine Sache geschenkt oder vermacht, oder auf eine andere rechtliche Art eigenthümlich übertragen worden: so bestehet **die Theilung in der Aufhebung oder Trennung des Gemeinschaftlichen Eigenthums,** und dieses ist es, was in Titt. ff. Familiae herciſc. item Communi divid. abgehandelt wird.

§. 128.

Gegenstände der Theilung.

Alle Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz getrennet werden können, werden theil-

theilbare Sachen genennet, mithin sind nicht allein Früchte, Gelder, eine Heerde Vieh, sondern auch liegende Gründe (in sofern die Theilung derselben nicht etwa durch Gesetze oder Verträge verboten ist) Gegenstände einer geometrischen Theilung.

Untheilbare Sachen sind hingegen solche, welche ohne Verletzung ihrer Substanz nicht getrennet werden können, als Kleider, Dokumente, Güter, deren Theilung verboten ist, Gerechtigkeiten, die auf Gütern haften. Dergleichen Sachen werden daher gehörig ästimirt, und nach Art eines Tausches oder Verkaufes demjenigen adjudicirt, welcher den grössesten Theil daran hat, oder das mehrste dafür bietet; mithin nicht sowohl geometrisch, als vielmehr juristisch getheilet, oder gegen einander ausgeglichen.

§. 129.

Rechtliche Grundsätze bey Theilungen.

Weil inzwischen Niemand verbunden ist, in einer Gemeinschaft zu bleiben, sondern vielmehr ein jeder Theilhaber gemeinschaftlicher Sachen befugt ist, auf die Theilung solcher gemeinschaftlichen Güter allerdings zu bestehen a): so war es nothwendig, daß zur Auseinandersetzung oder Theilung solcher Güter, welche nicht füglich getheilet werden können, solche Mittel erfunden und vorgeschrieben würden, wodurch alle Theilhaber befriediget werden. Es ist daher in diesen

a) L. ult. C. Communi divid.

sen Fällen ganz heilsam verordnet, daß 1) eine Sache gehörig æstimiret und dem einen (vorzüglich demjenigen, welcher den grössesten Theil daran hat) die Sache selbst, dem andern aber der Wehrt adjudiciret a); zuweilen auch 2) die Sache den Mehrstbietenden verkauft b), und zuweilen 3) der Niesbrauch einer Sache wechselsweise ein Jahr um das andere den Theilhabern zugesprochen c); ja sogar 4) die Sachen durchs Loos getheilet werden d).

§. 130.

In wiefern eine Theilung mathematisch möglich, hingegen moraliter unmöglich sey.

Es giebt Fälle, wo Theilhaber Genieß und Verdrieß, oder Nutzen und Mühe mit vereinten Kräften theilen, und wenn dieses aufgehoben wird: so kann zwar ein und anderer den vorigen, auch allenfalls einen grösseren Nutzen haben; allein andere können dadurch beträchtlicher lädirt werden. Ein Exempel mag die Sache näher erklären.

Zwey Dorfschaften nutzen und bearbeiten einen See gemeinschaftlich. Aller Schade, den

der

---

a) L. 3. C. ibid. *Philippi.* uſ. pr. Inſt. L. IIII. eclog. 52. num. 5. *Bertoch.* in promt. jur. voc. Diviſio th. 6. & voc. Haereditatis Diviſio th. 17. ſqq.

b) L. 3. C. cit. *Bertoch.* l. c. th. 21.

c) *Bertoch.* l. c. th. 24.

d) *Philippi* l. c. num. 6.

der See durch Ueberschwemmungen, Schartufer u. s. w. macht, wird mit gemeinschaftlichen Schultern getragen; alle requisita, die zum Fischen gehören, als Netze, Kähne, und Fischer, werden aus der gemeinen Casse unterhalten; und alle Vortheile werden gemeinschaftlich getheilet. Diese Theilung hält man aus folgenden Gründen moraliter unmöglich:

1) Weil, wenn der See getheilet wird, ein jeder seinen Fischer halten muß, welches sonst nur durch einen geschahe;

2) Weil nach der Theilung ein jeder sein eigen Netz und Kahn halten muß;

3) Weil die Uferbefestigung jeder an seinem erhaltenen Theile besorgen muß;

4) Weil die Theile nicht also eingerichtet werden können, daß ein jeder, bey einerley Arbeit, gleich viel und gleich gute Fische fangen kann.

Da nun hieraus grösserer Nachtheil als Vortheil für die Interessenten entstehet; so ist zwar eine solche Theilung mathematisch möglich, aber moralisch unmöglich.

§. 131.

Verschiedene Fälle, Grundstücke geometrisch zu theilen.

Da ein Grundstück eine geometrische Fläche ist: so findet hier alles dasjenige statt, was wir im ersten Theile dieses Werks von §. 164. bis §. 170. ausgeführt haben. Es kömmt hauptsächlich bey würklicher Vertheilung eines

Grundstückes auf die Direction der Theilungslinien an. Diese Linien müssen von den Interessenten erst selbst bestimmet, oder, da die Sache streitig ist, rechtlich ausgemacht werden. Da inzwischen sehr oft die Theilungslinien ganz anders ausfallen, wie sich die Theilhaber vermuthet haben: so muß in solchen Fällen der Meßkünstler entweder ein Project der Theilung vorläufig entwerfen, oder aber die Theilung sich zweymal gefallen lassen.

§. 132.

Verfahren bey Grundstücken, welche in ungleiche Theile getheilet werden sollen.

Bey Auseinandersetzung eines Grundstückes in vorgeschriebene ungleiche Theile muß die Arithmetik der Geometrie hülfliche Hand leisten. Die Hauptregel davon ist diese:

Man bringe die Brüche in einerley Benennung, und addire sodann die Zähler eines jeden Bruchs zusammen; man dividire mit dieser gefundenen Summa den Inhalt des Grundstücks; diesen Quotienten multiplicire man mit desjenigen Bruchs Zähler, von welchen man das Facit verlangt; man verfahre auf diese Art mit allen Brüchen, so wird das Grundstück richtig getheilet seyn. Z. E.

Es hält ein Grundstück 36 Morgen, dieses sol in drey Theile getheilet werden, so daß A $\frac{1}{2}$, B $\frac{1}{4}$ und C $\frac{1}{6}$ bekommt, so verfährt man nach obigem Satze, wie folget:

$\frac{1}{2}$ ist

$\frac{1}{2}$ ist gleich $\frac{12}{24}$
$\frac{1}{4}$ — — $\frac{6}{24}$
$\frac{1}{6}$ — — $\frac{4}{24}$

Wenn man nun die Zähler addiret, als

12
6
4
betragen 22

mithin 14 | 36 | 22 | $1\frac{7}{11}$

Diese $1\frac{7}{11}$ zwölfmal genommen, kommt $19\frac{7}{11}$, als $\frac{1}{2}$ von dem Ganzen oder der Theil des A.

Ferner um den Theil des B zu bestimmen

$1\frac{7}{11}$ dieses 6 mal

beträgt $9\frac{9}{11}$ als $\frac{1}{4}$ oder der Theil des B.

Ferner um nun den Theil des C zu bestimmen

$1\frac{7}{11}$ mal 4 beträgt $6\frac{6}{11}$,

das ist $\frac{1}{6}$ des Ganzen oder der Theil des C.

Addirt man nun die Partial-Summen wiederum

$19\frac{7}{11}$
$9\frac{9}{11}$
$6\frac{6}{11}$
36

so bekommt man das Ganze *).

*) S. meine Rechenkunst zum allgemeinen Gewerbe.

Wir fügen noch ein anderes Beyspiel dem obigen bey, und glauben, daß diese beyde hinlänglich seyn werden, bey den mehresten Vorfällen.

Es soll eine Feldmark oder Gemeinheit getheilet werden, deren Inhalt 100022 Quadratruthen hält, nach folgenden Plane: Die Interessenten sind: 1 Edelmann, 2 Meyer, 4 Halbmeyer, 6 Anbauer, 8 Köther: Summa 21 Theile, welche dergestalt angeordnet werden sollen, daß ein Meyer viermal so viel erhält als ein Köther weniger 5000 Quadratruthen; der Edelmann dreymal so viel wie der Meyer weniger 10000 Quadratruthen; der Halbmeyer 2 mal so viel als ein Köther weniger 2000 Quadratruthen; der Anbauer eben so viel als ein Köther weniger 1000.

Bearbeitung.

Erst entstehet die Frage: wie viel ein Köther erhalten habe? Es sey 100022 = a, der Theil eines Köthers = y, 5000 = b, 10000 = c, 2000 = d, 1000 = e: so ist

der Theil des Edelmanns = 12 y — c
= = eines Meyers = 4 y — b
= = = = Halbmeyers = 2 y — d
= = = = Anbauers = y — e
= = = = Köthers = y

Dieses bringet folgende Gleichung: 8 y, 6 y — 6 e, 8 y — 4 d, 12 y — c, 8 y — 2 b
Reducirt 42 y — 6 e — 4 d — 2 b — c = a.
Da nun das — als — mit zu der ganzen Masse gehöret: so ist 42 y, wenn es das —

nicht

nicht gelitten = der ganzen Summa mit dem —, d. i. 24 y = a + 6 e + 4 d + 2 b + c. Also gehöret das — als + mit zu der ganzen Masse. Da nun ein Köther den 42ten Theil ohne — bekömmt: so erhält man durch die Division den Theil desselben. d. i.

$$\frac{a + 6e + 4d + 2b + c}{42} = y$$ als

den Theil eines Köthers. Da nun 6 e = 6000 4 d = 8000, c = 10000 2 b = 10000: so ist 6e plus 4 d plus c plus 2 b = 34000; derohalb a plus 6 e plus 4 d plus c plus 2 b = 133022. Dahero 42] 133022 [3191 = y oder den Theil des Köthers.

Also bekommen

1 Edelmann	38292	—	10000	= 28292
2 Meyer	25528	—	10000	= 15528
4 Halbmeyer	25528	—	8000	= 17528
6 Anbauer	19146	—	6000	= 13146
8 Köther				25528

§. 133.

Erfindung der Grösse eines bereits vertheileten Platzes.

Es ist noch ein seltener Fall möglich, nemlich die Erfindung der Grösse eines bereits vertheileten Platzes. z. B.

Es ist ein Platz vertheilet worden, wovon die Interessenten zu A die Hälfte, die zu B ein Drittel, und die zu C 5000 Scheffel erhalten haben. Es entstünde also die Frage: wie groß der ganze Fleck gewesen?

Es sey die Grösse des Platzes = X, 5000 = a, so entstehet folgende Gleichung:

$$\frac{1}{2} X + \frac{1}{3} X + a = X$$
$$X + \frac{2}{3} X + 2a = 2X$$
$$3X + 2X + 6a = 6X$$
also reduc. $$5X + 6a = 6X$$
$$6a = X$$

Nun ist a = 5000, also 6 a = 30000, mithin ist der ganze Fleck 35000 Scheffel groß.

§. 134.

Rechtswürkungen der Gemeinschaft.

Von den unterschiedenen Personen, welche gemeinschaftlich die Eigenthümer einer Sache sind, kann keiner ohne des andern Willen bey den gemeinschaftlichen Sachen etwas vornehmen oder verändern, sondern es hat davon die Regel statt: In cauſſa communi melior eſt conditio prohibentis. Man kann sich dieserhalb nachfolgende aus des Hrn. Hellfelds Repertor. jur. civ. priv. voce Gemeinschaft ausgezogene §§. merken.

Die natürliche Ursache hievon ist, daß alle Praticuln dergleichen gemeinschaftlichen Dinges gemein sind, folglich derjenige, welcher über den geringsten Theil desselben etwas veranlasset, von einem Dinge disponiren würde, welches zugleich einem andern zugehöret. Daher auch nicht einmal die Form eines solchen gemeinschaftlichen Dinges (ſpecies) wider des andern Willen geändert werden kann. Es haben auch die majora nicht statt, wann mehr als zwey Condomini

mini sind, sondern des einen Contradiction sistiret die ganze von den andern resolvirte Aenderung.

Es hat aber diese Regul folgende Abfälle: 1) Wann eine nothwendige Reparatur an dem gemeinschaftlichen Dinge erfordert wird; solchenfalls kann der andere durch richterliche Autorität angehalten werden, zur Reparatur seinen Antheil herzugeben. 2) Wann der eine das gemeinschaftliche Ding zu demjenigen Gebrauch nutzet, worzu es eigentlich destiniret ist, kann der andere sothanen Gebrauch nicht hindern, noch verbieten, daher dem ersten die interdicta, uti possidetis, de vi etc. zustehen. 3) Wann der eine etwas veranlasset, welches dem andern nicht schadet, vielmehr zum Zierath oder offenbaren Nutzen des Dinges gereichet, als wann er das gemeinschaftliche Haus mahlen lässet ꝛc. in genere, 4) wann dem Publico daran gelegen, daß dasjenige, was der andere verbothen, veranlasset werde. 5) Wann der Dominus in re communi etwas veranlasset, wovon der andere Wissenschaft hat, und darzu schweiget, ist dieser nicht befugt, den Condominum anzuhalten, daß er die Sache in den vorigen Stand setzen solle. Ein anders ist, wann der Condominus abwesend gewesen, oder sonst von der Veränderung nichts gewust hat. In diesem Fall muß die ganze Aenderung aufgehoben werden. 6) Wann einer, ohne der Communion zu schaden, oder die Form zu ändern, etwas veranlasset, als z. E. seinen Theil pro indiviso alieniret, kann der andere solches nicht hindern.

§. 135.

Ursachen, weswegen Gemeinschaften aufgehoben und getheilet werden.

Weil es aber hart seyn würde, wenn der Dominus eines dergleichen gemeinschaftlichen Dinges ewig in der Communion (welche eine Quelle von Mißhelligkeiten, Feindschaft und Processen ist) vorharren müste, und dadurch ausser den Stand gesetzet würde, seinen Antheil zu verbessern ꝛc. so stehet einem jeden frey auf die Theilung zu provociren. Welche *Actio communi dividundo* genannt wird.

§. 136.

Eintheilung der Theilungsklage.

Die Actio communi dividundo ist entweder directa oder utilis. Actio *directa* wird denjenigen verstattet, welche wahre Eigenthümer sind, worunter auch diejenigen gehören, die per usucapionem oder ex legatis das Eigenthum erlangt haben. Die Actio *utilis* aber wird denjenigen gegeben, welche Condomini utiles sind, oder ein anderes dingliches Recht in Gemeinschaft besitzen. Folglich a) dem Domino emphyteuticario, welchenfalls aber das Gut nicht nach dem Acker, sondern blos die Prästation des Canonis getheilet werden kan. b) Dem Vasallo, wenn schon der Dominus in die Theilung nicht consentiret. c) Dem Superficiario, wenn er zur Theilung der Oberfläche provociret. d) Demjenigen, der publiciana in rem actione die verlohrne Possession pro sua rata vindiciret.

Ferner

Ferner und e) denjenigen, welche gemeinschaftlich einen usumfructum: oder f) ein gemeinschaftliches Pfand besitzen, oder g) ein jus pascendi ꝛc. in Gemeinschaft haben. h) weil die Immissio eines Creditoris allen Creditoren zu statten kommt, so kan ein jeder Creditor ad divisionem des Guts, worin die Immissio geschehen, agiren. i) Wann das gemeinschaftliche Ding verlohren gehet, und einer expensas darin gemacht, oder ein anderer Schaden darin verursachet hat, kan der Condominus aus dieser Action agiren.

§. 137.

Actio communi dividundo directa.

Die actio communi dividundo *Directa* wird also allen denjenigen verstattet, welche ein wahres Eigenthum gemeinschaftlich besitzen, facultatem disponendi haben, und in der Communion nicht länger bleiben wollen.

Es wird diese actio gegen alle diejenigen verstattet, welche mit dem actore ein gemeinschaftliches Eigenthum haben, wenn auch schon der beklagte Condominus ein Pupill, furiosus, minor oder sonst nicht im Stande ist, von seinem Vermögen zu disponiren. Wann ein major zur Division provociret, ist nicht einmal ein Decretum de alienando nöthig. Es kan auch der Condominus sich der Theilung nicht widersetzen, wenn schon a) beyde Theile das Gegentheil paciſciret, und b) solches durch einen Eyd bekräftiget, oder c) dreißig und mehr Jahre in communione gestanden haben. Wor-

bey

bey zu merken ist, daß, wann beyde Theile zur Theilung provociren, derjenige pro actore gehalten werde, der zuerst die Theilungsklage angestellet.

Durch diese actionem directam kann bloß die Theilung der particulier Dinge (folglich weder haereditas noch res haereditariae) gesucht werden, und ist kein Unterscheid zu machen, ob das Ding beweglich oder unbeweglich sey. Es hat auch diese Actio statt, wenn der Actor nicht, sondern bloß der Condominus in der Possession des gemeinschaftlichen Dinges ist: oder wann dieser das ganze Ding verkauft hat.

Es hat diese Actio nicht statt, wenn durch die Theilung den Condomino sein Dominium entweder verschlimmert, oder gar inutil gemacht würde; wann also z. E. zwey Häuser einen gemeinschaftlichen Eingang haben, und der Herr des einen Hauses auf die Theilung des Einganges provociren wolte, so würde keiner von beyden das Eingangsrecht gebrauchen können. Es hat auch diese actio nicht statt, wenn ein Ding nicht jure dominii, sondern ex obligatione personali gemein ist.

§. 138.

Die Würkung dieser Klage.

Der Effect von dieser actione directa ist, daß durch dieselbe die communio des Eigenthums aufgehaben, das Ding getheilet, und einem jeden sein Antheil angewiesen wird. Ausser dem Eigenthum müssen auch zur Theilung kommen alle praestationes personales ꝛc. als

alle

alle von dem einen Condomino gehobene Nutzungen und Früchte; alle von dem einen zum Besten des gemeinschaftlichen Dinges verwandte Kosten; und endlich alle Schäden, welche dolo vel culpa levi des einen oder andern Theils verursachet worden.

§. 139.

Actio communi dividundo utilis.

Actio communi dividundo *utilis* wird denjenigen gegeben, welche, ausser dem Eigenthum, ein anderes dingliches Recht in Gemeinschaft haben. In dieser actione utili hat alles dasjenige statt, was in der actione directa vorher gesaget worden. Beyde actiones sind mixtae, nemlich sie gehören **eines Theils** zu den dinglichen Rechten, (oder jus in re) in so weit nemlich das Eigenthum oder ein ander dingliches Recht getheilet wird. **Andern Theils** gehören sie zu den Personal-Obligationen, in so weit nemlich die praestationes personales, meliorationes, Schäden und Kosten getheilt werden; und diese Obligatio personalis rühret ex quasi contractu her, weil niemand mit eines andern Schaden sich bereichern kann.

§. 140.

Eine Theilungsklage kann mehrmals angestellet werden.

Die actio communi dividundo kann öfters angestellet werden; wann nemlich noch andere gemeine Dinge zu theilen übrig sind. Und darinne differiret diese actio von der actione familiae

miliae erciſcundae. Wann einer von beyden Theilen durch die Theilung lädiret wird, kann dieſe nicht reſcindiret werden, als wenn er über die Hälfte des wahren Werths lädiret iſt; weil unzählige Proceſſe daher entſtehen würden, wenn wegen einer jeden Ungleichheit die Theilung aufgehoben werden könnte. Es hat alſo hier alles ſtatt, was in dem Titul de reſcindenda venditone verordnet worden; inſonderheit aber, daß dem Beklagten frey ſtehe, das pretium zu ſuppliren. Im übrigen kan die Reſciſſion der Theilung auch durch die actionem communi dividundo geſucht werden.

Wann die Partheyen ſich wegen der Theilung nicht vereinigen können, müſſen ſie auf des Richters arbitrium provociren, welcher alle Mittel anwenden muß, beyde Theile zu vergnügen, und ſie in Güte auseinander zu ſetzen. Im Fall die Güte nicht verfangen will, gehöret ad officium judicis, daß er, wann viele Dinge zu theilen ſind, einem ein Ding, und dem andern das andere zutheilen müſſe. Er kan auch, wann ein Gut getheilet werden ſoll, jedem ein Theil davon aſſignieren, wann ſonſt die Theilung füglich geſchehen kann. In beyden Fällen muß derjenige, welcher mehr am Werth erhalten, dem andern ſo viel an Geld heraus geben. Wann das Gut nicht füglich getheilet werden kan, muß einem das Gut allein übergeben, der andere aber mit Geld oder ſonſt befriediget werden. Wann die Partheyen unter ſich wegen des Preiſes ſich nicht vereinigen können, muß das Gut ſubhaſtiret werden; welchenfalls das Kauf-pretium

unter

unter beyden pro rata getheilet wird; und können die Condomini kein näher Recht oder jus reluendi, derjenige aber, welcher majorem partem hat, keine Präferenz prätendiren. Es kann auch der Richter die Theilung dem Sorti überlassen, wann alle Interessenten damit einig sind. Wenn zweyen in solidum ein Ding verpfändet worden, geschiehet die Theilung nicht nach dem Werth des Pfandes, sondern nach Proportion der Schuld. Wann das Pfand einem von den Creditoren zugetheilet worden, wird der Debitor dadurch nicht verhindert, das Pfand durch die Bezahlung von demselben zu lösen. Um aber die Theilung mit rechtem Grund vorzunehmen, muß der Richter ein accurates Inventarium von allen zu theilenden Sachen verfertigen, und den Werth davon durch beeydigte Taxatores aufnehmen, welcher nach der Qualität und Bonität des Dinges oder Guts determiniret werden muß.

§. 141.

Von der Verjährung dieser Klage.

Es höret die Actio communi dividundo nicht auf, wann schon die Communion dreißig, und mehr Jahre bestanden, und wann auch schon der eine auf die Theilung ehemals provociret, aber auf des Condomini Contradiction davon abgestanden, und seitdem dreißig Jahr abgelaufen sind a).

Das

a) Project des Corpor. Jur. Frider. Part. II. Lib. II. Tit. IV. Art. III. §. 53-70.

Das achte Hauptstück.

Grundsätze von der Aufhebung und Theilung der unbebaueten Gemeinheiten ins besondere.

§. 142.

Welche Gemeinheiten alhier verstanden werden.

Wir haben im zweyten Theile dieses Werks im 17ten Hauptstück §. 246. u. f. f. die verschiedenen Arten der Gemeinheiten erkläret. Hier verstehen wir darunter die im 247ten §. angegebene letzte Klasse der Gemeinheiten, und die §. 249. u. f. f. angeführte Marken.

Anmerkung.

Wir fügen diesem noch bey, was Hellfeld in seinem repert. unter dem Worte Gemeinheit anführet: Communio beschreiben die Rechtsgelehrten, daß es sey eine Anzahl verschiedener vereinten Personen, welche zum gemeinen Nutzen gemeinschaftliche Gesetze brauchen. Sie machen anbey vier Classen der Gemeinen. Die Erste nennen sie eine Provinz; die Andere eine Stadt; die Dritte einen Flecken oder Dorf, und die Vierte ein Collegium oder Zunft. *Richter* diss. de univ. *Lossa* de jure univers. Man muß sich daher den Unterschied von Gemeinen, welche aus Personen, und Gemeinheiten, welche aus Gütern bestehen, wohl merken.

§. 143.

Untersuchung der Rechtsfrage: Ob die Theilung einer Gemeinheit oder Mark von einer Obrigkeit behindert werden könne?

Da es eine bekannte Rechtswahrheit ist, daß Niemand wider seinen Willen in einer Gemeinschaft zu bleiben gezwungen werden kann, da sogar dergleichen Aufhebung, wegen des großen Nutzens, in einigen Ländern durch Landesfürstliche Verordnungen ausdrücklich vorgeschrieben worden, *) und insbesondere in den Königl. Preussischen Staaten alle Gemeinheiten getheilet werden müssen; folglich nicht zu vermuthen, daß ein Landesherr eine nützliche Sache behindern werde; dessen Erb- und Grundrechte auch holzgrafliche oder forstliche Rechte auch dadurch ihm nicht entzogen werden, **) so scheinet es überflüssig zu seyn, die aufgeworfene Frage ferner zu untersuchen. Inzwischen ist doch darüber würklich wohl gestritten worden: wir wollen daher die Entscheidung dieser Rechtsfrage mit den eigenen Worten des verstorbenen Herrn Struben***) hier anführen.

Ein mit der forstlichen Obrigkeit versehener Landesherr kann die Eigenthümer des Gehölzes nicht behindern dasselbe zu theilen.

Um

---

*) *Lodtmann* in jur. holzgrav. th. 9.
**) Idem. ibid. th. 11.
***) In den rechtlichen Bedenken 1 Th. rechtl. Bed. 276.

Um der verderblichen Holzverwüstung, welche die Gemeinschaft veranlassete, vorzubeugen, haben der Freyherr von Wrisberg zu Wrisbergholzen, der Herr von Rhöden zu Almstedt, und verschiedene Dorfschaften als Eigenthümer der im Stift Hildesheimschen Amt Winzenberg belegenen Niederberge, unter sich vertheilet, dabey aber ausdrücklich bedungen, daß denen fürstlichen Forstbedienten vor wie nach, nicht nur die bisherige Aufsicht über die Holzung, sondern auch ihre Gebühren, und Anweisungsgelder verbleiben solten. Obwohl nun dieses gemeinnützliche auf die Verbesserung des Waldes abzielende, und keinen dritten Nachtheil bringende Werk niemand zu verhindern Ursach hatte, so ist doch solches von der Churcöllnischen Stifts Hildesheimischen Hofcammer geschehen, welche die Theilung cassiret hat, und die gemachte Schnat durch den Oberförster aushauen lassen. Es ist bereits oben im LI. Bedenken angemerket, daß die Holz- und Mastgerechtigkeit der förstlichen Obrigkeit nicht gemeiniglich anklebet, maßen vermöge der letztern der Landesherr nur behindern kan, daß die Eigenthümer ihres Rechts misbrauchen, und mit dem Holze übel haushalten. Den rechtmäßigen Gebrauch muß er ihnen aber gestatten. Es lehret *Krebs* de Ligno & lapide Part. I. Class. 4. Sect. 16. §. 17. n. 2. p. 215. ganz recht: Jus forestale, quod silvae dominum aliumve possessorem, saltem pertinet ad abusum, non etiam ad usum, in quo ne minimum silvae dominus impediendus est; und *Ludolf* part. I. Obs. 104. §. 5. Si ordinatio-

nationes ſilvaticae publicae utilitatis cauſa conſtitutae judiciali autoritate tuendae: Si vero quod fieri quandocunque non negaverim, eo fine ſint compoſitae, ut proprietas ſilvae ſenſim domino territorii adquiratur moderandae a). Nun kömmt denen Biſchöfen zu Hildesheim an den Niederbergen allein die Jurisdictio foreſtalis zu. Sie beſtellen daher Förſter, welche die Anweiſung des Holzes verrichten, und empfangen die Forſtwrugen. Ihnen gebühret aber kein Baum aus dem Walde, ſondern deſſen Eigenthum ſtehet allein denen von Adel, und den Dorfſchaften zu, welche Holzerben genennet werden. Dieſen muß man erlauben, von den Ihrigen nach Willkühr zu diſponiren, wenn es forſtmäßig, ohne Verwüſtung des Holzes, geſchiehet. Es iſt aber ſo wenig erwieſen, als gläublich, daß die Theilung eine ſchädliche Wirkung haben werde. Vielmehr fält in die Augen, wie ſie in der Abſicht geſchehen, um ſolche zu behindern, und daß dieſer Endzweck dadurch erreichet werden könne. Ueber den böſen Haushalt der fürſtl. Förſter war vielfältig bey der Stift-Hildesheimiſchen Regierung und Kammer Beſchwerde geführet, ohne daß dem Unweſen geſteuret, und dieſe Leute behindert wären, für Geld die ſchädlichſten Holzanweiſungen zu thun. Bey ſolchen Umſtänden ſuchte ein jeder Intereſſent ſo viel Holz zu bekom-

a) *Leyſer* jus Georg. lib. III. Cap. XI. n. 41.43. *Engau* Elem. jur. Germ. lib. II. §. 215. Hert *Reinhard* de jure foreſtali Germanorum Sect. II. §. 6. 7.

men, als nur möglich, weil es sonst ein anderer hinnahm, und man hoffete aus dem ganzen großen Gehölz vorerst die Nothdurft zu erhalten. Wenn aber die Theilung geschiehet, so läuft derjenige, welcher das Seinige nicht schonet, Gefahr, Noth zu leiden, und wird dadurch zum guten Haushalten gezwungen. Da gemeinsame Aecker und Wiesen ohne des Landesherrn Einwilligung getheilet werden mögen, warum solte denn diese bey der Theilung eines Waldes nöthig seyn, dessen Eigenthum niemand, als den Theilenden zustehet.

Es wird auch fehlsam für einen Eingrif in das Jus forestale gehalten, daß die jeden Interessenten zugetheilte Holzung mit Steinen bemerket worden. Die Grenzen der förstlichen Obrigkeit zu bestimmen, stehet zwar nur dem Landesherren zu. Ein jeder Unterthan kan aber Steine oder Pfähle um das Seinige setzen, damit er Streitigkeiten mit den Nachbaren vermeiden möge. a)

§. 144.

Ueber die Frage: Ist es nützlich, daß man gemeinschaftliche Plätze, als Heiden, große Viehtriften, Torfmohre u. d. g. theile?

Man hat bereits in den Schriften von den Theilungen der Gemeinheiten, besonders aber in

a) *Carpzov* part. II. Const. 41. Def. 17. *Esbach* ad *Carpzov*. d. l. *Krebs*. d. l. part. II. Class. 6. Sect. 4. §. 11. n. 6. Struben Rechtliche Bedenken CLXXVI. Bedenken.

in der Oeconomia forensis gründlich dargethan: daß die Theilung der Gemeinheiten ein sehr ersprießliches Werk und dem Ganzen ein wahres Glück sey. So viel inzwischen auch in diesem letzten Werke davon gesagt und ausgeführet ist: so sind doch die unbebaueten Gegenden, als die offenen Heiden oder Marken zu wenig daselbst berühret. Wir glauben daher nichts überflüssiges zu sagen, wenn wir über die Theilungen der Gemeinheiten unsere aus Erfahrungen und Beobachtungen abstrahirte Gedanken hier mittheilen. Um dabey desto ordentlicher verfahren zu können, soll nicht allein die quaestio: An? sondern auch die quaestio: Quomodo? untersuchet werden.

§. 145.

Unterschied der Interessenten einer Gemeinheit.

Diejenige, welche für und gegen die Theilung der Gemeinheiten streiten, sind von drey verschiedener Gattung:

1. Die Freyen, als Edelleute, Patritien, welche sich für die ächten Erben der Gemeinheiten halten, und es auch würklich sind. (S. den 2ten Theil d. W. §. 178.)

2. Die zweyten Interessenten sind die grossen Meyer, Halbmeyer, die mittelmässigen Bauern und die guten Köther; überhaupt alle ächte alte Einwohner und Unterthanen. Diese machen eigentlich den grössesten Haufen aus.

3. Die dritten Interessenten sind eine gewisse Anzahl Köther, Heuerlinge, Brinklieger und

Neubauer. Diese sind eigentlich keine wahre Theilhaber, sondern nur relativische der zwoten Classe, und also uneigentliche Miterben, die nur die Prätension aus ihren Daseyn derivіren.

Diese drey Classen betrachten die Theilung aus besondern Gesichtspunkten, ohnerachtet ihrer aller Glück auf folgenden Grundsatz beruhet:

Viele urbare Gründe zu haben; woraus denn nicht allein

a) **Ein guter Viehstand:** sondern auch aus diesem wiederum

b) **Geld** erfolget.

§. 146.

Gründe der ersten Classe der Interessenten für und gegen die Theilung.

Die erste Classe der Interessenten, als der Edelmann und Patritie schwanken und sind immer unschlüssig, ob es gut oder schlimm sey, daß getheilet werde? neigt sich aber doch immer mehr auf diejenige Seite, wo man Theilung wünscht. Er weiß, daß er den grössesten Theil bekömmt, und ist überzeuget, daß seine Güter um ein merkliches vermehret und verbessert werden, ist aber zu sehr besorgt für die Folge: **daß seine jetzt dem nothdringenden kleinen Bauern verheuertes Land nicht mehr so viel Heuer jährlich thun würde;** weil der Bauer nach der Theilung sich selbst so viel Land und Grund urbar machen würde, wie er nöthig hätte.

Dieser Scheingrund, unzeitige und unpatriotische Furcht kann leicht gehoben werden.

Was

Was fürs Ganze gut ist, ist auch für den Edelmann gut; und ob zwar ein oder anderer Bauer sich nach der Theilung so viel urbare Gründe machen wird, wie er nöthig hat: **so hat der Edelmann oder Patritie auch wieder Gelegenheit, Heuerlinge oder Arröders ganz neu anzusetzen,** die ihm gewiß jenen Schaden vollkommen ersetzen werden. Ferner bekömmt der Edelmann Gelegenheit, Holz nach ökonomischen Grundsätzen besser anzuziehen; und was Holz für ein wichtiger Artikel überhaupt und besonders für ein Rittergut sey, ist schon längst erwiesen. In Ansehung der Schaafhude erlangt der Edelmann besondere Vortheile. Denn da nunmehro, wenn getheilet ist, seine Hud und Weide in Ruhe und Friede ist und bleibt, d.i. da sie nicht mehr durch das gemeinschaftliche Aufhüten verdorben wird: so kann er seine Schaafe reichlicher und besser unterhalten wie zuvor, auch zweckmässiger seinen erhaltenen Grund nutzen.

Der Edelmann oder vielmehr der Landstand pflegt auch die Kosten als ein Motiv der Schädlichkeit der Gemeinheitstheilung zu gebrauchen. Dieses Hindernis ist bereits in der Oeconomia forensis *) ziemlich gehoben und erleutert. Wir können aber aus eigener Erfahrung anzeigen: daß die Theilungskosten da, wo man in Westphalen getheilet hat, sich zum Ganzen verhalten wie 10 zu 1000 oder 1. zu 100, denn man hat von 100 zu theilenden Scheffeln, im

*) 2ter Band Seite 47. §. 66. in fine.

Ganzen genommen, noch kaum 1 Scheffel behuf der Kosten verkaufen dürfen.

§. 147.

Verhältniß der adelichen Güter zu den Bauerngütern.

Wenn man nach den urbaren Gründen eine Calculation anstellet: so sind die Adelichen Güter ein solcher Theil, der sich zum Ganzen verhält wie 1. zu 20. Will man dieses Verhältniß genauer bestimmen, oder will man es bey jeder Gemeinheit erfinden: so dividire man mit den Theilungsprincipium, welches dem Edelgute allein zustehet, in das allgemeine Principium, z. E. Ein Edelgut hätte 500 Morgen Land, die ganze Gemeine hingegen 10000 Morgen, so fände obiges Verhältniß statt.

§. 148.

Gründe gegen die Theilung der kleinen Bauern.

Wir wollen jetzt die zweyte Classe der Interessenten überschlagen, und die eigentlichen Contradicenten als die kleinen Köther, Heuerlinge u. d. g. erst reden lassen; weil deren Gründe gegen die Theilung, durch die Gründe des großen Hauffens für die Theilung, aufgelöset werden.

Die Kleinen, d. i. die kleinen Köther und Heuerlinge wünschen die Theilung nicht. Und was kann natürlicher seyn, als dieses? Sie leben vom fremden Gute, und stecken, wie man von denen zu sagen pflegt, die man lästig ernährt,

die

die Füsse unter eines Fremden Tisch. Und weil sie sich in Rücksicht ihres Daseyns als ein würkliches Mitglied in der Kette des Staats betrachten: so geben sie für sich folgende Gründe an:

1. Sie erhielten einen solchen unbeträglichen kleinen Theil, daß sie

2. dadurch ausser Stand gesetzet würden, eine oder ein Paar Kühe und Schweine zu halten. In Westphalen fügen sie hauptsächlich hinzu, daß sie

3. die Plaggen entbehren müsten, mithin, da dieses ihren Dünger ausmachte, weil sie kein Vieh auf dem Stalle halten könten: so hätten sie auch keinen Dünger, und könnten daher ihr Land nicht mehr bestellen. Woraus denn folgte,

4. daß sie entweder ganz ruinirt oder doch noch kleiner und elender würden, wie sie bisher gewesen.

Anmerkung.

Diese Gründe wären ziemlich triftig, wenn diese Leute den großen Haufen ausmachten; jetzt aber, da sie sich kaum wie 1 zu 20 gegen das Ganze verhalten; ferner weil die Gründe des großen Haufens, die wir jetzt folgen lassen wollen, weit wichtiger sind: so verdienen sie keine Achtung.

§. 149.

Gründe für die Theilung der grössern Bauern.

Der grosse Hauffe oder die großen Meyer, Halbmeyer und guten Köthers, erklären sich für die Theilung aus folgenden Gründen:

1. Weil sie ein leuchtend mehrern Grund (Fundum) erhielten, worin ihr ganzes Glück bestünde;

2. Weil sie diesen Grund nach der Theilung ordentlich nutzen könnten, der sonst als ein confusum Chaos gelegen. und wovon der tausendste Theil wild und unnützbar gewesen;

3. Weil vieler Grund vieles Vieh erlaubte. Sie würden also dadurch in den Stand gesetzet, vieles Vieh zu ziehen, welches die große Hälfte ihres Glückszustandes ausmachte.

4. Vieles Vieh gebe vielen Dünger; mithin würde der Dünger, der bey unvertheilten Marken noch dazu auf den Gemeinheiten unnütze vertragen worden, dadurch geheget und ordentlich genützet werden.

5. Weil die Kleinen, als die Heuerlinge und schlechten Köther, eigentlich diejenigen wären, die die Gemeinheiten aus Neid oder Aemulation gegen die Grösseren ruinirten. Denn sobald diese einen guten Grund entdeckten, hieben sie mit den Plaggensiebe sogleich die Narbe willkührlich weg; mithin auch den jungen Keim einer Büche, Eiche, Tanne oder Erle; oder sie hüteten eine solche Gegend mit dem Viehe ab; so, daß gleich das ganze Terrein auf 10, 15 und mehrere Jahre ruinirt und unnütz gemacht würde, und daß auf diese Art man sich nie Hoffnung zu Holzaufschlag in Westphalen machen könnte.

6. Dagegen würde ein jeder nach der Theilung in den Stand gesetzet, so viel Holz zu ziehen, wie er nöthig finde, um zu bauen und Geld daraus zu machen. An diesem wichtigen

Artikel fehle es überhaupt in den Westphälischen Gegenden; dieses aber würde durch gemeine Hütung und Plaggenmehen gänzlich verhindert.

7. Weil sie durch die Theilung in den Stand gesetzet würden, noch Köthers und Heuerleute oder Erbpächter auf ihren erhaltenen Fundum anzuziehen; ferner

8. Auch im Stande wären den jetzigen Heuerleuten 2c. für eine Kleinigkeit so vielen Grund zu überlassen, wie ihre Kräfte des Fleisses bearbeiten könnte, dadurch denn beyden geholfen wäre. Mir deucht der Nutze für beyde, verhält sich wie Ordnung und Unordnung.

9. Weil sie durch die Theilung ihr eigentliches Erbtheil, die Gemeinheit, von ihrem Vater, dem Könige oder Landesfürsten erhielten, und die Mark dadurch nicht immer ein Raub der Unächten und Fremdlinge wäre.

Anmerkung.

„Es sagte mir einst ein alter Mann, wenn ich meine 80 „Jahre zurück denke: so ist in dieser Zeit $\frac{1}{3}$ der Mark „weggegangen; und wohin dann? An die Herren. „Denn ob zwar den Grund der Bauer behalten hat, „wenn er sich einfallen lassen eine Gegend einzufrie„digen: so hat er doch für Augenscheine, Brüchten„gebühren 2c. 2c. 2c. so viel bezahlen müssen, wie der „Fleck baar gekauft werth war; mithin, machte dieser „Alte den Schluß, haben wir unser Eigenthum selbst „von solchen kaufen und bezahlen müssen, die nicht „den geringsten Theil daran hatten; und weil man „immer das Geld loß ist, man mag es weg schenken, „oder man mag darum geprellet werden: So haben „wir Ursache ewig den Landesvater zu danken, wenn „er seinen ächten Erbkindern ihr Erbtheil austheilet.

10. Weil nicht bloß der Hornviehstand dadurch vermehret würde; sondern der eben so wichtige Pferdeviehstand dadurch eine grosse Melioration erhalten würde, denn dem ewigen Quälen, Plaggen zu mehen und zu verfahren, würde dadurch abgeholfen, welches eine Ursache wäre, daß nie ein Bauer in Westphalen ein gutes Pferd haben und behalten könnte. Was also durch den magern Plaggendünger meliorirt würde, würde mehr als doppelt an dem Pferdestand verschlimmert.

11. Die Schaafhude würde dadurch im geringsten nicht geschmälert; die Superficies des Fundi nach der Theilung noch eben sogroß bliebe wie sie vor der Theilung gewesen, so würde dieselbe vielmehr dadurch in Ordnung gebracht. Denn indem der Grund ordentlich vertheilet würde, könnte ein jeder so viel Schaafe zulegen, wie sein Fundus ernehren könnte. Da nun bey unvertheilten Zustande viele gar keine Schaafe austreiben oder halten dürften, die aber nach der Theilung gewiß welche zulegen könnten: so leuchtete die Melioration des Schaafstandes klar in die Augen, und würde also mit nichten verschlimmert, sondern vielmehr egalisirt.

12. Da diejenigen Heuerlinge und kleinen Köther, welche die Theilung zu verhindern suchten, insgemein aus faulen Leuten bestünde, auch sich zum Ganzen kaum verhielten wie 1 zu 20, ihres unrechtmäßigen Anspruchs auf der Mark nicht einmal zu gedenken: so könnte ohnmöglich ihr geringer Vortheil dem allgemeinen Schaden gleich geschätzet werden.

§. 149.

§. 150.

Erste Frage, die man aufwerfen muß, wann man zu theilen gedenket.

Eine jede Mark hat etwas individuelles, und alles was von deren Zustand sich sagen läßt, ist, unsers Erachtens, daß man jegliche besonders studire, und also nicht allein bey einer ganzen Mark, sondern fast bey jedem einzeln Platze die Frage aufwerfe: **Wie ist ihr Zustand an Grösse, an Güte, an Viehstand, an Dünger, an Kornerndte, an Heuerndte?** Denn ob es zwar im Ganzen genommen, ersprießlich und gut ist, daß wüste Plätze getheilet werden, weil die scheußliche Wüsteneien in Westphalen auch dem blossen Auge ohne Maaßstab dieses schon anrathen: so versicheren wir doch, daß es kleine Plätze giebet, die ohngetheilt grössern Nutzen schaffen als getheilt. Fehlt es also einer Gemeine an Vieh: so theile man zuerst den Wiese- oder Graß-Grund; fehlts an Getraide: so theile man die Heiden zuerst.

§. 151.

In Westphalen giebt es noch sehr viele wüste Plätze, es kann also hierin zum Muster dienen.

Der ächte westphälische Einwohner lebt, in Rücksicht der Localität, wie auf einem Rittergute. Er hat seine Wohnung in der Mitte seiner urbaren Gründe, und seine Weide wiederum um diese. Er kennet kein Brachfeld,

weil

weil dieses der Plaggendünger ersetzet a). Diesen Zustand voraus gesetzet, hält er so viel Vieh, wie er durch den Winter futtern kann. Hat nun alles seine richtige Proportion gegen einander; ist Vieh, Land, Wiesen, Gemeinheit, Dünger und Holz alles in richtigem Verhältniß, was fehlet diesem Mann alsdann noch zu seiner Zufriedenheit, Glückseligkeit und Vollkommenheit? Soll er mehr urbare Gründe machen: so wird es ihm bald an Dünger, bald an Menschen, bald an Vieh fehlen; was er den neuen Gründen zu gute thut, muß er den alten entziehen; er muß also Brachfelder anlegen. Muß er nun mit seinen Brachfeldern nach dem Verhältnisse seines alten Viehstandes abwechseln, wie in den Oberländern gebräuchlich ist, so ist Brachfeld ihm das, was sonst die Gemeinheit war. Hieraus erhellet, daß man eben so viel auf Industrie, auf Vermehrung des Anbaues und des Viehes denken müsse, als auf die Theilung.

Es hat nun freylich seine gute Richtigkeit, **daß es dem grössesten Haufen der Unterhanen in Westphalen annoch an dem vorbeschriebenen Proportionsfusse fehle:** besonders den Neuwohnern und Kleinern, die aus anders keinem Grunde klein und elend sind, als wegen des Eigensinns gegen die Gemeinheits-Theilung. Sie unterstützen am ärgsten diesen Eigensinn, und zwar darum, weil sie in und an der Mark unmittelbar ihr Häuschen stehen haben, und (es sey nun

auf

---

a) S. den zweyten Theil, §. 247 note b) dieses Werks.

auf was Art es wolle) sie nach und nach mehr, als sie nach ihrer geringen Porportion aus der Theilung erhalten würden, zu acquiriren oder einzufriedigen gedenken. Dabey wissen sie gar wohl, daß ihnen die ganze Mark dennoch immer offen bleibe. Dieses Verfahren ist unverantwortlich gegen die, die nicht an der Mark wohnen, und, ohnerachtet sie mehren Theil daran haben, dennoch daraus nichts geniessen.

§. 152.

Man muß erst theilen und dann für die Vermehrung des Viehes und der Menschen sorgen.

Also solte man nicht eher eine Mark theilen, als bis erst der Viehstand verhältnißmäßig vermehret wäre. Leben aber nicht Menschen und Vieh von der Erde? wäre es also nicht lächerlich, wenn man beydes sowohl Menschen als Vieh zu vermehren suchte, bevor man sie zu ernähren wüste? Erst machte der Schöpfer das Paradies fix und fertig, dann Vieh und zuletzt erst den Menschen. Denn nicht zu gedenken, daß der Neubauer durch die Wegnehmung seines Theils aus der Mark allen alten Interessenten schadet und nachtheilig wird: so ist er beym grössern Anbau noch immer ein im Elende sich befindender Mann. Und was helfen einem Staate eine Menge armer Unterthanen? Sie sind ihm das, was eine kranke Armee einem Feldherren ist.

§. 153.

§. 153.

Das Kostüm des Landes muß man untersuchen und sich darnach Regeln bilden.

Aus allen diesen erhellet, daß man nicht sogleich und geradezu, oder generaliter alle Theilung für nützlich erklären könne: sondern daß man zuvörderst nicht allein den Zustand der Marken selbst, sondern auch die Umstände der Unterthanen oder Theilhaber wohl aus einander setze. Man kann freylich ohne Bedenken bald mit Ja beantworten: es sey besser, daß ein ödes Feld Früchte bringe, und daß diese Früchte mehr Nahrung und Unterhalt geben, wie gar keine; aber man kann in Westphalen nach westphälischen Umständen nicht so leicht mit ja beantworten: daß es gut sey, wenn alle wilde Gründe beackert und tragbar oder urbar gemacht werden; so wenig wie der Weinlandmann sagen kann: es sey gut, daß alles Land Weinreben trage; ohnerachtet Weinreben ein gutes Gewächs ist. Es ist dahero das erste general Principium dieses:

Man suche vorher wohl, wie die offene Mark bis jetzt genutzet worden!

Denn es gibt oft gemeine Plätze, die durch das gemeinschaftliche Aufhütungsrecht mehr als nach geschehener Theilung nutzen können; z. E. Plätze oder Anger (zumal an solchen Orten, wo Wiesegrund genug vorhanden ist), die so klein sind, daß die Interessenten nur einen so kleinen und unbedeutenden Theil erhalten würden, welcher kaum die Einfriedigungs- oder Unternehmungs-

mungs-Kosten vergüten. Ein solcher Platz vor einer Stadt ist für die geringen Bürger von unschätzbarem Werthe. Gesetzt nemlich, es wird getheilet: so wird der Grosse grösser und der Kleine kleiner, oder besser, der Reiche wird reicher und der Arme ärmer. Ein solcher gemeiner Anger ist eine wahre Stütze des gemeinen Wohls; und da die Geringen den grössesten Haufen ausmachen: so würde man dadurch den grösseren Haufen schwächen. Ganz anders ist es jedoch mit grossen wüsten Plätzen, wo die Theilhaber selbst nicht wissen, wie es anzufangen sey, diese Plätze besser zu nutzen. Gerade wie ein Kind, welches mit tausend wohlthätigen Geschenken überhäuft ist, nicht weiß, wie es solche nutzen könne, oder solche in Ordnung erhalten solle. Von selbst verstehet es sich, daß der weise Vater ihm sagen wird: dieses muß du so und jenes so nutzen.

§. 154.

Erstes Haupt-Principium, welches nach der Kenntniß des Kostums folget.

Das erste Haupt-Principium nach der Kenntniß des Kostums ist:

Daß man vor der Theilung sich den Zustand der Unterthanen nach der Theilung vorstellen könne.

Wenn keine Vorurtheile statt fänden: so würde dieses Principium ein Bauer besser beantworten können, wie der beste philosophische Oekonom. Allein da wir mit manchen Bauern bekannt sind, so wird es uns erlaubt seyn, unsere

Meynung darüber sagen zu dürfen. Es hat die Erfahrung schon längst verspähet, daß die Practik oft die Theorie weit hinter sich im Stiche lässet. Den Erfolg einer Theorie also genau zu kennen: so ist zwar das Principium der Aerzte ein gefährliches Principium, wenn sie blos durch Versuche wollen Geschicklichkeit oder bewährte Mittel erlangen; und wehe dem, mit welchen sie experimentiren. Gleichwol ist doch nicht zu leugnen, daß eine jede bewährte Theorie, irgend einen Erfahrungssatz zum Grunde hat.

Dieser Erfahrungssatz ist bereits bey der Markentheilung da. Verschiedene sind getheilet. **Wie befinden die sich denn? — Ich danke für gütige Nachfrage, sehr wohl.** Ich kann ihnen Plätze bey hunderten zeigen, die vor 6 Jahren und noch vor einem Jahre kaum einen Heller Ausbeute gaben; die aber nun schon seit dieser Zeit 50, 60 und mehrere Thaler reiner Ausbeute, nach Abzug aller Anlegungskosten, jährlich eingebracht haben.

Ich kenne recht viele Bauern, die seit 6 Jahren über 1, 2, bis 3 Köther oder Erbpächter gewonnen haben. Ich kenne kleine Bauern, die vor 6 Jahren nur ein Pferd, eine Kuh und ein Schaaf oder Ziege hielten; die aber jetzt nach der Theilung schon 2 Pferde 2 Kühe und 4 Schaafe halten. Nur wird es darauf ankommen, daß der Arzt diese Leute nicht zu früh verläßt, weil durch die Markentheilungs-Cur der ganze Körper umgeschaffen wird. Es wird daher eine neue diätetische Regel ihnen nothwendig seyn. Inzwischen dürfen wir für diesen **Arzt und Wun-**

dermann, Friederich den Grossen, wovon ich die obigen Beyspiele anführe, keine Sorgen tragen. Dieser hat durch Wunderkuren sich schon zu sehr berühmt gemacht.

Anmerkung.

Die Bienen werden nun wol mit Vertheilung der Heiden so recht nicht zu frieden seyn, denn in einem jeden Heideblümchen, so klein wie es auch ist, befindet sich der Zuckersüsseste Saft, der sich nur schmecken läßt, und also würden es die Bienen sehr übel nehmen, wenn man durch die Theilung der Gemeinheiten, oder vielmehr Urbarmachung der Heiden, ihnen ihren Nahrungssaft raubte. Liebe Bienen, bittet die Bauern, daß sie auf diese Heiden, auch nur auf den 50ten Theil, Buchweitzen säen, so habt ihr und sie besser zu leben wie zuvor.

§. 155.

Erfindung eines allgemeinen Principiums.

Dieses war nun freilich noch nicht alles, was wir über den Zustands-Artikel sagen wolten. Es folget unmittelbar aus demselbigen die Frage: Wie die Gemeinheit nach der Theilung genutzet werden könne? Die Beantwortung dieser Frage ist so verschieden, als verschieden (nicht die Provinzen, Aemter, Marken, und Kirchspiele, sondern) ganz einzelne, auch die kleinsten Gemeinheitsplätze sind. Will man daher ein general Theilungsprincipium erfinden: so beobachte man wohl, daß man erst den Zustand aller einzelnen Plätze erfinde; ferner diesen Zustand mit dem Zustande der Theilhaber vergleiche, und alsdann nach grade anfange, aus diesen beyden ein Resultat zu ziehen.

Um ein passendes Principium zu finden, hat man nöthig, an ganz simple Sätze sich nicht bloß zu erinnern; sondern sie stets vor Augen zu haben, und wenn es die Noth erfordert, allenfalls **einen willkührlichen Satz zum Grundsatze zu machen**, wie man in natürlichen Dingen einen Erfahrungssatz ohne Bedenken axiomatisiren kann. Ohnerachtet nun eine jede Mark, sowol in Rücksicht des Erdbodens als auch der Theilhaber, etwas individuelles in sich hat: so kann man doch die Erfahrung, **daß aller Orten Reiche und Arme sich befinden; ferner, daß alle Marken aus besseren und schlechterm Grunde bestehen, als einen Grundsatz annehmen**, worauf man generale Principia bauen kann. Wenn man nun auch das moralische Lemma, **die Billigkeit**, zum Axion machte: so würde man mit einem algemeinen Principio bald fertig werden, und das würde denn nothwendig also heissen müssen:

Man theile die Marken also, daß der Kleine groß, und der Große gröſſer werde.

Wenn nun keine sophistische Advocatenwissenschaft wäre: so würden ein Paar angeordnete Commissarien, nemlich ein Justiz- und Oeconomie-Commissarius bald ein Principium hieraus erfinden, daß sowohl dem Staate, als den Unterthanen geholfen würde; er würde niemahls diese Fragen aus dem Gedächtniß lassen:

1) Befördert dein Principium auch das Glück des Ganzen oder des Staats?

2) Macht

2) Macht das Principium auch das vollkommenste Glück aller einzelnen Interessenten?

3) Geschiehet Niemanden von diesen beyden zu kurze und niemanden zu lang?

Denn würde der Herr de Lüc nicht mehr Ursache haben, sich der Kleinen Landeskinder so sehr anzunehmen.

§. 156.

Die *quaestio*, *quomodo*, erfordert eben sowohl Grundsätze, wie die *quaestio*, *An*?

Es sind noch nicht alle Knoten gelöset, wenn die quaestio An? entschieden ist. Die Frage wie? und welchergestalt? ist eben so wichtig und kritisch wie jene. Würde man nemlich also theilen, daß der Grössere soviel erhielte, daß er der Arbeit wegen nicht vermögend wäre seinen vielen Gründen vorzustehen; und daß der Kleine so wenig erhielte, daß er der Armuth wegen auch seinen kleinen Theil nicht nutzbar machen könnte: so würden Reiche und Arme dadurch nicht gebessert, sondern, bald möcht ich sagen, verschlimmert werden. Der Grosse kann wenigstens, wenn er alles urbar machen will, dadurch seine alten sowohl als neuen Gründe leicht ruiniren. Denn da sich vorher seine Kräfte auf sein altes Land koncentrirten: so werden sie nach der Theilung natürlicher Weise getheilet; und er kann leicht unter der Vielheit ersticken.

Der Kleine hingegen, wenn er nach seiner wahren Grösse abgefunden wird, muß nothwendig

verarmen. Denn er hat gewiß die offene Mark zwanzigfach mehr genutzt, wie seine wahre Proportion ausmacht.

Aber wenn man fragen darf: Wenn nun der Kleine einen seinen Umständen nach weit grössern Theil bekommt, ist er alsdenn sogleich reicher? hat er sogleich mehr Vermögen, Kräfte, Vieh oder Geld, diesen grossen Fleck zu bearbeiten? Wenn ich antworten darf: Nein; eben so wenig wie Adam, wovon wir zwar nicht eigentlich sagen können, wie viele Kühe er auf dem Stalle gehalten hat, wovon wir jedoch gewiß wissen, daß er keine Speciesthaler hatte, Arbeitsleute zu dingen, denn die Tagelöhner sollen damals sehr rahr gewesen seyn; gleichwohl soll Adam den grössesten Gemeinheitsfleck gehabt haben. So wie es sich nun mit diesem Stammvater gab: so wird es sich auch mit den kleinen Bauern geben. Erhält nemlich der Kleine einen ihm unvermutheten grossen Fleck: so bekömmt er dadurch neuen Muth zu leben und zu arbeiten, er macht Plane. z. E.

„4 Scheffel sollst du dieses Jahr selbst umgraben, und Brodkorn darauf säen; 2 Scheffel sollen dir die Großen bittweise umackern, wofür du ihnen im Winter einmal spinnen hilfst; auf diese zwey Scheffel sollst du Hanf säen, alsdenn kannst du diesen Winter auch schon, wie der Große, ein Stück Linnen würken: zwey Scheffel sollst du mit Holz bepflanzen, dann bekommst du mit der Zeit deinen eigenen Brand; auf dem Uebrigen sollst du ein Paar Schaafe weiden, und etwas zum Dünger liegen lassen.

u. s. w.

u. s. w.“ Dieser süsse Plan ist sein Sporn der Industrie. Adam soll nicht einmal so viele Vortheile gehabt haben.

§. 157.

Die Frage Wie, fordert auch eine fortgesezte Aufsicht der getheilten Gemeinheiten.

Freilich ziehet die Markentheilung eine große Veränderung oder Reform nach sich, wenn alles gehörig genuzet werden soll. London ist in einem Tage wohl London geworden, aber nicht das London was es jezt ist. Reformen, die aufs Ganze Beziehung haben, geschehen selten auf einmal; sondern successive. Dieses Successive sezet nun nothwendig einen festen Plan voraus; ein fester Plan fordert einen Bewürker, also gehöret zum Theilungsprincipio auch

Eine fortgesezte Aufsicht, daß ein jeder seinen Markentheil successive nuze, und daß mit dessen Nuzung zugleich verhältnißmäßig Menschen und Vieh anwachsen.

Anmerkung.

Wir können aus der Erfahrung versichern, daß gewisse Landleute in Jahr und Tag nicht gewust haben, oder sich nicht entschließen konten, was sie nun eigentlich mit ihren erhaltenen Marckentheil anfangen sollten. Und auf diese Art kan ein Theil 10, 20, und mehrere Jahre öde liegen bleiben, besonders wenn er an einen Mann von mittelmäßigen Verstande gefallen ist. Was ist also wohl nöthiger, als daß in der Folge Oeconomiebediente angesezet werden, welche nach einen systematischen Plan

auf die Nutzung halten; den Landmann halb mit gutem Rathe, halb aber mit Landesfürstlicher Verordnung anhalten, seinen erhaltenen Grund successive zu nutzen.

Viele Länder haben ohnedem, wo nicht zu viel, doch gewiß genug politische Bediente, die freylich trés renommés genug sind; den mehresten fehlet es aber fast an oeconomischen Räthen, und zu der minder praktisch-oeconomischen Kenntniß verhalten sich doch alle Banquerotte wie Grund und Schluß.

§. 158.

Die verschiedenen Principia, wornach man bisher die Marken getheilet.

1. Das Rechtsprincipium, wenn man nemlich nach den Gerechtsamen verfähret.
2. Das Kontributionsprincipium, wenn man nach den Abgaben theilet.
3. Das Vermögensprincipium, wenn man nach dem ganzen Vermögen die Plane macht.
4. Das Viehstandsprincipium, wenn man den Viehstand zum Grunde legt.
5. Das Landprincipium, wenn man die Ländereyen zur Proportion annimmt.
6. Das Klassenprincipium, wenn man die Billigkeit befolget.

Anmerkung.

Es giebet noch mehrere Principia, die aber sich sehr einzeln einschrenken, und bloß auf gewisse Register beruhen. Z. E. Kirchenregister ꝛc. In diesem Falle sollte man lieber nach dem Sündenregister theilen; aber alsdann litte die Geistlichkeit wiederum.

§. 159.

Nähere Erleuterung des Rechtsprinci=piums.

Uns deucht, es läßt sich aller Orten behaupten, daß, wenn man den Rechtsfuß zum Princi=pium macht, daß sodann der Reiche reicher und der Arme ärmer werde; daß folglich so wol der gute Zweck aufs Ganze, als auf die einzeln Glie=der verfehlet werde. Wird nicht ein Plan dem Rechte nach also lauten müssen? Man vernehme einen jeden Interessenten, und lasse ihm seine Ge=rechtsame dociren; man verfertige Profession= und Liquidations=Protocolle davon: und dar=nach theile man. Wird nach diesen Umständen der Altwohner sich nicht die ganze Mark zueig=nen, und die übrigen Neuwohner und Kleinen gänzlich erbloß machen.

§. 160.

Nähere Erörterung des mathematischen Prineipiums.

Der mathematische Fuß, der nur Quantitä=ten kennet, hat die nehmlichen Schwierigkeiten gegen sich. Hierzu rechne ich die Artikul 2, 3, 4, und 5. §. 156. Denn da heisset es: man nehme das Register der urbaren Gründe, oder das ganze Vermögen, oder den Viehstand, oder das Contributions=Register, oder alles zusam=men, Passiva und Activa, darnach theile man. Allein hier werden gleich im vorbey gehen fol=gende Fragen entstehn: Wie ist nach dem Con=

tributionsfuß der Freye abzufinden, der eben, weil er frey ist, grösser ist, wie ein Contribuabeler? Hier würde zuerst ein verkehrtes Minus statt finden, und Plus sollte es doch seyn. Der Edelmann, Patritie, Geistliche und Freye würden sich erst contributionsmässig taxiren lassen müssen. Der Vermögenfuß würde auf eine Reihe von Eyden beruhen; und da würden sich Sünden auf Sünden häufen. Denn wie ist endlich der Activfuß mit dem Passivfuß zu vergleichen, damit sie Dinge von einerley Art werden? Es hat grosse Schwierigkeiten in sich, wenn man weniger wie nichts zu etwas machen soll. Denn ob man gleich 8 Schaafe für eine Kuh zu rechnen weiß: so weiß man doch noch lange nicht, wie sich ein Thaler Contribution zu einem Thaler einzunehmender Zinsen verhalte; sondern dieses und hundert andere Gegenstände muß man erst mühsam berechnen, wobey sich Hypothesen auf Hypothesen thürmen; und wenn der Mathematicus erst anfängt sein System auf Hypothesen zu bauen: so wird er gefährlicher wie der witzigste Projectmacher.

§. 161.

Das Rechts- und Mathematische Principium sind zwar in der Sache gegründet, verfehlen aber die wahre Absicht, fürs Wohl des Ganzen.

Nun sind zwar bey allen diesen Umständen sowol das Rechts- als Mathematische Principium in der Sache selbst gegründet; allein sie entsprechen nicht den Generalprincipiis. Denn ob zwar das Glück

der Grossen aus beyden entspringet: so werden doch immer die Kleinen dadurch elender; also wird das Wohl des Ganzen nicht befördert, mithin verfehlen diese Principia die wahre Absicht.

§. 162.

Nähere Erläuterung des Klassen-Principiums.

Aber gehören zur Erfindung des Klassenfusses nicht auch Data? Weiter keine als die, welche zu einer zubereiteten Mahlzeit gehören; sie müssen alle satt essen. Denn wie der wohlhabende Landmann das Vermögen der Gemeinheiten gemeinschaftlich theilete: so war die Kommüne, gleichsam als eine gemeinschaftlich gedeckte Tafel anzusehen, welche der Landesvater seinen Landeskindern, alten und jungen, vorgesetzt hatte, um davon zu essen. Wenn nun ein Vater seine Mahlzeit unter seine 5 Kinder theilen wollte: so müste der 50 jährige fünfmal, der 40 jährige 4 mal, der 30 jährige 3 mal, und der 20 jährige zweymal so viel essen wie der 10 jährige; der älteste würde bis zum bersten essen, und der jüngste hungerig vom Tische gehen müssen. Wenn nun der Landmann gleich nicht unmitttelbar in der Gemeinheit selbst gegraset hat: so gehet doch sein Vieh darinn zu Gaste, so, daß er doch mittelbar aus der Gemeinheit lebet. Der Zustand der Sache fodert auch schon selbst den Fuß der Billigkeit. Denn bey denjenigen Feuer, wobey man 1 Pfund Fleisch gar kochen kann, dabey kann man auch 2, 3 bis 4 Pfund gar kochen. **Der Fuß der Billigkeit ist auch**

der

der Fuß der Bedürfnisse. Wenn man hievon abgehen wollte, und besonders in Proportions-Fällen, die wir kennen, wo sich, z. E. der grosse Bauer zum kleinen verhält wie 100 zu 1, dann antworte man: ob in diesem Falle, wenn dieser grosse $\frac{1}{100}$ von 100 Scheffel, z. E. Holzwachs bekömmt, und bey diesem Feuer täglich 3 Töpfe kocht, wie viel Töpfe soll der erwehnte Kleine bey seinem Theil kochen können? Antwort, einen Fingerhut voll.

§. 163.

Wie das Klassen-Principium einzurichten.

Es folget also hieraus, daß man die Klassification nicht zu sehr differiren lasse, noch zu mannigfaltig mache 1, $1\frac{1}{2}$, 3 und 6 oder 4, 6, 8, 12, sind Klassen von Billigkeit. Man wähle übrigens die Klassen nach arithmetischer oder geometrischer Proportion; man richte sie nach den Umständen der Sache ein. Wir können hier keine weitere Normen vorschreiben, sonst würden wir Eingriffe in eines andern Verstande thun.

§. 164.

Praktische Theilung.

Wir gehen zum praktischen Verfahren einer Gemeinheits-Theilung über, und beschreiben in Folgenden die Ordnung, wie es sowol bey ganzen Gemeinheiten, als auch bey einzelnen Gemeinheitsplätzen gehalten werden kann.

Anmerkung.

Es giebet noch eine Art Theilung, oder vielmehr eine Ausgleichung, wie z. B. in einigen Königlich Preussischen Ländern geschiehet, wo nemlich die sämtlichen Feldfluhren gegen einander ausgeglichen, und jedem einzeln Gute alles in einer Länge, so viel thunlich, zugemessen wird. Diese Ausgleichung nun ist mit allen den Umständen verknüpfet, welche wir im 2ten Theile d. W. im VII. Hauptstück §. 149. angeführet haben. Man sehe hievon, was in den Gedanken eines geübten Auseinandersetzungs-Commissarii über die schicklichste Verfahrungsart die bey Auseinandersetzungen der Gemeinheiten zu beobachten, Berlin 1774 vorgeschrieben worden.

§. 165.

Hauptgeschäfte bey der Auseinandersetzung.

Die Hauptgeschäfte, oder Fortschritte bey der Auseinandersetzung eines bestimmten Orts folgen in nachstehender Ordnung auf einander.

I) Die Eröfnung der Commission, wobey der Zustand der Gemeine aufgenommen wird, und die Anstellung des Feldmessers berichtiget.

II) Die Vermessung.

III) Die Classification, und Bonitirung.

IV) Die Aufnahme der Professionsacten.

V) Die Entwerfung des Separationsplans, nebst dessen Revision.

VI) Die Erleuterung des Plans zur Erklärung der Interessenten, indem derselbe ihnen vorgelegt wird.

VII)

VII) Die Vollziehung der Auseinandersetzung nach dem beständigen Vergleich, oder nach dem durch Urtheil und Recht festgesetzten Separationsplan, nebst der Unterschrift aller Theilhaber.

VIII) Der Receß.

§. 166.

Eröfnung der Commission.

Der Justiz- und Oeconomie-Commissarius setzen einen Termin an, und laden in demselben alle Theilhaber an Ort und Stelle ein. In diesen Legitimationstermin wird die ganze Gegend Stückweise aufgenommen, persönlich von den Commissarien besichtiget, alle generale Gerechtsame die im ganzen statt finden, ins Licht gesetzet und protocolliret, auch wird in diesem Termin ein Portocoll aufgenommen, worin die vom Wirthschafts-Commissario anzugebende und auszuführende Gründe, der Möglichkeit und Nutzbarkeit der Theilung, aus einander gesetzet wird.

§. 167.

Anstellung des Feldmessers.

Die Rechte der Theilnehmer mögen streitig seyn oder nicht: so wird dennoch der Feldmesser sofort angeordnet und instruiret, worauf es hauptsächlich ankomme, und welchergestallt billige Ausgleichungen und Verwechselungen ausfündig zu machen; nicht weniger, wie auf eine geschickte Vertheilung der Feldmark das Hauptaugenmerk zu nehmen sey; damit das

Terrein

Terrein möglichst menagirt werde, und ein jegliches abgesondertes Mitglied einen ordentlichen Zugang zu seinen Grundstücken ohne Beschwerlichkeit der Nachbaren bekomme. Da auch die Würdigung, Bonitirung oder Classification der Grundstücke mit der Vermessung verbunden ist; und, nach preussischen Reglement, der Feldmesser sowohl die Karte, als das Vermessungsregister nach der Bonität einzurichten hat: so werden dem Feldmesser nicht so wohl kundige Anweiser, als auch Bodenkundige unpartheyische Taxatoren zugeordnet, die von beyden Partheyen entweder in einfacher oder mehrerer Zahl in Vorschlag gebracht werden. Die Taxanten werden in beyseyn der Interessenten bedeutet, mit dem Feldmesser und unter seiner Anweisung die Güte der Grundstücke, nach ihrer besten, von aller Partheylichkeit entfernten Kenntniß, dergestalt anzugeben, wie sie es hiernächst eidlich zu bestärken im Stande. Bey schwürigen Umständen thut die Commission wohl, wenn sie ex officio noch einen Taxanten anordnet, welchem bey dem über die Güte der Grundstücke gemeiniglich entstehenden Streit eine entscheidende Stimme oder super arbitrium beygelegt seyn kann. Damit aber das Messungsregister mit dem Bonitirungsregister überein komme: so führt der Feldmesser den Aufsatz für die Taxanten; wobey dann diese das Taxatum und besonders bey Aeckern die Einsaat beyschreiben. Und da auf diese Art das Feldmessergeschäfte mit den Besichtigungen, z. E. der Grenzen u. a. d. m. verbunden ist: so muß demselben

nebst

nebst den beyden Kettenziehern ein Pferd gehalten werden. Denn die Fuhren halten wir aus doppelten Gründen nicht gut, weil eines theils den Leuten die Sache erschweret wird, und weil anderentheils die Fuhren die Sache sehr verzögern. Heut zu Tage sind auch die Meßinstrumente nicht mehr ein solcher Ballast, wie sonst; ein Paar Kettenzieher können jetzt in einem Mantelsacke alle Meßinstrumente bequem tragen, und überweg bringen.

§. 168.

Aufnahme der Participations-Rechte.

Während der Feldmesser, dem ein Auszug aus den Generalacten geliefert worden, arbeitet, beschäftiget sich die Commission mit dem Protocolle der Participations-Rechte. Ein jeder giebet seine vermeinte Rechte, sie mögen gegründet seyn oder nicht, an; und alles dieses wird ad Protocollum genommen. Vorläuffig kann man sich ein Verhältniß derjenigen Interessenten machen, welche insgemein dabey vorzukommen pflegen, z. E. die adliche Herrschaft, die Stadt N, das Dorf oder die Gemeine N N. die Bauren, Meyer, Cossäten, Köthner u. s. w. Sodann ferner die Kirche, der Prediger, der Küster, der Freysasse, der Schulze, der Müller, der Schmid der Wächter, der Hirte, die Tagelöhner oder Einlieger, die Hebeamme, u. a. m. Ein ohngefehrliches Muster zu einem solchen Professions-Protocolle mag folgendes seyn:

1782. *Acta Commissionis Specialia* von den Gerechtsamen, welche die Teutonischen Marken-Interessenten auf dem Pratumsbruche in dem Silvanen Busche und der Desertensheide prätendiren.

1782. den 2ten Januar.

Series Actorum.

Protocollum professionis.

a) Des adelichen Hauses Erbmannsburg.
b) der Baurschaft Mischmasch.
c) des adelichen Hauses Prunkhausen.
d) der Teutonischen Eingesessenen.

Actum Teutonshausen den 2ten Januar 1782.

A.

Das adeliche Haus Erbmannsburg ließ durch den Hrn. Rentemeister Turnus nachfolgende Gerechtigkeiten anzeigen, als:

a) Das Erbexenrecht in den Silvanenbusche.
b) Die Hud und Weide für Schaafe und das grobe Vieh auf dem Pratumsbruche.
c) Die Schaafhude, das Plaggenmat, auch Suddenstechen in der Desertenheide.

Die Teutonischen Interessenten dieser Plätze musten dem adelichen Hause Erbmannsburg die profitirten Gerechtsame einräumen.

B.

Es finden sich auch einige Eingesessene der Bauerschaft Mischmasch.

als

N. 1) Col. Brüstig,
2) Col. Schnurr,
6) — Quäker,
7) — Plattfuß,
10) — Schnurrwiebel,
13) — Disputax, und
14) — Drengmann,

ein, und zeigten an, daß sie, nebst übrigen in dem Specialverfolge zur Sandheide namentlich aufgeführte Markengenossen, auf der Desertenheide die Schaafhude und das Suddenstechen auszuüben hätten; ausgenommen, daß N. 14. Drengmann nur zwey Tage in der Woche damit berechtiget wäre; hingegen N. 1. Col. Brüstig und N. 2. Schnurr auch in Pratumsbruche von May bis Johanni ihr grobes Vieh treiben dürfen. Ferner prätendirte Quäker einen Weg nach seinen Gründen durch den Silvanenbusch und Col. Schnurrwiebel einen Bewässerungs-Graben durch das Pratumsbruch. N. 13 Disputax zeigte an, daß er 5 Fuß an seinen Gründen in dem Pratumsbruche als Pflanzungsrecht prätendirte, auch würklich solches bisher exercirt hätte. Obige Gerechtsame wurden von den übrigen Interessenten insgesammt zugestanden.

C.

Es gab auch der Hr. Verwalter Spurins Namens des adelichen Hauses Prunkhausen zu vernehmen, wasgestalten diesem Hause über die Desertenheide die Schaaftrift nach ihren jenseits belegenen Gründen zustünde; bäte daher, man

mög-

möchte bey der Vertheilung dieser Heide Rücksicht darauf nehmen; ferner, daß dieses Haus das Recht hätte, ihre Bienenstöcke auf die Heide zu setzen, da dieses letztere aber nun nach der Vertheilung cessiren würde: so verlangten sie dafür ein proportionirliches Aequivalent.

Wider diese beyden Forderungen erwiederten die Interessenten a) daß zwar das erstere seine Richtigkeit hätte; das adeliche Haus könnte jedoch nicht prätendiren, daß sie einen besondern Weg dazu abgesetzet haben wollten; sondern müste sich gefallen lassen, den gemeinschaftlichen Weg zu treiben; weil die übrigen Interessenten gleiches Recht hätten. b) In betref des zweiten Umstandes: so hätte das adeliche Haus Prunkhausen gar kein Recht, die Bienen auf die Heide nach ihren Gefallen zu setzen, wenigstens wäre ihnen davon nichts bewust; hätten auch in Jahr und Tag dieses Recht nicht exerciret. Jedoch erinnerte sich der 70 jährige Col. Knasterbart, daß er in seiner Jugend einmal gesehen, daß Bienen-Körbe daselbst gestanden, sich aber nicht bekümmert, wem sie zuständig gewesen. Die Interessenten beriefen sich daher auf einen ordentlichen Beweis.

Der Hr. Verwalter Spurius versprach bey der Morgenden Session den Beweis zu führen.

D.

Ferner gaben die übrigen Interessenten der Teutoner Mark, als:

N. 1) Meyer H. W. Wanst, Meyerstädtisch frey,

N. 2) Col. Peter Alber;

3) — Jürgen Windhans,
4) — Caspar Potkiker,
5) — Herm Hartmann,
6) — Stoffel Brüllberend,
7) — Jürgen Gneisert,
8) — Alke Schmutzlümm,
9) — Adam Sünder,
10) — Steffen Kriemig,
11) — Karl Germann,
12) — Michel Kruskop,
13) — Samuel Wiessager,
14) — Tönjes Schwirbolle,
15) — Franz Drauer,
16) — Johann Nix,
17) — Peter Kanich,
18) — Herm Strümer,
19) — Johann Schlieker,

an, daß Sie insgesammt gleiches Recht an diesen dreyen Plätzen hätten; nemlich: die Hut und Weide mit dem groben Viehe und Schaafen; wie auch nicht minder mit dem Holzhiebe und Suddenstechen.

Gleichergestalt zeigte auch der Hr. Pastor Panzenforger an, daß er das nemliche Recht, was die vorstehenden Coloni angegeben hätten, profitiren müste, weil er sowol, wie die übrigen Coloni, vom Ackerbau lebte, auch seine Wohnung ehemals ein würkliches Colonat, was der abgelebte Colonus Sünder besessen hätte, gewesen wäre.

Die Interessenten hatten hiergegen nichts zu erinnern. Ebenmässig fand sich auch der Küster und Schulhalter Hasenfuß ein, und prätendirte

gleiches Recht mit den übrigen Intereſſenten; bat auch nach Verhältniß der Pfarre abgefunden zu werden.

Die Intereſſenten erinnerten, daß es mit der Küſterey bis jetzt ſchlecht beſtellet geweſen wäre, ſie wünſchten insgeſammt, daß man allenfals dem Schulhalter etwas vorab ausmitteln möchte, ohne dasjenige, was ſein eigentlicher Proportionsfuß mit ſich bringen würde.

Commiſſio hatte hiergegen nichts zu erinnern. Damit aber die Sache nicht aufgehalten würde: ſollten die Intereſſenten im morgenden Termino dieſes Beneficium beſtimmen.

Actum Teutonshauſen den 3ten Januar 1782.

In hodierno erſchienen die ſämmtliche Intereſſenten der Teutoniſchen Mark und declarirten, daß ſie dem Küſter ſechs Scheffel zu Saatland und drey Scheffel zu Wieſenwachs vorab ausmitteln wolten. Dagegen er, der zeitige Schulhalter, übernehmen ſolle, den Kindern täglich oder die Woche viermal im Briefſchreiben zu unterrichten. Welches der zeitige Küſter und Schulhalter einging.

Es fand ſich auch der Hr. Verwalter Spurius ein, wollte durch eine Quitung, welche für Fuhrlohn an einen Bauren der Teutoner Mark bezahlet war, der ehemals Bienenkörbe in die Heide gefahren hätte, das Recht des adelichen Gutes Prunkhauſen beweiſen. Die Intereſſenten zeigten dagegen ein Handſchreiben von dem ehemaligen Hrn. Beſitzer des adelichen Hauſes Hr. von Strunzer, an den damaligen Hrn. Amt-

mann Igel vor, worinn der erstere um Erlaubniß erga condignum bat, die Bienenkörbe in die Heide setzen zu dürfen.

Commissio erklärte hierauf, daß der Hr. Verwalter binnen 14 Tagen bessere Beweise beybringen sollte; widrigenfalls er mit seiner praetension abgewiesen und mit der Theilung verfahren werden sollte. Exposst zeigte der Hr. Verwalter Spurius an, daß er sich mit den Interessenten verglichen hätte, und zwar dergestalt: Es wäre nemlich der Herr von dem adelichen Hause Prunkhausen schuldig, jährlich ein Opfergeld von 2 Rthl. der Kirche zu geben; dieses Opfergeld wollten die Interessenten übernehmen und den Hrn. darvon loßsprechen, wenn der Hr. von seiner ferneren praetension der Bienenzucht auf der Desertensheide abstehen wollte.

Die Interessenten nahmen dieses an, und hiemit wurde protocollum geschlossen.

N. N.
Justitz-Commissarius

N. N.
Oeconomie-Commissarius.

§. 168.

Ausführliches Beyspiel einer zu theilenden Gemeinheit.

Wenn die juristischen oder processualischen Sachen geendigt und planirt sind, oder besser wenn die quaestio an ausgemacht: so schreitet man zur Generalmessung; von dieser Messung muß der Ingenieur eine Karte verfertigen, folgendes Inhalts:

1) Muß diese Generalkarte also beschaffen seyn, daß sie in allen Linien, Winkeln und Punkten völlig mit dem wahren Plaße überein komme;
2) Daß die Haupt- und Privatwege, so wie sie sich sichtlich befinden; auch von den Theilhabern besonders angegeben werden, gezeichnet und auf der Karte bemerket werden;
3) Daß alle angrenzende Gründe deutlich beschrieben, und ihr Anfang und Ende an den Perimeter genau bemerket sey.
4) Daß die Bonitirung genau auf der Generalkarte bemerket, und allenfals der beste Grund mit stärkerer grünen Farbe; der Mittelgrund mit schwächerer, und der schlechteste mit der schwächsten Farbe angelegt; oder, wenn mehrere Classen vorhanden, solche durch Farbe distinguirt werden.

Durch eine also eingerichtete Generalkarte erhält man den Vortheil, daß man den Theilhabern die Karte vorlegen; daß jeder Bauer von dem Plaße urtheilen und von der Theilung seine Meynung sagen kann, wie diese oder jene Direction der Theile oder Wege am besten einzurichten sey.

Auf gleiche Art ist auch bey den Römern schon verfahren. S. Exercitatio juridico-antiquaria de Agrimensoribus Romanorum. Bremae 1771. und der daselbst angeführte *Hyginus* de limit. constit. p. 103. ferner *Agenus* de limitibus Agrorum pag. 59.

§. 37. Wenn eine ganze Mark, die z. E. aus fünf verschiedenen Plätzen bestehet, ausgemes-

sen und vertheilet werden soll: so findet folgendes Verfahren statt:

1) Muß jede Heide oder einzelne Mark accurat gemessen und in eine Generalkarte mit allen Wegen, Flüssen, Bächen, Rieden oder Morast gebracht werden.

2) Alsdenn deliberirt man mit den gesammten Interessenten, wie und wo die nothwendigen Abgänge, z. E. die Wege, die Wegebesserungsplätze, Leimen- und Sandgruben behuf des Baues der Schul- und Kirchspiels oder Bauerschaftsgebäude und sonstige Abgänge, angeordnet werden sollen.

3) Werden alsdenn von zween beeydeten Taxatoren mit dem Feldmesser und den Vorstehern des Orts die Plätze bonitiret, und der Feldmesser trägt sofort diese Bonitirung in die Generalkarte und ins Broillon.

4) Sind Grenzen abzumachen: so werden solche vorher abgemacht und in die Generalkarte getragen.

Ist alles dieses vorher geschehen: so macht der Feldmesser das Theilungs-Principium zum Divisor, und die Anzahl sämtlicher Marken-Gründe nach der Reduction der Bonitirung zum dividendo, wozu ihm die Professions- und Liquidations Acten, ferner das Theilungs-Principium und die Generalmessung die Data geben müssen. Nachfolgendes Beyspiel mag das Detail näher erklären.

General-Repartitions-Plan der Herkomshäuser Marken, welche zu Zänckerndorff gehören:

Art. I.

Da die Herkomshäuser das Principium nach der Quantität der urbaren Ländereyen, die Marken zu theilen, für sich am zuträglichsten befunden, weil sie den Marken-Grund als einen Dünger bisher genutzet haben; ferner da dieselben ihren sämtlichen Marken-Grund in eine Masse geworfen: so ist zuvor zu bestimmen, wie viel Markengrund generaliter auf einen Scheffel urbaren Grund fällt. Dazu gehören folgende Data:

Art. II.

1) Die sämmtliche Ländereyen der Zänckerndorffer Interessenten, halten = = 373. Schff.

2) Für die Schaafhude des adelichen Hauses Wetterburg ist die Taxation auf $\frac{1}{4}$ dessen Länderey festgesetzet, vid. die Liquidat. Act. N. 8. also = = 50. —

3) Des Erbextenrecht ist taxiret vid. die Liquid. act. 15. zu 20. —

4) Diejenigen Interessenten, welche die Schaafhude profitiret haben, sind in der Professionsacte sub N. 30. bis 40. benannt, und erhalten dafür auf ihre Ländereyen ¼ mehr. Dieses beträgt ' 406 —

5) Rudolph Plumps ist ein Ausmärker, bekommt 4 Schff. 1 Sp. 3 B. vid. die profess. Acte N. 23. hat = = 4 —

Summa der urbaren Ländereyen 2853 —

Art. III.

Die sämmtliche Markengründe der Zänkerndorffer halten = 2429. 1. 3.

Art. IV.

Davon gehet ab

1) An die Pfarre eine Vergütung ' = 6

2) Die gemeinschaftlichen Wege 124 ' =

3) Der halbe Anschuß des Hauses Wetterburg = 27 = =

4) Der halbe Anschuß der Interessenten = = 353 =

5) Die verkauften Plätze behuf der Kosten = 60 ' '

6) Die Policey-Zuschläge 16 ' =

7) Für Wegebesserungsplätze 16 = =

8) Für

	Scheff.	Ep.	Bech.
8) Für die Bademutter	1	2	'
9) An Plumps den Ausmärker	'	4	1 3
Summa	289	2	3
Dieses von = =	2429	1	3
Abgezogen = =	289	2	3
Bleibt reine Marke zum vertheilen = =	2139	3	=

Art. V.

Wenn man nun die im 2ten Artikul gefundene Summe 2853. zum Divisor, und die im 4ten Art. herausgebrachte Summe ad dividendum annimmt: so giebt der Quotient das Quantum, wie viel auf jeden Scheffel urbaren Grundes Markengrund fällt. Z. E.

Der Scheffel zu 80 □ Ruthen gerechnet, betragen

2139 Scheff. 3 S.
80

171180 □ Ruthen

Dieses mit den Ländereyen dividirt

$\frac{171180}{2853}$ (= 60 □ Ruthen

oder 3 Spint, welche daher auf einen jeden Scheffel fällt.

Eines jeden einzeln Interessenten Theil aber wird gefunden, wenn man die sämtlichen Ländereyen ins erste, die sämtlichen Markengründe ins zweyte, und den zu findenden Theil ins dritte Glied seßet, und nach der Regeldetri rechnet.

An=

Anmerkung.

Oft trift es sich, daß gewisse Intereſſenten in anderen Marken etwas erhalten, welches alhie gekürzet werden muß, oder umgekehrt. Dieſes minus muß in Rückſicht der Totalmaaße als plus, und das plus in der Totalmaaße als minus aufgeführt werden.

Separationsplan von dem Nutzbruche und der Sandheide.

Art. I.

Die Intereſſenten zu dieſen Marken ſind:

a) Das adeliche Haus Wetterburg
b) Die Pfarre
c) Die Schule.

1) Carl Dickwams
2) Peter Schmerbart
3) Joh Zänker
4) Wilm Pumpernickel
5) Martin Holtſchu
6) Schlucas Gleunig
7) Steffen Sugemeyer
8) Adam Wieſſager
9) Conrad Schlinkewitz
10) Chriſt. Dickhut
11) Kohnhaus Drivenkiel
12) Rudolph Plumps
13) Wilhelm Flegel
14) Schulte Bockweite
15) Marten Puffert
16) Peter Pindop

Art. II.

Nachfolgende werden in diesen Marken ganz abgefunden:

		Scheff.	Sp.	Bech
1) N. 9.	Conr. Schlinkewiß	12	=	2
2) = 7.	St. Sugenmeyer	10	=	1½
3) = 6.	S. Gleunig =	10	3	1½
4) = 5.	Holtschu =	29	=	2¾
	Summa	62	3	3¾

Art. III.

Nach dem Generalrepartitions-Plane Art. V. bekommen die an Markengrund:

		Scheff.	Sp.	Bech.
a) N. 9.	Schlinkewiß =	10	=	2
= 7.	Sugemeyer =	9	2	=
= 6.	Gleunig =	9	=	=
= 5.	Holtschu =	25	2	=
	Summa	54	1	=

Welches vorstehende zuerst, als solche, die alhie ganz abgefunden werden müssen, erhalten.

Art.

Art. IV.

Rudolph Plumps ist ein eingekaufter Ausmärker, und erhält, laut Liquidationsacten N. 23. überall 4 Scheff. 1 Sp. 3 Bech.

Art. V.

Noch ist alhie Abgang, als

	Scheff.	Sp.	Bech.
a) Für Plumps =	4	1	3
b) Für Wegebesserungs-Plätze	3	=	=
c) Für die Policey-Zuschläge	1	1	1
d) Behuff der Commissarischen und Feldmesserkosten	5	2	=
e) Für die Bademutter	1	2	=
f) Für die Interessenten in Art. III. hujus Plani =	54	1	=
g) Der halbe Anschuß des adelichen Hauses Wetterburg	27	=	=
h) Der halbe Anschuß für Col. Dickwams =	3	2	½
i) Für die Wege =	11	2	=
Summa	102	=	½

Art. VI.

Das Nußbruch und Sandbruch hält nach der Generalmessung und Bonitirung 315 = 3 61

Davon

	Scheff. Bech.
Davon was die in Art. antece-	
dente bemeldete Posten machen	102 = ½
Summa	214 = 2⅗

Welche noch unter die übrigen Interessenten zu vertheilen sind.

Art. VII.

Wegen der Entlegenheit der Marken verlangt

	Scheff. Sp. Bech.
a) Das adeliche Haus nicht mehr als	= = 28 3 1
b) Die Pfarre similiter	35 = 2
c) Die Küsterey	14 = =

ist derselben vorab zugemittelt, behuf der Melioration der Schule.

VIII.

Das übrige ist nach dem V. Art. in dem General-Repartitionsplane unter den übrigen Theilhabern vertheilet worden, wie beygebogenes Verzeichnis nachweiset.

Thei-

Theilungs-Register
von den
Nutzbruche und der Sandheide
im
Amte Thalunberg
Kirchspiels Herkomshausen, Bauerschaft Zänkerndorf belegen
nebst Beylage Karte Nro. 1. Lit. A.
getheilt in den Monaten Merz und April 1782.

von N. N.

Dieses Theilungs-Register enthält alsdenn die Tabellarische Ausführung desjenigen, 1) was ein jeder der Interessenten erhalten hat: 2) nach welcher Proportion er es bekommen, 3) nach welcher Güte ihm die Superficies angerechnet worden; 4) was er extra ordinair erhalten; 5) wo sein Ort, sowol auf dem Felde als auf der Karte, belegen u. s. w. S. meine Abhandlung: Welche Grundsätze sind bey Theilung der Gemeinheiten die vortheilhaftesten. Münster 1780.

egen, rkungen.	Buchstaben der Karte.	Buchst. des Theils auf der Karte.
- -	A	a
- -	--	b
-	--	c
oen Marken nehmen.		
Pfarre über den ordinairen atur des Pfarrhauses -	--	a
- -	--	b
- -	--	c
efunden, weil ihr dieser Ort	--	
- -	--	a
- -	--	b
n Intereſſenten freywillig zur		
- -	--	a
- -	--	b
- -	--	c
- -	--	d
für deren Abgaben ſind denſel= Viertel ¼ Becher zugeſtanden;		

	Scheff.	Sp.	Bech.
ers.			
und der Karte Nro. I.			
= =	262	3	1 3/5
setzet, laut dieses Re-			
= =	3	—	—
t erforderlich gewesen	7	—	—
gangen =	4	2	—
teressenten vorgezeigten			
=	30	2	1/2
zet, vid. die Karte =	—	—	—
= =	5	2	—
= =	1	1	1
tter = =	1	2	—
Summa =	316	—	3 1/10
sung hält =	316	—	3 1/10
= =	10	0	0

Relatio

über vorstehenden Separations-Plan des Nußbruches und der Heide im Sande.

Art. I.

Die Wege betreffend.

Die Wege auf diesen Plätzen sind

1) Die Frankfurter Heerstraße. Sie ist etwas gerader gelegt, und an der westlichen Seite ist sie 1½ Ruthen erbreitert. Sie ist in allen also 4 Rheinländische Ruthen gemacht. An der östlichen Seite ist der Fußweg besonders durch 3 Fuß abgesetzet worden.

2) In der Gegend von Wiessager findet sich in der Karte sub Lit. A. ein Treibweg; diesem ist 4 Fuß zur Breite, und 3 Fuß für seine Grabens gegeben worden.

3) Der Weg nach den Flecken Schnuerholzhausen ist zu 2 Fuß angelegt, vid. die Karte.

4) Alle übrige privat Wege sind in dem Nußbruche zu 1½ Ruthen und in der Sandheide zu 1 Ruthe angelegt, weil ersteres weicher Bode, letzters aber harter Bode ist; alle mit Einschluß der Seitengraben.

Art. II.

Die Wegebesserungsplätze betreffend.

Zu den Wegebesserungsplätzen sind von den Theilhabern die unebene Plätze an den Straßen stossend, ausgesetzet worden, vid. die Karte.

Art. III.

Die Bonitirung.

Zur Bonitirung würde sämmtliche Herkomshäuser-Interessenten, und besonders die Vorsteher, berufen. Und wurde erst generaliter festgesetzet, daß der Unterscheid von Spint zu Spint bey den sämmtlichen Herkomshäuser-Marken aufsteigen sollte. Ob dieses nun zwar mit sehr mühsamen Rechnungs- und Reducirungswesen verknüpfet ist: so finde ich doch diese Proportion für die Herkomshäuser Gemeinheiten am zuträglichsten, und ist der beste Graß-Grund, welcher N. 1. vorstellet, in der ganzen Herkomshäuser Mark zu 1 Scheffel gerechnet worden; dergestalt, daß der darauf folgende schlechtere Grund, gegen diesen, 5 Spint zu rechnen sey, u. s. w. Diesem zufolge ist der Nußbruch und die Sandheide in Theile zu 5, 6, 7, 8 und 9 Spint bonitirt worden, welches alles in die Farbe und Beschreibung auf der Karte sub Lit. A. sowohl, als auch der Separationsplan, worin die Reduction unter der Rubrique der Bonitirung, deutlich nachweiset. Und ist in der Karte folgende Farbe beobachtet:

1) Die Plätze, welche mit der schwachen blauen Farbe angelegt sind, bezeichnen den besten Graßgrund, und also nach dem angenommenen Principio ein Scheffel zu 4 Spint oder Wiesegrund.

2) Die Plätze, welche mit der hellgrünen Farbe angelegt worden, bemerken den Scheffel zu 5 Spint oder Weidegrund.

3) Mit der meergrünen Farbe, den Scheffel zu 6 Spint, also Grund, welcher zu Lande gemacht werden kann.
4) Mit der gelb oder graßgrünen Farbe, den Scheffel zu 7 Spint, oder guten Heidegrund.
5) Der braunen Farbe, den Scheffel zu 8 Spint oder mittel Heidegrund.
6) Dunkel braune, den Scheffel zu 9 Spint, oder schlechteste Heidegrund.
7) Mit der rothen Farbe sind Policeyzuschläge.
8) Mit der orangen Farbe sind Kostenzuschläge.
9) Mit der grauen sind Wegebesserungsplätze.

Art. IV.

Die Theilung secundum quantitatem betreffend.

Nach obiger Berichtigung wurde von mir ein Separationsplan nach dem Theilungsprincipio secundum quantitatem der Ländereyen der Theilhaber gemacht. Dieser Plan wurde den Interessenten vorgelegt, nach dessen Einsicht zeigten die Ober-Dörfer, (diejenigen, welche weit von dieser Mark entfernet wohnen) an, daß sie beyweitem aus dieser Mark nicht dasjenige verlangten, was die eigentliche Berechnung mit sich gebracht, und wurde von einigen nur $\frac{1}{4}$, von andern nur $\frac{1}{8}$ desjenigen verlangt (von Plumps, Flegel, Bockweiten, Puffert und Pindop alhie gar nichts wegen der Entlegenheit), was ihnen nach der Berechnung zugefallen war; das übrige

ihres Theils müsten sie aus einer Mark erhalten, die ihnen gelegener läge, und ihr Ueberschuß in dieser Mark müste den Nieder-Dörffern (nemlich denen, die daran wohnten) zugetheilet werden. Die Nieder-Dörffer waren allerdings derselbigen Meinung, und wurde in Gegenwart sämmtlicher Interessenten die Reparition also gemacht, wie das Theilungsregister nachweiset.

Nach vollbrachter Ausführung waren alle sehr wohl zufrieden.

Was übrigens noch bey einem jeden Theile besonders zu merken ist, weiset das Theilungsregister unter der Rubrique der Anmerkungen nach.

N. N.

Zankerndorff
den 11ten May. 1782.

Mathematicus und hiezu geschworner Feldmesser.

Vorstehendes Beyspiel ist originel, ausser daß man die Nomina propria verändert hat. Man siehet daraus, daß das Principium des Landfusses eben nicht das ungeschickteste ist. Man muß freylich ungleichartige Dinge, z. E. Vieh in Land verwandeln u. d. gl. Allein, wenn man die unangenehme Arbeit erwegt, die der Contributionsfuß oder die Vermögen-Taxe voraus setzt, da nemlich ein jeder Freyer im ersten Falle, z. E. Edelmann und Pfarrer sich muß taxiren lassen, als wenn er contribuabel wäre, und im andern Falle, die auf Eyd und Pflicht

gehet,

gehet, die fast eine Gewissens-Taxe voraus setzet: so siehet man leicht, daß ein billiger Durchschlag das beste Mittel sey. Man kann ohnedem den Klassenfuß proportionsmässig einrichten, z. E. wenn man die Kleinen also einrichtete, daß wenn der Heuermann 1, sodann der Neubauer 2, der Brinksitzer 3, der Markköther 6, der Erbköther 8, der Halbmeyer 12, der Meyer 18, der Edelmann 36, erhielte. Es fehlet übrigens keiner Mark an eigenen Datis, und darnach richte man sich. Ich will inzwischen, weil sie die Billigkeit für die Kleinsten oder Aermsten in sich enthält, ein originelles Beyspiel hievon folgen lassen.

Ein anders Beyspiel zur Holztheilung.

Thalhausen den 6ten July 1778.

Nachdem man sich in der Behausung des Rittmeyers zur Verfertigung des Generalseparationsplans des Hochbergsholzes einfand, wohin sämmtliche Theilhaber beschieden worden; so sind folgende persönlich erschienen:

1) Rittmeyer,
2) Bran Jobst,
3) Wienut,
4) Beyerpoul,
5) Jmtnap,
6) Peckelbiter,
7) Schinkenschnieder,
8) Wosthern,
9) Schnaps Jürgen,
10) Schwierbolle,
11) Beyde Salzpütter,

12) Schwarzen Stette, die Vormünder.
13) Stöhner,
14) Galpert,
15) Geiner,
16) Top,
17) Langbein,
18) Wehmer,
19) Kovent,
20) Drüge,
21) Plocken Herm,
22) Queler,
23) Gnägeler,
24) Pußweg,
25) Seepenstoffel,
26) Lürups Dirck,
27) Heüten Joust,
28) Schwartschur,
29) Matman,
30) Heenkreimer,
31) Schaperkötter,
32) Peter Elend,

Unter diesen sämmtlichen Interessenten wurde also verabredet, daß, obgleich hin und wieder ein anderes Principium zur Theilung, als die Classification, angenommen worden: so fünde solches zwar bey Gemeinheiten statt, die man einfriedigen könnte und woraus der Genuß durch die Cultur zu erlangen wäre; allein hier hätten sie eingesehen, daß kein anderes Principium, wie die Classification, statt fünde, weil

1) Dieses ein Gehölze sey, von welchem, wenn es nach dem Contributions- oder dem Landfusse getheilet würde, der Geringe einen solchen

kleinen Theil erhalten würde, den er wenig oder gar nicht nutzen könnte.

2) Weil der Berg so steil und abhängig, daß er in Ewigkeit zu anders nichts als zu Holzwachs zu applicieren stünde, und weil aus dieser Ursache kein Platz eingefriedigt werden könnte.

3) Weil die angrenzenden Berge auf gleichen Fuß getheilet wären, welche diesen Erfolg nach sich zögen, daß, da sie Hut und Weide gemein gelassen, sie diesen Angrenzenden ein Aequivalent dafür ausmitteln müsten, und, da keine Einfriedigung möglich wäre: so würde ohnerachtet dessen deren Vieh in dieses Gehölze gehen.

4) Da auch bereits diese Classification durch das jährliche Stammgeld, als 12 — 8 — 4 und 3 gl. fixirt sey: so hätten sie hiernach die Classification folgendermaaßen eingerichtet; so daß in

Die erste Klasse.

1) Rittmeyer,
2) Bran Jost,
3) Wienut,
4) Beyerpout,
5) Imtnap,
6) Peckelbieter,
7) Schinkenschnieder,
8) Wost Herm,
9) Schnaps Jürgen,
10) Schwierbolle
11) Beyde Salzpüster,

In die zwote Klasse.

1) 12) Schwarzen Stelle.
2) 13) Stöhner,
3) 14) Galpert,
4) 15) Geiner,
5) 16) Top,
6) 17) Langbein,
7) 18) Wehmer,

In die dritte Klasse.

1) 19) Kovent,
2) 20) Drüge,
3) 21) Plocken Herm,
4) 22) Queler,
5) 23) Gnägeler

In die vierte Klasse.

1) 24) Pußweg,
2) 25) Geepenstoffel,
3) 26) Lürups Dierck,
4) 27) Heuten Joust,
5) 28) Schwartschur,
6) 29) Matmann,
7) 30) Heenkreimer,
8) 31) Schaperkotter,
9) 32) Peter Elend,

gehören sollten; und zwar nach folgender Ordnung erhalten, daß, wenn die Primarii jeder 12 Scheffel bekommen, die Secundarii jeder 6 Scheffel, die Tertiani jeder 4 Scheffel, und die Quartaner jeder 3 Scheffel erhalten müsten.

Fer=

Ferner wurde verabredet, daß, da einige laut Catastri gewisse Plätze als privat prätendirten, zuförderst diese gemessen, und alsdenn denjenigen, so zu viel haben, das plus genommen und ad massam gezogen; hingegen denjenigen, so zu wenig haben, die Vergütung aus der Masse angedeihen sollte.

Insbesondere wurde angeführt, daß, obzwar die Schwarzen Stette in die zwote Klasse gesetzet sey, da sie eigentlich in die vierte Klasse gehörte: so wäre solches mit der Condition geschehen, daß sie von der bisher alleine genußten Landwehr ad 15 Scheffel, und dem sogenannten Schlagbrinke ad 8 Scheffel völlig Abstand nehmen müste; weil sie diese Plätze weder mit dem Catastер noch mit Kaufbriefen rechtfertigen könnte;

Die Vormünder beriefen sich auf den mehr als hundertjährigen Besitz, erklärten jedoch, daß sie lieber diese Plätze behalten wollten, als an einer Klasse Theil zu nehmen.

Wurde daher verglichen, daß dasselbe mit den 23 Scheffeln völlig abgefunden seyn sollte.

Daß alles dieses seine Richtigkeit habe, bezeugte jeder Interessente mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift. Baten daher die Commission um die Ratification.

Die Namen der sämmtlichen Interessenten.

N. N.
Geometra juratus.

Ratificatio.

Da Interessentes sich gütlich und liquide verglichen: so hat Commissio nichts dagegen. Und wird der Feldmesser Hr. N.N. hiedurch authorisiret, die Theilung darnach zu verrichten, und demnächst die Plane und Karte einzusenden. Sign. den 1ten Aug. 1778.

N. N. N. N.
Oeconomie-Commiss. Justitz-Commiss.

Nach geschehener Theilung reichet der Feldmesser die special Theilungskarten nebst den Separations- und Repartitionsplan, wie auch das Theilungsregister, der Commission ein. Welche sodann den Interessenten alles dieses vorlegt, und sie darüber vernimmt, auch wenn alle zufrieden, jedem einen Receß über seinen erhaltenen Theil ausfertiget und zur Ratification höheres Orts einsendet. Nachfolgender Receß mag hierin zum Beyspiel dienen.

§. 169.

Beyspiel eines Theilungs-Recesses.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die bisherige Gemeinheiten gänzlich aufgehoben und zur bessern Cultur und Nutzung der Gemeinheiten unter die Interessenten Verhältnißmäßig vertheilet werden sollen: So ist in dessen Gefolg, wegen der im Amte N N. Vogtey N. belegenen Gemeinheiten, der Bauerschaft N. namentlich

1) Der

1) Der Wosten,
2) Des Hagens,
3) Steinheide, und
4) Des Rotts,

nach vorhergegangener gesetzmäßigen Vorladung dererjenigen, so ein Recht oder Anspruch daran zu haben vermeinet, und nach erfolgter rechtskräftigen Abweisungsurtel vom 17ten Jan. 1774. Act. General. die Theilung der in der Vogtey N. belegenen Gemeinheiten betreffend Fol. 132. von denen Allerhöchstverordneten Commissariis nachstehender rechtsbeständiger Theilungsreceß mit allerseitiger Interessenten Einwilligung vollzogen, und sind demselben die deshalb ausgefertigte Specialkarten von jeder der vorbenannten Gemeinheiten beygefügt. Es haben sich demnach auf ergangene Edictalcitation nach benannte Interessenten in dem angestandenen Liquidations-Termino gemeldet ꝛc. Und ist unter selbigen die Theilung vorbemerkter Gemeinheiten, mittelst Aufhebung aller bisherigen gemeinschaftlichen Hütung und Plaggenmatts, nach dem mit allerseitiger Einwilligung zum Maßstaabe angenommenen Verhältniß der zu jeden der theilnehmenden Höfe gehörigen Ländereien, folgendergestalt zugelegt. Es erhält nemlich:

N. N. sub No. 0. Bauerschafft N.

a. Auf der Wüste 6 Scheff. 4 Spind
b. Im Hagen 3 Scheff. 2 Spind, 1 Becher
c. In der Steinheide 12 Scheff.
d. Auf dem Rotte 2 Scheff. 2 Sp. 1 Becher.

Wobey zugleich ausdrücklich festgesetzet wird, daß

1.

Da Seine Königliche Majestät für die Heuerlinge bey Aufhebung der von ihnen während der bisherigen Gemeinschaft genutzten Gemeinheiten zu sorgen Allergnädigst befohlen haben, jeder der vorbenannten Participanten seinen Heuerlingen gleich von Stund an, da die Theilung vollzogen wird, nach dem Verhältniß des von ihnen geheuerten und begailenden Landes einen, seinen, dem Colono durch diesen Receß zugefallenen Gemeinheitstheile angemessenen und allenfals bey unverhoft darüber entstehender Irrung von der Theilungscommission, mit Zuziehung unpartheyischer Sachverständiger näher zu bestimmenden District zur nothdürftigen Vieh-Fütterung und Plaggenmatt und zwar bei arbitrairer Strafe ohnentgeltlich und ohne dieserhalb die Observanzmäßige Heuer zu steigern, anzuweisen und zu überlassen schuldig und gehalten seyn sollte.

2.

Die gegenwärtig von der Theilungs-Commission dirigirten gemeinen Wege nicht nur, sondern auch die Heerstraßen, so wie sie auf der Karte marquiret, gleichfalls bey arbitrairer Strafe von den Anstossern nicht verengert und gemeinschaftlich, dahingegen die bleibende Privatwege von denen Anstössern allein gebessert und in tüchtigen Stande gehalten; und endlich

3.

Nach der Verordnung vom 14 May 1774 in allen Fällen die Grabens von beiden Nachbarn gemeinschaftlich gemacht und von eines jeden

Grun-

Grunde wenigstens zwey und ein halb Fuß dazu genommen, und in denen Fällen die beiden Nachbaren Garten oder Wiesen, darin kein Vieh getrieben wird, machen wollen, denenselben freystehen solte, Hecken anzulegen und von eines jeden Grunde ein und ein halb Fuß dazu zu nehmen.

Gleichwie nun von Stunden an nach erfolgter allergnädigster Bestätigung alle Gemeinhütung und sonstige Gemeinschaft in Ansehung dieser vertheilten Gemeinheiten aufgehoben wird, so geloben und versprechen sämmtliche vorbenannte Theilhaber für sich, ihre Erben und Nachkommen, diesen Theilungsreceß ohnverbrüchlich zu halten und demselben auf alle Weise nachzukommen, und entsagen dabey allen erdenklichen Ausflüchten dagegen, insbesondere aber der Verletzung über die Hälfte, oder Uebereilung, listiger Uebereilung, oder daß die Sache anders abgeredet als hierin festgesetzet sey.

Uhrkundlich ist dieser Theilungsreceß, nach geschehener deutlichen Vorlesung und sorgfältigen Erleuterung, auch darauf erfolgten nachmaligen Genehmigung, von sämtlichen Theilnehmern eigenhändig unterschrieben und unterzeichnet; so geschehen N. am 9ten Decemb. 1776.

(L.S.) NN. NN.

§. 170.

Beyspiel.

Landesherrliche Verordnung, wegen Austheilung der Vogelstangsheide, in der Grafschaft Rittberg.

Es hat dabey sein unabänderliches Verbleiben, daß die gemeinschaftliche Benutzung der Vogelstangsheide, welche zu so vielen Streitigkeiten unter denen zur Mithude und Plaggenmatts berechtigten Kolonen bisher Anlaß gegeben hat, aufgehoben, und diese gesammte Heide unter denen zur Mithude und Plaggenmatt berechtigten Kolonen ausgetheilet werden soll.

Zur Abtheilung dieser Heide wird unserer Regierung Instruction gegeben.

1. Muß der Flächen-Einhalt dieser Heide durch einen wohlerfahrnen Landmesser ausfündig gemacht werden.

2. Von dem vorgefundenen Flächen-Innhalte wird ein Ort, von einer Mittelsorte groß, abgezogen, und zu den Bauern Platz für die Eingesessenen in der Bauerschaft Bockel bestimmet.

3. Deßgleichen muß auch der freye Zugang zu der Bockelkapelle ad Sanctam Annam offen behalten, auch rings um die Kapelle ein leerer Platz von ein oder zwey Klaftern breit gelassen werden.

4. Weil die Billigkeit selbst will, daß a) jene Kolonen, welche in Gemäsheit des bisherigen Gebrauchs nicht allein bloß zur Hutweide, sondern auch zu dem Plaggenmatt auf dieser Vogelstangs-

stangsheide von Alters her berechtigt waren, und darinn laut protocolli d. d. 7 July. 1756 gerichtlich gehandhabet worden sind, in der vorzunehmenden Abtheilung einen Vorzug vor jenen vier Eintäger, welche bloß zur Hutweide mit Ausschliessung der Plaggenmatt von Alters her auf dieser Heide befugt, und darinnen laut protocoll d. d. 16 July 1655 geschützet worden sind, geniessen müssen, und daneben so gerecht und billig ist, daß der Vicarius und Schulhalter in der Bauerschaft Bockel, welcher sein Haus und Garten in der Mitten dieser Heide besitzet, wegen der ihm darauf zustehenden Kuhweide, bey vorzunehmender Abtheilung schadloß gehalten werde, so verordnen wir hiemit, daß die zur Plaggenmatt und Hutweide zugleich berechtigten **Meyer**, als a) Bockel, b) Bockamp, c) Wellering, und die **Halbmeyer** d) Brunsing, e) Röhr; ferner die **Zweytäger**, f) Aldehof, g) Aldejohan, h) Helling, und dann i) der Schulhalter in der Bauerschaft Bockel, und zwar ein jeder eine doppelte Portion, hingegen die bloß zur Hutweide berechtigten Köther, a) Drüdecke Korn-Bauer, b) Kleine Henrich, c) Giewekemeier, d) und Ewerd bey der Vogelstangen, ein jeder eine einfache Portion bey der Abtheilung dieser Hutweide erhalten sollen. Es wird also die ganze Heide in 22 Theile nach Abzug des Bauern Platzes abgesondert, und einem jeden Interessenten nach obiger Vorschrift entweder eine einfache, das ist ein $\frac{1}{22}$ Antheil, oder auch zweyfache, das ist ein $\frac{2}{22}$tel Portion des Ganzen zugeschlagen werden.

5. Bey Anweisung der Portionen wird man den Bedacht nehmen, daß einem jeden Interessenten ein seinem Erbe am nächsten und bequemsten gelegener Theil zugeschlagen, auch die unumgänglich nöthigen öffentlichen Wege beybehalten, die minder nöthige Zwischenwege aber kassirt werden.

6. Auf eine jede Müttsath, so den Interessenten zugeschlagen wird, soll ein jährlicher Canon von 8 Mariengroschen, jedoch nach gestatteter sechsjährigen Freyheit, gelegt, und zu unseren Rente bezahlet werden. Von Erlegung dieses Canonis wollen wir den Antheil, so zum Behuf der Schule zu Bockel dem Vicario und Schulhalter zugesprochen wird, auf immer frey sprechen.

7. Ein jeder Participant ist schuldig, die ihm zugeschlagene Portion mit Graben, Wrechten, oder Zäunen zu umgeben, oder wenigstens mit andern kennbaren Markzeichen abzusondern; dahingegen bleibt ihm die Befugniß vorbehalten, den ihm zugeschlagnen Theil entweder in der Beurbahrung zu ziehen oder sonsten als eine Wiese, oder als eine Kuh- Vieh- und Pferdweide, so gut er will und kann, privative, und mit Ausschliessung aller anderer zu geniessen.

8. Diejenige, welche sich zu der Erlegung des jährlichen Canonis zu 8 Mariengroschen auf jede Müddes. nicht bequemen wollten, sollen von der Theilnehmung gänzlich ausgeschlossen, und ihre Portionen jenen, so solche mit der darauf gelegten Onere übernehmen werden, zugeschlagen, oder welches noch besser ist, neue Kötterer auf diese Heide gestiftet, und ihnen eine, zwey oder dreyfache Portion nach der Maaße, als solche ent-

entübriget werden, zugetheilet, ihnen die Erbauung neuer Häuser verstattet, und eine sechsjährige Freyheit angedihen, auch zur Aufrichtung der Wohngebäude aller Vorschub und Landesherrliche Beyhülfe versprochen werden.

9. Unser Regierung und Kammer wird die Interessenten vorladen, ihnen diese unserer Landesherliche Meinung eröfnen, und ihre Erklärungen darüber ad protocollum nehmen, es mag nun solche von Seiten der Meyer, Halbmeyer, und anderer zur Hutweide und Plaggenmatt berechtigten ausfallen, wie sie will, so wird dennoch unsere Regierung und Kammer zu Werke schreiten, und deßwegen einen erfahrnen Feldmesser auf Kosten unserer Rentkammer kommen lassen, welcher jenen, die sich zur Erlegung des Canonis willig, und so fort erklären, also gleich, die ihnen in Gemäßheit obiger Vorschrift zuerkannte Portionen ausmessen, und anweisen wird. Was aber die entübrigten Theile, welche einige der Interessenten unter obigen Bedingnissen anzunehmen sich weigeren, anbetrift: so wird unsere Regierung sofort im Lande, von den Kanzeln publiciren lassen, daß jene, welche auf diesen nicht angenommenen Theilen sich als Köther niederzulassen, und daselbst Wohnhäuser zu bauen vermeinen, sich bey unserer Kammer innerhalb drey Monaten melden, unter guten Bedingnissen, wie auch einer sechsjährigen Befreyung, nebst andern Vorschub zur Aufrichtung der nöthigen Wohngebäude, sich zu erfreuen haben werden.

Wienn, den 31ten October Anno 1777.

(L. S.) Wenzel Anton.

Das neunte Hauptstück.
Vom Güteranschlage.

§. 171.
Erklärung.

Ein Anschlag der Güter ist der Plan, woraus man auf einmal ersehen kann, was der eigentliche Werth oder Ertrag eines Gutes sey *).

Der Gebrauch eines Anschlages hat verschiedene Absichten, inzwischen hindern diese nicht, es mag nemlich das Gut verkauft, verpachtet, reluirt, adjudicirt, zu Ausstattung, Abfindung oder Erbtheilung gebraucht werden, so muß dieses in dem Anschlage keine Rücksicht haben. Denn in der Gewehrleistung ziehen sie einerley Verbindlichkeit nach sich. S. *Berger*. Dec. 235. **Struv.** Erklärung rechtüblicher Wörter v. Anschlag. N. 3.

§. 172.
Personen, welche die Anschlagung der Güter verrichten.

Die Verrichtung der Anschläge geschiehet durch einen Commissarius, der entweder ein Jurist oder Mathematikus seyn kann; findet ein gerichtlicher Verkauf statt, so ist der Commissarius eine Gerichtsperson, und also Jurist; mithin müssen ihm so viel Sachverständige, als Schmiede, Tischler, Zim-

*) Bennigsen Oeconomisch-Juristische Abhandlungen vom Anschlage der Güter in Sachsen, neue vermehrte Auflage. 1771.

Zimmerleute, Maurer, Tachdecker, Taxatoren u. s. w. zugegeben werden, als die Umstände erfordern. Da aber diese Taxatores nichts bewiesen *), so muß denselben ein Mathematikus, als ein Mann, der von allen diesen Dingen die theoretische Kenntniß hat, zugeordnet werden, womit sie die Sachen überlegen und sich Raths erholen können. Da auch insgemein bey den mehrsten eine Berechnung, die in Quadrat- und Kubikmaaß hinein schlägt vorfällt, so sind gemeine Handwerksleute in dieser Arbeit desto minder zu trauen. S. Gassers Einleit. zu den Oeconomischen Politischen und Cammeral-wissenschaften Cap. IV. von den Anschlägen der Güter.

§. 173.

Muster zu Formirung eines Anschlages.

Das vollständigste Muster eines Anschlages haben wir an den Project des Codicis Fridericiani Marchici gefunden. Auch ist in der Oeconomia Forensis, Berlin 1775. im ersten Bande 2ten Hauptstück vom 1ten §. bis zu Ende, dieses Sujet weitläuftig behandelt, wo zugleich auch ein praktisches Verfahren angegeben wird. Herr **Polack** hat auch dergleichen in seiner Math. Forensis.

Anmerkung.

Da inzwischen die Vorschrift des Codic. Fried. ziemlich allgemein ist, so wollen wir dieselbe alhier folgen

*) S. den zweyten Theil d. W. §. 153.

gen lassen. Wer inzwischen weitläuftige Nachrichten verlangt, findet solche in des Herrn E. H. von Schweders Werke, vom Anschlage der Güter.

Die erste Abtheilung.

Vom Unterscheid der Anschläge.

Dieselbe bestehen in 3 Casibus oder Classen, nach welchen der Aestimator das taxirende Gut in Summa zu bringen hat.

Casus 1. oder die erste Classe ist, wenn Güter zu taxiren, da Brüder und Schwestern auseinander gesetzet, und letztere dos constituiret werden muß; hierbey werden nun a) billig diejenigen Stücke, so keinen usumfructum bringen, nur gar geringe oder gar nicht angeschlagen, damit erstere, welche den Namen der Familie weiter fortpflanzen, dabey auch ihr Conto finden, und nicht in tiefe Schulden gesetzet, auch dadurch Familiae einigermaßen prospiciret werden möge. b) Müssen die Einkünfte der Güter mit sechs pro Cent zum Capital gerechnet werden, maßen selbige vielen Casibus fortuitis unterworfen, welche post traditionem auf die Brüder allein fallen. c) Dienet Aestimatori zur specialen Nachricht, daß sodann das Wohnhaus und die Jagden nur gar leidlich, die Summe von Hoflagen, Jurisdiction und Jus patronatus aber nur wie ein todtes Capital anzusehen, und bloß dem Namen nach der Taxe zu inseriren seynd.

Casus. II. oder die zweyte Classe zu taxiren, wäre, a) wenn Brüder unter sich selbst ihre väterliche und großväterliche adeliche Güter theilen

len wollen; b) oder wenn ein Gut per aperturam an einem proximorem Agnatum secundum provisionem primi acquirentis geöffnet wird, und auch c) wenn das Gut bey Aufhebung der Lehnbarkeit zwischen Ihro Königl. Majestät und Dero Vasallen einen Possessorem gehabt, dessen Familie auf zwo Augen bestanden, und Ihro Königl. Majestät jemand darauf expectiviret hätten, und denen Land-Erben ihre Abfindung aus denen geöffneten Gütern nach Provision Ihro Königlichen Majestät allergnädigsten Assecurationsrecesses, und der neuen Landes-Constitution müste gegeben werden. In allen diesen dreyen Fällen wird sodann die Abnützungs-Summa mit 5 pro Cent zum Capital gerechnet, und werden auch diejenigen Stücke, so bey dem ersten Casu sub (c) gar nicht, oder nur zum Theil alhier der Billigkeit nach vollkommen angeschrieben, und zum Capital angeschlagen.

Casus III. oder die dritte Classe, so bey der Aestimation zu beobachten, ist dieser, wenn Güter ob concursum creditorum in Anschlag zu bringen, und der Wittwen und Kinder ihr Mütterliches heraus zu zahlen wäre, wozu der Possessor durch Armuth, Unglücksfälle, oder üble Disposition seiner Voreltern und Administratoren gar leichte gedeyhen könnte; auf solchen Fall soll der Aestimator den Anschlag zu 4 pro Cent reguliren, damit dem Possessori oder seinen Erben noch etwas zu ihrer Unterhaltung übrig gelassen, auch denen Creditoribus selbst da-

durch

durch geholfen werden möge. Es seynd auch sodann alle und jede bey einer Aestimation vorfallende Stücke nach ihrem Werth zu arbitriren, und muß sowol auf die Regalien, als auf die Abnutzung, was selbige gewehren können, vollkommen ihrem Werthe nach reflectiret werden.

Die II. Abtheilung.

Tit. I.

Von denen jährlichen Gefällen und Abnutzungen.

Hierbey wird pro fundamento gesetzet, daß

1)	Ein Scheffel Weitzen angeschlagen wird	-	a	20 gr.
2)	Ein Scheffel Rocken	-	a	12 -
3)	Ein Scheffel große Gersten		a	12 -
4)	Ein Scheffel kleine Gersten		a	10 -
5)	Ein Scheffel Erbsen	-	a	12 -
6)	Ein Scheffel Haber		a	8 -
7)	Ein Scheffel Buchweitzen		a	8 -
8)	Ein Scheffel Wicken und Bohnen	- -	a	12 -
9)	Ein Scheffel Leinsaamen	so jährlich ausgesäet werden können.		2 Th.
10)	Ein Scheffel Hanfkörner			1 Th.
11)	Eine Metze Hirse -			1 Th.

Wie solche Stücke aber anzuschlagen, davon disponiret die V. Abtheilung mit mehrern.

Tit.

Tit. II.

Abnutzung vom Rindvieh.

Es würde der Aestimator sich in loco erkundigen müssen, wie viel Haupte in dem zu ästimirenden Gute zu gemeinen Jahren ausgefüttert werden können, in was vor Pöste solche bestehen, und ob selbiges guten Stand daselbsten habe, oder nicht, da denn eine trägtige Kuh, an Orten wo gute Weide und nahe Triften vorhanden, zu = 3 bis 4 Th.
wo mittlere Weide 2 bis 3 Thl. 12 gr.
und wo nur schlechte Weide 1 Thl. 12 gr.
zur jährlichen Abnutzung zu rechnen; jedoch müssen vorher so viel Stück, als zur Wirthschaft nöthig, wie auch die Zugochsen und ein Viertel Güste von der Zahl abgezogen werden, so der Taxator nach des Ortes Beschaffenheit zu arbitriren hat, als davon auch noch hinten unter denen Abzügen mehrere Anweisung gegeben worden; der übrige Zuwachs, inclusive dem güsten Vieh, ist nach Bonitaet der Weide das Haupt von 8 bis 16 Gr. angeschlagen; das Zugvieh aber kann gar nicht in Anschlag gebracht werden: vielmehr ist dieserwegen an Oertern, wo kein junges Vieh zugezogen werden kann, ein gewisses Geld jährlich hierzu auszusetzen, und von denen proventibus des Gutes abzuziehen. Es muß aber sothanes Quantum nur in wenigen bestehen; denn hauptsächlich ein bonus paterfamilias zuzusehen hat, daß er sein Zugvieh nicht zu alt werden lasse, sondern vielmehr zu

rechter Zeit solches erlöse, und an dessen Stelle jüngeres wiederum ankaufe.

Tit. III.

Von der Schäferey und deren Abnutzung.

Hierbey ist zu attendiren, ob die Schaafe an dem zu ästimirenden Orte guten Stand haben, oder nicht? ob gute Trifften und Heidekraut daselbst vorhanden, wie viel zu gemeinen Jahren ausgefüttert werden können, und ob zureichender Heuschlag bey sothanem Gute befindlich sey, oder noch etwas und wie viel angekauft werden müsse? ob des Sommers zureichende Weide vorhanden, und ob die Wolle in der Schäferey fein oder schlecht falle? Bey sothaner vorgenommenen Erwegung, und darauf erhaltenen sichern Nachricht, würde diesemnach der äquitabelste Modus eines Anschlages seyn, daß nach Abzug des Schäfers und Knechts, Gehaltviehs, des Deputats, und des auf der Schäferey zureichenden Salzes und zu kauffenden Heues die Abnutzung incl. der Mulkenpacht, davon folgendergestalt in denen Soldin-, Königsberg, Friedeberg, und zum Theil Arenswaldischen Kreises ein Stück Schaaf zu 8 bis 9 Gr. In den übrigen Theil des Arenswaldischen Kreises, item denen Dramburg- und Schievelbeinischen Kreises das Stück zu 6 bis 7 Gr. In dem Sternbergischen und Crossischen zu 9 bis 10 Gr. In denen Züllichaw- und Cottbusischen Kreisen zu 11 bis 12 Gr. nach der Bonität der Wolle angeschlagen werden. Das Weide-Geld vor des Schäfers und

Knechts

Knechts Schaafe, auch wo von Schäfern an theils Orten Hufenschoß gegeben wird, hat der Aestimator mit zu der Abnutzungs-Summa zu setzen, und ein solches derselben, jedoch sub speciali nomine, zu addiren.

Tit. IV.

Von den Ziegen.

An denen Orten, wo zulässig Ziegen zu halten, ist nicht unbillig, daß drey Mülkeziegen, gleich einer Kuhe gerechnet, die Böcke aber und der Zuwachs das Stück zu 8 Gr. angeschlagen, und davon dasjenige abgezogen werde, was denen Hirten gegeben werden muß, davon Aestimatori beym II. Tit. bereits die benöthigte Anweisung gegeben.

Tit. V.

Von der Schweinezucht.

Was dieselbe anbetrift, so ist solche nach eines jeden Orts Situation und Gelegenheit zu arbitriren, und kommt solche in höhern Werth und Anschlag, wenn entweder bey Gütern gute Braukrüge vorhanden, oder aber selbige an Eich- und Buchhölzern, oder sonst an guten Gebrüchen belegen, als wenn selbige mit puren Getreide unterhalten werden müssen; auf erstern Fall, und absonderlich, wo gute Braukrüge seyn, könnte die Mandel zu 3 bis 4 Thlr. auf letztern Fall aber nur zu 1 Thlr. 12 Gr. bis 2 Thlr. geschätzet werden, wovon doch diejenige Stücke, so zur Wirthschaft vonnoth, vorher abzuziehen.

Tit. VI.

Von der Gänsezucht.

Weil dieses Vieh viele Wartung, und auch zu seinem Unterhalt ein grosses gebrauchet, als ist es eben nicht in grosse Consideration zu ziehen, zumalen auch selbige aus der Wirthschaft nicht wohl zu entrathen; jedennoch ist an Oertern, wo Wasser vorhanden, die Mandel a 16 Gr. bis 1 Thlr. in Anschlag zu bringen, und nicht gänzlich zu präteriren.

Tit. VII.

Von allerhand Federvieh.

Weil zu dero Fütterung ein vieles erfordert wird, die Abnutzung davon auch ungewiß und mißlich ist, so wird selbiges billigmäßig in keinen Anschlag gebracht, sondern zur Wirthschaft gerechnet.

Tit. VIII.

Von dem Bienenstand.

Derselbe wird von einem in sechs nach einander folgenden Jahren genommenen Ertrage, ein Jahr dem andern zu Hülfe gerechnet, und ein sechster Theil zu eines Jahres Abnutzung angeschlagen.

Tit. IX.

Von den Stutereyen.

Wo solche vorhanden, kommt nach Abzug der darauf anzuwendenden Unkosten, der jährliche Zuwachs davon in Anschlag.

Tit. X.

Von den Mühlen.

Die Mühlen-Pächte, imgleichen das Weidekorn, was aus diesen Gefällen dem Possessori zufällt, wird vor den Preiß angeschlagen, wie die 1. Abtheilung Tit. I. davon disponiret. Mühlen-Gerechtigkeit aber, wo Mühlen noch anzulegen stehen, können nach des Orts Gelegenheit und der Mahlgäste, so dazu gehören, 1, 2 bis 300 Thlr. angeschlagen werden.

Tit. XI.

Von Schneidemühlen.

Die Schneidemühlen können nicht anders angeschlagen werden, als was selbige ertragen können, was aber zur jährlichen Unterhaltung derselben erfodert wird, davon wird zuvor etwas gewisses ausgesetzet, ingleichen was etwan dem Müller an Deputatkorn und Gelde jährlich gereichet werden muß. Ein Sägeblock aber, so der Herrschaft frey geschnitten wird, wird mit 8 Gr. angeschlagen.

Tit. XII.

Von Gärten.

Dieselben seynd indistincte nicht anders, als nach ihrem Ertrage anzuschlagen, und muß vom Aestimatori genau indagiret werden, was solche etwa in 6 Jahren nach Abzug dessen, was zu Unterhaltung derselben jährlich angewandt werden muß, genutzet, und davon $\frac{1}{6}$ Theil zu eines Jahres Abnutzung in Anschlag gebracht werden,

worunter auch nicht unbillig die in dieser Provinz an einigen Orten gelegene Weinberge mit zu rechnen seynd.

Tit. XIII.

Von denen Krügen.

Bey dem Anschlage der Krüge ist ein Unterschied zu machen unter Erb- Brau- und Schankkrügen. Bey erstern, worauf die Possessores selbst brauen lassen, ist nicht unbillig, daß jede Tonne auf 8 ggr. angeschlagen werde; jedoch müssen sodann 1) keine Gerste ferner in Anschlag gebracht, und zum Brauen ausgesetzet, auch 2) das Braugeräthe nicht abgezogen werden, imgleichen 3) seynd wegen des Holzes, so zum Brauen nöthig, noch 4) wegen des erfordernden Gesindelohns, und 5) wegen der anjetzo abzuführenden Krugzinse, so sehr hoch gestiegen, keine fernere Abzüge zu machen: Und hat man in Consideration gezogen, daß 6) beym Brauen so viel übrig seyn muß, als zum täglichen Getränk im Hause ausserhalb der Erndte von nöthen, und daß demnach hierzu nichts ausgesetzet werden darf. Bey letzteren, denen Schankkrügen, so von denen Städten verleget werden, ist zu attendiren, was von denen Städten dem Grundherrn zum Grundzins jährlich entrichtet wird, als welches nur einzig und allein ratione dieser Krüge in Anschlag gebracht werden kann.

Tit. XIV.

Von der Fischerey.

Dieselbige erfordert an einigen Orten viel Unkosten, theils Orten trägt sie ein großes,

per

per Exempel, wo Ströme und dergleichen grosse Seen befindlich, woraus die Fischer selbst sich bezahlt machen können. Wannenhero dero Abnutzung secundum arbitrium aestimationis deductis deducendis in Anschlag zu bringen ist. An denen Orten aber, wo die Fischerey nur bloß allein zur Wirthschaft zureichend, auch ein Vieles zu unterhalten kostet, kann solche nicht sonderlich attendiret, sondern nur bloß allein im Erbkauf ratione Regalis, secundum bonitatem auf etwan 50, 100, bis 300 pro Capitali in Anschlag gebracht werden.

Tit. XV.

Von Karpfenteichen.

Wegen derselben hat sich Taxator zu erkundigen, ob die Karpfen alle 3 oder 6 Jahre zuwachsen, solche wohl stehen und gut zu verkaufen; also nach Grösse der Teichlagen, und wie viel darin gezogen werden können, eine jährliche Abnutzung daraus zu formiren; da dann das Schock Karpfen, so daraus verkauft werden können, jährlich zu 5 Thl. anzuschlagen: Die Wartung der Teiche aber würde bey diesem Anschlage nicht unter die Abzüge zu bringen seyn.

Tit. XVI.

Von Heiden und Wäldern.

Was dieselben und dero Anschlag betrift, so seynd selbige auch unter Masttragende und unter Weichhölzer zu unterscheiden. Ratione der erstern würde zu observiren seyn, ob selbige trag-

bar wären oder nicht? bey ersterm Fall würde man hauptsächlich auf die jährliche Anzahl Schweine, so in Mast genommen werden können, zu sehen, und der Taxator den Anschlag dergestalt zu machen haben, daß aus einer 3 oder 6 jährigen Abnutzung der Anschlag von einem Jahr gemachet, und das Schwein mit 1 Thl. angeschlagen werde; bey dem andern Casu aber würde nach dem arbitrio aestimatoris, ob die Holzung darauf zu Klapholz oder Plachteichen brauchbar, item ob solche in grosser Quantität vorhanden, oder nicht, ingleichen ob sie an selbige Oerter theuer zu verlassen seyn, oder nicht, die Morgen zu 5, 6, 7, 8, 9 bis 10 Thl. zu äestimiren stehen. Das Weichholz anbelangend, so würde auch unter Bau- und Brennholz ein Unterscheid zu machen, und die Morgen von erstern, nach der Güte des Holzes und Situation des Ortes, auf etwa 4, 5 bis 6 Thaler, von letztern aber, wenn etwas zum Verkauf übrig, die Morgen zu 2 bis 3 Thl. zu äestimiren, und das Quantum von diesen gesammten Morgenzahlen beym Anschlage als ein Capital, die Abnützung aber von den Mastungen, als ein Interesse des Gutes zu regardiren seyn.

Tit. XVII.

Von Eisenhämmern, Theer- Kalk- Pottaschen- und Ziegelofen.

Dieselben werden nach Abzug dessen, was darauf verwandt werden muß, angeschlagen, jedennoch ist hauptsächlich dabey zu considériren, ob dasjenige, was darauf gemachet wird, zulänglich

lich, und mit was für Kosten solches zu Gelde gemachet werden kann; solten bey Ziegel-Ofen die Steine nicht zu verlosen, sondern nur zur Conservation der Gebäude zu emploiren seyn, so würde bey sogestalten Sachen nichts mehr, als der Ziegelofen an ihm selber und die dabey benöthigte Gebäude und Geräthe in Taxam zu bringen seyn.

Tit. XVIII.

Von der Weyde und Heuschlag.

Hat der Taxator allein zu consideriren, wann vom frembden Vieh oder Hammeln jährlich eine gewisse Anzahl kann feiste gemachet, und auf die Weide genommen werden, ingleichen wann auswärtige Oerter einen gewissen Canonem davon entrichten, alsdenn solche Einkünfte zur jährlichen Abnutzung ebenmäßig zu rechnen, und da auch der Heuschlag so considerabel wäre, daß jährlich davon etwas verkauft werden könnte, würde dieses Fuhder, wo die Unterthanen solches nebst dem Ackerbau beschicken und bearbeiten können, nach Gelegenheit des Ortes zu 2 Thl. zu schätzen; wo es aber durch Miethsleute erworben werden muß, nach der Güte des Heues, und wie solches geworben wird, zu 12, 16, bis 24. gr. zu äestimiren seyn.

Tit. XIX.

Von Brachen und Gelüchen.

Wann dergleichen beym Guthe vorhanden, so füglich zu Wiesen aptiret werden können,

kommen solche an denen Orten, wo noch Heu zugekauffet werden muß, so weit in Consideration, daß dagegen, was jährlich zum Ankauf ausgesetzet werden müste, hinwegfällt; an denjenigen Orten aber, wo solche zum Verkauf urbar zu machen, würde man selbige nach Beschaffenheit des Gelages, wie sie bewachsen, und ob sie mit wenig oder großen Unkosten in guten Stand gesetzet werden können, zu $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des davon zu hoffenden Abnutzes billig anzuschlagen haben.

Tit. XX.

Von denen annoch bewachsenen Aeckern, so von der Hütung zu entrathen.

Selbige seynd nach letztern Fuß auch beym Anschlage zu arbitriren, und zu æstimiren.

Tit. XXI.

Von dem Unterthanendienste und Zehenden.

Dieselben bleiben zu Bestellung des Gutes, und des dabey befindlichen Ackerbaues billig ausgesetzt. Was aber selbige an Zehenden, Hünern, Eyern, Spinnen, auch sonst an baaren Gelde ꝛc. der Herrschaft entrichten müssen, kommt folgendergestalt noch in Anschlag:

Ein Füllen		2 bis 3 Thlr.
Ein abgesogen Kalb	=	1 bis 16 gr.
Ein Lamm	=	4 gr.
Ein Spannferkel	=	3 gr.
Eine Gans	=	3 bis 4 gr.

Ein

Ein Huhn = 18 pf. bis 2 gr.
Ein Mandel Eyer = 18 pf.
Ein Stück Garn = 4 bis 6 pf.

Nachdem die Herrschaft denen Unterthanen davor gut kommen muß. N. wegen des Zehenden von Füllen und Kälbern, Ferkeln und Lämmern, würde Taxator fleissig aus denen Hausregistern, oder von den Einwohnern, zu indagiren haben, was hievon in etwa 3 oder 6 Jahren an die Herrschaft fallen könnte, und darnach eines Jahres Ertrag zu reguliren belieben.

Tit. XXII.

Von stehenden Hebungen.

Was die Hausleute, ingleichen Schmiede, Hirten und deren Knechte, item, die auf dem Lande recipirten Handwerker, nicht minder auch die Müller und dergleichen Leute, an Mieth- und Weidegeld an ihre Herrschaften jährlich entrichten müssen, ein solches hat Aestimator als gewisse und baare Einkünfte abzuzeichnen.

Ingleichen wann die Unterthanen Geldpächte entrichten solten.

Die III. Abtheilung.

Zeiget an diejenigen Stücke, so zum Capital bey Anschlägen, und nicht zur jährlichen Abnutzung, müssen gesetzet werden.

Tit. I.

Mühlengerechtigkeit, so noch anzulegen.

Hievon ist bereits in der II. Abtheilung Tit. IV. Erwehnung geschehen, daß nach des Orts Ge-

legenheit und der Mahlgäste, so dazu gehören, 1, 2, bis 300 Thaler angeschlagen werden.

Tit. II.

Von der Fischerey, so als ein Regale zu considériren.

In der II. Abtheilung Tit. 14. lautets hievon in fine also: an den Orten aber, wo die Fischerey nur blos allein zur Wirthschaft zureichend, auch ein vieles zu unterhalten kostet, kann solche nicht sonderlich attendiret, sondern nur bloß allein im Erbkauf, ratione regalis secundum bonitatem, auf etwa 50, 100, bis 300 pro capitali in Anschlag gebracht werden.

Tit. III.

Von der Holtzung, so keinen Nutzen bringet.

Titulo 16. in der 2. Abtheilung ist hievon in fine dergestalt Meldung geschehen, daß nach dem arbitrio aestimatoris, ob die Holtzung darauf zu Klapholtz oder Plachteichen brauchbar, item, ob selbige in grosser Quantität vorhanden oder nicht, ob sie an solchen Orten theuer zu verlosen seyn, oder nicht, die Morgen zu 5.6.7.8. 9. bis 10. Thlr. zu ästimiren stehen. Das Weichholtz anbelangend. so würde auch unter Bau- und Brennholtz ein Unterschied zu machen, und die Morgen vom erstern nach der Güte des Holtzes und Situation des Orts auf etwan 4, 5 bis 6 Thl. von letztern aber, wenn etwas zum Verkauf übrig, die Morgen zu 2 bis 3 Thl. zu ästimiren, und das Quantum von diesen gesammten Morgenzahlen beym Anschlage als ein Capital, die Abnutzung

nutzung aber von den Mastungen als ein Interesse des Gutes zu regardiren seyn.

Tit. IV.

Von denen Ziegel-Ofen, so nur zur Conservation der Gebäude zu gebrauchen.

Davon ist bereits in der 2. Abtheilung Tit. 17. dergestalt erinnert worden, daß wann bey Ziegelofen die Steine nicht zu verlosen, sondern nur zu Conservation der Gebäude zu emploiren seyn, so würde bey sogestalten Sachen nichts mehr, als der Ziegelofen an ihm selber, und die dabey benöthigte Gebäude und Geräthe in Taxam zu bringen seyn.

Tit. V.

Von der Jagdgerechtigkeit.

Solches wird folgendergestalt äestimiret: Wo die hohe Jagd und dabey grosse Heiden und Feldmarken vorhanden, wird solche nach vorher beschriebener Beschaffenheit bey einem ganzen Dorfe auf 500 Thl. als ein Capital angesetzt, bey kleinen Feldmarken und Heiden aber, und wo wenig zu schaffen, kann solche wohl nicht höher, als zur Hälfte vorgesetzten Quanti gerechnet werden; die Niederjagd aber, wo viel Reh und schwarz Wildprett zu schaffen ist, würde solche bey einem ganzen Dorfe nach dem Arbitrio des Aestimatoris nicht über 2, aufs höchste 300 Thaler, und, wo dergleichen gar nicht vorhanden, das Regale an sich nur vor 50 Thl. als ein Capital können angeschlagen werden.

Tit. VI.

Von den Gebäuden.

Was solche anbetreffen, davon kommen die Aedificia praedialia in keinen Anschlag, sondern es wird nur bloß allein etwas billiges zu ihrer Conservation nach Gelegenheit des Orts von dem Aestimatore ausgesetzet. Was aber die Adeliche Wohnhäuser anbelanget, so kann ein Haus, so aus Holz ausgebauet, mit Stein ausgeflochten und gedecket ist, und massive Schorsteine hat, auch annoch in recht guten Würden ist, nicht über 3, 4, bis 500 Thl. angeschlagen werden; diejenige aber, so geringer, oder aber auch nur mit Stroh und Rohr gedecket, und dabey geklinket seyn, kommen in geringere Anschläge, als zu 50, 100, bis 200 Thl. Hingegen massive Häuser, die mit vielen Logiamentern und Gewölben, auch in guten Würden seyn, kommen in höhere Taxe, jedennoch können selbige nicht über 1000 Thlr. äestimiret werden, weil der Possessor keinen Usumfructum davon hat:

Außer in dem dritten Casu Tit. I. da sodann ein mehrers darauf, als bey dem 2ten Casu, zu sehen ist.

Tit. VII.

Von denen Hofflagen.

Solche können in keinen Anschlag gesetzet werden, wenn Brüder und Schwestern mit einander theilen, wenn aber nur Brüder alleine unter

ter sich zu thun haben, oder Vettern concurriren, oder Güter in Concurs gerathen, so seynd solche billig nach ihrer Beschaffenheit und Situation, nach dem Arbitrio aestimatoris in eine Taxe zu bringen, jedennoch würden selbige nicht über 1, 2, bis 300 Thlr. aufs höchste zu considériren seyn.

Tit. VIII.

Von der Jurisdiction und Jure patronatus.

Mit derselben hat es gleiche Bewandniß, daß solche bey Theilung zwischen Brüdern und Schwestern nicht attendiret, bey andern Theilungen aber bey einen ganzen Dorfe nur 100 aufs höchste 200 Thlr. angeschlagen werden.

Die IV. Abtheilung.

Was vor Abzüge und Abgänge sich insgemein bey Gütern finden, worauf der Taxator allerdings zu sehen hat, und welche er dem pretio aestimato, ehe und bevor er die Summam der Taxe ziehet, decourtiren muß.

Wenn nun, vorgedachtermassen, alle Abnutzungen eines Gutes vom Aestimatore in Consideration gezogen, und der Anschlag davon zu Papier gebracht worden; so werden hiernächst folgende Abzüge auch der Billigkeit nach gemacht:

I. Der jährliche von dem Guthe zu entrichtende Lehnscanon.

II. Die Contribution, und andere Onera publica.

III.

III. Das Gesindelohn auf einen Haushalter, dessen Frau, ingleichen Knechte, Mägde, Jungens, auch Meyer, Fischer und Holzwärter, die unumgänglich bey einem Gute gebraucht werden müssen.

Als das Lohn am Gelde, nemlich

1.	Dem Haushalter und dessen Frau =	16 bis 20 Thl.
2.	Einen großen Knecht	12 -
3.	Einen Mittelknecht	8 bis 9 -
4.	Einen Jungen =	4 -
5.	Einer Magd incl. Leinen	4 -
6.	Dem Meyer, Fischer und Holzwärter, Ziegler, nach der Provis. von ihren Miethscontracten.	

IV. Das benöthigte Getreide auf vorerwehnte Leute, als

a) an Rocken, einem Haushalter und seiner Frau 1 Wisp. Einem Knecht nach jetziger Maaße 10 Scheff. Einer Magd oder Jungen 8 Scheff.

b) An Grützkorn auf jede Person 2 Scheff. Nemlich $\frac{1}{2}$ Scheff. Erbsen, $\frac{1}{2}$ Scheff. Gersten, $\frac{1}{2}$ Scheff. Buchweizen und einen halben Scheffel Haber.

c) An Trinkgerste auf jede Mannsperson 3 bis 4 Scheffel, auf eine Magd oder Jungen, jeder Person 1 Scheff.

NB. An denen Orten aber, wo von denen Höfen Krüge verleget werden, kann keine

Trinkgerste abgezogen werden, wie §. 13. bereits davon disponiret hat.

d) Was die übrigen benannten Deputanten anbetrift, muß Taxator sich nach dero Miethscontract richten.

V. An denen Orten, wo gebräuchlich, daß denen Unterthanen jährlich etwas gegen der Erndte oder sonsten ein gewisses an Rocken, Trinkgersten oder Bier, ingleichen an Butter, Käse, Salz und Speck gereichet werden muß, ist solches gleichfals abzuziehen, jedennoch daß eine Tonne dergleichen Bier nicht über 1 Thlr. gesetzet werde, und die andern Stücke auch in einem billigen und civilen Preise.

VI. Das Futterkorn auf die benöthigte Ackerpferde secundum arbitrium Aestimatoris, ob sothane Pferde des Sommers gleichfalls im Stalle gehalten, und mit Futter versehen werden müssen, oder ob selbige zureichende Grasung haben; da denn auf ersteren Fall auf ein Paar Pferde wöchentlich zwey Scheffel Haber oder Gerste gerechnet werden, welches das Jahr 4 Wispel macht, auf leztern Fall aber würde der Abzug nur auf 2 Wispel zu machen seyn.

VII. Zur Speisung des Gesindes hat der Taxator abzuziehen und anzuschlagen, auf zwey Personen:

1) Ein fett Schwein, wozu 3 Scheffel Rocken oder Erbsen, wo keine Mast vorhanden, abgezogen werden.

2) Eine

2) Ein halb Achtel Schaaf- und ein halb achtel Kuh-Butter.
3) Ein Viertel, halb Schaaf- halb Kuh-Käse.
4) Zwey Merz-Schaafe, als auf jede Personen eines.
5) An denen Orten, wo keine Fische vorhanden, auf 2 Personen ein Viertel Hering.
6) Ein Scheffel Salz.
Auf die ganze Wirthschaft.
7) Ein fetter Ochse, oder fette Kuhe, nachdem die Wirthschaft groß oder klein ist, davon ersteren zu 12 Thlr. letztere zu 6 Thlr. angeschlagen, da hingegen hierauf kein Mastkorn gerechnet werden darf.
8) Ein bis 2 Pfund Pfeffer, das Pfund a 8 Gr.

Was an eisernen, hölzernen und irdenen Geräthe, Kessel, Seilen, Stränge, Kopfstücke, und andern dergleichen in der Wirthschaft unentbehrlichen Stücken erfordert wird, muß der Taxator nach der Grösse der Wirthschaft und Ackerwerks arbitriren und abziehen.

VIII. An denen Orten, wo kein Holz vorhanden, sondern solches aus den Königlichen Heyden gekaufet werden muß, hat der Taxator die Summa nach dem Einkauf zu determiniren.

IX. An Ortern, woselbsten wegen Ermangelung der Unterthanen in der Heu- und Kornerndte Dienstleute angenommen werden müssen, seynd selbige mit anzuschlagen, als auf

eine

eine Mannsperson, inclusive der Speisung, 6 gr. auf eine Frauensperson 3 gr.

X. An Salz ist, wegen des Viehes, abzuziehen:

1) Auf jede trägtige Kuh = 3 Metzen,
2) Auf ein güstes Haupt oder Ochsen 1 Metze,
3) Auf die Schäferey, wie es an jedem Ort gebräuchlich ist.

XI. Des Predigers und Küsters Decem, imgleichen Schmiede- und Hirten-Doputat, was ein jeder Ort dieserhalb abzuführen hat.

XII. Zoll- und Weide-Haber, wann solcher von einem und andern Orte gegeben werden muß, nach dem pretio secundum §. 1.

XIII. Was am Vieh, es bestehe in Posten, worin es wolle, in Anschlag gebracht, und nicht effective vorhanden ist, solches hat der Taxator von dem Capital der Taxe folgendergestalt abzuziehen:

1) An denen Orten, wo Stutereyen angeschlagen, vor einem Bescheler 30 bis 40 Thlr.
vor eine Studte = = 20 bis 30 Thlr.

2) Vor ein ermangelndes Zug=
pferd = 20 bis 24 Thlr.

3) Vor einen Ochsen = 8. 12 bis 16 Thlr.

4) Vor eine mülke Kuh = 6 bis 8 Thlr.

5) Vor ein Haupt güst Vieh = 3. 4 = 5 Thlr.

6) Vor fehlende Schaafe, einen Ham=
mel = = 1 Thlr.
Ein Schaaf = = 16 Gr.
Ein Jährling = 8 Gr.
vor fehlende Schweine, das Stück 1 = 2 Thlr.

XIV. Was zur Conservation derer Gebäude jährlich erfordert wird, solches muß der Taxator nach Beschaffenheit derselben in loco judiciren, es muß aber dieser Abzug nur in wenigem Bestehen, weil ein jeder Einwohner schuldig, sein Haus und Hof in Würden zu erhalten.

XV. Solte aber ein oder ander Gebäude tempore taxae den Einfall dräuen, und unumgänglich wieder aufgebauet werden müssen, hat Taxator dasjenige zu indagiren, was nach Beschaffenheit des Orts vor das benöthigte Bauholz und Latten, wenn solches angekauft wer=

werden müste, imgleichen was denen Handwerksleuten an barem Gelde, Bier und Brod zu geben, und solches vom Capital der Taxe abzurechnen.

So viel aus dem Project eines Anschlages. Wer hiervon einer mehrern Nachricht benöthiget ist, lese folgendes Buch: Christoph Hermann von **Schwedern** Königl. Preußl. Geh. Pommerschen Regierungs- auch Krieges- und Domainenraths ꝛc. **gründliche Nachricht von gerichtlicher und außer gerichtlicher Anschlagung der Güter nach dem jährlichen Abnutz**, was dabey nicht allein von Richtern, Commissarien, Notarien Feldmessern, Zeugen und Partheyen, sondern auch ratione modi sowol insgemein, als in specie in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Camin in Acht zu nehmen, aus bewährten Actoribus, sonderlich aber aus der täglichen Observanz, ehedem zusammen getragen, und mit praejudiciis überall befördert; anjetzt

aber mit vielen hochnöthigen Zusätzen und Verbesserungen, auch einem Anhange von Anschlägen der Güter, so bey den Königl. Preußischen Krieges- Domainen- Cammern anjetzo gebräuchlich sind, aus dem hinterlassenen Mspt. des seel. Hrn. Verfassers auf neue vermehrt, und auf gegenwärtige Zeiten eingerichtet, mit einem brauchbaren Register und einer neuen Vorrede versehen, und zum drittenmal ans Licht gestellet, von einem Gott Vnd Vernunft Liebenden Patrioten. Stettin 1752. 8.

Anmerkung.

Da inzwischen die Geometrie es hauptsächlich mit den Ländereyen zu thun hat: so wollen wir ein tabellarisches Verzeichniß, wie Ländereyen besonders in Anschlag zu bringen, folgen lassen.

ſen

ummer

er Messung		Können jährlich rendiren.								
inclusive derselben		Ein Theil der Parcele		der Scheffel		Summa				
Morg	Quad Ruth.	Morg	Quad Ruth.	rthl.	gr.	rthl.	gr.	pf.		
32	106	17	60	2	15	45	12			
		30	90	1	12	20	6			
6	62	4	120	3	—	14	—			
		1	75	1	12	2	3			
23	29	15	60	2	6	34	12			
		6	120	1	12	10	—			
17	141	7	60	2	15	19	6			
		6	10	1	6	7	13	8		
		2	90	--	18	1	21			
15	13	12	90	--	18	9	9			
		66	120	1	12	100	—			
		13	60	1	6	16	—			
		2	--	--	18	1	12			
		--	69	--	—	7	6			
86	22									
6	68	4	--	3	9	13	12			
		2	--	2	6	4	12			
11	111	4	--	2	6	9	—			
		6	120	1	12	10	—			
8	33	--	25	--	--	—	6			
		7	--	1	12	12	12			
			72	--	--	—	15			
4	100	2	--	2	6	4	12			
		1	80	1	12	2	4			
6	69	5	60	1	12	8	—			
		—	51	—	—	—	10			

Können jährlich rendiren.

Ein Theil der Parcele		Scheffel der		Summa		
Marg	Quad Ruth.	rthr.	gr.	rthl.	gr.	pf
1	---	1	6	1	6	—
---	82	—	13	—	13	—
6	---	3	18	22	12	—
6	30	3	—	18	12	—
2	108	4	12	11	16	$9\frac{3}{5}$
1	15	2	6	2	10	6
---	120	1	12	2	13	6
---	128	1	16	—	—	—
---	45	---	—	7	6	—
2	120	1	12	4	—	—
6	60	2	6	14	6	—
---	55	---	—	—	16	—
---	---	---	--	1	8	—
---	---	---	—	—	5	—
---	96	---	—	1	12	—
2	---	2	12	5	—	—
6	140	1	12	10	4	—
1	---	---	—	2	6	—
---	65	---	—	1	—	—
3	---	4	—	12	—	—
14	---	2	—	28	—	—
7	90	---	8	2	12	—
9	---	2	—	18	—	—
2	130	3	—	8	4	

Vermessung		Können jährlich rendiren.								
		Ein Theil der Parcele		der Scheffel		Summa				
g	Quad Ruth.	Morg	Quad Ruth.	rthl.	gr.	rthl.	gr.	pf.		
7	96	5	---	1	6	6	6	—		
		12	9	2	—	24	2	$4\frac{4}{5}$		
7	142	37	18	2	—	74	4	$9\frac{3}{5}$		
4	105	8	—	2	—	16	—	—		
		4	—	1	—	4	—	—		
		---	145	—	—	—	20	—		
3	156	2	—	2	12	5	—	—		
		1	—	—	—	2	8	—		
		---	53	---	—	—	16	—		
2	144	---	—	—	---	—	7			
2	86	2	25	---	---	---	5			
--	92	---	---	---	—	—	3	—		
--	119	---	---	---	--	—	3	—		
--	56	---	--	--	—	---	2			
--	58	---	—	--	—	—	3			
1	111	---	—	--	—	---	16			
1	3	---	--	--	—	1	—			
--	---	---	--	--	--	2	—			
--	---	---	--	--	--	1	12			
--	---	---	--	--	--					
--	---	--	--	--	--	1	—			
---	---	--	--	--	--	1	12			
--	---	--	--	--	--	1	21			
---	---	--	--	--	--	---	12			
---	---	--	--	--	--	---	12			
---	---	--	--	--	--	2	—			
---	---	--	--	--	--	1	—			

	Können jährlich rendiren.						
	Ein Theil der Parcele		der Scheffel		Summa		
	Morg	Quad Ruth.	rthl.	gr.	rthl.	gr.	pf.
	—	—	—	---	3	—	—
	—	—	—	--	1	18	
	—	—	—	---	2	—	—
	--	—	—	---	1	—	—
	—	—	---	---	—	—	--

Messung		Können jährlich rendiren.					
clusive erselbe		Ein Theil der Parcele		der Scheffel	Summa		
org	Quad Ruth.	Morg	Quad Ruth.	rthl.	gr.	rthl.	gr.	pf.

clusive erselben		rendiren jährlich			
rg	Quad Ruth			Rthl.	mgr.	pf.
2	57	——	——	446	3	$5\frac{3}{5}$
7	93	——	——	214	1	$2\frac{2}{5}$
4	79	——	——	2	2	--
6	71	——	——	19	6	--
0	120		Summa	681	22	8
9	59					
0	35					

. 22 gr. 8 pf. jährl. Ertrag zu 4 pr. C.
beträgt 17048 Rthl. 14 gr. 8 pf.

N. N.
Beeideter Feldmesser.

§. 175.

Beyspiel eines Verpachtungsanschlages.

Einiger zum adelichen Hause N N. gehörigen Pertinentien.

1. Die Saatländereyen.

So wie sie durch den Feldmesser NN. gemessen und angegeben.

Nota. der Morge zu 180 Quadratruthen, und der Scheffel zu 120 Quadratruthen gerechnet.

				Rthl.	ggr.
a) Das große Feld b) Die Steinegge c) Die nasse Brede d) Der spitze Kamp e) Der lange Kamp	liegen in einem Felde und halten	82 M.	69 □ R.		
f) Der neue Kamp nächst an der Steinegge		12 "	90 "		
g) Die Kokebrede beym Col. NN.		7 "	72 "		
h) Das Land im Thiergarten		1 "	82 "		
	Summa	103 M.	133 "		
	oder	115½ Scheff.	13 "		
i) Auf den Mohrgarten	= 2 Stück	2 —	—		
k) Auf dem Kalberkamp	= 6 Stück	5 —	—		
l) Im N N. Felde 7 Stück	=	8 —	—		
m) Auf den Südesch 1 Stück	=	1 —	—		

			Rthl.	ggr.	pf.
n) Auf der Koppel 1 Stück 1 Scheff.	=	—			
o) Auf der Kirchbrede 5 Stück	5 —	= —	—	—	—
Summa	177½ Sch. 13 □R.				
Jeden Scheffel zu 1½ Rthl gerechnet macht			266	=	6
II. Wiesewachs.					
a) Der Dickbruch	=	25 Scheff.			
b) Der Wörstehagen	=	65 —	—	—	—
		90 Scheff.			
Den Scheffel zu 1 Thaler, macht	=		90	=	=
III. Hude.					
Die Schaaftrift zu	=		10	=	=
Summa	=		366	6	=
IV. Dienste.					
a) 6 Wöchentliche Spanndienste, jeder zu 15 Thl. jährlich		90 Rthl. - ggr.			
b) 5 Halbe Spanndienste, jeden zu 7½ Th.		37 = 12 -			
c) 9 Spanndienste, jeden zu 12 ggr.	=	4 = 12 -			
d) 44 Pflugdienste, jeder zu 16 ggr.	=	29 = 8 -			
e) 12 Düngerdienste, jeder zu 12 ggr.		6 = - -			
f) 2 Eggendienste mit 4 Pferden, jeder zu 8 ggr.	=	— = 16 -			
g) 20 Eggedienste, jeder zu 4 ggr.	=	3 = 8 -			

h) 5.

		Rthl.	ggr.	
h) 5 Wöchentliche Handdienste, jeder zu 4 Thl.	20 Thl. - ggr - pf.			
i) 6 Wochendienste, jeder 10 ggr.	2 = 16 -- = -			
k) 64 Handdienste, jeder zu 2 ggr.	5 = 8 -- = -			
l) 84 dito jeder a ggl. 6 Thaler.	5 = 6 -- = -			
m) 24 Mäherdienste, jeder zu 3 ggl.	3 = - -- = -			
n) 24 Binderdienste, jeder zu 3 ggr.	3 = - -- = -			
o) 2 Rackeldienste, jeder zu 1 ggr. 8 pf.	— = 3 -- 4 -			
p) 10 Gartendienste, jeder zu 1 ggl. 4 pf.	— = 13 -- 4 -			
Sal.	— = - -- = -	211	16	8
Noch Mäher und = Handdienste	=	5	12	4

V. Miete.

Zur Wohnung und respect. bequemen Gebrauch werden dem Pächter angewiesen:

a) Das ganze Pforthaus,
b) Das ganze Viehhaus,
c) Der Kornbode über den Brauhause,
a) Die 3 Keller unterm Altan, und giebt davon jährlich zur Miethe = | 25 | = | =

	6081	6	=

VI. Weinkauf.

Von jedem Thaler der jährlichen Pacht giebt der Pachter 3 gr. wird sofort beym Schlusse des Pachtcontracts gezahlet.

VII. Dünger im Lande.

Dieser wird durch einen beeydeten Taxator in Anschlag gebracht, und das Taxandum nach der Taxation sofort gleichfals von dem Pachter bezahlet. Eben so beym Abzuge des Pachters wird der Seil in Anschlag gebracht, und demselben an der Pacht vergütet, alles in Louisd'or zu 5 Thlr. gerechnet.

Nebenanmerkungen.

a) Die Jagd und Fischerey behalten sich der Herr Eigenthümer ausdrücklich bevor, und muß sich der Pachter von Ausübung des einen sowol als des andern, durchaus enthalten.

b) Hat derselbe zwar den freyen Brand, und werden ihm zur Benutzung hiemit angewiesen, die Hagen oder Frechten der von ihm vermöge des Pachtanschlages §. 1 & 2 abzupachtenden Ländereyen und Wiesen. Dahingegen muß er die Hagen oder Frechten in guten untadelhaften Stande unterhalten, biegen und binden. Indessen aber auch, und da er den Abfall nicht völlig bedürfte, mag er davon nichts veräussern oder verkauffen, sondern es bleibt sodann der Ueberschuß dem Herrn Verpachter bevor und zu gute. Sonst, darf er unter keinem Prätext oder Vorwand auch nur im mindesten nicht an die übrigen Gehölzer sich vergreiffen, sondern muß diese vollens verschonen.

c) Desgleichen muß er auch die ihm im 5ten §. angewiesenen und verpachteten Gebäude, in un-

untadelhaftem Stande unterhalten, und beym Abzuge wieder liefern. Jedoch wird von ihm die Unterhaltung des Dach und Faches in Rechnung gebracht.

d) Auch muß der Abpächter auf die übrigen Gebäude genau acht haben, und die sich äußernde Mängel und Gebrechen zeitig genug anzeigen.

e) Mag derselbe sich nach der Scheffelmaaß der Länderey, wie im ersten Absatze, genau erkundigen vor der Abpachtung, nach geschlossenem Pachtcontract aber desfals der mindesten Einrede sich nicht mehr bedienen.

f) Die Dienste muß er so übernehmen, wie sie sind Inhalts des 4ten Absatzes, und soll ihm eine Specification der Pflichtigen davon behändiget werden.

g) Hat die Pächterey mit dem Renteyamt nicht die mindeste Verbindung, sondern ist dieses von jenem gänzlich unabhängig und abgesondert.

h) Geschicht die Verpachtung auf drey nach einander folgende Jahre, Michaelis 1780 anfangend und eodem Anno 1783. sich endigend.

i) Entweder muß der Abpachter einen tüchtigen und annehmlichen Bürgen stellen, und auf diesen Fall jährlich Anno Michaelis jedesmal das Pachtquantum vollends berichtigen, oder aber loco cautionis annue eines Jahrs Pacht anticipative zahlen; wegen des Weinkaufs, auch des Düngers im Lande, bleibt es bey der Weisung, wie in dem Pachtanschlag §. 6 und 7. erinnert.

k) Der, so die Pacht überimmt, muß dieselbe unmittelbar selbst auch antreten, und ist es ihm durchaus nicht erlaubt, sich dabey eines andern Namens zu bedienen, oder sein Pachtrecht an einen dritten ungenannten zu überlassen oder abzutreten, sonst auch Namens eines dritten die Pacht anzugehen. Da der Herr Eigenthümer die beschriebene Pertinentien solchergestalt und anderster nicht verpachtet wissen wollen.

l) Soll nach geschehener Verpachtung zu beyderseits Sicherheit ein bündiger Contract sub hypotheca bonorum in duplo ausgefertiget, und jeden sowol Verpachtern als Abpachtern ein Exemplar ausgefertigt werden.

§. 176.

Noch ein Formular eines Pachtanschlages.

Cap. I.

Thlr.	mgr.	An beständigen Gefällen.
75	35	Erbzinsen Michaelis.
48	4	Walpurgis.
13	12	Von 24 Laas Weinbergen, jed. a 20 gr.
3	30	Vom Fischwasser.
1	32	Vom Krebsbach.
8	34	Marktzoll Pfennige.
10	12	1 Schock Gänse, a $6\frac{1}{5}$ gr.
12	20	5 Schock und 16 Mich. Hüner, a 1 gr. $3\frac{1}{79}$ pf.
11	16	2. Schock 24 Fastnachts-Hüner, a 2 gr. $6\frac{1}{36}$ pf.
6	2	19 Lammesbäuche a $11\frac{9}{19}$ gr.
192	17	Summa 192 Thlr. 17 gr.

Cap

Cap. II.

Thlr.	gr.	An steigenden und fallenden Gefällen.
11	16	Schußgelder von 36 Schußverwandten, a $11\frac{4}{9}$ gr.
73	24	Von 348 doppelten Hausgenossen,
5	34	Von 56 einfachen.
33	12	Bürgerrechte
26	24	Jahrmarkts-Revenüen.
151	2	Summa. 151 Thlr. 2 gr.

Cap. III.

Thlr.	mgr.	Zinsgetreyde.
55	—	Weizen 24 Scheff. $\frac{3}{4}$ a 2 Thl. 8 gr.
93	12	Korn 56 Scheffel, a 1 Thl. 24 gr.
42	28	Gerste 38 $\frac{1}{2}$ Scheffel, a 1 Thl. 4 gr.
35	20	Hafer 64 Scheff. a 20 gr.
42	13	Erbsen 15 $\frac{1}{4}$ Scheffel, a 2 Thl. 28 gr.
269	1	Summa 269 Thlr. 1 gr.

Cap. IV.

Thlr.	mgr.	Von Aeckern, Wiesen und Gärten.
481	18	Von 21 Hufen $\frac{2}{3}$ a 30 Acker macht 650 Acker, nach Abzug $\frac{1}{3}$ Brachfeld 216 $\frac{2}{3}$ Acker, jeden a 1 Thl. 4 gr.
208	32	94 Acker Wiesen, a 2 Thl. 8 gr.
27	28	Vor die Sommerung.
8	12	Ein Baumgarten, a 5 Acker a 1 Th. 24 gr.
5	--	Ein Küchengarten a 3 Acker, a 1 Thl. 24 gr.
2	20	Krautländer 2 Acker, a 1 Thl. 10 gr.
734	2	Summa 734 Thlr. 2 gr.

Cap. V.

An Viehzucht und Holzung.

Thlr.	mgr	
63	18	Trifft auf 800 Stück Schaafe.
11	4	Vor Nutzung des Schwein- und Federviehes.
15	32	Triftgeld von 50 Stück Rindvieh und Vorhut, besonders auch von der Weyde auf des Ritterguts Wiese nach abgeräumten Krummt.
28	2	40 Schock jährlich Deputat-Eschen, Erlen und Weidenreisig und Wellen.
119	3	Summa 119 Thl. 3 gr.

Cap. VI.

An verschiedenen Freyheiten und andern Genuß.

Thlr.	mgr.	
25	--	Vor Pferdefrohnen 12 Zweyspännige Pflüge alljährlich 5 Tage.
6	24	Handfrohner, welche Heu machen, Mist streuen und Pflanzen stecken müssen.
31	27	Tranksteuer-Freyheit
27	6	Accisefreyheit
24	16	Interesse von dem auf 833 Thlr. 12 gr. sich erstreckenden eisernen Inventario.
115	1	Summa 115 Thal. 1 gr.

Recapitulatio.

192	17	Cap. I.
151	2	Cap. II.
269	1	Cap. III.
734	2	Cap. IV.
119	3	Cap. V.
115	1	Cap. VI.
1580	26	Summa Summarum 1580 Rthl. 26 Mgr.

Hiervon gehen ab die Abgaben an Oneribus.

Das

Das zehnte Hauptstück.

Von Einrichtung der öffentlichen und gemeinschaftlichen Bücher und Register.

§. 177.

Oeffentliche Bücher sind nothwendig.

Die allgemeine Ordnung und die Klugheit erfordert es, daß gewisse Bücher und Register gehalten werden, worinn das Vermögen und der Zustand eines jeden Unterthans entweder zum Theil oder gänzlich enthalten ist. Woher will man sonst die Regulative nehmen, daß alle Beyträge des Staats im Lande billig und recht behandelt werden? Woher will man die Kenntniß der Unterthanen holen, wenn nicht Mittel vorhanden sind, sie kennen zu lernen? Woher will endlich das Land oder der Fürst seine und des Landes Kräfte, Einrichtung, Fehler und Vortheile kennen lernen, wenns ihm an Mitteln dazu fehlet? Das erste und beste Mittel zu allen diesen sind die öffentlichen Bücher, Register, Tabellen, und dergleichen. Sie sind so nothwendig, als nothwendig Ordnung selbst ist. Bey den Ukas ging dieses so weit, daß man sogar Conduitenliste liefern mußte.

§. 178.

Dem Staate muß ein allgemeiner Beytrag geschehen.

Es kann kein Staat ohne gemeinen Beytrag bestehen; eben so wenig kann er bestehen, wenn

Unordnung und Willkühr darin herrschet. Das bewehrteste Regulativ ist der wahre Werth der Dinge, und der daher entstehende Gewinn. Dieser aber ist, im ganzen genommen, beym Landmann die Oberfläche des Erdbodens.

Ist nun eine allgemeine Kasse des Landes nöthig; ist es ferner nothwendig, **daß alle für einen, und einer für alle sorget**: so ist auch eine; Einrichtung nothwendig, wodurch diese wichtige Ordnung unterhalten werde.

§. 179.

Die Oberfläche der Erde ist das wichtigste Regulativ, nach welchem Abgaben zu bestimmen.

Da die Oberfläche der Erde das erste und ansehnlichste auch allgemeinste Mittel ist, wodurch die Menschen erhalten werden: so ist dieses auch der erste Gegenstand zur Erfindung eines Regulativs, nach welchen allgemeine Abgaben zu bestimmen. Der Landesfürst, als Grundherr, bestimmet die erste Grundlage der Abgaben entweder nach seinen Bedürfnissen oder nach Procenten. Gesetzt also, es wäre in einem Lande fest gesetzet worden, daß $\frac{1}{5}$ an die Herrschaft entrichtet werden sollte, und man wüßte den wahren Gewinn von den Ländereyen zu bestimmen: so würde es auch leicht seyn, alle einzelne Stücke zu untersuchen, ob sie verhältnißmäßige Abgaben würklich entrichteten, oder nicht. Angenommen, daß in einem Morgen = 180 rheinländischen Quadratruthen 2 Schef-

fel Gersten gesäet und davon, bey mittelmäßigen Glücksumständen, wiederum 12 Scheffel können geerndtet werden. Ziehet man nun 2 Scheffel für die Aussaat, und 4 Scheffel zu Bestreitung der übrigen Kosten ab: so bleiben noch 6 Scheffel übrig, die man als Gewinn betrachten kann. Rechnet man ferner diese 6 Scheffel nach einem Mittelpreise jeden zu 14 Sgr. so beträgt der jährliche Gewinn 12 Sgr. Gesetzt nun, daß dieser Acker, nach der Landes üblichen Einrichtung, alle drey Jahre Brach liegen muß, weswegen man von dem drey jährigen Ertrage noch ein Drittel abzuziehen für nöthig erachtete: so würde der wahre Gewinn von obgedachten Morgen Acker jährlich 2 Rthl. 8 Sgr. betragen. Wäre nun das Verhältniß üblich, daß der fünfte Theil abgegeben werden müßte: so würde von obgedachten Morgen der Besitzer jährlich 11 $\frac{1}{5}$ Sgr. zu entrichten haben. Auf diese oder doch ähnliche Weise kann man zu einem sichern Regulativ gelangen, wornach alle Ländereyen in der Folge examiniret werden können, ob davon landübliche Abgaben entrichtet werden können *).

Da sowohl, wo keine Fluhrregister unterhalten werden, als auch da, wo zwar dergleichen vorhanden sind, aber in langer Zeit nicht revidiret werden, da leidet sowol das Interesse des Landes, als auch des Publikums', und es häuft sich Unordnung auf beyden Seiten. Denn in Ansehung des ersten: so schleicht sich manche Freyheit

*) S. J. J. Büchrings Geometrische Oeconomischer Grundriß.

heit ein, die bey einem in Ordnung gehaltenen Register nicht würde erschlichen seyn. Der Unterscheid zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben verwechselt sich oft, und bey solchen Umständen leidet allemahl das Interesse des Landes. In Ansehung des Publikums: so leidet dasselbe dabey am mehrsten. Denn, wenn man kein gewisses Regulativ oder gewisse Grundsätze hat, nach welchen die ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben festgesetzet werden können, und festgesetzet sind: so handelt man ins Wilde. Die Zeit verändert die Umstände, und man mag noch so viel Convolute Freyheits-Begnadigungs- oder Privilegienbriefe haben: so sind diese noch lange nicht hinlänglich, das Ganze in Ordnung zu erhalten. Wie oft erschleicht sich nicht mancher gewisse Freyheiten, dadurch, daß er sich ein Versehen, eine Nachläßigkeit u. s. w. benutzet. Ein anderer, der an einer Gemeinheit seinen Acker hat, bedienet sich von Zeit zu Zeit der Gelegenheit, dieselbe zu schmälern, und seinen Acker widerrechtlich zu vergrössern. Ein dritter lädirt seinen angrenzenden Nachbar, und giebt Gelegenheit zu langwierigen und heftigen Processen. Wie oft werden nicht unter gewissen Bedingungen Grundstücke verliehen, vertauschet, oder Antichretisch (zum Todtbau) ausgethan? Da denn der Zahn der Zeit die Documente zernagt u. s. w. Sind nicht dieses lauter Folgen von Unordnung? Und hat nicht Unordnung die Folge von einem disproportionirlichen Abgabequanto? Wenn daher der durch obige Umstände verkleinerte Unterthan

terthan immer auf seinem einmal fixirten grossen Abgabequanto stehen bleibt, der vergrösserte gleichfalls sein Quantum nach den alten Schlendrian entrichtet, muß dann ersterer nicht zu Grunde gehen? und gehen denn mit einem nicht gleich mehrere zu Grunde? Also ist es gewiß, daß so wohl das Interesse des Landes bey Unordnung leidet, als auch das Interesse des Publikums.

Aus obigen Gründen erhellet, daß nicht blosse Fluhrregister hinlänglich sind; sondern es sind auch eben so nöthig geometrische Special und General-Karten, die sich auf das Fluhrregister wiederum beziehen; so wie sich jenes auf diese Karten beziehen muß.

Anmerkung.

Es würde überflüssig seyn, wenn wir von der Nothwendigkeit einer Ordnung mehrers anführen wolten, weil diese Sache selbst für Ordnung und Nothwendigkeit redet. Wir gehen daher gleich zu den verschiedenen Titteln Landesüblicher Bücher über.

§. 180.

Von öffentlichen Schriften und Documenten überhaupt.

Ein **Document, Instrument** oder **schriftliche Urkunde** wird eine jede zur Erinnerung und Beglaubigung einer geschehenen Handlung ausgefertigte Schrift genannt.

Ist sie von einem Magistrate, oder Richter, oder auch Notarius nach der demselben vorgeschriebenen Ordnung ausgefertiget: so entstehet daraus ein **instrumentum publicum.** Alle

übrige

übrige ohne Magistrat, Gericht und Notarius ausgefertigte Documente sind instrumenta privata, wenn sie nicht etwa aus einem öffentlichen Archive genommen sind, als in welchem Falle sie insgemein als öffentliche Instrumente angesehen werden.

Gegenwärtig haben wir nichts mit privat, sondern blos mit öffentlichen Documenten zu thun, als welche nach Beschaffenheit der darin beschriebenen Sachen unterschiedene Namen bekommen, und wovon wir die einem Feldmesser zu kennen nöthige hier anführen wollen.

§. 181.

Von den Canzley- oder Amtsbüchern.

Canzley- oder Amtsbücher sind solche Bücher, die bey einem Amte seyn, und worin folgende Hauptartikel, als:

1) Herrschaftliche Gefälle,

2) Die Lage der Güter,

3) Die Landwehre ꝛc. und

4) die Besitzer oder die Eigenthumsherrn eines jeden Gutes zu finden seyn sollte*).

Wehner in Observ. pract. pag. 15. gibt folgende Titel zu Amts- Zins- und Gültbüchern an: 1) Ankunft; 2) Eingehörige Dörfer; 3) Geistliche

*) *Mevius* consil. 3 n. 5.

liche Jurisdiction; 4) Landgericht; 5) Gläyd; 6) Güldten Zoll, klein und Weg-Zoll; 7) Forst, Wald und gemeine Hölzer; 8) Wildban, Vogelheerd, und klein Weidwerks-Gerechtigkeit; 9) Vogteyliche Obrigkeit; 10) Einzuggeld; 11) Nachsteuer; 12) Volgen, Reysen; 13) Beth, und Steuer; 14) Türkenanlag, und gemeine Landschatzung; 15) Frohn und Dienst; 16) Atzung und Läger; 17) Verspruch, Schutzgeldt, Schutzkorn, Weitz und Habern; 18) Schenkstadt, Schenkrecht; 19) Bannwein, Kirchwein; 20) Ungeld; 21) Zehendt; 22) Zins, Gült, Lehnschaft, Beschaubt, Handlohn, 23) Weinzins, bekandt Pfennig; See, Fischwasser, und gemeine Bäch; 24) Schäfereyen; 25) Leibeigenschaft; 26) Angiessung, Besichtigung, Maß, Ellen und Gewicht: 27) Mühlordnung im Ambt; 28) Scholler; 29) Sauschneider im Ambt; 30) Stadt, Dorf, Petbro, Mahl oder Helfgericht; 31) Bestellung gemeiner Dorfsämter, oder Annehmung der Diener; 32) Dorfsgemein, gemeine Hölzer; 33) Gemein Einkommens an Zinnß, Gülten und anderen; 34) Gemeine Rieth und Wasen; 35) Gemeine See und Fischwasser; 36) Anhörung, Gotteshaus- und gemeine Rechnung; 37) Gemeinhäuser; 38) Markung; 39) Trieb; 40) Erhaltung Wege und Stege.

§. 182.

§. 182.

Plan einer Tabelle für ein allgemeines Landes-Inventarium.

Nach Hrn. J. Bernoulli's Angabe.

In des Hrn. Johann **Bernoulli's** Sammlung kurzer Reisebeschreibungen ꝛc. Jahrgang 1781 dritten Bandes, Berlin. findet sich ein tabellarischer Plan eines allgemeinen Landes-Inventariums, welcher, seiner Vortreflichkeit wegen, und um allgemeiner zu werden, allhier auch mitgetheilet wird.

| | | |

II.

§. 183.

Von den Catastern.

Catastер (Catastrum) sind die Register über die liegenden Gründe und Güter der Unterthanen, worinnen zugleich die Leistungen (praestanda) mit angeführet sind, und welches also von Seiten der Obrigkeit verfertigt wird.

Wenn Catastер, als rechtsgehörig verfertiget, in Betrachtung kommen sollen: so erfordern die Rechtsgelehrten folgende Eigenschaften von ihnen: 1) censoris sive peraequatoris, constitutionem, eamque juratam; 2) bonorum professionem; 3) eorundem aestimationem, secundum fructuum quantitatem, itemque 4) relationem in librum censualem; 5) distributionem census, i. e. tributi secundum aes & libram; *) 6) ipsam pensitationem. **) Als welcher letzterer Punct ein Hauptstück ausmachet; weswegen es in einem responso der Helmstädischen Juristen ***) heisset: Obgleich die Cammerey- und Schoßregister, wenn bey deren

---

*) *Berger* in Oeconom. Juris Lib. I. Tit. 2. §. 17. pag. 87.

**) Von *Leyser* Medit. ad Pandect. Sp. DCLXXXIII. n. XV. p. 129. welcher vorher bemerket: Ego tamen dissimulare non possum, catastrorum & testamentorum similliman sortem esse. Vidi ego aliquot millia testamentorum & catastrorum, sed inter haec vix duo omni exceptione majora.

***) Bey dem *Leyser* L. c. p. 129.

ren Verfertigung die von *Martini* in Processu Tit. 20. rubr. n. 52. vorgeschriebene Reguln in Acht genommen worden, völligen Glauben machen, so fället doch deren fides alsdenn hinweg, wenn sie zwar eine Person oder Gut mit Schoß ansetzen, aber zugleich, daß solcher jemahlen bezahlt worden, nicht bezeugen, sondern die angesetzte Person oder Guth sich in possessione libertatis befindet. u. s. w.

Sind nun obige Regeln bey Verfertigung der Catastrorum in Acht genommen worden, dann dienen selbe zum völligen Beweiß einer Sache. Wie man aber, sonderlich vor Alters, so sorgfältig bey deren Verfertigung nicht gewesen ist, mithin sehr oft ein oder der ander Punct daran auszusetzen sich findet: so machen doch dergleichen auch unvollständige Catastra eine große Glaubwürdigkeit in dieser und jener Sache. Wenn man also noch andere adminicula hinzubringen kann, und die Catastra alt seyn, und aus einem öffentlichen Archiv kommen: so haben selbe dennoch plenam fidem. Nur ist hierbey noch zu gedenken, daß das Archiv entweder einem bey der streitigen Sache unpartheyischen Herrn gehören, oder doch wider ihn beweisen müsse. Denn ist der Herr selbst bey der Sache interessiret; so wird die Glaubwürdigkeit des aus seinem Archiv producirten Catastri schon geschwächet, und muß, befundenen Umständen nach, jus jurandum purgatorium oder suppletorium annoch hinzu kommen. Ob nun wohl einige D. D. dieses lediglich von Municipalstädten gesaget, nicht aber auf Landesobrigkeiten erstrecket

wissen

wiſſen wollen: *) ſo iſt doch in Anſehung dieſer auch Gleich und Recht zu beobachten. Produciret alſo eine Landesobrigkeit, aus eigenem Archiv, mangelhafte Cataſtra, zum Behuf eigener Sache: ſo iſt ſie zwar mit obgedachten Eyden dieſerhalb zu verſchonen; ſie muß aber nach Beſchaffenheit der Sache, deſto ſtärkere adminicula angeben, und beweiſen können, wenn die mangelhafte Cataſtra vor glaubwürdig rechtgehörig gehalten, und die Gegenpartey in Folge deren, verurtheilet werden ſoll.

Es kommt bey Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Cataſtrorum viel auf das arbitrium des unpartheyiſchen Richters an. Hat es nur ſonſt damit ſeine ſichere Richtigkeit, ſo muß er die Cataſtra nicht gleich verdächtig machen. In examinandis librorum cenſualium requiſitis facilior debet eſſe judex, ſchreibet der Herr von *Leyſer* Meditat. ad Pandect. Spec. Cl. n. 11. und bringet anbey folgendes Reſponſum der Helmſtädiſchen Juriſten vom Jahr 1712. mit bey: „Beklagter will fidem des Erbregiſters daher in Zweifel ziehen, weil ad marginem deſſelben durch eine fremde Hand unterſchiedenes

*) Denn, ſagen ſie: Inſtrumenta ex Archivo deſumpta in cauſa principis propria contra cives ejus probant. Welches ich auch zugebe, wenn das Inſtrument authentiſch und rechtsgehörig verfertiget iſt, auch ſich keine Spur eines falſchen daran findet: denn ſonſt fället die Glaubwürdigkeit entweder gar hinweg, oder wird geſchwächet, und muß durch andere Gründe und Beyhülfen erſetzet werden.

hinzugeschrieben und geändert worden. Doch auch dieses mag ihm nicht helfen, in Erwegung, daß den folgenden Beamten frey gestanden, und obgelegen, die Namen der neuen Besitzer in das Erbregister einzurücken, wodurch dann dasselbe seinen fidem nicht verliehret, welchen es fürnemlich in Sachen, so die Unterthanen untereinander angehet, haben muß; immaßen denn auch bekannten Rechtens ist, daß bey dergleichen alten und aus dem öffentlichen Archiv hergenommenen Urkunden nicht so genau auf die Requisita, welche sonst bey einer Privatscriptur nöthig sind, Acht gegeben wird.

Uebrigens kan man von Catastris nachsehen *Fr. Wilh. Leyseri* diss. de revisione Catastri Erf. 1685. *Nic. Christoph Lyncker* diss. de Catastris von Steuer-Anschlägen. Jen. 1692.

J. Claprothi jurisprud. extrajudicialis theoretico-practicae. Titulus II. de Extractu ex Catastris, vel Matriculis.

Origo Catastrorum incertus.

Libri censuales Romanorum non nisi improprie originem catastrorum efficiunt, nullo minus ergo pro synonimis sunt habendi a). Catastrorum origo dubius.

De-

a) Hoc communiter fieri solet, sed quam apte ex differentiis judicari potest. Catastra res immobiles designant, libri censuales omnem substantiam & familiam; illa situm & dimensiones agrorum potissimum continent, hi proventum, ut secundum eum Census exaequari

Definitio Cataſtri & ſynonymo.

Cataſtrum nihil aliud eſt, quam Catalogus publicus rerum vere immobilium, ſitum, dimenſiones, qualitates, & Dominium indicans, vulgo Flurbücher, Lagerbücher, Schoßrollen, appellantur a). Matriculae ab iisdem interdunt differunt quo admodum tantum, hac nempe ratione, ut ſint Catalogi non ſingulorum fundorum, ſed bonorum, e. g. equeſtrium, ad certum aliquod corpus relatorum der Rittergüter, ſo Sitz und Stimme auf Landtägen haben b). Interdum ſolummodo quantitatem tributorum determinant, geometrice determinatam, cujus exemplum exhibet matricula imperii c), & quae ſunt hujus generis alia. Probe ab his ſecernendi libri cenſuales, catalogum cenſuum, redituum & jurium comprehendentes, vulgo Zinsbücher, Saalbücher, Erbregiſter d), qui non ſemper ſunt libri judiciales e), nec ſemper publica fide muniti.

aequari poſſit; Cataſtra manente eodem poſſeſſore non mutantur, libri cenſuales indiſtincte ſingulis luſtris. Illa non mutantur diminuto reditu, bene vero haec.

a) Cum his plane conveniunt libri partium metallifodinarum, vulgo: die Bergbücher.

b) Vid. *Struckii* D. de matricula Pomeraniae.

c) De matricula imperii vid. *Fritſchii* Exerc. jur. publ. P. II. p. 274, ſeq.

d) *Pet. Molleri* D. de libris officialium, vulgo von Amtsbüchern.

(e *Boehmeri* I. E. l. 2. tit. 22. §. 3. C. 13. X. de praeſcript, *Freisleben* de libris cenſualibus

De cataſtri legitima confectione.

Ut cataſtra legitime probent, neceſſe eſt, ut legitime conficiantur, nempe 1) vel judicali auctoritate, vel adhibito Notario & teſtibus, quod conſultum eſt a). 2) Adhibeatur Geometra juratus b), 3) citentur omnes, quorum intereſt, publice vel ex cathedra ſacra c), 4) conficiantur ichnographiae d) accurate, & 5) deſcribantur conditiones e) agrorum

---

• bus & judicialibus. Denekens Dorf- und Landrecht L. 1. Reſol. X. Ad univerſam cataſtri materiam conferendus eſt. *Klockius* de Contribut. C. 17.

a) Hoc male deducit *Leyſer* Sp. 683. M. 14. cum *Bergero* ex Rec. Imp. de 1544. §. 46. Res per ſe clara.

b) Hodie plerumque onera rei impoſita ſecundum modum agri determinantur. Ratione aedificiorum quidem Geometra non ita indigemus, caute tamen interſtitia aedium, atque areae eodemmodo, Litium praeſcindendarum cauſa, dimetirentur. *Petri Mulleri* D. de interſtitiis praediorum.

c) L. 7. C. de probat. de *Pufend.* T. I. obſ. 35.

d) Hujus utilitatem tam res ipſa, quam Rec. Imp. nouiſſ. §. 51. loquitur, quamuis abſolutum requiſitum non conſtituat. add. de *Seckendorf* teutſcheu Fürſten-Staat addit. §. 10. p. m. 42.

e) Hoc requiſitum ad cautelas tantummodo ſpectat. Hac ratione in futurum lites, plerumque aeternae de cenſibus, de decimis, de ſeruitutibus, de finibus, de ſervitiis ex hoc publico catalogo facillimo negotio decidendae eſſent. Romanis ejusmodi deſcriptiones

rum ſecundum ſeriem ichnographiae ratione menſurae, ratione vicinorum, ratione ſervitutum ceterorumque injurium fundis tam actiue quam paſſiue inhærentium. 6) Denique quantitas onerum vel ſingulis fundis adjiciatur, vel per modum principiorum univerſalium deſcriptioni praemittatur.

Ad. n. 3.

Formular eines Programmatis oder mutatis mutandis, eines proclamatis vor der Verfertigung eines Cataſtri.

Demnach in dem Steurweſen hieſiger Stadt bis hierhin viele Irrungen ſich hervor gethan,

---

nes uſitatas fuiſſe, ex pereleganti loco Ciceron. orat. pro Caecinna C. 26. quem allegat *de Puffend.* Tit. II. obſ. 69. §. 9. quam maxime probabile eſt. Cauendum, ne *Leyſerum* l. c. in requiſitis circa confectionem cataſtri ſequamur, quorum uterque quatuor requiſita partim ex L. 4. D. de Cenſibus, partim ex R. I. de 1544. eruere conatus eſt, quod minus tutum, cum in priori textu de cenſu Romanorum, qui noſtris temporibus absque diſtinctione male applicatur, (§. 52. n. a) in poſteriori de cenſu indicto extraordinario Turcico loquatur. *Leyſerus* penſitationis ſeu ſolutionis neceſſitatem addidit, quod fieri non potuiſſet, ſi, ut gloriatus eſt alleg. ſpec. mea. 5. vidiſſet duo millia cataſtrorum. *Mevius*, quem citat, hoc requiſitum in caſu ſpecialiſſimo exigit, ſi ſcilicet, contra eum, qui in quaſi poſſeſſione immunitatis a Collectis conſtitutus eſt, producantur.

und dahero zu einer neuen Generalvermessung sämmtlicher in der Stadt-Feldmark belegenen Grundstücke zu schreiten die Nothdurft erfordert, man aber zugleich, zu Verhütung künftiger Streitigkeiten, auf die umständliche Beschreibung aller auf denen Ländereyen und Grundstücken haftenden servitutum und praestationen, sie haben Namen wie sie wollen, Absicht zu nehmen, diensam erachtet; als wird solches allen und jeden Eigenthümern, wie auch denenjenigen, welche auf einem, oder andern Grundstücke hiesiger Feldmark eine Servitut, oder dingliche praestation an beständigen Renten, Diensten, Zehnten, oder wie es nur Namen haben mag, zu fordern haben, zu dem Ende bekannt gemacht, damit sie entweder selbst oder durch hinlängliche Bevollmächtigte, der Vermessung und annotation in dem ihnen demnächst kund zu machenden termino erscheinen, und ihre Nothdurft wahren können (forsan utiliter adderetur) mit der Verwarnung, daß wenn einer oder anderer von denen Nachbarn ausbleiben würde, die Lage und Grenzen nach Abgabe derer übrigen gegenwärtigen Nachbarn aufgenommen, und es dabey, alles Einwendens ohngeachtet verbleiben, auch derjenige, welcher seine dingliche praestationes nicht angegeben, hiernächst jedesmal in das petitorium verwiesen und der Possessor in quasi possessione libertatis gesetzet werden soll; wornach sich ein jeder zu achten. Urkundlich u. s. w.

Ad n. 4.

Ichnographiae typus exhibeatur in praelectionibus.

Ad. n. 5.

Dispofition zu der Beschreibung.

1) Praemittatur historia pragmatica de ligitima catastri confectione.

2) Determinentur principia, secundum quae onera indicenda.

3) Enumerentur singuli fundi secundum seriem mapparum. Mappae vero conficiantur secundum situm, ita ut exprimatur quantitas mansorum, perticarum & pedum (Morgen- Ruthen- und Fußzahl) cum denominatione vicinorum secundum quatuor plagas additis juribus, oneribus, servitutibus, decimis, censibus, tam liquidis, quam controversis, hac tamen observata differentia, ut illa simpliciter & assertive ponantur, haec vero cum succincta litis allegatione quae omnia ex appositio schemate clarius fient.

Formular.

Actum N. den 10ten May 1748.

Nachdem der beygelegten Königl. Verordnung vom 16. Oct. a. p. gemäß, auf heute und nächst folgende Tage Terminus zu Errichtung eines umständlichen Lagerbuchs angesetzet, solcher auch mittelst Anschlages so wohl, als durch öffentliche Zeitung, dem erlassenen Ausschreiben gemäß, bekannt gemacht, auch der Notarius N. zu die-

sem actu vom Königl. Amte requiriret worden, und dem der Eigenthümer, benebst denen Interessenten erscheinen; So ist zuvorderst sämtlichen comparentibus sowohl die Königl. Verordnung, als auch das ins Land ergangene Schreiben nochmals eröfnet, hierauf der bishero übliche Contributionsfuß, welcher von Wort zu Wort also lautet ꝛc. vorgelesen, darauf mit der Vermessung und Anzeige der streitigen, und unstreitigen Rechte und Bürden verfahren, und in Gegenwart der subrequirirten Zeugen folgende Beschreibung verfertiget:

Tab. I. Die N. **Feldmark, und zwar das N. Feld**, worauf N. die Koppelhude und Koppeljagd exerciret, auch den Zehnten von allen Früchten ohn Unterscheid erhebet.

N. 1.) ein Morgen, 1 Ruthe, 5 Fuß Ackerland, steigt, gegen Morgen auf N. gegen Mittag auf N. gegen Abend auf N. gegen Mitternacht auf N. Länderey stossend. Der jetzige Besitzer ist N. gehöret zu dessen Meyerhofe in N. Dominus Meyeriae ist N. der Besitzer muß den daran stossenden Graben jährlich aufräumen, und hat dagegen die daran stehenden Weiden zu köpfen. Die Jurisdiction ist zwischen dem Amte und denen von N. streitig.

N. 2) &c. Nachdem nun dieses alles in Gegenwart der Interessenten niedergeschrieben, und einem jedem wieder vorgelesen, und genehmiget worden, so ist solches in dieses öffentliche Instrument gebracht, von mir dem zeitigen Amtmann N. dem bestellten Geometra N. dem Notario,

benebst denen subrequirirten Zeugen, unterschrieben und untersiegelt. So geschehen ꝛc.

De catastri confecti legitima continuatione.

Cum possessoris temporis successu mutantur, nec non cetera jura vel augeantur vel minuentur, facile est ad intelligendum, hasce mutationes sedulo esse annotandas, non quidem per delectionem prioris annotationis, sed nouae adscriptionis, quod concinnius fieri nequit, quam seruatis nominibus prioribus & adhibitis necessariis allegationionibus. Ipsa mutatio, die Umschreibung, fieri debet praesentibus & consentientibus iis, quorum interest, & praevia productione contractus confirmati (37) quod solennis resignatio dominii majoribus nostris: den Frieden und Bann würken, appellatur a) Catastri reuisionem suadent Doctores, & si ita mutate fuerint circumstantiae, ut aestimum amplius ea ratione consistere nequeat, noua catastratio est ineunda b).

Catastri legitime conditi effectus.

Catastrum 1) ad plenam probationem dominii legitime translati a), 2) ad probationem pertinentiarum, derer zusammen gehörigen Güter b), 3) onerum & tributorum c), item 4) si in iis conficiendis antecedentia (§. 54.) obser-

---

a) Vid. *de Puffend.* T. 1. obs. 2 & 95. De optima continuandorum catastrorum ratione vid. Klingeners Saml. zum Dorf- und Bauernrecht P. 3. C. 1. §. 34. n. 125.

b) *Brunnem.* ad L. 4. D. de cens. L. 2. D. de cens. L. 15. *Mevius* P. 3. Dec. 216.

obſervata ſint, ad reliquorum jurium rebus inhaerentium, ς) ad patrimonii demonſtrationem proficit. Quatenus reprobatio admittatur d), indiſtincte definiri nequit, ſed ex ipſius cataſtri confectione dijudicandum (formulare ad n. 3.)

De Judicis habilitate & competentia.

Explicatis hactenus iis, quae ipſum cataſtrum attinent, jam ad extractum ex eodem eſt progrediendum. Primo loco, ut de judice videamus, ordo ſuadet. Habilitatem ejusdem quod attinet, per eandem excluditur judex, qui in proprium commodum extractum producere vult (§. 48.) Hoc caſu autem extractum per notarium juratum conficere curet. Si per modum deputationis cura cataſtri certis perſonis ex collegio demandata eſt, is non niſi praeſcitu collegii vel Di-

---

a) *Mev.* ad l. Lübec. P. III. T. VI. addit. ad n. 7. ibique alleg *Carpz.*
b) *Leyſer.* ſp. C. M. 3.
c) *Mev.* l. c. n. 18. tam quoad quantitatem. quam quoad obligationem & exemtionem. Idem Dec. P. 2. Dec. 29.
d) *Leyſer* l. c. M. 4. Communis erratur error, cataſtri confectionem quaſi contractum efficere, ut onera profeſſa agnoſcant; quoad confeſſionem adeſt confeſſio judicalis; quoad obligationem onerum ſolvendorum eſt obligatio immediate ex lege deſcendens, qua quilibet ex regula oneribus publicis ferendis aſtringitur. vid. *Klock.* de Contribut. *Rhetii* D. de jure cataſtri. *Feſthaſius* de aeſtimo.

Directoris ejusmodi extractum exhibet, nisi ab ipso Principe alicui solitarie haec cura commissa fuerit. Competentia judicis hoc in casu per se est clara, cum non nisi is, qui catastro praepositus est, extractum impertire valeat.

De impetrante.

Possessor semper sibi extractum ex catastro expetere potest; *Tertius* vero absque demonstratione interesse (§. 49) non aeque, nisi vel de calumnia juret, vel consensus possessoris, vel jussus Principis accedat, quia rei publicae interest, ne secreta patrimonii pandantur a).

De modo procedendi & de authentico.

Si impetrans legitime extractum sibi expetierit, eidem authenticum exhibetur, in quo 1) requisitio judicis (aliquando demonstratio interesse vel praestatio juramenti calumniae (§. 58.) praemittitur. Sequitur 2) judicis resolutio de extractu concedendo. 3) Ipsa contenta catastri, allegatis iis locis, unde depromta sunt, ita inseruntur, ut a) singuli fundi separatim nominentur, adjectis simul b) vicinorum nominibus c) quantitate d) qualitate fundi & e) oneribus, modo onerum demonstratio finem impetrantis tangat.

For-

a) Arg. L. 2. C. de alim. pupill. praest. L. 2. C. quando & quibus quarta pars deb. Ord. Notar. de 1512. prooem. §. 23.

Formular eines *Extractus* aus denen *Catastris*.

Auf geziemendes Ansuchen des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters N. wird hiemit zu Steur der Wahrheit attestiret, daß nachfolgende Grundstücke auf dessen Namen catastriret stehen, und von ihm gewöhnlich verschosset werden.

I. Sub Nro. 1381. Ein Garten vor dem Grohnderthore $1\frac{1}{2}$ Morgen haltend, zwischen N. und N. Gärten belegen.

II. Sub Nro. 1412. Ein Morgen Land im Albanifelde, zwischen dem Hospital St. Crucis und dem Pfarrlande belegen. Urkundlich des hierunter gelegten grössern Stadtinsiegels, und der gewöhnlichen Unterschrift. Signatum N. den 1ten Apr. 17

(L. S.) Burgemeister und Rath der Stadt N.

§. 184.

Auszug aus der Instruction für die Bau Inspectores und Conducteurs, bey Ausmessung der Städte und Aecker in der Churmark.

4) Das Catastrum wird nach beygehenden Schematibus formirt, und fängt solches zuerst von dem Plan intra moenia an. Nach dem Schemate A. werden die freyen Märkte und Plätze, auch Straßen und publiquen Gebäude aufgezogen, und der Superficial-Inhalt von jedem zuerst rubriciret. Sodenn folgen die Feuerstel-

erstellen en suite ihrer Num. und dem Schemate sub A a, und wird die Ordnung, wie solche in den ältesten Catastris und Lagerbüchern, nach den Vierteln zu finden, vorbehalten, folglich auch die wüsten Stellen in der Ordnung und Situation, in welcher sie liegen, mit angesetzt. Von einer wüsten Stelle aber wird nur die Breite und Tiefe notiret, zu dem Namen des künftigen Possessoris spatium gelassen. Hierauf folgen die Gärten, Aecker und Wiesen; zuletzt werden Hütungen, Holzungen, Gewässer und die Landstraßen nach dem Schemate E aufgezogen, auch notiret, ob die Stadt mit der hohen oder niedern Jagd berechtiget sey. So werden auch wegen mehrerer Deutlichkeit, unter die Ackerleute jedes Feld und Schlag, nebst den Wiesen und Gärten, immer von Nro. 1. an specificiret, damit die Nummern nicht durch alle Felder in einem weggehen.

Der Aufzug der Possessorum durch die Stadt und ganze Feldmark geschieht, wie die Nachbarn auf einander folgen, und nach den Schematibus A a, B. C. D. Wenn nun so die ganze Feldfluhr durchgegangen und aufgezogen ist, werden die Possessores nach dem Alphabet der Vor- und Zunamen, und dem Schemate F extrahiret, und die wüsten Stellen mit den dazu gehörigen Hausländern und Caveln hinten angehänget, ingleichen was sie an Immobilien haben, davon wird die Morgenzahl, Aussaat, Fuder Heu und Versteuerung, Stück vor Stück specificiret, damit diese Accisereceptores bey Veralienirung solcher Immobilien, dieselben Stücke im Duplicat

des

des Catastri abgeschrieben, und dem neuen Possessori wieder zuschreiben, auch eine General-Tabelle darnach führen können, welche an und für sich, ohne den Extrakt zu general seyn, und ein jedes Stück jedesmal auszurechnen und zu separiren, zu weitläuftig fallen würde. Nach geschehener Klassification werden im Catastro nicht mehr Klassen des Fundi und der Feuerstellen rubricirt, als sich bey jeder Stadt befinden, doch um die Rubriquen in den Tabellen räumlicher werden, wie die Schemate in den 3 Klassen seyn können.

5) Die Generaltabelle wird nach beystehenden Schemate sub G gefertiget, welche als eine Recapitulatio summaria eines jeden Possessoris quantum nach dem Alphabet der Vor- und Zunamen anweiset. Die freyen Aecker, Wiesen und Gärten, und nach diesem die wüsten Stellen, werden hinten, als ausser dem Alphabet, angehänget, und Hütung, Holzung, Gewässer und andere publique Straßen, folglich in die dazu befindliche Rubrique eingetragen, die übrigen Summen an Gärten, Aeckern und Wiesen transportiret, und der planimetrische Inhalt der Stadt und ganzen Feldmark geschlossen.

II. Die Streitigkeiten der Feldfluren müssen allesamt vorhero von dem Commissario loci und Magistrat mit den Nachbarn abgemachet, und sodann die Grenzlinie rund herum in die General- und Specialkarte getragen, oder wo es zu weitläuftig, die streitigen Orte darin marquiret werden: Daher allemal bey Messung auf den Grenzen, die Feldnachbarn zugegen seyn,

und

und deren Namen, nebst der Wohnstätte hinter der Hütung, Holzung ꝛc. im Catastro specificiret werden müssen. Die Grenzstreitigkeiten in der Stadt aber, und unter den Nachbarn im Felde, werden in continenti decidiret, und sodann erst in dem Plan intra moenia und in der Specialkarte verzeichnet.

III. Nach geschehener Special-Ausmessung werden die Gärten, Aecker und Wiesen, nach beygehendem Modelle classificiret, und 6 von den nächsten und ackerverständigsten Nachbarn choisiret, ihnen beystehendes Juramentum Taxationis, in jedes competirendem Foro abgenommen, und solches nebst der gemachten Classification im Catastro hinter dem Plan intra & extra moenia, verbotenus niedergeschrieben, und die Namen der Taxatorum, auch wo sie her seyn, specificiret.

Zur differenten Grösse werden in der Churmark 400 Rheinländische Quadratruthen auf einen Morgen gerechnet; die bishero in der Churmark üblich gewesene Hufenzahl aber, welche den Städten in Catastro de anno 1624. zugeschrieben, wird beybehalten, weshalben denn auch nicht nöthig, in den Feldregistern oder Catastris, wenn die Summe des Ackers angesetzet wird, beyzufügen, wie viel der Acker an Hufen zu 30 Morgen, sondern nur an Morgen zu 400 Rheinländischen Quadratruthen gerechnet, austrage. Immaßen die Hufen zu alten Zeiten eben nicht zu 30 Morgen angesetzet worden. Vielmehr seyn die sogenannten Hüfen gewisse Portiones, worein die Feldmark eingetheilet ist,

und bald aus mehrern bald aus wenigern Morgen bestehen.

Wenn nun der Aufzug des Feldregisters gemacht wird, werden zwar einem jeden die Hufen, so er nach dem Catastro haben soll, zugeschrieben, in Summa aber nicht angesetzet, wie viel Hufen die innehabenden Morgen, zu 30 auf eine Hufe, austragen, sonsten die Catastra alterirt würden. Bey Breiten und Beyländern aber, so nicht zum Hufenschlag gehören, wird die Rubrique der Hufen gar weggelassen.

Wo ein Feld Brake hält, wird $\frac{1}{3}$ der Aussaat abgezogen, wenn zuvörderst die Winter- und Sommersaat halbiret worden, oder nur gleich $\frac{1}{3}$ von jeder Saat genommen; wo es um das andere Jahr besäet wird, die ganze Aussaat; falls aber einiges Land, so schlecht, ums 4, 5, 6te Jahr besäet zu werden pfleget, auch dasselbe Korn nur angeschlagen, welches dann unter dem Namen der Felder, im Aufzuge der Possessorum oder Stücke zu notiren, damit im Extracte der Possessorum, die Brake zu förderst decourtiret, ehe der Einfall angesetzet, und eine egalisirte alljährliche Aussaat formiret werden könne. Wo eine regulaire Brake ist, geht es an, daß der Landmesser solche abzieht, sonsten aber, und wo per conventionem dieselbe alljährlich ausgemacht wird, hat er damit nichts zu thun, sondern der Receptor muß die Accissätze verstehen, und darnach die Aussaat veraccisen lassen, doch daß der Commissarius loci solche mit Fleiß revidire und attestire.

IV. Diejenigen Gärten, Aecker und Wiesen, so den Rathshäusern oder Piis Corporibus zustehen, müssen 50 jährliche Freyheit erweisen, und werden in dem Aufzuge der Possessorum, nach den Schemat. B, C, D, in einer Suite mit den andern Stücken in dem Extracte nach dem Alphabet, und in der Generaltabelle hinten an, aber ohne Accisatz, sodann aufgezogen.

§. 185.

Nachricht aus Hrn. Hollmanns Geodösie, wie es unter seiner Aufsicht mit der Ausmessung eines ganzen Fürstenthums gehalten worden.

Man ließ zuerst eine General-Instruction ausarbeiten und solche drucken, nach welcher sich sowohl die dabey zu thun habenden Feldmesser und Revisions-Bedienten, als auch die Unterthanen selbst zu achten hätten. Es wurde ein Oberrevisor, ein Revisions-Commissarius, und Unterrevisores, oder Protocollisten angenommen. In den Dörfern und Flecken wurden Leute aus den Gemeinden ausgesucht, die des Acker- und Feldbaues kundig waren. Diese wurden als Feldgeschworne besonders vereydet, um sowohl von dem Ertrag der Grundstücke, als andern nöthigen Dingen Nachricht zu geben, und den Feldmessern bey dem Messen an die Hand zu gehen. Der Oberrevisor hatte die Direction über das sämmtliche Steuerwerk und die Zinns-Untersuchungen, auch in passibus concernentibus über die Feldmesser; sonst aber muste die-

se der Commissarius probiren, unterrichten, revidiren, und zum Fleiß und Accurateſſe anhalten. Das Oberdirectorium führte die Rentkammer, das punctum juris aber beruhete auf dem Deciso der Landesregierung. An alle Unterthanen wurden gedruckte sogenannte Unterthans-Tabellen gegeben, darauf eines jeglichen liegende Gründe, Ackergehalt derselben, und darauf liegende Zinsen beschrieben stunden, und von den Feldgeschwornen mit unterschrieben seyn musten.

Wenn man einen Flur zu messen anfing, muste der Oberrevisor in Begleitung der Aemter und Gerichte, des Geometrä und der Gemeinde, zuvorderst Flur-Besichtigungen halten, welche von den gemeinen Flurzügen nur darinnen unterschieden waren, daß man sich mit den Nachbarn gütlich vernahm, und wo Irrungen vorfielen, verglich. Wenn nun der Geometra solchergestalt schon ein gutes Stück des Flures ausgemessen, so wurde ein Protocollist im Felde angewiesen, der die Unterthans-Tabellen nebenst den Zinsen, und Zinsextracten, Heberegister und Quitungen, auch alten Catastris und Documenten revidiren, und die Caduciteten ausfündig machen, aus der Charte aber die Nummern eines jeden Stücks und seine gehörigen Zinsen, in den Zinßextracten beytragen mußte. War die Karte ganz fertig, so machte nun der Oberrevisor, mit Zuziehung des Feldmessers und Protocollisten, und der Feldgeschwornen, die die Güte und den Ertrag der Stücken in Mitteljahren nach ihren Pflichten angeben musten,

sten, die Classification, verfertigte darüber ein Protocoll, und darnach musten nun die Protocollisten das sogenannte **Fundbuch** und den **Steuerauswurf** machen.

Dieses **Fundbuch** war folgendermaassen eingerichtet: Auf der einen Seite nehmlich waren von dem Feldmesser jegliche Individualstück, wie sie im Flur neben und übereinander liegen, nach der Ordnung, Verrayung und Nummer auf der Karte, eingetragen. Wobey der alte Acker-Gehalt, der Name des jetzigen Besitzers, die Benennung des Grundstücks nach Stricheln und Satteln, und so weiter: so auch der neue Acker- und Ruthen-Gehalt, nach Steueracker gerechnet, in einer Reihe auf einander folgten. Auf der andern gegenüber stehenden Seite ist der alte Beschockungs-Buchstabe, der Lehnherrn, die Zinsen, und wie viel solche nach einen gewissen Anschlag an Gelde betragen, angemerkt, ausserdem ist noch aus der Flurkarte und Unterthans-Tabelle, jede Nummer der Grundstücke, die zu solcher Zinse gehören, beygefügt, damit keines von dieses Stücken kann verlohren gehen. Nach diesem folgt in diesem Fundbuche, was ein jedes Stück am Steuer-Quanto betrage, benebst dessen decourt.

Anmerkung.

Es pfleget nehmlich, wenn hohe Zinsen auf dem Grundstück haften, den Besitzern etwas weniger an Steuren zugeschrieben zu werden, welches der Decourt genennet wird.

Die so beschwerliche Ausrechnung des Steuer-Quanti, ist nach Hrn. **Zollmanns** Bericht fol-

gendermaaßen am richtigsten und leichtesten zu Stande gekommen. Nachdem nemlich die Feldgeschwornen auf ihr Gewissen ausgesagt, wie viel in Mitteljahren, in dieser oder jener Lage Mandel Korn, Gerste, Haber u. s. w. zu wachsen pflegen, und wie viel Scheffel oder Viertel ein Mandel im Ausdrusch gebe? so hat der Oberrevisor darnach den Beschockungs-Buchstaben auf 12, 11, 10 oder weniger Pfennige herunter gesetzt. Es ist aber zu bemerken: da die alte Acker-Grösse, wornach die Feldgeschwornen den Ertrag und die Nutzungen angegeben, von der Grösse des Steuerackers, welcher um der Gleichheit willen auf 140 □ Ruthen gesetzet worden, oft sehr unterschieden ist, so müssen die Geometrä bey jeder Lage ausrechnen, und beyfügen, wie viel die alte Acker-Grösse bis anhero betragen: damit der Oberrevisor die Angabe der Feldgeschwornen damit vergleichen und proportioniren könne.

Nach gänzlicher Verfertigung dieses Fundbuches, muß dasselbe von Wort zu Wort in Gegenwart der Gerichte, der Gemeinde, des Revisoris und aller dabey gebrauchten Bedienten publicirt werden. Damit die noch übrig gebliebenen Irrungen und Gravamina noch kürzlich untersucht, decidirt, oder zur Decision abgeschickt werden können, und jederman wisse, was vor einen Buchstaben, und Zinse sein Stück bekommen habe.

Aus diesem Fundbuche aber kann nun leicht ein förmliches Catastrum gemacht werden, darein unter eines jedweden Besitzers und Innwohners

ners Namen, alle Stücke, die er im ganzen Flur hat, nach der Ordnung der Hufen, Viertel und halben Vierthel Landes, und denn darauf haftenden Zinnsen, eingetragen wird. Beyde aber, sowohl das Fundbuch, als das Catastrum werden dreymal copirt. Ein Exemplar bekommt jede Gemeine. Ein Exemplar das Amt und die Gerichte, das dritte aber kommt in das Archiv, damit man um so sicherer sey, daß die Exemplarien nicht auf einmal in Feuersgefahr, oder sonst verlohren gehen.

§. 186.

Von den Landbüchern.

Ein Landbuch ist eigentlich ein allgemeines Buch oder Verzeichniß, sowol von den Familien, als auch Vermögenzustande aller Einwohner des Landes. Daher pflegen alle übrige oder andere öffentlichen Bücher oft mit eben diesen Namen belegt zu werden. Ihrer Weitläuftigkeit und schweren Unterhaltung wegen, hat man in wenigen Ländern dergleichen allgemeine Bücher, welche nemlich alles erschöpfen. Man trennet daher die Titel in manchen Ländern und begnügt sich damit. Wie aber ein vollständiges Landbuch einzurichten sey, erhellet aus folgenden Paragraphen.

§. 187.

Verzeichniß, wie das Landbuch in gewisse Titel zu bringen.

1) Der jetzige Besitzer der Güter, dessen Namen und Alter.

2) Dessen **Kinder**, **Söhne** und **Töchter**, deren **Name**, und in welchen **Jahren** dieselbe gebohren.

3) Dessen **Agnaten** und **Gesamt-Hände**r, und wie dieselben in denen **Gütern** nach einander **succediren**; auch ob jemand, und wer auf die **Güter expectiviret** sey?

4) Die **Güter**, deren **Werth**, **Situation**, wieviel davon **jährlich** pro Canone zu geben, quo jure & titulo er dieselbe **besitze**, und an **welchen Gütern** die Familie ein **Succeßionsrecht** habe?

5) Die **Schulden**, so auf den **Gütern** haften, deren quantum, und **wer die Gelder darauf vorgeschossen.**

6) Pacta, so der **Güter wegen** errichtet worden, auch **Ehe**-Pacta und Fideicommissa familiae.

7) **Wann** und zu **welcher Zeit** die **Einschreibung** der **Obligation**, des **Arrests** und übrigen **schriftlichen Handlungen**, in das **Landbuch** geschehen, und qua pagina dieselben in dem Litterario bey der Lehns-Canzley zu finden.

8) **Vormundschaften**, so der **jetzige** Possessor **der Güter** über sich hat, und **wenn** ihm dieselben aufgetragen.

9) Die **Agnaten**, welche in die **Verschreibung** der **Güter** und in die Pacta consentiret, und welche darinn nicht **consentiret.**

10) Wenn die **Schulden** bezahlet und die **Obligation** in dem **Landbuche** und Litterario aus-

ausgelöschet, die Vormundschaften geendiget, und Rechnung davon abgelegt worden.

§. 188.

Königlich Preußische Satzung von dem Landbuche der Ritterschaft des Herzogthums Magdeburg vom Jahr 1729.

I. Dasjenige, was in das Landbuch eingeschrieben, und registriret wird, soll von eben der Kraft und Verbündlichkeit seyn, als der vormals vor der Lehns-Vererbung ertheilte Königl. Consens. Die Handlungen hingegen, welche nicht in sothanes Landbuch registriret und eingetragen worden, denen vormahligen nicht consentirten gleich geachtet, und denenjenigen, so darinnen notiret, sowohl bey entstehenden Concursprocessen, als sonst überal postponiret werden sollen.

II. Se. Königl. Majestät declariren und wollen aber allergnädigst, daß dadurch der aufgehobenen Lehnbarkeit und deshalben ergangenen Assecuration auf keine Weise präjudiciret, deren getreuen Magdeburgischen Ritterschaft auf dasjenige, was wegen des Landbuches in dero allergnädigsten Assecuration vom 4ten Aug. 1719. §. 13. disponiret und verordnet worden, wenn sie es nöthig findet, und sich deshalb geziemend melden wird, unbenommen seyn und bleiben sollen.

III. Wie sie denn dero getreuen Ritterschaft im Herzogthum Magdeburg frey geben, bey der Regierung und Lehns-Canzeley schriftlich anzu-

zeigen, wie sie es mit Verpfändung und Veräusserung der adlichen Güter, mit der dispositione ultimarum voluntatem, Versicherung und Abfindung der Wittwen, Erbnehmung der Ehegatten, Ausstattung der Töchter, Succession der Agnaten und Theilung der Güter in ihren Familien gern gehalten haben möchten, damit solches nach geschehener Ueberlegung und abgestatteten Bericht zu Se. Königl. Majestät allergnädigsten Entschliessung und bedürffendenfalls Confirmation eingesandt werden könne.

IV. **Inzwischen ist Se. Königl. Majestät** allergnädigster Wille und Befehl, daß dero Magdeburgische Regierung über die verschriebene Einrichtung des vor die von Adel angelegten Landbuchs und Registratur beständig halten, und in sententionando darnach sprechen, jedermänniglich sich auch nach demselben als einem inviolablen Gesetz allergehorsamst achten solle.

V. **Damit nun** die Magdeburgische Ritterschaft von der Einrichtung des vor sie bey der Lehns-Canzley aufzurichtenden Landbuchs und Registratur vollkommene Nachricht haben, und ein jeder wissen möge, wie künftig die Supplicata, womit die Obligationes und schriftliche Handlungen zu übergeben, einzurichten seyn: so ist zu dem Ende ein Entwurf hier beygefüget, woraus ein jeder von demjenigen, was in das Landbuch zu registriren ist, sich umständlich informiren kann. Es bestehet dasselbe aus lauter Tabellen, welche nach dem Alphabet eingerichtet, und in zehn Klasses getheilet sind,

da denn die Nachrichten in jede Klasse nach der Rubrik eingetragen und registriret werden, damit man gleich aus der Inspection des Landbuchs vollkommen Nachricht von denen adelichen Familien und deren Gütern haben könne.

VI. Die Obligationes und schriftliche Handlungen aber, werden besonders abgeschrieben, nach dem dato deren Einschreibung ins Landbuch foliirt, und wenn ein convulut derselben beysammen, ordentlich eingebunden, in dem Landbuche aber wird notiret, qua pagina die Obligation in dem Litterario zu finden sey.

VII. Es sollen in das Landbuch eingeschrieben und notiret werden: Alle und jede Possessores und jetzige Innhaber der Ritter- und adelichen Güter, welche sich binnen Jahr und Tag bey der Magdeburgischen Lehns-Canzley schriftlich melden und anzeigen sollen, wes Namens und in welchen Jahren sie gebohren seyn, wie viel Söhne und Töchter sie am Leben haben? in welchen Jahren dieselben gebohren? was vor Gesamt-Hände zu denen Gütern vorhanden? wer unter denenselben die nächste Anwartung auf denen Gütern habe? was die Güter werth? wo sie gelegen (wie viel Schulden darauf haften? quo jure vel titulo, welches gebührend dociret, und durch Documenta bescheinigt werden muß, ein jeder die Güter besitze? wer der nächste Successor auf Abgang des Possessoris und dessen Descendenten darinnen sey? Ob und wer darauf von Se. Königl. Majestät exspectiviret sey? an welchen Gütern er die gesammte Hand habe? worbey doch einem jeden unbenommen, sich der vorhin ertheilten

Lehns-

Lehn-Briefe und Registraturen in der Lehns-Canzley zu bedienen.

VIII. **Wenn ein Todesfall geschiehet:** so soll gleichfalls von dem Successore des verstorbenen binnen Jahr und Tage schriftlich angezeiget werden, wie viel Söhne und Töchter von dem Defuncto am Leben? wes Alters dieselben seyn? wie die Güter getheilet worden? wer hiernächst das jus succedendi daran habe? damit solches alles richtig registriret werden könne. Für solche und vorher erwehnte Einzeichnung soll ein jeder Possessor und Successor nicht mehr als 1 Rthr. zu erlegen schuldig seyn. Solte er aber über Jahres Frist sich nicht melden, soll er das duplum dafür entrichten.

IX. **Im übrigen** müssen auch die Successores bey solchen Ritter- und ehemaligen Lehn-Gütern nicht weniger die Agnati, nach Absterben ihrer Väter, so bald sie die majorennitaet erreichet, innerhalb Jahr und Tag zu Ablegung des Eydes der Unterthänigkeit bey der Lehns-Canzley sich gebührend angeben und Terminum suchen, auch sodenn in Person, oder so viel die adlichen betrift, durch einen Gevollmächtigten ihres Standes, gedachten Eyd abschwören, bey Vermeidung funfzig Rthl. Strafe, auch wenn die Versäumnniß ein Jahr oder länger dauren sollte, schärfere Bestraffung, wie dergleichen Nachlässigkeit oder Verachtung des Landesherrn verdienet.

X. **Falls auch jemand** mit seinem Bruder oder Vetter ein pactum successionis errichtet, soll er solches binnen Jahres Frist registriren lassen,

sen, und soll solches pactum nicht eher seine Gültigkeit haben, bis es ins Landbuch registriret worden. Auch sollen Fideicommissa familiae vor Ablauf eines Jahres a die mortis desjenigen, welcher selbige errichtet, oder wo dergleichen schon vorhanden und nicht bereits confirmiret, bey neu vorkommenden Sachen nicht eher attendiret werden, als von der Zeit deren Supplication und darauf zur bestimmten Zeit geschehenen Einschreibung ins Landbuch, welche doch, wenn die bestimmte Zeit beobachtet, bis auf die Zeit der Publication zurück, ihre Kraft haben muß, und sollen vor jeden Schein einer Einzeichnung 8 Gr. ausser dem gestempelten Papier gegeben werden.

XI. Es soll auch die Einschreibung derer auf den Gütern haftenden Schulden und Hypotheken binnen Jahrs Frist geschehen, dergestalt, daß ratione praeteriti die mit Königlichen Consens verschriebene Schulden und Hypotheken auf die consentirte Jahre bey Kräften bleiben; ratione futuri aber, und wenn die consentirten Jahre verflossen, muß die Einschreibung ins Landbuch von neuen, doch ohne sich an die in vorigen Consensen gesetzte Fristen zu binden, geschehen, auch alle nachhero contrahirte Schulden und Hypothek-Verschreibungen, binnen der gesetzten Frist, ins Landbuch eingetragen und registriret werden. Wie denn solche eingeschriebene Schulden und Hypotheken eben die Kraft, jus praelationis und andere jura haben sollen, als die vormals mit Königl. Consens bestätigte Posten gehabt. Wann aber die Einzeichnung solcher

cher Posten ins Landbuch versäumet wird und nachbleibet, sollen dergleichen mutua und Verschreibungen, wenn sie gleich sonst privilegiret, auch tempore priora seyn, denen ins Landbuch annotireten nachgesetzet werden, die mutua und Verschreibungen aber, welche a dato der Königl. Allergnädigsten Assecuration bishero gemacht, sollen ihre Kraft und Prioritaet, nach dem dato der gesuchten Registratur haben.

XII. **Es sollen auch** alle Ehestiftungen und alienationes der Güter, sie mögen erblich oder wiederkäuflich, oder cum pacto antichretico geschehen, in das Landbuch in Jahres Frist verzeichnet werden, damit solche alienationes ihre völlige Validität erlangen, als welche ohne Einzeichnung keine Gültigkeit, als nur inter contrahentes, noch ein jus reale haben, diese aber sollen wegen der Versäumung der Zeit das duplum vor die Einschreibung, wenn sie selbige hernach suchen, zu erlegen schuldig seyn.

XIII. **Gleichergestalt** sollen alle Schulden, so in der Zeit, da Se. Königl. Majestät die Lehns-Commission angeordnet, und bey der Lehns-Canzley nichts ausgefertiget worden, bis dahin, da diese Constitution publiciret, contrahiret, und dafür die Güter verpfändet, auch alle andere Handlungen, wovon im vorstehen §. geordnet, ins Landbuch eingetragen werden.

XIV. **Was nun solchergestalt** ins Landbuch einzuzeichnen, solches ist mittelst eines umständlichen an Se. Königl. Majestät gerichteten Memorials zu suchen, auch die Original-Handlungen, als Obligationes, Verkauf, Vertausch,

tausch, Vergleich- und Theilungsrecesse, Ehr- und Successionspacta und dergleichen, mit zu übergeben: da denn der Hofrath Reussen, als Magdeburgischer Lehnrath und Secretarius, nach seinem geleisteten Eide, das Exhibitum darauf verzeichnen, sofort gegen Erstattung der Capitalien und Vidimation glaubwürdige und accurate Copeyen von den Documenten, wenn keine zureichende vidimirte Copey eingesandt, machen, was eingekommen, nach dem dato, da es übergeben, registriren, und solche mit den Originaldocumenten und Copeyen, auch seiner gemachten Registratur vorzeigen soll: da denn die Registratur, wann selbige nachgesehen und richtig befunden worden, unterzeichnet, die Copeyen der Documenten ad acta überschrieben, auch auf das Memorial, daß und wie die Recognition der Bestätigung einer zu Eintragung übergebenen Handlung zu ertheilen, und daß die Einzeichnung ins Landbuch geschehen solle, decretiret werden soll, welches denn ungesäumet geschehen, und von dem Hofrath Reussen ausgefertiget werden muß; die Attestata oder Recognitions- und Confirmationsscheine aber sollen von dem Regierungs-Praeside oder in dessen Abwesenheit Vice-Praeside oder Directore, nach Hofrath Reussen unterschrieben, und mit dem Regierungssecret besiegelt, nach der Vollziehung dem Impetranten nebst denen Originaldocumenten ausgeantwortet, und zurück gegeben werden.

XV. **In das Landbuch** werden auch alle Obligationes, Ehestiftungen, auch Erbverträge eingetragen, und wenn der Hofrath Reussen oder

zei-

zeitiger Lehnssecretarius, die Originalia mit denen Copeyen collationirt hat, giebet er die Originalia sofort zurücke, die übergebene gerichtlich vidimirte Copeyen aber werden in Anlehns-Registraturen ad acta geleget.

XVI. **Für die Eintragung** der Schulden, Hypotheken, Verkauf- und Veräusserung der Güter, soll von jedem 100 Thlr. der aufgenommenen Schuld oder des accordirten pretii 8 Gr. erleget, vor die Eintragung einer Ehestiftung aber zwey Thlr. bezahlet werden. Für ein pactum successionis zu registriren zwey Rthlr. ein jeder Gesammthänder giebet vor die Einzeichnung und Recognition 8 Gr. Einen Kaufcontract sowohl erblich als wiederkäuflich, imgleichen von Pachtcontracten zu registriren, wird von jedem hundert Rthlr. inclusive des Recognitionsscheins gegeben 8 Gr. für einen Extract ohne Copialgebühren 8 Gr. Copialgebühren vor jeden Bogen 2 Gr. und bey Prästirung des Eides der Unterthänigkeit, so in der Regierung geschehen muß, werden zwey Thlr. erlegt.

XVII. **Allerhöchst besagte Se. Königl. Majestät** haben hierbey die Landesväterliche allergnädigste Intention, dero getreuen Ritterschaft Bestes und Sicherheit, auch gute Ordnung bey denen Gütern zu befördern: daher seynd sie auch allergnädigst zufrieden, daß wenn dieselbe hiernechst etwas zu mehrerer Richtigkeit und Ordnung dieses gemeinnützigen Werks in Unterthänigkeit an Hand zu geben, nöthig oder heilsam finden möchte: Se. Königl. Majestät dieselbe in Gnaden hören und solche Verfügung deshalb machen

lassen

laſſen werden, daß ſie dereinſt dero Ihnen zutragende Königliche Gnade ferner erkennen mögen.

XVIII. **Damit auch künftig diejenigen**, ſo nöthig halten, ſich der Lehnregiſtraturen zu bedienen, daſelbſt alles beyſammen finden, und nicht gezwungen werden, in Ungewißheit, wo die benöthigte Nachrichten vorhanden, hin und wieder herum zu ſuchen, oder gar aus Mangel völliger Information etwas zu verſäumen, oder Ihnen zu präjudiciren: So wollen Se. Königl. Majeſtät auch, daß hinführo die Landräthe alljährlich, und zwar zu Ende des Jahrs vollſtändige Tabellen, von den Veränderungen bey den Gütern, ſo ehemals Lehn geweſen, auch denen Familien vorgehen, an die Lehns-Canzley einſenden ſollen, ſo wie ſelbige bisher an die dortige Krieges- und Damainen-Cammer eingeſandt worden, und ferner eingeſendet werden müſſen, welche der Hofrath Reuſſen in guter Ordnung zu halten, und wenn es nöthig, bey den Lehnsregiſtraturen zu notiren hat.

XIX. **Zu eben dieſem Ende** iſt auch dero ernſter Wille und Befehl, daß die Proceſſe über vormahlige Lehn-jetzo Rittergüter bey der Lehns-Canzley bleiben, und was davon abgezogen, ohne einiges Einwenden und Aufenhalt dahin wieder gebracht und von dero Landes-Regierung hierüber mit Nachdruck gehalten werden ſolle.

XX. **Weshalb denn auch**, wenn Arreſte auf Rittergüter und vormalige Lehn geſuchet werden, ſolches bey der Lehns-Canzley geſchehen, daſelbſt juſtificatio geſchehen, der Arreſt-Proceß ausgeführet, und der Arreſt ins Land-

buch eingetragen werden; ausserdem kein Arrest, wenn er gleich in andern Expeditionen impetriret, die Güter afficiren soll. Wie denn auch, wenn über solche Güter concursus entstehen, so Substantiam des ehemaligen Lehns, und dessen Distraction betreffen, selbige vor der Lehns-Canzley geführet, und daselbst nach erfolgten Distractionen, selbige in der Zeit, da dergleichen Eintragungen nach der Ordnung sich gebühren, in das oft erwehnte Buch eingetragen, ausserdem nicht vor Rechtbeständig gehalten werden sollen, wie denn auch die Auflassungen bey Alienation solcher Güter allerdings vor die Lehns-Canzley gehören.

XXI. Damit auch alles desto richtiger und accurater bey dem Landbuch und Einschreibungen zugehen, und ein jeder, der Interesse dabey findet, desto mehr Vertrauen dazu haben, und seines zustehenden Rechts, so durch Eintragung erlanget worden, gewiß seyn möge, und jedesmal bedürfenden Falls sicher dahin recurriren könne: So behalten Se. Königl. Majestät Ihro bevor; jemand aus der Regierung insbesondere die Aufsicht über solches Landbuch aufzutragen, und von Zeit zu Zeit solches nachzusehen, und wenn es nöthig, was der Sache Nothdurft erfordert, und zu Erreichung des heilsamen Zwecks beförderlich seyn kan, gebührend zu erinnern.

§. 189.

Von den Flurbüchern.

Flur-Lager- und Markungs-Buch, auch Flurregister oder Bezirkbrief wird dasjenige Buch genannt, in welchem eine gewisse und genaue

naue Beſchreibung, nicht allein des ganze Diſtrikts einer Stadt oder eines Dorfes, ſondern auch alle einzelnen Aecker mit ihren Grenzen enthalten iſt. Zu der Verfertigung und Beweißkraft eines ſolchen Buches wird erfordert:

1) Die Vorladung und Gegenwart der ſämtlichen Intereſſenten.
2) Die Vorlegung und Erklärung einer Flurkarte, worauf alle Güter des ganzen Diſtrikts verzeichnet ſind;
3) Die Benennung jedes einzelnen Guts mit Bemerkung der Qualität; der Lage; der Zeichen, der Haufen- Aecker- oder Morgenzahl, der angrenzenden Güter; der Perſonen oder Beſitzer, von welchen, und unter welcher Bedingung ſie dieſe oder jene Gerechtigkeit ausüben können u.d.g.*). Von dieſem Buche iſt dasjenige Buch, welches Flurläufer genannt wird, unterſchieden. Denn in dieſem iſt nur eine kurze und minder feyerliche Beſchreibung der einzelnen Aecker enthalten**).

§. 190.

Von der Aufnahme und Verfertigung einer Flurkarte.

Wir haben Tab. I. eine ſolche Flurkarte vorgeſtellet. In derſelben laufen die Häuſer von Nummer 1 bis 20; Die Gärten von Nro. 1 bis 25; Die Aecker von Nro. 1 bis 122; die Wieſen von Nro. 1 bis 36. Die Aufnahme der- *Tab.I.*

*) Seckendorf in addit. des teutſch. Fürſtenſtaats p.46.

**) *Engau* de librorum, quos Grenz-Lagerbücher, Flurbücher, Erbbücher und Heberegiſter, dicere ſolemus forma, continuatione renovatione fideque varia, Jen. 1756.

selben geschiehet entweder durch den Feldmesser allein, mit den gehörigen Anweisern, und wenn derselbe die Karte nebst dem Register der Grösse und Qualität, verfertigt hat: so legt er solche den Commissarien oder den zur Aufnahme angeordneten gerichtlichen Personen vor. Diese verfügen sich an jeden Ort mit den Vorstehern des Orts und den Interessenten, beschreiben in einem Protocolle alles dasjenige, was von einem jeden Theile angegeben wird; oder die gerichtlichen Personen sind gleich um und bey dem Feldmesser und notiren ein jedes Stück, so wie es gemessen wird, z. E.

Nro. 1 Ein Stück Landes im NN Felde belegen, Johann Peter Michel sub Nro. 1. gehörig, schiesset gegen Osten an die Hecke an welcher der Weg nach NN. herläuft; gegen Westen an Tönjes Grieps Land; gegen Süden an die Heide NN. und gegen Norden an oberwehnte Hecke. Hält an Maaß 1 Scheff. 3 Ruthen. Ist zu Mittelgrund taxiret. Thut jährlich an Landes-Contribution 1 Sgr. Ist ein Lehn von dem Hrn. von NN. giebet Zehnten an die Pfarre, in der Karte ist es mit Nro. 1 und gelber Farbe bemerklich gemacht, u. s. w.

§. 191.

Formular eines Flurregisters.

Damit aber ein solches gerichtliches Flurbuch, auf viele Jahre brauchbar bleibe, so wird zu jeden Colonat ein gewisser Raum gelassen, um in der Zukunft die etwaigen Veränderungen, welche durch Tausch und Verkauf entstehen können, anzumerken und umzuschreiben, ohngefehr nach folgendem Formular: Num-

r jetzi	d Güte		
nd ittel.		Schlecht.	
r.	Ruth	Fuß	Schff Ruth Fuß

§. 192.

Von den Grundbüchern.

Das Wort Grund oder Fund bedeutet bey den Rechtsgelehrten insgemein diejenige Gerechtigkeit eines Gutes, welche besondere Rechte nach sich ziehet. Hieraus erhellet nun schon, was eigentlich der Tittel eines Grund- oder Fundbuches sagen wolle. Weil aber ein solches Werk für uns nicht gänzlich zwecket: so übergehen wir das Nähere davon. Wir wollen jedoch nachstehende Oesterreichische Verordnung, de jurib. incorporalib. Tit. IIII. §. 1. davon hieher seßen. „Die **Grundherren** seynd schuldig über ihre Güter ordentlich **Grundbücher** zu halten, und selbige zu gewissen Zeiten, nach eines und andern Gelegenheit, auf ihre eigene Unkosten zu besitzen; jedoch daß es ausser erheblichen Ursachen über drey Jahr nicht anstehe. Und sollen alle und jede Grund-Helden, die zu selbem Grundbuch dienstbar, ihre Dienste dahin entrichten. In solche Grundbücher sollen die Besitzer, der dienstbaren Gründe, an Nutz, und Gewahr geschrieben, alle fürgehende Veränderungen (an Seiten der Grund-Helden, und nicht der Grundherrn zu verstehen) wie auch die Satz-Verschreibungen eingetragen, auch davon denen Interessenten Gewöhr- und Satz-Zettel, oder Auszug, um die Gebühr ertheilet werden."

§. 193.

Von den Erbbüchern.

Erbbücher, Lagerbücher sind öffentliche Schriften, in welchen die Herrschaftlichen Ge-

fälle, Dienste und Hebungen, Zinnsen, Gülten u. d. eingezeichnet zu finden.

Sollen die Bücher **völligen Glauben** haben: so wird erfordert, daß solche nach Vorladung und in Gegenwart aller, denen daran gelegen ist, müssen verfertiget werden *). Es ist nöthig, daß selbe eine **öffentliche Person** ausfertiget, und genau bestimmet, was für Gült, Zinnsen und Hebungen in Ansehnng dieser oder jener Güter der Bauer zu entrichten habe. Hier muß man accurat seyn, und es nicht bey allgemeinen Redensarten bewenden lassen. Vielmehr hat man richtig zu bestimmen, ob das onus ein personale oder reale, und zwar in Ansehung des **letztern** nach den Höfen, nach der Hufen oder Ackerzahl, nach den Feuerstädten ꝛc. in Ansehung des **erstern**, nach denen **Personen**, nach dem vollen Mann, nach denen Familien, nach der Zahl derer, so ihren besondern Heerd haben. Ist auf die Art alles eigentlich aus einander gesetzet und bestimmet worden: so muß der Aufsatz Punct vor Punct öffentlich verlesen werden. Es ist auch zwar nicht ohnum

*) Daher heisset es in der Churfürstlich Sächsischen Landesordnung in Franken 1531. Tit. 2. der Erbbücher halben ꝛc. „ Es werden aber die Erbbücher allein zu wissenhaftem beständigem Bericht, durch vorsichtige und bedächtige fleißige Frage, Erkundigung und Erforschung, auch vornemlich aus zuvor hergebrachter redlicher erbarer Uebung, und des ersessenen Gebrauch, Fürstlichen Obrigkeit und Gerechtigkeit vorgenommen.

umgänglich nothwendig, doch sehr diensam, wenn die Bauern solches Erbbuch zu beschweren angehalten werden, und dieses alles ein Notarius mit Zeugen unterschreibet **).

Wann aber Erbbücher nur einseitig von dem Herrn oder dessen Justitiario sind verfertiget worden; so können sie zu einem Beweise gegen die Bauern nicht dienen. Sind aber selbe mit der im vorhergehenden §. angemerkten Vorsicht geschrieben: so kann sich deren der Herr in possessorio sowohl als in petitorio, bedienen: und die Bauern müssen so lange die Dienste und andern Hebungen entrichten, bis sie ihre Freyheit beweisen und dargethan haben.

Unter diesen Titul gehöret auch die Verordnung des Hamburgischen Stadt-Rechts Part. II. Tit. VIII. art. VI. Wann liegende Gründe, stehende Erben, oder Zinse, verkauft seyn, sollen dieselbigen vor dem sitzenden Rathe in öffentlicher Audienz verlassen, und folgends in dieser Stadt, Erb- oder Rente-Buch geschrieben werden, und der Verkäuffer des Hauses, die Gewere mit einem gnugsamen Bürgen auf Jahr und Tag, dem Käuffer zu bestellen schuldig und verbunden seyn. Art. VII. Nach Ausgang Jahrs und Tages kann Niemand verkaufte, verlassene und in dem Stadtbuch zugeschriebene Erbe anfechten, es sey dann, daß er durch rechtmäßige Ursache ausheimisch gewe-

**) Als wovon ausführlich *Engau* progr. de libris censualibus nachzulesen sind.

gewesen: so hat er billig von Zeit der Wissenschaft noch Jahr und Tag zu geniessen.

Von **Lagerbüchern** in den Residenz-Städten **Berlin** enthält das Edict **Churfürst Friedrich des dritten**, von 28 Sept. 1693. dieses:

Daß 1) auf jedweden Rathhause in hiesigen unsern obbenannten Residenz-Städten ein gewisses Erb- und Lagerbuch verfertiget, und in demselben alle und jede bürgerliche Häuser, Buden, Gärten, Aecker, Wiesen und in Summa alle liegende Gründe, in den und vor den Residenz-Städten, sie mögen von eximirten, oder von Bürgern bewohnet und besessen seyn, nebst ihren possessoribus verzeichnet und numeriret, auch dabey jedesmal so viel Platz und Raum gelassen werden solle, damit die Nahmen der hiernechst folgenden neuen Possessoren, oder der Creditorum, welche auf solche Immobilien Geld leihen, dabey verzeichnet werden können.

2) Daß, so oft von solchen Häusern und andern liegenden Gründen etwas an einen andern verkauft, oder durch Erbschaft, oder auf irgend eine andere Art und Titel transferiret oder veräussert wird, der neue Possessor, er sey eximirter oder Bürger, schuldig seyn solle, es alsofort anzugeben, damit dasjenige immobile, so auf ihn gekommen, auf seinen Namen, in dem Lager- und Erbbuche verzeichnet und geschrieben werden möge, mit der Verwarnung, daß sonst sein titulus possessionis für ungültig und nichtig gehalten werden solle, auf welche Weise denn ein jeder Creditor vergewissert seyn kann, ob und was für liegende Gründe der Debitor im Besitz habe.

3)

3) Daß keine Pfand-Verſchreibung oder Hypotheken, ſie ſeyn conventionales oder legales vel tacitae, a die publicationis hujus edicti gelten, noch einiges jus reale oder praelationes haben ſolle, wann nicht der Creditor oder Debitor dieſelbe in dem Erb- und Lagerbuche des Orts, da des Debitoris immobilia gelegen, obgleich der Debitor ein Eximirter iſt, verzeichnen laſſen, und daß

4) In ſpecie, die gerichtlich verſchriebene, wie auch die coram Notario & Teſtibus aufgerichtete Verpfändungen nicht eher gültig ſeyn, noch vim judicialis hypothecæ, oder einige Prälation haben ſollen, bis ſie ſowol, als alle andere Hypotheken, in das Erb- und Lagerbuch verzeichnet ſeynd.

5) Daß auch die Kraft ſolcher Hypotheken, ratione temporis, nicht ehender, als a dato der beſchehenen Einſchreibung, gültig ſeyn und gerechnet werden ſolle.

6) Daß bey dergleichen Einſchreibung allemal der Debitor oder deſſen Erben citiret werden ſollen, ad agnoſcendum debitum, welches aus der Obligation ins Lagerbuch inſeriret und eingeſchrieben werden ſoll: Würde aber der Debitor oder deſſen Erben weder ſelbſt, noch per Mandatarium, auf die erſte Citation im angeſetzten Termino nicht erſcheinen, ſo ſoll auf des Creditoris Anſuchen, nach eingenommener Relation, mit der Einſchreibung in contumaciam verfahren werden.

7) Daß alle bisher conſtituirte Hypotheken, ſie ſeyen gerichtlich, oder coram Notario & Teſtibus, oder nur privatim verſchrieben,

zum längsten innerhalb sechs Monaten von dato dieses publicirten Edicts anzurechnen, von denen Creditoribus angegeben, und ins Erb- und Lagerbuch verzeichnet werden sollen, welchenfalls sie absque ulla novatione in pleno vigore verbleiben, und alle denselben, sowol ratione temporis vel diei, als sonst computirende Prärogativen völlig behalten, in Entstehung dessen aber sollen solche Verpfändungen und Hypotheken, contra tertium & in concursu für unkräftig, und die Creditores, denen solche verschrieben, pro nudis Chirographariis gehalten werden.

8) Wenn auch jemand zu wissen begehret, ob auf ein Haus oder andere liegende Gründe, worauf er Geld auszuleihen ersuchet wird, nicht etwa bereits Gelder von andern wären ausgeliehen und verschrieben worden, so soll der Magistrat schuldig seyn, demselben ein glaubwürdiges Attestat, ob und wieviel Gelder allbereits darauf ausgeliehen und verschrieben worden, sub sigillo um billige Gebühr zu ertheilen, damit der Creditor sich darnach richten, seine Sicherheit beobachten, und nicht mehr Gelder ausleihen möge, als das Haus oder liegende Grund werth ist.

9) Es soll auch inskünftige ein jeder neuer Possessor liegender Gründe, welcher dieselbe in das Lagerbuch eintragen, wie auch jeder Creditor oder Debitor, so die Oppignoration ins Hypothekenbuch verschreiben lässet, dem Magistrat pro labore von jedem hundert Thaler vier Groschen zu geben schuldig seyn.

10) Schlüßlich sollen alle und jede unsere ober und nieder Gerichte, tam in prima, quam secunda & ulteriori instantia sich hiernach gehorsamst achten, und über dieses unser Edict und dessen Inhalt fest und unverbrüchlich halten.

J. R. Engau hat davon einiglich Programmata geschrieben, als von Gränze-Lager-Büchern, Flur-Läufer, Erb-Bücher und Hebe-Register, so zu Jena 1756. 4. zusammen gedruckt.

§. 194.

Von den Forstbüchern.

Forstbuch ist ein gewisses mit besonderm Fleiß verfertigtes Buch, in welchem alle und jede Forst des ganzen Fürstenthums oder Herrschaft ordentlich und genau beschrieben stehen; als nemlich die Grenz- und Markung, Berge, Thäler, Art und Gewächs jedes Holzes, die Triften, Röder, wild Obst, Eichel- und Buchmast, Bergwerke, Wasser, Fisch- und Krebsbächen, Lachen, (Lakken) Quellen, Flößgraben, Brücken, Steg, See und Teiche, auch die Gerechtigkeiten, so etwan andere mit Holzung, Trifften, Fischereyen, Harzscharren und dergl. wie es Nahmen hat, hergebracht haben. Zu mehrerer Richtigkeit werden auch Abrisse mit beygeleget.

Anmerkung.

Herr J. A. Schlettwein giebet in seinem Archiv für Menschen und Bürger manche gute Anleitung zu Planen für öffentliche Register und Bücher.

Das eilfte Hauptstück.

Vom See- und Schiffswesen.

§. 195.

Die Meßkunst ist bey dem Seewesen unentbehrlich.

Wir würden einen gar zu grossen und wichtigen Fleck unseres Weltkörpers überschlagen, wenn wir denjenigen, den die Mondbewohner zwar bleich und unbedeutend ansehen *), der aber wegen seiner Flüssigkeit uns Erdgeschöpfen von der äussersten Wichtigkeit und Nutzen ist, aus der Acht lassen wolten; auch würden wir aus der Meßkunst einen zu beträglichen Theil ihrer Beschäftigung versäumen, wenn wir nicht wenigstens etwas berührten, wodurch sie sich auf dem Wasser nothwendig gemacht hat.

Anmerkung 1.

Wir haben im ersten Theile vom 206 bis auf den 234 §. die Meßkuust mit dem engländischen Spiegeloctanten auf der See, und andere zur Steuermannskunst gehörige Erfordernissen, und in den 18ten Hauptstück des 2ten Theils die Grenzen in und an dem Meere erkläret. Hier wollen wir den Gebrauch, die Würkung und den Nutzen des Meeres und der zur Schiffahrt erforderlichen Kenntniß folgen lassen.

Anmerkung 2.

Wir sind nicht willens, alhier eine Steuermannskunst zu schreiben, viel weniger alle astronomische Berechnungen der Länge nach her zu setzen; sonder wir wollen

*) S. Fontenelle über die Mehrheit der Welten.

wollen nur das Hauptsächlichste berühren, was zum Seepesen und zur Schiffmannskunst gehöret. Besonders aber dasjenige, welches überhaupt noch einer näheren Untersuchung bedarf, und eine noch nicht völlig ausgemachte Sache ist, und wozu die Meßkunst das Ihrige immer beyzutragen hat, dieses schicket sich ja wol für dieses Werk.

§. 196.

Loxodromie.

Selten, ja fast niemals kann ein Schiff in gerader Linie von einem Orte zum andern fahren, es wäre denn, daß beyde Oerter nahe bey einander unter dem Aequator lägen. Es muß also immer schräge oder krumme Linien machen, und sich also oft unendlich viele mal drehen und wenden, bis es den vorgesetzten Ort erreichet hat. Da sich nun keine Handweiser an diesen krumlinigten Wegen im Meere befinden; gleichwol man doch wissen muß, wo man ist, woher man gekommen, und wohin man will: so muste man auf Mittel bedacht seyn, die krummen Wege richtig und zuverlässig zu finden. Dieses Mittel gewähret die Meßkunst unter den Namen der **Loxodromie.** So lange ein Schiffer einerley Cours hält, macht sein Weg mit allen Meridianen, die er durchläuft, einerley Winkel, oder er fährt nach den Kompasstrich die Loxodromische Linie.

Anmerkung.

Die Kunst über Meer zu fahren, oder die Schiffahrt (Nautica) ist eine Wissenschaft Wassergebäuden über See also zu regieren, daß man zu dem vorgesetzten Ziele, durch den besten und kürzesten Weg, gelange. Die Phönicier werden für die Urheber derselben, we-

nigstens auf dem Mittelländischen Meer, angegeben; wie denn aus den alten Geschichten bekannt ist, daß sie dasselbe bis nach Spanien befahren. Anfänglich hat man sich an dem Ufer gehalten und demselben gefolget, wo man nicht durch Sturm davon verschlagen worden. Auf solchen Fall hat man sich nach der Sonne oder dem Gestirn gerichtet, seinen vorgenommenen Lauf wieder zu finden. Wenn Nacht und Ungewitter dieselben verborgen, so hat man lebendige Vögel in Vorrath gehabt, wovon man nach und nach einen fliegen lassen, und dessen Fluge gefolget ist, in Meynung, daß sie aus natürlichem Triebe die Gegend des Landes zu finden wissen. Die Erfindung der Magnetnadel und des Compasses ist ein Mittel gewesen, dieselbe höher zu treiben; weil man sich seiner Leitung bedienen und auf das hohe Meer ausser dem Gesichte des Landes wagen dürfen, und die Entdeckung beyder Indien hat hierzu die größte Aufmunterung gegeben. Die Spanier rühmen sich, daß sie dieselbe zu ihrer Vollkommenheit gebracht, und wenn man in gewissermaaße ihnen solches kann lassen, so müssen sie hingegen leiden, daß sie nunmehr von andern Völkern darin übertroffen werden. Insonderheit haben die Holländer hierin ihren Witz und Fleiß am besten bewiesen, da sie seit mehr als hundert Jahren den Portugiesern und Spaniern nach Ost- und Westindien auf der Spur gefolget, und unsägliche Vortheile abgewonnen: wiewol sie es bey der bloßen Erfahrung haben bewenden lassen, und um eine kunstreiche Unterweisung sich nicht bekümmert. Als endlich auch in Frankreich die vor der Zeit ganz versäumte Schiffahrt von dem Cardinale Richelieu hervor genommen, und unter der Regierung Ludwigs des XIV. eifrig fortgesetzt worden, da man sogar eigene Schulen aufgerichtet, die jungen Edelleute zu Kriegesdiensten zur See zu unterweisen, welche man Cadets de Marine genennet; so ist dieselbe in lehrmäßige Regeln gefasset, und sowol die Gründe derselben durch mathematischen Beweiß befestiget, als auch die Handgriffe und alles, was zur Regierung eines Schiffs gehöret, in zweyen Büchern beschrie-

beschrieben worden, deren das eine La Théorie de la Navigation, das andere La Manoeuvre de la Navigation betitelt wird. Unter den Nordischen Europäern haben die Dänen und Norweger jederzeit den Ruhm gehabt, daß sie vor andern gute Seeleute abgegeben. Zu unsern Zeiten haben durch kluge und sorgfältige Anstalt des Kaisers Peters I. die Russen angefangen, sich vortreflich hervorzuthun. Unter den Asiatischen sind die Chineser und Japoneser die vornehmsten. Bey den Afrikanern wird sie gar nicht getrieben, ausser was von den Seeräubern auf der barbarischen Küste, und von den Mohren im rothen Meere geschiehet. Eben so wenig haben auch die Amerikaner davon gewußt. Von der Schiffahrt der Alten haben geschrieben: *Joh. Schefferus* de varietate navium, und de militia navali veterum. Von der heutigen Schiffahrt: Salom. Harder gründlicher Bericht von Schiffahrten ꝛc. *Tychonis Christierni* Ars navigandi. *Aud. Walkelii* Praxis nautica cum descr. & usu instrumentorum in arte nautica.

§. 197.

Punkte, welche durch die Loxodromie aufgelöset werden.

Der Herr Prof. Röhl *) sagt: Wenn ein Schiffer die Lage von dem Orte seiner Abreise und seiner Bestimmung weiß; so kann er seine Reise auch blos nach Schiffsrechnung vollenden. Durch diese Rechnung muß er

1) den Cours, welchen er zu nehmen hat;
2) den Abstand des Orts des Schiffes von dem Orte der Bestimmung suchen.

Alsdann muß er

*) In seiner Anleitung zur Steuermannskunst, Greifswald, 1778.

3) den Cours, welchen er jedesmal segelt;
4) die Geschwindigkeit des Schiffes bemerken.
Daraus berechnet er weiter
5) den Ort, wo er sich befindet.
6) Den Cours, welchen er von da nach dem Orte seiner Bestimmung zu nehmen hat; und endlich
7) wie weit er noch von demselben entfernet ist.

Anmerkung.

Wir haben im ersten Theile dieses Werks die nöthige Kenntniß und Erforschung der Grösse der Körper theoretisch dargethan. Noch ein praktischer Umstand ist vorhanden, welcher zu diesem Capitel gehöret, nemlich die Erfindung der Grösse der Erde. Die ersten und besten Mittel sind die Messung des Erddurchmessers.

§. 193.

Den Erddurchmesser zu messen.

Tab. III. Fig. 11.

Man nehme zwey hohe Berge E und C an, die einige Meilen von einander liegen, und messe ihre Weite L M. Man steige auf beyde Höhen und messe die Winkel E G und G E, dessen Maaß der Bogen L M ist. Da man nun den Bogen L M nach Graden und Meilen berechnen kann: so kann man durch die vierte Proportionalrechnung finden, wie viel Meilen oder Schuhe die grösseste Peripherie der Erdkugel, folglich auch der Durchmesser der Erde hält.

Gesetzt also L M sey = 5 deutsche Meilen, E = 89° 55′, G 89° 45′ so ist der Winkel F = 20′ folglich sind 360° oder 21600 Min. = 5400

= 5400, und der halbe Durchmesser der Erde = 860 deutsche Meilen; der ganze also 1720 deutsche Meilen *).

Anmerkung.

Man rechnet die ganze Fläche der Erdkugel 9288000 Quadratmeilen, und den körperlichen Inhalt 26625600000 Cubikmeilen.

§. 199.

Wie man durch das Pendel die Verschiedenheit der Dicke der Erde finden könne.

Nach Hugens Meinung verhält sich der grössere Diameter der Erde unter den Aequator zu den Kleinen zwischen den Polen wie 578 zu 577, und der Unterschied ist beynahe 3 deutsche Meilen **). Das Pendel hat dieses Geheimniß durch Newton verspähet.

Aus der Natur der Dinge sowohl, als aus der Naturlehre ist bekannt, daß alle Körper eine centripetal Kraft, vermöge dessen sie sich nach dem Mittelpunct der Erde sehnen, besitzen, diese anziehende oder Schwerkraft geschiehet nicht anders, als nach den Radiis des Mittelpuncts der Erde. Ferner sind bey einem Körper an verschiedenen Orten, unter einerley Abstande,

*) Eine andere Art, den Diameter der Erde zu finden: vid. Traité du nivellement par Mr. *Picard* in Append. p. 106. Nach diesem hält der Erddiameter 6 Millionen 538 tausend 594 Franz. sechsschuhige Ruthen.

**) *Maupertius* discour sur la Paralaxe de la Lune, und seine Elements Geograph.

vom Mittelpunct der Erde, bey gleichen Ursachen die Würkungen gleich; dieses voraus gese-
Tab. III. *Fig.* 10. ßet, so muß der Perpendikel Tab III. Fig. 10. in B die nemlichen Bogenschwünge machen, die er in A gemacht hat, wenn anders die Figur c d e f eine vollkommen runde Figur hat. Ist aber die Figur in g h zusammen gedruckt, und man trägt das Pendel = c A — in g: so wird es Schwünge machen, welche dem Bogen i k gleich seyn werden, da es in A = Schwünge = l m machte. Denn da die Winkel n o p und q o r gleich sind: so müste das Pendel in S = A O hangen, wann es die nemlichen Schwünge machen solte, wie in = A. Da nun das Pendel unter den Pol kleinere Schwünge macht, wie unter der Linie: so hat man daraus geschlossen, daß die Erde bey den Polen müste eingedruckt seyn.

§. 200.

Von Erfindung der Meerslänge.

Hieraus folget nun, daß der Perpendikel nicht geschickt ist zu einer genauen Seeuhr, der Schwankung des Schiffs nicht einmal zu gedenken. Bekanntermaßen ist den Seenationen sehr daran gelegen, die Meerslänge zu finden. Die Engländer haben dazu eine eigene Commission festgesetzt und **Harrison** hat, ohnerachtet er der Sache noch ganz keine Gnüge geleistet, doch würklich eine Prämie für seine erfundene Uhr erhalten. Das ganze Problem bestehet darinn: **zu wissen, wie viel die Uhr an einem Orte von bekannter Länge sey?** Und dieses könnte

man

man wissen, wenn man eine Uhr hätte, die, wenn sie einmal nach einem bekannten Meridian gestellet worden, auf einer langen Reise, der unordentlichen Bewegung des Schiffs ungeachtet, nicht merklich davon abwiche. Wenn ein Schiffer bey seiner Abreise von seinem Orte, diese Uhr nach der Zeit dieses Orts gestellet hat: so würde er auf seiner ganzen Reise daran sehen können, wie viel die Uhr daselbst ist, um durch Vergleichung mit der Zeit des Meridians, unter welchen er sich befindet, finden, wie weit er sich von dem Meridian des Orts seiner Abreise entfernt habe, und in welcher Länge er sich befindet.

§. 201.

Ebbe und Fluth.

Wenn man es mit der Natur zu thun hat: so muß man behutsam verfahren; denn sie läßt sich so wenig ganz entblößen, als vielweniger ganz bekämpfen. Bevor wir uns also zu Wasser wagen, müssen wir uns noch erst um eine verzweifelte Begebenheit bekümmern, die in diesem nassen Fleck vorgehet.

Auf einmal vergrössert sich dieses Element zu gewissen Tagesstunden so sehr, daß man mit dem Ueberflusse beynahe noch eine Welt versehen könnte; und auf einmal gehet es wieder dahin zurück, und man siehet nicht, woher es kommt, noch wohin es fähret. Diese große und erstaunende Naturbegebenheit nennet man im ersten Falle Fluth, im zweyten aber Ebbe *).

§. 202.

*) Novum maris fluxus Systema *Aloysii faugro Marchonis. S. Lucidi.* Neap. 1770. *Ejusd.* Varia aestus marini phoenomena exposita.

§. 202.

Analogie, wodurch man die Organisation der Erde erklären kann.

Unser Weltkörper ist kein so unförmiger Klumpe, wie wir, wenn wir nur einen Theil davon in den Händen haben, vielleicht glauben. Wenn wir das Ganze übersehen könnten: so würden wir sowol auf der Oberfläche, als auch in ihrem Eingeweide eine Ordnung wahrnehmen, die uns bald überreden würde, sie sey ein organischer Körper. Und wer wird sich unterstehen, den Astronomen zu sagen, daß sie nicht mit den übrigen Himmelskörpern zusammen hinge? Nimmt doch die Sonne aus dem Meere schon so viel Wasser, daß 9,288,000 Quadratmeilen damit bedecket werden können? Also muß wol unsere Erde zweckmäßig eingerichtet seyn. Feste Gesteine, Metalladern können ihn schon ziemlich zusammen halten. Die innern Höhlen und Klüfte, worin sich durch Abwechselung kalter und warmer Lüfte, oft vieler Lerm erzeuget, machen schon große Veränderungen auf demselben.

Die Ströhme und Flüsse in und auf ihn sind so geordnet, daß man glauben solte, es wäre ein Herz in ihm, welches schlüge. Sein Flüssiges sowol, als Trockenes, ist in einer unaufhörlichen Bewegung. Die Abwechselung der Kälte und Hitze electrisiren ihn gleichsam beständig, und unterhalten in ihm eine lebende Tremulation. Im Innern muß es verzweifelt wunderlich her gehen, wenn electrische Schwünge durch Entzündungen in Höhlen Verdampfungen er=

erzeugen, so, daß sie durch ihr Luftmachen Berge auf der Erde und im Meere herauf schmeissen, die, wie eine kleine Welt erschrecken; oder Fontainen *) kalt und siedend himmelan sprützen, so ordentlich, daß man einem Kopfinsekte gleich seyn müste, welches sich auf den Leibnitzischen befand, und glaubte, es wäre kein Gehirn darin, wenn man sich die Erde unorganisirt denken wollte. Und ob wir zwar noch keine Karten von dem Meersgrunde haben: so lehret doch die Naturgeschichte und die Oberfläche des Meers, daß der Grund desselben ganz wunderbar, mit Ketten von Bergen, mit Pikos oder Spitzbergen, mit Thäler, Schlünden und Abgründen müsse ausstaffirt seyn. Woher könnten sonst Ströhme und Flüsse mitten durch Meere so ordentlich dahin fliessen, gerade als wenn sie sich auf dem Lande in Ufern befünden?

Wir, die wir von Meeren und Seen entfernt, tief im trocknen Lande wohnen, wissen und kennen beyweitem noch nicht so viel von den Naturbegebenheiten, die zwischen dem Himmel und Planeten vorgehen, als die amphibischen Menschen, die auf dem Lande und Wasser zugleich leben können.

§. 203.

Ein Schiffer muß die Ebbe und Fluth berechnen können.

Die Schiffer müssen aus verschiedenen Ursachen die Ebbe und Fluth berechnen können.

Die-

*) Vermischte Beyträge zur physikalischen Erdbeschreibung, dritten Bandes drittes Stück, n. III. p. 301. Brandenburg 1780.

Diese Berechnungen treffen mit dem Stande des Mondes allezeit überein, und die Schiffer wollen daher von keiner andern Ursache *) wissen. Da aber diese Berechnungen mit den Rechnungen der Epacten, des Mondesalter und der güldenen Zahl zusammen hangen: so muß ein Seemann solches verstehen **).

§. 204.

Ursachen, warum Ebbe und Fluth nicht aller Orten bemerket wird.

Es erstreckt sich die Ebbe und Fluth über alle große Meere; und, wenn sie in einigen kleinen Seen oder Gewässern, z. E. in dem Mittelländischen Meer, (die Gegend um Venedig ausgenommen) an der Ostsee, an dem Schwarzen- und Caspischen Meere nicht verspüret wird: so ist die Reibung des Wassers an den festen Kör-

per

*) Z. E. des Cartheſii, des Hambergers, des Hrn. Landdroſten von Ompteda Meynungen.

**) *Klaas de Vries Konſt der Stuurlieden*: De rekening van de water getyden is de Stuurlieden ſeer noodſaklyk te weten, voor het inkomen ofte uitgaen van eenige Havens ofte Rivieren, en om te paſſeren eenige banken ofte droogten; het is door ervarentheit bekent, dat de vloed en de ebbe van de Maen geregeert woorden, dat met alle nieuwe en volle Maenen de vloeden hooger loopen als gemeen, 't welke men ſpring-vloed noemt, en met quartieren het laegſte, dat men dode Tyen noemt.

pern *); das Bestreben des Wassers in seinem Zustande zu bleiben (vis inertiae); der Kleinheit der Gewässer; die Enge der Oeffnung (Fretum) durch welche die Seen mit einander Gemeinschaft haben und wodurch das bewegte Wasser sich zwingen muß; durch die im Meere befindlichen Ströhme; durch die Richtung (directio) der Ufer gegen die Würkung der Ebbe und Fluth, die Ungleichheit des Meergrundes; die Winde u. d. g. **) die Ursache dieser Unregelmässigkeit.

Ein

*) Silberschlag Hydrotech. im 1 Th. §. 38. 2 Anmerkung. „Auch in dem Weltmeere giebt es Ströme, die oft an Geschwindigkeit die Landströhme übertreffen. Diese werden eingetheilet in beständige und unbeständige. Die beständigen entstehen von der Bewegung der Erdkugel, deren Schwung verursachet, daß das Weltmeer gegen die östlichen Ufer der Welttheile und Inseln anprellet, und längst denselben hinstreichet, je nachdem sie von der Meridionallinie abweichen. Hingegen die unbeständigen werden durch Ebbe und Fluth, wie auch durch Sturm veranlasset.

**) Silberschlag Hydrotechnik im 1 Th. §. 38. 2te Anmerkung: Ueber das Weltmeer raget das feste Land der Welttheile hervor, so sich der allgemeinen Bewegung der See widersetzet, daraus entstehen Abweichungen über Abweichungen, und hieraus wieder Seeströhme. Denn sobald die Gewässer mit ungleicher Stärke gegen einander würken, sobald erzeuget sich im Wasser ein Strohm, gleich wie in der Luft ein Wind. Die Winde nehmen großen Antheil an diesen Veränderungen. Haben diese lange genug die Gewässer in die Meerbusen und Meerengen hinein gejagt: so fliessen selbige, wenn die Winde sich legen, eiligst aus diesen Buchten wieder zurücke und in beyden Fällen entstehen Seeströhme.

Ein französischer Schriftsteller*) will sogar angemerkt haben, daß Quellen weit im festen Lande die Perioden der Ebbe und Fluth halten. So vermuthet er, daß der Büllerborn im Paderborn'schen bey Altenbekum mit der See und also auch mit der Ebbe und Fluth eine unterirrdische Verbindung haben, allein nach der Beschreibung, die der gelehrte **Bischoff Ferdinand von Fürstenberg** **) davon macht, kommen die periodischen Zeiten, in welchen dieses Wasser quillt und sich verliehrt, mit den Perioden der Ebbe und Fluth nicht überein. Inzwischen kann es doch seyn, daß diese Quelle nicht einen, sondern verschiedne Zuführungs=Canäle habe, und daß die Ebbe und Fluth nicht an allen Orten zu gleicher Zeit geschiehet, oder daß sie von verschiednen Orten, und zwar in entgegengesetzten Richtungen Zu= und Abfluß haben. Eine Hipotese, die wenigstens nichts Widersprechendes in sich enthält ***).

§. 205.

---

*) *Casper Bininger* la veritable cause de flux & reflux de la meer, a Halle 1749.

**) in Monumentis Paderbornensib. Imgleichen meine unter dem Titel Minerva 1777. heraus gegebene Monatschrift, S. 17.

***) In der englischen Transaction wird diese Würkung der zusammengepresseten Luft beygelegt. Man trift viele Brunnen an, welche sich nach den Gesetzen der Ebbe und Fluth des Meeres richten. Wenn das Meer steigt, so drückt es die in den Hölungen, wo das unterirrdische Gewässer befindlich ist, eingeschlossene Luft, und diese zusammengedrückte Luft nöthiget es, durch einige

Oeffnun=

§ 205.

Ebbe und Fluth richtet sich nach dem Stande der Sonne und des Mondes.

Die Erfahrung lehret es, daß die Ebbe und Fluth sich genau nach dem Stande der Sonne und des Mondes richte *). Denn sie endet und fängt

---

Oeffnungen heraus zu schlupfen. Die Brunnen anlangend, welche nur bisweilen, nicht alle Tage, und zu gewissen Stunden fliessen, rühren von den in der Nähe befindlichen Schnee her.

*) Possidonius sagt schon: Die Bewegung des grossen Weltmeers richte sich nach dem Umlauf der himmlischen Körper.

Die glücklichsten Anmerkungen hat Plinius gemacht, welcher der Sonne und dem Monde diese Würkung zuschreibt, und welche fast mit den neuern Beobachtungen überein kommen.

Kepler und Newton, welches gewiß keine nachahmende, sondern Originalgenies waren, haben die Meynung durch die anziehende Kraft erkläret. s. Syst. Neutonis de fluxu maris. Journ. des Sçav. 1772. Dec. p. 432. Cassini pflichtet zwar dieser Meinung bey; jedoch vermischt er dieselbe mit des Cartesii Drückung.

RENATI DES-CARTES opera philosophica edit. quinta, pars quarta, Sect. L. p. 159. sq.

Silberschlag am angeführten Orte: Denn die Fluth ist wie eine Aufschwellung des ganzen Weltmeers zu betrachten, die sich nach dem Stande des Mondes richtet. Man hat in der physischen Astronomie Gründe genug vor sich, diese Naturbegebenheit der anziehenden Kraft des Mondes zuzuschreiben. Uns kann es bey dieser

fängt sich soviel später an, als der Mond in seinen täglichen Laufe von der Sonne zurück bleibt, welches dadurch begreiflich wird, weil die Zeit von der einen Mitte des Neumonds bis zur andern für 29 Tage 12 Stunden 44 Minuten angenommen werden kann, und weil die Bewegung der Erde um die Sonne beynahe 1 Grad, hingegen des Monds 13 Grad des Tages ist, ziehet man nun die Bewegung der Erde von der Bewegung des Mondes ab: so bleiben 12 Grad, welche 48 Minuten Zeit, oder $\frac{4}{5}$ von einer Stunde betragen. Dieses ist die Zeit, welche sich der Mond von der Sonne zu verspäten scheinet, welches in sechs Tagen 4 Stunden, in 10 Tagen 8 Stunden, in 15 Tagen 12 Stunden beträgt, und dieses nennet man das **Mond=Alter**; dieses aber ist es nach welchem sich die Ebbe und Fluth auf das genauste richtet.

§. 206.

Gründe, woraus man die Ebbe und Fluth der Sonne und dem Monde zuschreibet.

Die Gründe, woraus man die Würkung der

Abhandlung gleichviel gelten, wie man die anziehende Kraft unseres Erdtrabanten erkläret; genug, daß unter dem Monde und auf der andern Halbkugel dem Mondstande gerade gegen über ein aufschwillender Wasserberg sich befindet, der gegen den Horizont des Mondstandes zu nach und nach abnimmt. Auf dem Mondhorizonte ist Ebbe, der wie ein breiter Gürtel rings um die Erdkugel herum geht. So wie der Mond fortläuft, so beweget sich auch Ebbe und Fluth nach und nach von Ort zu Ort.

der Ebbe und Fluth dem Monde und der Sonne zurechnet, sind folgende:

1) Weil unter dem Monde ein aufgeschwollner Wasserberg sich befindet;

2) Weil unter dem Mondhorizonte allezeit Ebbe ist;

3) Weil, so wie der Mond fortläuft, sich auch Ebbe und Fluth nach und nach von Ort zu Orte bewegt *);

4) Weil die Fluth allemal ankömmt, wenn der Mond über oder unter dem Mittagszirkel ist;

5) Weil die Ebbe und Fluth vom Neuen und Vollmond an bis zum Geviertenschein; im Abnehmen oder vom Geviertenscheine an bis zum Neuen- und Vollmond im Zunehmen ist,

6) Weil, wenn der Mond oder die Sonne erdnahe (in perigaeo), die Ebbe und Fluth grösser ist, als in ihrer Erdferne (in apogaeo);

7) Weil die Ebbe jederzeit erfolgt, wenn der Mond den weitesten Abstand vom Mittagszirkel hat; oder wenn er, entweder bey seinem Untergange oder bey seinem Aufgange am Horizonte zu sehen ist;

8) Weil die Abwechselung der Bewegung der Ebbe und Fluth eine beständige Bewegung des Meeres von Osten gegen Westen zur Folge hat, indem der Mond, welcher das Aufschwellen des Wassers verursacht, selbst vom Orient nach Occident gehet;

*) Daß die Ebbe und Fluth mehr oder weniger hoch sey, nach des Mondes Breite, das ist, nach ihrem Abstand von dem Sonnenwege. s. Histoire de l' Academie 1712. pag. 1, 1713. p. 1.

9) Weil, wo der Mondscheitel recht stehet, die Ebbe und Fluth am stärksten bemerket wird, und weil daher an jedem in dem Parallelkreise gelegenen Orte in einem Mondentage zweymal Fluth und zweymal Ebbe seyn muß, und auch würklich ist.

10) Weil, jemehr sich der Mond von der Erde entfernt, destomehr sich die Ebbe und Fluth vermindert, und je näher er der Erde kömmt, je mehr sie sich vergrössert;

11) Weil, wenn der Mond in dem Aequator ist, allemal in einem Mondentage zweymal Fluth und zweymal Ebbe ist;

12) Weil auf beyden Seiten des Aequators die Ebbe und Fluth in allen Parallelkreisen gleich ist, wenn der Mond im Aequator sich befindet, und die Währung aller Orten alsdenn 6 Stunden 12 Minuten beträgt, welche Zeit sich abändert, sobald der Mond an einer Seite abweicht;

13) Weil die Ebbe und Fluth nahe an den Polen, wo nemlich der Mond keine Wirkung äussern kann, unmerklich ist;

14) Weil diejenigen Oerter, welche nahe an den Aequator liegen, die Ebbe und Fluth ehender empfinden wie die entfernten, wenn nemlich der Mond in dem Aequator stehet;

15) Weil die Schiffer durch die Berechnung der Revolution des Mondes das Resultat der Ebbe und Fluth erhalten;

16) Weil, es mag der Mond und der gegebene Ort, dessen Parallelkreiß der kleinsten Ebbe irgendwo schneidet, auf einerley Seite des Aequators

quators seyn, oder der Aequator mag zwischen beyden liegen, so sind an selbigen Orte, in einem Mondentage zwo ungleiche Fluthen, aber in der Ordnung, daß die grössere Fluth in dem ersten Falle auf den Durchgang des Monds durch den Mittagskreiß, in dem andern Falle aber auf den Durchgang des Monds durch den entgegengesetzten Mittagskreiß, allezeit richtig erfolgt;

17) Weil, wenn Sonne und Mond nach einer Direction würken, die Ebbe und Fluth stärker ist, ferner,

18) Weil, jemehr diese Richtung von einander abweicht, je schwächer die Wallung des Meeres wird;

19) Weil sie sich am schwächsten zur Zeit der Sonnenwendung äussert.

§. 207.

Etwas von den Kräften der Körper.

Ein jeder Weltkörper, ja ein jeder Körper möchte ich sagen, ist mit einer Kraft begabt, man mag es nun die anziehende Kraft, (vim attractivam) oder die Schwere (gravitatem, vim centripetam) nennen. Einigen gefällt der erste Name besser, weil sie diese Kraft an allen Körpern nicht allein senkrecht, sondern von allen Seiten wahrnehmen; denn alle Körper ziehen sich einander nach allen Gegenden an, wenn ihre Atmosphären rege gemacht werden, welches man mit mehr als 100 electrischen Experimenten beweisen kann. Bey einigen ist dieses nicht einmal nöthig; so ziehen sich zwey Tropfen Was-

fer einander an, wenn sie trocken oder auf einer fettigen Glätte liegen.

Andern gefällt der letzte Name, weil sie sich beym ersten nicht viel gedenken können, sondern nur das Bild eines andern Autors abmalen müssen. Wir wollen auch mal den Letzten beybehalten, weil wir alsdann weiter nichts zu beweisen brauchen, als daß die Bewegung die Bildung und den Zustand aller Körper bewürket und erhält, und ein jeder muß es uns aufs Wort zuglauben, sonst sagen wir ihm: er solle nur einen Stein fallen lassen, der wird gewiß nach den Boden sinken, und bezweifelt er denn dieses von den übrigen Weltkörpern: so können wir ihm freilich nicht sagen: gehe hin und thue desgleichen; aber wir können ihm die Ursache abfragen: woher die Weltkörper eben rund und nicht anders, figuriret sind. Wir wissen zwar auch seine Antwort schon: Weil es Gott so für gut befunden; aber denn sagen wir ihm noch einmal vor, was wir anderswo schon gesagt haben: Der Allmächtige hat keine Würkung ohne Ursach hervor gebracht. Wir verweisen ihn allenfalls auf die Bildung der Tropfen *), oder auf diejenige Erfahrung, die allen Menschen bekannt ist; nemlich, wenn man einen weichen nicht ganz flüssigen Körper schnell um seine Achse bewegt: so nimmt er von selbst durch die Bewegung die Kugelform an, indem er seine vorige Gestalt verläßt. Die Ursache hiervon sind die Centralkräfte und die Kreisbewegung. Und solte nicht

wohl

*) S. Nollet Vorlesungen u. s. w. imgleichen Vall Mechanik der Himmelskörper.

wohl ein Weltkörper in der Hand Gottes mit einem Tropfen in der Hand des Menschen das Gleichgewicht haben? Gewis in lezterer schwerer.

§. 208.

Die Erdgewässer erheben sich gegen den Mond.

Die Schwerkraft oder anziehende Kraft, sowol unserer Erde als des Monds, durchdringen beyde Massen dieser Irrsternen bis auf ihr Innerstes. Sie haben ihrer Menge der Materie nach, gegen einander ein genau Verhältniß, welches sich in der Masse vermehret, wie das Quadrat der Entfernung abnimmt. Stehet also der Mond in dem Mittagszirkel eines Seestriches: so heben sich die allernächsten Theile des Wassers gegen den Mond, und bilden einen Wasserberg, dessen Gipfel gegen den Mittelpunct des Monds gerichtet ist, natürlicherweise müssen alle Gewässer zu diesem Hügel das Ihrige beytragen, die einerley Zusammenhang haben, welches dann auch in der That nach dem verkehrten Verhältniß des Abstandsquadrat von dem Mond, geschiehet.

§. 209.

Daher Ebbe und Fluth entstehet.

Indem nun der Mond diesen Hügel bildet, entstehet die Ebbe; verläßt der Mond seine Stelle und gehet etwan über Land, so sinkt dieser Wasserberg, und das Wasser stellet sich wieder in seinen wagerechten Stand, und dieses nennet man die Fluth. Wenn nachher der Mond

den Mittagszirkel der Gegenfüßler des vorgedachten Orts durchläuft, so bringt er eben dieselbe Würkung hervor. Inzwischen muß man nicht die gesamten Erdgewässer mit einer Schüssel voll Wasser vergleichen, ohnerachtet dieses Bestreben in derselben eben so gut vorgehet, wie in den Ocean. Allein der Stern, den wir bewohnen, ist eben so rund wie andere Sternen, und im Ganzen das Wasser betrachtet, muß also wol (weil hier eine Nebenursache, nemlich die Kugelforme noch statt findet, die bey einer Schüssel wegfällt) noch eine andere Würkung hervor bringen. Wir wollen nicht, um die Würkung des Wassers, sondern die Würkung der Kräfte zu erklären, einen Versuch empfehlen, der etwas zum Verständniß: Warum in der entgegengesetzten Richtung der Mond und Erdachse die Wasser so hoch treten, welche gerade der Würkung des Mondes entgegen stehen, oder welche dem Mond am entferntesten sind. Wir sagen aber zuvor: **Daß die Kraft, mit welcher das Wasser in** a **gegen den Mond in** g **sinkt** Fig. 1. **einerley seyn müsse**, nur in b c mit entgegengesetzten Unterschied. Denn wenn man eine Kugel von zäher Masse in a b zusammendrückt, so werden sich die Theile in c d mit eben der Kraft in die Höhe heben, mit welcher sie in a b zusammen gedrückt worden. Stellet man sich die Punkte a b un dieser weichen Kugel als feste vor, so würden, wenn man den Theil c in die Höhe zöge, b und a näher zusammen treten, und d würde sich in eben dem Verhältnisse, wie c gehoben wird, auch erheben. Nun ist

Tab. II. *Fig.* I.

es

es bekannt, daß die Punkte a b Fig. 2. um der ganzen Erde als ein Gürtel, vermöge der Schwere oder der Centralkraft, feste liegen; ferner, daß die Wasser mit eben der Kraft in a b nachgeben müssen, mit welcher sie in c gewürket haben. Endlich leidet das Gleichgewicht des Wassers nicht, daß es in e f Fig. 1. wo der Mond nicht würket, höher stehen bleibe, wie in a b; mithin drückt das sinkende Wasser a b, und die anziehende Kraft der Erde, (denn diese hat gewiß ihren Gewässer noch mehr zu befehlen, wie der Mond) das Wasser in d nach dem Maaß in die Höhe, mit welchen es in a sich erhebet. Es mag also der Mond im Mittagszirkel eines gegebenen Orts, oder in seinem entgegengesetzten Mittagszirkel stehen, so wird sich doch in beyden Fällen das Wasser gleich stark erheben, und es wird gleich stark sinken, wenn der Mond beym Auf- oder Untergange im Horizonte sich befindet. Nach dieser Ursache und Würkung, so wie wir sie jetzt erkläret haben, läßt sich leicht begreifen, daß alle Gewässer, bis auf ihr Innerstes durch den Mond müsse beunruhiget werden.

§. 210.

Ebbe und Fluth richtet sich also nach dem Stande der Sonne und des Monds.

Die Schwere ist es, die das Wasser gegen den Mond und der Sonne äußert *). Diese

*) Diejenigen, welche durch die anziehende Kraft die Würkung der Ebbe und Fluth erklären, sagen: Indem ein Körper sich schnell kreysförmig um einen andern beweget, äußert er durch eben diese

Aeußerung ist desto stärker, je näher diese Sternen der Erden kommen, welches erhellet aus dem,

---

diese Bewegung gegen den Körper, der seinen Mittelpunkt ausmacht, eine anziehende Kraft. Dieses ist nun im eigentlichen Verstande keine anziehende Kraft, sondern sie wird es durch die schnelle Bewegung: sie beweisen solches mit folgendem Versuch: Man schleudere einen Ring von dünnen biegsamen Drath an einem Faden schnell im Kreise herum, alsdenn nimmt der Ring in der Direction, wo der Faden fest gemacht ist, eine aliptische Figur an. Besser beweiset man durch die schnelle Kreißbewegung die anziehende Kraft durch folgenden Versuch:

Man befestige auf ein Horizontalrad einen Clavierdrath der über das Centrum desselben gehet und an der Peripherie ein paar Zoll hoch befestiget ist. Man stecke an diesen Drath zwey Kugeln, die mit einem Haar etwa auf vier Zoll zusammen hangen. Schiebt man nun die eine Kugel auf das Centrum des Rades, und die andere so weit davon ab, wie es das Haar verstattet, so wird durch eine schnelle Umdrehung dieses Rades die Kugel außer dem Centro die in demselben befindliche anziehen. Ich habe zu diesem Experiment die Glaßschleifmaschiene mich ordinair bedienet. Ein Beweiß, daß ein Körper, der um einen andern sich schnell dreht, eine anziehende Kraft äußert. Die schnelle Umdrehung der Erde ist das einzige Mittel, wodurch das Wasser die Kugelform behält, denn man befestige in einem großen Reifen ein offenes Gefäß mit Wasser, man drehe die Reifen schnell herum, so wird kein Wasser heraus geschüttet, ohnerachtet die Oeffnung bald vertikal, bald horizontal stehet. Aber bey einer langsamen Bewegung wird sich bald alles verschütten. Oder man mache

eine

dem, was oben schon gesagt ist. Daß aber das Wasser eine grössere Schwere gegen den Mond, als gegen die Sonne äußert, kömmt ohnstreitig von der weit beträgtlichen Nähe des Mondes her. Inzwischen steigt das Wasser doch auch merklich gegen die Sonne, denn um die Zeit des neuen und vollen Monds ist die Ebbe und Fluth stärker, als um die Viertel desselben; denn im Neumond befindet sich die Sonne und der Mond in einerley Gegend des Himmels, Fig. 2. M S und die Schwere des Wassers gegen die Sonne, vereinigt sich folglich alsdenn mit der Schwere desselben gegen den Mond. Im Vollmond stehet zwar die Erde E zwischen der Sonne S und dem Mond M, das Wasser aber erhebt sich auch durch seine Centralkraft (Schwere) gegen einen jeden dieser Weltkörper an entgegengesetzten Orten zugleich. Da aber in den Vierteln diese drey Weltkörper einen rechten Winkel machen.

Z. E. Wenn der Mond in M die Erde in E und die Sonne in S Fig. 3. stehet, so sucht sich das Wasser, vermöge seiner Schwere in c und d gegen den Mond zu heben, folglich muß es in a b sinken. Inzwischen sucht es sich auch in a *Tab.* II. *Fig.* 3.

und

---

eine nicht allzuflüssige Materie, z. E. erwärmten Honig an einer Spindel, so lange man dieselbe herumdrehen wird, wird die Materie eine Kugelform annehmen; unterlässet man nun das Umdrehen, so wird es herab sinken. Es wäre nun freilich so etwas unphysikalisches, wenn man der Spindel oder dem Honig in diesem Zustande eine anziehende Kraft anphilosophiren wollte. Noch mehrere Versuche, die eben dieses beweisen, hat Noller in seinen physikalischen Versuchen.

und b gegen die Sonne S zu heben, und in c d zu fallen. Bey diesem Vorfall sind die Würkungen der Schwere gegen den Mond, und der Schwere gegen die Sonne in den Vierteln einander nicht beförderlich, sondern sehr hinderlich. Und dieses trift wiederum mit der Erfahrung genau überein, weil in den Mondvierteln die Ebbe und Fluth am kleinsten verspüret wird *).

§. 211.

*) Es würde gewiß eine einleuchtende Erklärung abgeben, wenn wir die Art, wie die Schiffer das Ankommen und Abgehen des Wassers berechnen, hersetzen könnten; allein dieses setzt eine Menge Tabellen, die sich auf Erfahrung gründen, die Berechnungen der güldnen Zahl und der Epacten voraus, mithin ist es der Zweck dieses Werks nicht. Wir wollen jedoch, um einigermaßen das Ziel zu erreichen, des Gietermakers Methode abstract hersetzen:

Om het hoog Water te vinden door de maans ouderdom.

Bekent zynde, op wat uur ofte Compas streek de nieuwe ofte volle Maan volle Zee maakt, zo moet men bezien, hoe veel dagen dat de Maan out is, het zelve wetende so multipliceert, het getal der dagen van de ouderdom des Maans met 8, en deelt de somme door 10, het geene dat 'er uit de deeling komt zyn de uuren, die de Maan van de Son veragtert is: en zo daar na de deelinge einige overblyven, dat zyn Tiende deelen van een uur: elk Tiende deel van een uur is 6 minuten, behoorende tot de uuren, die uit de deelingen gekomen zyn, en moeten te samen tot de uuren en minuten des nieuwe ofte volle Maans geaddeert zyn, de zom evertoond de tyd des volle Zees, en zo het, getal meer als

§. 211.

Erfahrungen und Versuche welche obiges näher erleutern.

Man hat auch angemerket, daß Ebbe und Fluth heftiger und heftiger wird, jenäher die Erde von ihren Wendepunkt zum Aequinoctialpunct rücket: mithin muß sie sich am stärksten bey der Tag- und Nachtgleiche äußern, am schwächsten in den Solstitialpunkten. Denn wenn Fig. 4 die Erde in a oder b ist, so ist ihre Würkung bey weiten nicht so stark, als wenn sie in c oder d stehet, a und b sind in der Laufbahn der Erde die Solstitialpunkte, c und d aber die Aequinoctialpuncte. Indem nun die Erde sich von

Tab. II. *Fig.* 4.

---

12 uuren bedragt, moet men altyt de 12 aftrekken, en dat daar boven de 12 is, behouden, om'tg ene gezeit is, beter te verstaan zo zal ik hier eenige Exempelen stellen.

Ik begere te weeten, op wat tyd het hoog Water zal wezen, ter plaatse daar men met een nieuwe ofte volle Maan ten 3 uuren volle Zee heft, als de Maan 6 dagen oud is, daarom vermenigvuldig ik 6 met 8, komt 48 Het welke door 10. gedeelt, komt 4, want 4 mael 10 is 40 van 48 rest 8, 't welk $\frac{8}{10}$ van een uur zyn, ofte 48 Minuten, behoorende de 4 uuren, die uit de deling gekomen zyn, en belopen 4 uuren, 48 minuten, dat de Maen van de Son verachtert: hier toe gedaen de 3 uuren van het Gety des nieuwe of volle Maans, komt te samen 7 uuren, 48 minuten, 't welk de tyd des volle Zees ter dier plaatse is, als de Maen 6 dagen oud is.

von a nach c bewegt, so muß die Ebbe und Fluth, weil die Erde immer der Sonne näher trit, stärker werden. Da aber der Mond der Erde näher ist, auch geschwinder um dieselbe, wie jene um die Sonne, läuft: so muß durch die schnellere Bewegung nothwendig ihre berührende Kraft auf die Erde stärker würken. Man kann diese Würkung, die die Natur so lange, bis jetzt geheim gehalten hat, mit folgenden electrischen Versuch beweisen:

Tab. II. *Fig.* 5 Man nehme zwey metallene Ringe von ungleicher Grösse Fig. 5 und 6, oder statt derselben lege man kleine Kugeln in zwey Kreisen nahe an einander *). Man lege in jeden Kreis eine Kugel a und b, electrisire sie, so werden diese Kugeln sich mit solcher Geschwindigkeit um ihre Axen an den Kreisen fortwälzen, wie sich die Quadrate der halben Durchmesser der Kreise gegen einander verhalten.

Dieses giebt einen Beweiß, daß zwey Körper von gleicher Masse, und durch gleiche Kräfte im Kreise bewegt, derjenige der geschwindeste sey, der den Kürzesten Raum durchzulaufen hat.

Ist

*) Es würde noch ein schöner Versuch für einen electrischen Experimentator von Profession seyn, um die angeführten Kügelchen an feste Axen bewegbar zu stellen. Wir glauben gewiß, daß sie sich alle um ihre Axen bewegen werden, und das wäre denn eine angenehme Erweiterung für die Mechanik der Himmelskörper. Wir wagen es zu sagen, daß uns der grösseste Nutze, den wir noch zur Zeit von der electrischen Wissenschaft zu gewarten glauben, ein Astronomischer oder besser Cosmogrophischer zu seyn scheinet.

Ist der Ring eine eleptische Linie, Fig. 6 so wird, wenn man jenes voraus setzet, die Kugel in a und b am geschwindesten, in c d am langsamsten laufen. Die Weltkörper haben zu ihrer Straße eine solche Linie; weil sie bald nahe und bald ferne der Sonne sind; bald geschwind bald langsam laufen. *Tab.* II. *Fig.* 6

Daß nun die schnelle Umdrehung und Geschwindigkeit Kräfte vermehre, und die Würkung verstärke, ist eine zu sehr bekannte physikalische Wahrheit; wir übergehen daher den Beweiß, und führen lieber noch folgenden Versuch an: Man stelle bewegliche Kugeln nach Art von Wagebalken ins Gleichgewicht Fig. 7. so daß sie in a und b auf Spitzen beweglich sind. Elektrisirt man diese Stellungen, so werden die beyden Kugeln c d sich um die Große e dergestalt bewegen, daß d zugleich auch um c läuft. Man beobachte ihre Geschwindigkeit, ihre Grösse gegen einander, und ihre Abstände von einander, und mache alsdenn den Schluß auf diejenigen drey Weltkörper, mit welchen wir es zu thun haben. *Tab.* III. *Fig.* 7

§. 212.

Beantwortung einiger Einwürfe, welche man gegen obige Hypothesen zu machen pflegt.

Wir müssen noch denenjenigen zu gefallen, die sich über Unregelmäßigkeit der Himmelskörper und über die Begebenheiten, die diese auf unserm Erdboden verursachen, verwundern, etwas hersetzen. Diese Leute, denen der Mond vielleicht

leicht nicht grösser vorkommt, wie ihr Kopf, können nicht begreifen, daß ein so kleiner Körper wie der Mond so eine ungeheure Würkung hervor bringen könne, vielleicht weil ihr Kopf noch gar keine hervorgebracht hat — ferner, daß in Rücksicht der sehr regelmäßigen Ebbe und Fluth der Mond sehr unregelmäßig sich verhielte, und in Rücksicht der unregelmäßigen Ebbe und Fluth (z. E. wie im Euripus im mittelländischen Meere, wo fast nicht die geringste Spur von Stande des Monds mit dessen wunderbaren Ab- und Zufluß zu vernehmen, der Mond zu regelmäßig seinen Lauf halte — ferner daß gar keine entgegengesetzte Bewegung (z E. an den Küsten von Guina, laufe das Wasser von Westen nach Osten, und also der allgemeinen Bewegung zuwider ab), an manchen Orten verspüret werde; — und endlich daß es manche flüssige Sache gebe, z. E. die in die Fäulniß gerathen sind, welche die periodischen Zeiten der Ebbe und Fluth auch halten u. w. d. m. Wir würden diesen Leuten, die sich sogar auch über die wenige Simmetrie, die sie am Himmel wahrzunehmen glauben, aufhalten — mit mathematischen Beweisen ihre Zweifel zu benehmen suchen, wenn nicht schon andere uns dieser Mühe überhoben hätten *). Inzwischen wollen wir doch, sowohl von der Unregelmässigkeit als von der entgegengesetzten Bewegung etwas weniges anführen. An der Würkung der Unregelmäßigkeit der Ebbe und Fluth ist die Lage der Länder die Ursache, weil nemlich manche Meerengen das Wasser

*) S. Succov von der Ebbe und Fluth.

Wasser aufhalten, oder die Winde es nicht ordentlich durch dieselbe durchlassen; oder die übers aus sonderbare Lage der Klippen und Ketten von Bergen auf dem Grunde des Meers, welche dem bewegten Wasser eine widrige Direction geben, ist keine geringe Hinderniß. Man kan diese entgegengesetzte Würkung dergestalt erklären:

Wenn Fig. 9. der Mond in a das Wasser in b Fig. 8 in die Höhe hebt, so folget diesem Zuge durch die weitere Oeffnung c d das Wasser von d nach c. Und was ist natürlicher, als daß in der Meerenge e f das Wasser diesem Strohmstriche folge? dergestalt, daß das Wasser sich von e nach f von f nach d und von d nach c bewege. Beyde Meerengen haben inzwischen einerley Richtung; daher ist es möglich, daß in zweyen Meerengen, welche beyde die Richtung von Osten nach Westen haben, in der einen das Wasser von Osten nach Westen fliesse, wenn es in der Andern von Westen nach Osten zieht. *Tab.* III. *Fig.* II.

Diejenigen nun, welche dieses nicht begreifen, denken sich in ihrer Einfalt, daß unsere Erde ganz mit Wasser umgeben sey, stille stehe und der Mond sich um sie bewegen müsse, so wie etwa ein Nagel an der Stirn des Wagenrades um die Axe sich beweget, und glauben, so eine Regelmäßigkeit anzunehmen, die ihrer Einfalt angemessen ist. Aber die Erde und der Mond würden dadurch auch solche unbedeutende Geschöpfe werden, daß selbst ihr einfältiger Verstand sich andere wählen würde. Wir können ihnen also weiter nichts empfehlen, als: Prü-

fet die Theile und beurtheilet das Ganze; imgleichen prüfet das Ganze und beurtheilet die Theile, das ist: betrachtet erst die Werke Gottes nach ihrem ganzen Umfange, und dann beurtheilet sie. Man wird sich schon genug wundern müssen, wenn man die verschiednen Stände des Monds nur obenhin betrachtet *). Verschiedene Standpuncte geben neue Aussichten, und so bringen verschiedene Ursachen auch andere Würkungen hervor. Fäulnissen hangen mehr von der Witterung ab, diese aber auch zum Theil von dem Stande der Weltkörper; und also kann es leicht seyn, daß verfaulte Sachen periodisch mit dem Monde sind: man hat sogar dergleichen an harten Körpern wahrgenommen **). Wendet

*) Der Mond hält seinen völligen Umlauf um die Erde in Betracht eines gewissen Puncts der Ecliptik (Revolutio periodica) innerhalb 27 Tagen 7 Stunden 43′ 5″ in Betracht der Fixsterne innerhalb 27 Tagen 7 Stunden 43′ 12″ in Betracht der Sonne (Revolutio synodica) innerhalb 92 Tagen 12 Stund. 44′ 2″ in Betracht eines seiner Knoten innerhalb 25 Tagen 5 Stund. 5′ 35″ in Betracht seines Apogaei (Revolutio anomalistica) innerhalb 27 Tagen 13 Stunden 18′ 34″. Die Knotenlinie des Mondes macht einen völligen Umlauf innerhalb 18 Jahren 224 Tagen 5 Stunden. Die grössere zu seiner Bahn (Linea absidum) innerhalb 8 Jahren 309 Tagen 8 St. 20″.

**) In Johann Neuhoffs erster Gesandschaftsreise nach Sina, Seite 362. wird einiger Steine oder Perlen gedacht, die mit dem Monde zu- und abnehmen. Es heißt daselbst: „Nachgehends fand

det daher nichts mehr ein, ihr Kurzsichtigen, die ihr glaubt, der Plan des Ganzen hätte euren Begriffen nach anders eingerichtet werden müssen, bewundert vielmehr mit erstaunen die Weißheit des Schöpfers; und bereuet mit Anbetung den Gedanken, den eure umwölkte Seele vielleicht oft gedacht hat, **daß alles in der Natur Unordnung, Himmel und Erde abgenutzte Trümmern seyn.** Könntet ihr den Thron des Allmächtigen ersteigen, und aus diesem Gesichtspunkt die Welt übersehen: so würdet ihr nichts als Symmetrie, Schönheit, Ordnung und Nothwendigkeit finden; dann würdet ihr gewiß bekennen, daß alles, was ihr für Unordnung hieltet, schlechterdings nothwendig und die vollkommenste Ordnung, die regelmäßigste Abwechselung war. Denn da ein ewiges Einerley nur Eckel gebiehret, und nicht mehr als einen einzigen Nutzen voraus setzen kann; — Abwechselung hingegen durch ihre Neuheit ein beständiges Vergnügen und unzähligen Nutzen verschaffet; so war es gut, daß alles abwechselte; es war gut, daß keine Gleichheit statt fand; es war also auch gut, ja es war nothwendig, daß der Mond so und nicht anders, bald rechts, bald links abwiche. Kurz, alles ist also gut, und wie wäre es möglich, daß etwas in der Welt nicht gut wäre? da der Herr alles selbst gut befunden. Dank sey dir, Mann Gottes, daß du uns

---

fand der Kaiser unter den Fischen in seinem Netze zwo Perlen, welche die Sineser Minguür, das ist, Steine des helleuchtenden Monds, nennen; weil sie mit dem zu- und abnehmenden Mond zu- und abnehmen.

die Nachricht gabest: Der HErr sahe an alles, was er gemacht hatte; und siehe da, es war alles sehr gut. Betrachtet also die Werke des HErrn, aber betrachtet sie recht, dann werdet ihr eine Lust daran finden.

§. 213.

Lauf verschiedener Meere.

Wir lenken nach dieser kurzen Digression wieder ein. Man verspüret im offenen Meere *) von Osten gegen Westen allezeit eine sehr heftige Bewegung, vorzüglich in den heissen Erdstrichen zwischen den Wendezirkeln und in solchen Meerengen, die diese Richtung haben, z. E. auf dem Meere von Indien nach Madagaskar, in den Moluckischen Inseln und Brasilien, in den Mexicanischen Busen, zwischen Cuba und Jukatan; am stärksten ist sie wol im Meerbusen Paria bemerket; daher man dieser Enge auch den Beynamen Drachenmaul beygelegt hat. Das Gewässer des kanadaischen des tartarischen Meers hat gleichfalls die Bewegung von Osten gegen Westen. Durch die Meerenge Weigats ziehet das Wasser so gewaltsam durch, daß es ungeheure Eisberge von Osten nach Westen oder aus dem tartarischen Meere in das Europäische Nordmeer bringt. Durch die Meerengen von Japan ziehet das stille Meer, das Japanische Meer gegen China, das indische Meer gegen die Meerengen von Java und durch die engen Pässe der andern indischen Inseln. Alle diese Bewegungen geschehen von Osten nach Westen. An den

ame=

*) Narboroughs Reisebeschreibung.

amerikanischen Küsten ist diese Bewegung am merklichsten, indem das atlantische Meer gegen Amerika seinen Zug äußert; hingegen das stille Meer sich von diesem Welttheile entfernt. Man siehet diese Bewegung am deutlichsten bey dem Vorgebürge der Meerstrühme zwischen Lima und Panaina *).

§. 214.

Höhe oder Anschwellung der Fluth.

Wenn man die Ursachen der Ebbe und Fluth wohl erwegt: so wird begreiflich seyn, daß die Anschwellung nicht aller Orten gleich stark seyn könne. In der Magellanischen Meerenge hebt sich das Wasser bis auf 20 Fuß. Für die stärkste Fluth hält man die in einer von den Mündungen des Stroms Indus, wo das Wasser um die 30 Fuß schwillet, bey Malaga, in der Meerenge Sunda zwischen Sumatra und Java, im Rothenmeer, in der Nelsons-Bay unter dem 25sten Grad nordlicher Breite läuft das Wasser 15 Fuß an; bey der Mündung des Stroms Saint-Laurent, an den Küsten von China und Japan, zu Panama im Meerbusen Bengala, im stillen Meer, in den Gegenden zwischen den Molückischen Inseln und Brasilien ist die Fluth sehr beträgtlich.

§. 215.

Was die Fluth mitbringt, gehöret demjenigen, welcher die Ufergerechtigkeit hat.

Man wird auch begreifen, daß durch diese

*) *Varenii* Geographie géneré, p. 119.

heftige Bewegung die Küsten ziemlich gewaschen werden, und daß das Wasser vieles mit sich fortreissen müsse: allein das Meer erzeiget sich auch für die mitgenommenen Sachen nicht undankbar. Denn wenn es von seiner Reise wieder zurück kömmt, so bringt es allerley schöne Producte und Sächelchen von Seegewächsen und Geschöpfen, von Rohrsaamen und Pflanzen *) mit, z. B. den westlichen Küsten von Irrland grauen Ambra, den Küsten von Pommern gelben Ambra oder Bernstein, den indischen Küsten Kokusnüsse, auch Bimstein von den Feuerspeienden Bergen und andere sonderbare Steine, von welchen man in den Reisen nach den amerikanischen Inseln genauere Nachricht erhält **). Alle diese Sachen, welche die Fluth ans Ufer spület, gehören demjenigen, der die Ufergerechtigkeit hat. Und hat es mit solchen die nemliche Bewandniß, wie mit den Mineralien beym Bergwerkswesen.

Anmerkung.

Wenn man die Senkungskraft, die die Weltkörper gegen einander äußern, mit den Lichtstrahlen, die von einer hellen Kugel ausgehen, vergleichet: so wird man sich die übrigen angeführten Sätze leicht selbst erklären können. Wir dürfen nur einige Stellen anführen, worin sie parallel laufen, der Scheitelstrahl der erleuchtenden Sonne ist sowol der helleste als wärmste und würksamste. Ist daher der Mond im Aequator: so folget nicht allein, daß Ebbe und Fluth daselbst am stärksten seyn müsse, sondern daß auch dieselbe an beyden Seiten

*) S. *Ray's* Discourses.

**) Im 5ten Theil der neuesten amerikanischen Reisen. S. 160.

Seiten gleich sey; daß sie an derjenigen Seite des Aequators, wo der Mond abweicht, in der Stärke abnehmen, und hingegen da zunehmen müsse, wo der Mond hin weicht. Und da die Strahlen oder die würkenden Kräfte des Monds, eben wie ein Stein, der schräge aufs Wasser geworfen wird, an den Polen abprallen: so wird auch daselbst keine Ebbe und Fluth verspüret. Und nun ist es auch ferner begreiflich, warum zur Zeit der Sonnenwende Ebbe und Fluth am schwächsten bemerket werden.

§. 216.

Die Tiefe und Figur des Meergrundes, wie auch den Ankergrund zu finden.

In der Nähe des Landes bedienen sich die Schiffer hierzu das Senkbley, und nennet diese Verrichtung das Loden. Das Senkbley hat eine konische Figur, dessen Grundfläche concav ist, und welche beym Gebrauch mit Talg geebnet wird, damit sich etwas vom Grund darein drücke, und mit aufziehen lasse, um dadurch zugleich die Beschaffenheit des Grundes zu erkennen. Die Linie, welche dieses Bley führet, ist in Faden (Klaftern) abgetheilet, um gleich die Tiefe sehen zu können. Dieses ist das Verfahren bey Untiefen, oder geringen Tiefen. Ist die Tiefe grösser, so müssen die Schiffer nicht allein während des Loden beylegen; sondern, da der Faden im Wasser den ausser dem Wasser, bey großen Tiefen, durch seine eigene Schwere sowol nach sich ziehet, wie das Bley, so können sie nicht gleich wissen, wenn und ob das Loth den Grund erreichet habe? Corvin hat angegeben, man sollte mit leichten Sachen die

Schwere der Linien der Schwere des Wassers gleich machen; allein die Friction wird dadurch nicht gehoben. Sonst hat man noch ein Mittel, die grosse Tiefen des Meers zu messen, welches darin bestehet: Man nimmt eine schwere eiserne Kugel, z. E. eine mit Bley ausgefüllte Bombe, befestiget an derselben vermittelst eines leicht zerbrechlichen Stocks eine mit Luft ausgedehnte Blase; diese läßt man ins Meer. Wenn man nun durch Versuche die Zeit des Fallens der Kugel und die Zeit des Aufsteigens der Blase bey Ergründungen, wo man das Loth zugleich brauchen konnte, festgesetzet hat; so wendet man es bey solchen Stellen an, wo das Loth unzulänglich ist, und ergründet es durch einen Vernunftschluß, der in Rechnung bestehet.

§. 217.

Von den Winden, welche in gewissen Gegenden herrschen.

Von Niederland bis an die Canarischen Inseln sind die Winde veränderlich.

Von den Canarischen Inseln südwerts hat man gemeiniglich einen N. O. Passatwind *). Doch wehet

*) Passatwind, in der Seefahrt ein Wind, der in gewissen Gegenden das ganze Jahr durch, oder doch die mehreste Zeit beständig einerley wehet. Also gehet in dem atlandischen Weltmeere zwischen beiden Wendekreisen ein beständiger Ostwind; daher die, welche nach Ostindien fahren, mehr Zeit zubringen, als die, welche zurück kommen, und wenn sie sicher gehen wollen, bis über den Wendekreis des Steinbocks, westlich nach Brasilien

het derselbe die eine Zeit des Jahres weiter durch als die andere, und zwar auf nachstehende Art:

Im Januar, Februar und März wehet der Nordost Passatwind, gemeiniglich bis auf 4 Grad norder Breite. Gegen diese Zeit fangen die südost und östliche Passatwinde an.

Im Aprill wehet der Nordost Passatwind gemeiniglich bis auf 5 Grad norder Breite, woselbst auf dieser Zeit der Südostwind anfängt.

Im May bis auf 6 Grad norder Breite. Diese Zeit wehet der Südost wind.

Im Junio, bis auf 8 Grad norder Breite, da dann der südliche Wind anfängt.

Im Julio, bis auf 10 Grad norder Breite, fängt der südwestliche Wind an.

Im August bis auf 11 Grad norder Breite steigen die südlichen Winde auf.

---

lien laufen müssen, weil sie von den östlichen Winden aufgehalten und gehindert werden, die Spitze der guten Hoffnung gerades Weges zu erreichen: dahingegen die aus Ostindien kommen, durch dieselben Winde mächtig gefördert werden. Dergleichen Winde herrschen auch in dem großen Süder oder stillem Meer. Daher die Schiffe, welche von Aquapulko nach den Philippinischen Inseln segeln, ohne Veränderung des Laufes oder Wendung der Seegel eine Reise von mehr als 1500 deutschen Meilen in 80 bis 90 Tagen gemächlich zurück legen; dahingegen die von gedachten Inseln nach Aquapulko zurück wollen, die Höhe nach Norden nehmen, und über den Wendekreis des Krebses außer dem heissen Erdgürtel und der Gegend des Passatwindes ihren Lauf anstellen müssen.

Im September bis auf 10 Grad norder Breite bleibts beym südlichen Winde.

Im October bis auf 8 Grad norder Breite trifft man südöstliche Winde an.

Im November bis auf 6 Grad norder Breite, da der südliche und etwas östliche Wind anfängt.

Im December bis auf 5 Grad norder Breite ist es, wo der südöstliche Wind wehet.

Zwischen dem Nordost und Südost Passatwind ist der Wind gemeiniglich veränderlich. Welcher veränderlicher Wind oft wol einen bis zwey Grad eher oder später verspüret wird, als die angeführte Breite beträgt; doch wenn man nordlich ist: so hat man diese Veränderung mehr gegen Norden und Nordost; und wenn man südlich kömmt: sind diese veränderlichen Winde mehr Südost und südwerts zu spüren.

Auf der Küste von Brasilien, wehet der Wind vom September bis März vielmals östlich; und vom Merz bis September ungefähr bey der Küste von Brasilien vielmals zwischen Ost, Süd-Ost und S. S. O. so wie man nahe oder weit am Lande ist. Je näher man alsdenn an die Küste kommt, jemehr spüret man den südlichen Wind.

Auf der Küste von Angulo hat man stets südlichen Wind.

Von Capo Bone Esperance nach St. Helena, Ascension, bis unter die Linie (Aequator) hat man den Wind ordinair südost.

Zwischen den 28ten bis 35ten Grad süder Breite werden gemeiniglich veränderliche Winde gefunden.

Auf

Auf den 35ten und 36ten Grad süder Breite wehet gewöhnlich ein westlicher Passatwind, doch ist diese Regel in den Monaten Januar, Februar und März nicht so unveränderlich, als in den übrigen Jahrszeiten.

Der westliche Passatwind südwerts unter den 35ten und 36ten Grad süder Breite wird auch ostwerts vom Capo de Bone Esperance bis zum Lande der Eintracht hin verspüret, doch im Januar, Februar und März, hat man auch des 35 Grads in der Gegend von Capo de Bone Esperance, auf 100 bis 200 Meilen ostwärts viel veränderliche Winde, jedoch oft auch östliche.

Zwischen den 35ten und 38ten Grad süder Breite hat man öfters veränderliche Winde, welche zuweilen sich bis an den Tropicum Cancri erstrecken.

Ostwärts Madagascar hat man durch die ganze indische See zwischen den 10 und 11ten Grad süder Breite und den Wendekreiß des Steinbocks ordentliche östliche Passatwinde, welche auch noch bis auf den 28ten Grad süder Breite gefunden werden, woselbst sie das ganze Jahr durch wehen.

Zwischen der Linie und den 10ten und 11ten Grad süder Breite, wehet der Wind die eine Jahrszeit östlich, und die andere Zeit westlich. Das östliche Mousson *) rechnet man vom April

*) Mousson, Musson, Monson, bey den Seefahrenden, ein beständiger Wind, welcher in gewissen Strichen der Meere in Indien sechs Monate unveränderlich wehet, da die folgenden sechs Monate ein Gegenwind herrschet. Wer nun auf selbigen

April bis zum November: vom November bis April rechnet man das westliche Mousson, welche im December und Januar stark wehen. Aprill und November hält man für Zweifelmonate.

§. 218.

Bestimmung der Geschwindigkeit des Schiffes.

Man erforsche den Weg, den ein Schiff in einer gewissen Zeit durchläuft. Weiß man dieses für eine kleine Zeit: so findet man nach der Regeldetri sowol die Zeiten, als die Räume; weil sie sich gleichförmig gegen einander in diesem Fall verhalten. Man hat folgendes Maaß der Länge und der Zeit bey den Schiffern eingeführet: Zu dem Zeitmaaße gebrauchet man eine Sanduhr die in einer halben Minute oder $\frac{1}{120}$ Stunde ausläuft, und daher Halbminutenglas, oder kürzer, Minutenglaß genannt wird. Zu den Längenmaaß gebraucht man eine Linie, welche durch Knoten in solche Theile abgetheilet ist, von welchen jeder $\frac{1}{120}$ eine Minute ist, und Logglinie heisset. Diese Linie ist an ein Blatförmigs Stück Holz, an dessen untern Ende Bley gegossen ist, damit es aufrecht im Wasser stehet, befestiget. Das Holz nennen die Schiffer das Logg. Wenn nun die Schiffer die Geschwindigkeit messen wollen; so befestigen sie die Rolle, worauf die Logglinie gewunden ist, auf den Bord, und

---

selbigen Meeren glücklich reisen will, muß die Zeit solcher Winde wol in Acht nehmen: und das heissen die Schiffsleute die Mussone besegeln.

und einer wirft das Logg über Bord; ergreift sodann die Logglinie und läßt sie durch die Hand spielen (feyern). Ohngefehr 60 Fuß von dem Logg nimmt die Abtheilung der Logglinie ihren Anfang, damit das Logg ausser den Zugwasser (Leewasser) komme, welches von der Schiffbewegung angegriffen worden. Der Anfangspunkt der Logglinie ist mit einem besondern Zeichen bemerkt. So bald dieses über Bord fährt, kehrt der Steuermann das Minutenglaß schleunig um, und in dem Augenblicke, wenn es ausgelaufen, giebt er das Zeichen, die Logglinie anzuhalten, er zählet alsdann wie viel Knoten der Logglinie über Bord gelaufen. Wenn nun alles gehörig nach obigen eingerichtet ist, und das Loggen geschickt geschehen ist, so folget die Regel: So viele Knotenlängen während einer halben Minute über Bord streichen, so viel Meilen gehet das Schiff in einer Stunde.

Anmerkung.

Herr Röhl ziehet der Sanduhr eine gute Taschenuhr vor. Wenn diese Secunden zeigt: so hat es wol seine Richtigkeit. Erwehnter Herr Verfasser räth auch, man müsse die Logglinie in Seemeilen, deren 60 auf die Länge eines mittlern Mediangrades gehen, theilen. *)

§. 219.

Vom Schiffe überhaupt.

Schiff, Navis, Vaisseau, Navire, ist ein Wassergebäude, worin Menschen und Vieh mit ihren

*) Verbesserungen des Loggen findet man in angeführten Hrn. Röhls Anleitung zur Steuermannskunst, 5 Cap. §. 42. u. f. f.

ihren Bedürfnissen seyn, und sich samt diesem Gebäude fortbewegen können. Wie die Wasser, also sind auch die Schiffe von mancherley Art, Gestalt, Grösse und Gebrauche. Die, welche auf Strömen und Gräben fahren, sind insgemein nicht so groß, haben einen platten Boden, und werden selten durch Segel von dem Winde, gemeiniglich aber durch ziehen, wenn es aufwerts und wider den Strom geht, oder durch Rudern, wenn man mit dem Strome und abwärts fähret, fortgebracht. Die Schiffe, welche über See fahren, sind auch von mancherley Gattungen, die durch besondere Namen unterschieden werden. Insgemein werden sie anders nicht, als mit Segeln, durch den Wind getrieben, diejenigen ausgenommen, welche man **Galeeren** nennet; und dienen entweder zum Kriege, da sie denn Krieges- oder Orlogsschiffe genennet werden, oder zur Handlung, und dann heissen sie Kaufmannsschiffe oder Kauffahrer. Ein Schiff hat einen Kiel, welcher lang durch den Boden hinaus gehet; an dessen beyden Enden der Vorder- und Hintersteven aufrecht in die Höhe; unten her die Bauchstücke, welche das Flack oder den Boden des Schiffes halten; zwischen diese aber zu beiden Seiten die Inhölzer, die mit Querbalken durch Hülfe der Krummhölzer zusammengefüget, befestiget, und auswendig die Dielen daran geheftet werden, wodurch der Bauch seine Kiemung, und das ganze Schiff, seine Form und Gestalt bekömt. Auswendig sieht man an demselben den Spiegel oder das Hintertheil, welches platt ist, und an dessen obern Theil das Bild

gestellet

gestellet wird, wovon das Schiff den Namen führet; dieses heißt das Hakebrett; und über demselben wird die grosse Flagge aufgestecket: die Gallerien, welche an die Kajute angehänget sind; die Stückpforten, wenn es ein Krieges oder sonst bewehrtes Schiff ist: die Speygaten, wodurch das Wasser von dem Ueberlauffe abfließt; den Bug oder Vordertheil, und an demselben das Gallion oder den Schiffschnabel. Inwendig sieht man die Kajute, d. i. die Kammer für den Herrn oder Führer des Schiffes: den Ueberlauff, und unter demselben ein oder mehr Verdecke, wo die Schiffleute, Reisenden, und Güter ihren Raum haben: und die Kampanie oder das halbe Verdeck, vorn im Schiffe. Hinten am Schiffe ist das Steuer oder Ruder, wodurch es gelenket wird. Mitten aus dem Schiffe erheben sich die Masten, die durch das Wand und Stag (gewisse also genante Haupttauen) gehalten, und an welchen die Rohen oder die Segelstangen auf- und niedergezogen werden. Vorn liegen die Anker an den Kabeln oder Ankertauen vor den Kliesen, und der Bugspriet, der über das Gallion hinausreichet. Zwischen den beyden hintern Masten stehen die Pompe, wodurch die Grundsuppe aus dem Schiffe gezogen, und die Spille, womit das Anker aufgewunden wird. Inwendig ist das Schiff durch und durch geneert, oder mit dünnen Brettern gefüttert, auswendig aber gekalfatert, d. i. die Fugen zwischen den Brettern mit Werke von alten ausgezauseten Tauen dicht verstopfet, und mit heissem Peche überstrichen. Von der Schiffbaukunst haben Jos. Furrembach

Ar-

Architecturam naval. Corn. van Yck Carel Allard Nederlandsche Scheeps-Bouw-Konst. u. a. geschrieben. Ordentlich pflegt man zu den Schiffen Eichenholz zu gebrauchen; wiewol in der Ostsee an einigen Orten, sonderlich in Schweden, Finnland und Norwegen, auch viel Föhrenholz darzu genommen wird, welche Schiffe sie dahero Förne, oder Feuerblasen nennen.

§. 220.

Holländische Namen und Erklärung der eusserlichen Theile eines vollständigen Schiffes.

Tab. IV.

Tab. IV.

AA. De Kiel van het Schip.
BB. De Achter steven, en het Roer.
C. De Voor-Steven.
D. De Galdery en't Spiegelwerk.
E. Het Hakkebord.
F. De Vlagstock en Ezelshoofd.
G. 't Kampanje, of de Hut.
H. Mars, Ree en Riemen by nood.
I. De Schans anders Half-Verdek.
K. De Bak.
L. De Kraan-Balken, daar men 't Anker by opwind.
M. Het Galjoen.
N. N. De Barckhouten.
O. O. 't Geschut, en Poorgaten.

P. Val Reep, of Trap.
Q. Plecht-Anker.
R. 't Kabel-Touw, en Kluisgaten.
S. De Boey, of Waaker van't Anker.
T. De Boot en Sloep.
V. Bezaans Maft.
X. Groote Maft.
Y. Fokke-Maft.
Z. Boeg Spriet.
a. Kruis Steng.
b. Groote Steng.
c. Groote Brand Steng.
d. Fokke Steng.
e. Fokke Steng.
f. Blinde, of Boeg Spriets-Steng.
g. Vleugels.
h. Admirals-Vlag.
i. Wimpel.
k. De Groote Vlag.
*. Stag Zeilen.
**. Ly-Zeilen.

NB. Ly-Zeilen, Boelynen en Schooten, deeze worden niet anders gebruikt, als om jagt na iemand te maaken of te vlugten.

De BEZAANS MAST met zyn toebehooren in de Plaat gemerkt met de Letter V.

2. Bezaans Roe en Zeil
3. De Bagyne-Ree deze dinende alleen om het Werk boven nit le houden.
4. Kruis-Ree en Zeil.
5. De Mars-Saling en Ezels-Hoofd.
6. De Toppenant van de Kruis-Ree.
7. De Toppenant van de Bagyne-Ree. De Toppenanten dienen om de Raas recht te zetten of op te toppen.
8. De Hoofd-Touwen van de Bezaans Maſt.
9. De Hoofd-Touwen van de Kruis Steng.
10. De Bezaans-Ruſt en Pultings.
11. De Bezaans Schoot dienende om de Bezaans aan te haalen en te vieren.
12. De Braſſen van't Kruis Zeil, dienende om het Zeil, om te haalen als, top de Maſt leid.
13. De Boelyns van't Kruis Zeil, zyn om de Zeilen kant te zetten, als men by de Wind zeild.
14. De Gy-Touwen van't Kruis-zeil dienende om de Zeilen op te geijen.
15. De Gy Touwen van de Bezaan.
16. Het Kruis-Stenge-Stag.
17. Het Bezaan Stag.
18. Bezaans Schooten.
19. Beslag-Lyn van de Bezaan.
20. De Boe-Lyn van de Bezaan.
21. Het Haane pootje van de Bezaans-Ree.

22. De Reep van't Kruis Zeilsval.
23. De Bagyne Braſſen.
24. De Taly-Reeps.
25. Reep en Val van de Bazaans-Ree.
26. De Bezaans-Stag.

Van de GROOTE MAST met zyn toebehoore in de Plaat geteekend met de Letter X.

2. De groote Ree en Zeil.
3. De Mars-Zeils Ree en Zeil.
4. De Brand Zeils Ree en Zeil.
5. De Mars Saaling en Ezelshoofd.
6. De Toppenant van de groote Ree.
7. De Toppenant van de Mars-Zeils Ree.
8. De Toppenant van de Brand-Zeils Ree.
9. De Braſſen van de groote Ree.
10. De Schooten van het Schover-Zeil.
11. De Boelyns van het Schover-Zeil.
12. De Gy-Touwen van het Schover-Zeil.
13. Het groote Stag.
14. De Hoofd Touwen van de groote Maſt.
15. De Ruſt met zyn Pultings.
16. Het Perdoen van de Groote Steng; Perdoen diend om te behoeden dat de Steng niet breekt als men voor de Wind Zeild.
17. Het groote Steng Stag.
18. De Braſſen van't groote Mars-Zeil.

19. De Gy-Touwen van't groote Mars-Zeil.
20. De Boelyns van't groote Mars-Zeil.
21. De Hoofd-Touwen van de groote Steng.
22. De Hoofd-Touwen van de groote Brand-steng.
23. De Brassen van de Brand-Zeils Ree.
24. De Gy-Touwen van't groote Brand-Zeil.
25. De Boelyns van't groote Brand-Zeil.
26. De Paerdelyn van't groote Mars-Zeil.
27. De Demp-gordings van't groote Mars-Zeil.
28. De Buik-gordings van't groote Mars-Zeil.
29. De Nok-gordings van't groote Mars-Zeil.
30. De groote Smyten.
31. De groote Schooten.
32. De groote Reep en Kardeel.
33. De groote Looper, Takel en Mantel.
34. De Reep van't groote Mars-Zeils Val.
35. Het groote Brand-Zeils Reep en Val.
36. Brand-Zeils-Flag.

Van de FOKKE-MAST en Touwwerk, Lit. Y.

2. De Fokke-Ree en Zeil.
3. De Voormars-Zeils-Ree en Zeil.
4. De Voorbrand-Zeil Ree en Zeil.

5. De Toppenant van de Fokke-Ree.
6. De Toppenant van de Voormars-Zeils-Ree.
7. De Toppenant van de Voorbrand-Zeils-Ree.
8. De Mars-Saaling en Ezelshoofd.
9. De Braſſen van de Fokke-Ree.
10. De Braſſen van de Voormars-Zeils-Ree.
11. De Braſſen van de Voorbrand-Zeils-Ree.
12. De Schooten en Halzen van de Fok.
13. De Boelyns van de Fok.
14. De Boelyns van't Voormars-Zeil.
15. De Boelyns van't Voorbrand-Zeil.
16. De Gy-Touwen van de Fok.
17. De Gy-Touwen van't Voormans-Zeil.
18. De Hoofd-Touwen van de Fokke-Maſt.
19. De Hoofd-Touwen van de Voor-ſteng.
20. De Hoofd-Touwen van de Voor-Brand-ſteng.
21. Het Fokke-Stag.
22. Het Voor-ſtenge-ſtag.
23. Het Voorbrand-Zeils-ſtag.
24. De Paerdelyn van't Voor-Mars-Zeil.
25. De Gy-Touwen van't Voor-Brand-Zeil.
26. Het Perdoen van de Voor-ſteng.
27. De Ruſt en Puttings van't Voor-Mars-Zeil.

28. De Demp-gordings van de Voor-Mars-Zeil.
29. De Buik-gordings van't Voor-Mars-Zeil.
30. De Demp-gordings van de Fok.
31. De Buik-gordings van de Fok.
32. De Reep en Val van't Voor-Mars-Zeil.
33. De Fokke-Reep.
34. De Voorlakel, Mantel en Looper.
35. Het Voorbrand-Zeils Reep en Val.
36. Fokke-Smyten.

Van de BOEG-SPRIET *en zyn Touwwerk*
Lit. Z.

2. De Groote Blinde Ree.
3. De Boegſpriets Mars en Ezelshoofd.
4. De Boven-Ree van de Blind en't Zeil.
5. De Boegſpriets ſteng.
6. De Toppenant van de Groote Blind.
7. De Spaans Toppenant en Groote Blinde Ree.
8. De Braſſen van de Groote Blinde Ree.
9. Schooten en Halſen van de Groote Blind.
10. Gy-Touwen van de Groote Blind.
11. Braſſen van de boven Blinde Ree.
12. Toppenant van de boven Blinde Ree.
13. Hoofd-Touwen van de Boegſpriets-ſteng
14. Het Geusje en de Vlaggeſtock.
15. Loopſtag van de boven Blind-ſteng.
16. Loopſtag van de Boegſpriet.

17. Trensen van de Groote Blind, dienende om de Blind in dwang te houden.
18. Reep en Val van de Groote Blind.
19. Gy-Touwen van de boven Blind.
20. Het boven Blinde Val.
21. Boven Blinde Haane poot.
22. De Woeling om de Boegspriet.

§. 221.

Von der Grösse und sonstigen Beschaffenheiten der Seeschiffe.

a) Von den Kaufmanns- oder Kauffahrteyschiffen.

Eine große Handlung erfordert heutzutage eine Seemacht, Seewesen (marine) oder Schiffahrt; und diese setzet Hafen, Schiffe und Schiffer voraus. Die Gebäude welche man zum Handel übers Meer gebraucht, so, daß Menschen, Vieh und Wahren dadurch fortbewegt werden, nennet man Kauffahrteyschiffe. Die Grösse der Kauffahrteyschiffe wird durch die Anzahl der Tonnen, welche sie laden können, bestimmet; oder sie wird durch den Visirstab, wodurch man den untern Theil des Schiffes (Carina, le fond de Cale) ausmisset, gefunden. Eine Tonne aber ist 2000 Pfund schwer, und bedeutet keineswegs ein Gefäß, sondern ein Gewichte von zwey Lasten oder ein Raum von 42 Cubickfuß. Die Last aber pflegt man zu 30 bis 40 Centner, jeden zu 100 Pfund zu rechnen. Wenn ein Schiff die ganze Ladung nicht bekommen kann, so wird

es mit Ballast, das ist, Steine oder Sand, angefüllet. Derjenige, welchem ein Schiff eigenthümlich zugehöret, oder selbiges auch nur gemiethet, und alle Einkünfte davon zu geniessen hat, heisset der Herr oder Patron (Exercitor, Patronus Bourgeois) des Schiffes. Die Equipage ist die bestimmte Anzahl Menschen auf einem Schiffe, welche es regieren oder vertheidigen, und also gehören sowol die Officiers als auch die Schiffer (matelots) Lotsen und Schifferjungen (Mousses oder gourmets darunter. Die Kauffahrtey Schiffe von 40 bis 50 Lasten haben nur 7 Mann, einen Schiffjungen, 2 kleine Kanonen, 2 kleine Schiffstücke (pierriers) zur Besatzung. Die von 50 bis 70 Lasten haben 8 Mann und einen Schiffjungen; die von 70 bis 80 haben 10 Mann und 2 Jungen; die von 80 bis 90 haben 11 Mann und 2 Jungen; die von 200 Last 22 Mann 3 Jungen, 8 kleine Kanonen und 8 kleine Schiffstücke. Die Flagge (Vexillum nauticum, le Pavilon, Baniere) ist eine Fahne insgemein von Tuch, welche man auf der Spitze eines Mastes steckt. Sie ist entweder ein oder vielfarbig und mit den Wappen derjenigen Nation bemahlet, der das Schiff zugehöret. Die Flagge dienet nicht allein dazu, um die Nation zu unterscheiden; sondern auch um den Rang des Commandirenden Officiers zu bezeichnen. Die Schiffe der christlichen Mächte haben viereckigte Flaggen; die Türken aber gespaltene und in Flammen geschnittene. Ueberhaupt dienet die weisse Flagge zum Zeichen des Friedens und die rothe zum Zeichen des Gefechts. Die kleinen

Kriegs-

Kriegsschiffe führen keine Flagge; sondern haben nur eine doppelte Wetterfahne, wenn sie nicht etwa einer Kauffahrtey-Flotte zu Bedeckung dienet. Wenn ein Schiff genommen ist: so bindet man die Flagge an die Schiffseile und läßt sie ins Wasser herab hangen.

§. 222.

b) Von den Krieges- oder Orlogs-Schiffen.

Man bestimmet die Grösse der Kriegsschiffe durch die Anzahl der Tonnen der Börde (Pons) oder der Kanonen. Die Kriegesschiffe sind in verschiedene Classen getheilet, welche man Rangschiffe nennet. Die Schiffe vom ersten Range (premie rang) sind von 1600 bis 2200 Tonnen und haben 70 bis 120 Kanonen, und drey Börde; die vom zweyten Rang sind von 1300 bis 1500 Tonnen, und haben 56 bis 70 Kanonen und drey Börde. Die von der dritten Range sind von 800 bis 1200 Tonnen, haben 40 bis 50 Kanonen und 2 Börde; die von der vierten Range sind von 500 bis 700 Tonnen, mit zwey Börde und 40 Kanonen. Die vom 5ten Range sind von 300 bis 400 Tonnen, zwey Börde und 18 bis 20 Kanonen. Diese Ordnung pflegen die Franzosen zu beobachten. Die Engelländer, welche die Seemacht aufs höchste getrieben, und die die formidabelsten Flotte halten, haben 6 Range; sie beobachten insgemein folgende Ordnung zwischen Kanonen und Menschen.

Ein Schiff vom ersten Rang hat 96 bis 100 Kanonen 706 bis 800 Mann; ein Schiff vom

2ten Rang hat 84 bis 90 Kanonen, 524 bis 640 Mann; ein Schiff vom 3ten Rang hat 64 bis 80 Kanonen, 389 bis 476 Mann; ein Schiff vom 4ten Rang hat 48 bis 60 Kanonen, 226 bis 346 Mann; ein Schiff vom 5 Range hat 26 bis 44 Kanonen, 145 bis 190 Mann; ein Schiff von 6ten Rang hat 16 bis 24 Kanonen 50 bis 100 Mann.

Die Holländer haben sieben Range. Die Franzosen theilen den 5ten Rang in zwey Ordnungen.

Man unterscheidet auch die Kriegesschiffe in Linienschiffe*) und Fregatten, durch die erstern verstehet man die Grössern und hinlänglich bewafneten, welche in der ersten Reihe einer Seeschlacht stehen; und durch Fregatten verstehet man diejenigen leichten Schiffsgebäude, welche nicht in jener Linie gestellet werden. Die erstern halten zum wenigsten 48 Kanonen**) und steigen bis über 100. Die Fregatten kommen selten über 44, und es hat welche, die nicht über 6 halten. Es giebt auch noch eine Art Kriegesschiffe,

---

*) Es heißt auch sonst ein Schiff von der Linie, ein jedes Schiff, welches stark genug ist, bey einer Flotte zu dienen.

**) Die Schiffskanonen sind viel kürzer wie die Landkanonen, aber auch viel schwerer von Metall wie andere. Sie liegen auf Mortieraffut und jedes Stück hat 4 kleine Räder aus einem Stücke. Man bedient sich nicht mehr als siebenderley Arten Calibre; als: von 36 von 24 von 18 von 12 von 8, von 6 und von 4 Pfündigen Kugeln. Eiserne Kanonen hat man nur fünferley Art, nemlich 18, 12, 8, 6, und 4 Pfündige.

schiffe, die man Galeeren nennt; sie sind mit Seegeln und mit Rudern. Das Hospital ist im Schiff, welches einer Schiffsarmee folget; oder es ist ein Geschwader (Escadre) wenigstens von 6 Schiffen, welche die Kranken und Verwundeten aufnehmen. Zu dem Schiffsoffizier zählet man den Admiral, den Viceadmiral, den Conteradmiral, den Commandeur des Geschwaders (Schef d' Escadre) den Schiffshauptmann, den Lieutenant und Fähndrich. Insgemein rechnet man auf jede 4 Pfündige Kanone 3 Leute, nemlich einen Constabel, einen Matrosen und einen Soldaten; 5 Leute auf eine jede 6 Pfündige Kanone, 7 für 8 Pfündige; 9 für 12 Pfündige; 11 für 18, 13 für 24, 15 für 36 Pfündige Kanonen. Ein Schiff von 60 Kanonen, unter welchem insgemein 26 18 Pfündige, 26 12 Pfündige, 8 6 Pfündige sind, solte also 560 Mann zur Besatzung haben, aber es ist selten, daß Kriegesschiffe die völlige Besatzung halten.

Der Admiral hat den Zehnten von allen Priesen, welche auf der See gemacht werden. Er gibt seine Befehle durch das Mittel der Signale, welche öfters verändert werden, damit der Feind keine Kenntnisse davon kriegen möge*). Zu dem System der Kriegeskunst zu Wasser macht das Signalgeben ein besonders Studium aus. Die größte Geschicklichkeit eines Admirals bestehet auch darinne, daß er dem Feinde den Wind abgewinne.

Der

*) Jacobus der zweyte, als Herzog von York, wird für den Erfinder der Signale gehalten.

Der Reichsadmiral in Frankreich und Groß=britannien hat nicht nur über die Kriegesmacht zur See das Gebieth, sondern auch über die Kapers und die ganze Seefahrt. Er hat andere Admirale unter sich, die nach den Farben der Flaggen, welche ein jedes Geschwader führet, un=terschieden, und Admiral von der weissen und rothen und blauen Flagge genennet werden. Unter dem Admiral commandiret der Vicead=miral und Contreadmiral oder Schout by Nacht. In Frankreich sind nach dem Reichsviceadmiral drey Generallieutenante zur See, denen die Chefs oder Obristen des Geschwaders, und diesen die Schiffshauptleute folgen. Bey denen Franzo=sen wird auch der General der Galleeren zuwei=len der General der Levante genennet. Bey den Holländern ist der Admiral einer Provinz zu=gleich derselben Stadthalter. Es wird auch der=jenige Admiral genennet, dem eine Anzahl Kauffahrer, die um mehrerer Sicherheit willen in Gesellschaft zu reisen entschlossen, zum Füh=rer ernennen. Dieses heißt man Admiralschaft machen.

§. 223.

c) Von einigen kleinern Schiffen.

Londre, eine Galeeren=Art, mit schwerer Ausrichtung, und sehr schwer zu rudern. Sie hat anstatt des Vordertheils eine Brustwehr und Rambade, welche man zusammen halten, und wieder ausbreiten kann. Es gibt Londres, welche auf jeder Seite 25 Ruderbänke haben. Die Tripolitanischen Seeräuber bedienen sich derselben. Gale=

Galeere, eine Art Schiffe mit niedrigem Borde, auf welcher man sowol Segel als Ruder braucht. Sie hat nur zween Masten, und ist gemeiniglich 22 Klafter lang, und in der Mitte 3 Klafter breit. Nebst zweyen Stücken von mittelmäßiger Grösse, und 2 noch kleinern; sie ist auch mit einem ziemlich grossen Stücke versehen, welches man Courlier nennet. Dieses Stück, welches auf das Vordertheil gepflanzet wird, um über den Sporn zu schiessen, führet eine 3 bis 24 Pfündige Kugel. Insgemein entfernen sich die Galeeren nicht weit vom Ufer, doch zuweilen begeben sie sich auch aufs hohe Meer. Auf jeder Seite sind 25 bis 30 Ruderbänke, und an jeder Ruderbank 5 bis 6 Ruderknechte. Man hat leichte und auch Bastardgaleeren. Diese letztern sind mit einem breiten Hintertheil versehen und die gewöhnlichsten; jene sind auf die alte Manier gebauet, und haben ein enges spitziges Hintertheil. Die Galeere worauf der General fähret, heißt Reale oder Capitana, und die folgende Patrona. Auf die Galeeren schmieden, ist eine Art harter Strafe, welche drinnen besteht, daß man gewisse Jahre oder Zeitlebens auf den Galeeren rudern muß.

Corvette, Courvette, eine Art Kriegesschiffe, die sechs bis 18 Kanonen führen können. Die kleinsten haben nur zween Masten, den grossen und den Fockemast, und können mit Segeln uud Rudern getrieben werden. Man brauchet sie zu geschwinden Verrichtungen, wie leichte Fregatten, und sie sind den englischen Kriegessloopen sehr gleich.

Galeasse, Galeazza, eine grosse Art Galeeren mit niedrigem Borde, welche man sowol mit Rudern als mit Seegeln fortbringet. Sie hat drey Masten, nemlich den grossen, den Vorder- und Hintermast, und ist darinne unter andern auch von einer Galeere unterschieden, die keinen Hintermast hat. Man kan auch die Masten nicht nieder legen, wie bey den Galeeren zu geschehen pflegt. Auf jeder Seite hat sie 32 Ruderbänke, und an jedem Ruder 6 bis 7 Ruderknechte; auf dem Vordertheil 3 Batterien, deren die niedrigsten zwey 24 Pfündige, und die dritte zwey 10 Pfündige Stücke führet; auf den Hintertheil oder Castell aber zwey Batterien, jede von drey 18 Pfündigen Stücken.

Galiotte, Actuariae naves, eine kleine Art von Galeeren, die zum geschwinden Lauf bequem ist. Sie ist mit Masten versehen, und führet einige kleine Kanonen. Auf jeder Seite hat sie 16 bis 20 Ruderbänke, deren jede nur mit einem einzigen Ruderknechte versehen ist, welcher zugleich einen Soldaten abgiebt, und nach dem Rudern die Musquete in die Hand nehmen muß. Bey den Holländern sind die Galiotten sehr gemein, und werden oft weite Reisen, sogar bis in Indien damit vorgenommen. Eine Bombardiergaliotte ist ein plattes Schiff von starkem Holze, das keinen Verdeck hat. Man bedienet sich derselben die Mörser darauf zu führen, welche man auf ein falsches Verdeck unten in den Raum setzet.

Flottille, nennen die Spanier diejenigen Schiffe, die in geringer Anzahl nach Amerika

mit

mit einander abgefertiget werden, wenn die gewöhnliche Silberflotte auszurüsten, entweder nicht Waaren gnug vorhanden sind, oder die obschwebenden Krieges- und andere Umstände es nicht zulassen. Seit einigen Jahren hat man in der Ostsee angefangen, diesen Namen einigen leichten Krieges- oder sonst bewährten Schiffen zu geben, die vordem eine Escader hiessen.

Flotte, eine Anzahl vieler, es sey Krieges- oder Kauffahrteyschiffe, die unter einem Befehle miteinander fahren.

Escadre, Geschwader, Classicula bellica, heißt 1) eine gewisse Anzahl Galeeren oder Kriegesschiffe, welche von einem Seeofficier, den man Commandeur oder Chef d' Escadre, das Haupt des Geschwaders nennet, geführet wird. 2) einer von den dreyen Haufen, welche bey einer Flotte in Schlachtordnung stehen, nämlich die Avantgarde, das Corps de bataille, und die Arriergarde.

Slup, Sloop, ein Fahrzeug, dessen sich die Engeländer zum Kundschaften und zu geschwinden Fahrten anstatt der Fregatten bedienen. Sie haben vieles mit den Corvetten im Baue und in der Ausrüstung gemein. Die Kleinsten führen nur zween Masten, aber nicmals weniger als sechs Kanonen.

Paro, Parre, Pareau, ein Fahrzeug in Indien, sonderlich auf den malabarischen Küsten, welches am Vorder- und Hintertheil gleich gebauet ist, und wo das Steuer an einem und dem andern Ende, nachdem es nöthig ist, kann eingehänget werden. Es ist nützlich oder dienet

Lasten

Lasten zu verführen, und kömmt niemals aus dem Gesicht des Ufers. Es kann bis 600 Mann tragen, und wird auch zur Seeräuberey gebrauchet.

Parcane sind grosse indianische Schiffe, welche man von hinten und vorn lenken kann.

Arche ein Fahrzeug mittelmäßiger Grösse, mit einem platten Boden, vorn spitzig, hinten breit und stumpf, wird auf den Strömen gebraucht.

Pros, werden die Tunquinischen Barken in Ostindien genennet, welche wohl und überaus nett ausgearbeitet sind. Sie nehmen auch dieselbigen wohl in Acht, und bedienen sich auch ihrer im Kriege sehr, weil sie gar leichte segeln. Die Engelländer haben sie deswegen halbe Monden genennet, weil sie sich an jeder Spitze solchergestalt aus dem Wasser erheben, daß sie einem halben Monde, der die Hörner in die Höhe kehret, nicht unähnlich sehen.

Balon, ist eine Brigantine von Siam, welche nur mit Rudern ohne Segeln fortgebracht wird. Sie ist aus einem einzigen langen Baume gezimmert, und auf jeder Seite befinden sich hundert und funfzig Ruderknechte.

Corecore, eine Art Staats- oder Lustschiffe, auf den moluckischen Inseln, deren man sich aber auch sehr gut zum Kriege bedienen kann, wie denn der Stadthalter zu Amboina stets mit einer mächtigen Flotte derselben ankommt, wenn er die Molucken mit Nachdrucke besuchen will, und sie auch oft zur Bedeckung der Kauffahrteyschiffe gebraucht werden. Sie sind von unter-

schiedener Grösse, zu achzig bis hundert, und zuweilen noch mehr Fuß lang, und 12 bis 15 Fuß breit, auch mit zween oder vier Ruderbänken, und 50 bis 80, auch mehr Ruderknechten, besetzt, und ausserdem mit einer Maste und Segel versehen.

Corveaux, eine Art kleiner Fahrzeuge, welche man zu Bourdeaux zur Ausladung der Barken und anderer grossen Schiffe braucht, welche Salz führen.

Coubais, Korbais, ein japanisches Fahrzeug, welches nur innerhalb Landes gebraucht, und ohngefehr von 40 Ruderknechten regieret wird.

Coralline, ein leichtes Fahrzeug, dessen sich die Corallenfischer bedienen.

Coquet, eine Art kleiner Fahrzeuge, womit man zu Wasser aus der Normandie nach Paris fähret.

Convoyer, ein Geleitschiff, ist ein Kriegesschiff, welches die Kauf- und Handlungsschiffe begleitet, um sie bey einem Angriffe zu beschützen.

Conserve, Vaisseau de conserve, bedeutet in der Seefahrt 1) ein Schiff, welches einem andern zum Beystande mitgegeben wird. 2) Eine Anzahl zusammen reisender und gleichen Weg nehmender Schiffe.

Charoi, eine grosse Schaluppe, die man zu Verführung des Kabliaus und Stockfisches in Terreneuve brauchet.

Chat, ist ein Nordisches Schiff mit einem runden Hintertheile, welches seine Masten hat, jedoch ohne Korb.

Chate, ein Schiff, welches nur Schiffgeräthe führet.

Champane, ein indianisch Schiff von 60 bis 80 Tonnen, welches ohne Nägel und anderes Eisenwerk gemacht ist.

Rennschiff, Celox, ein langes leichtes Fahrzeug, das nur einen Mast und einen kleinen Topfsegel führet, und mit Segeln und Rudern getrieben wird. Sie werden bey einer Flotte geführet, und zu Kundschaften oder Postreisen gebraucht.

Nachen, Kahn, Cymba, Scapha, nacelle, ist ein kleines Fahrzeug, dessen man sich zur Ueberfahrt eines Flusses oder zur Fischerey bedienet.

Boot, Scapha, ein kleines Fahrzeug, welches vorn breiter als hinten ist. Ein jedes großes Schiff hat einen Boot und eine Schaluppe bey sich. Das Boot dienet zur Lichtung der Anker, imgleichen Holz, große Wassergefässer, und andere schwere Sachen in das Schiff zu bringen. Sein Platz im Schiffe ist zwischen dem Großen- und Fockenmaste, wenn die Schiffe unter Segel sind. Liegen sie aber im Hafen, so wird es vermittelst des Boottaues hinten angehängt. Inzwischen ist es auch ein kleines in Ostindien gebräuchliches Schiff, wiewohl auch eine gewisse Art grosser Holländischer Schiffe also genennet wird.

Somme, ein grosses chinesisches Schiff, dessen sich die Chineser, wie auch der König in Siam, zu ihrer Seehandlung bedienen.

Sapiniere, ein kleines Schiff aus Tannenholze, welches man auf der Loire zu Fortbringung der Waaren brauchet; Es ist breiter und weiter als der Chalant, aber nicht so lang.

Saudale, eine Art Fahrzeuge in der Levante, welche dazu dienet, daß man die großen Schiffe erleichtert.

Sapine, eine Art eines grossen Fahrzeuges, dessen sich die Lioner zu kleinen Fahrten auf der Saone bedienen.

Belander, Belandre, Binnenlander, eine Art kleiner Schiffe, mit einem flachen Boden, an Masten und Segeln einem Heu sehr gleich. Man bedienet sich derselben zwischen Engelland und Frankreich, zu Fortbringung der Waaren. Die größten, welche 80 Tonnen führen, können von 3 bis 4 Personen fortgebracht werden.

Behalten Schiff, heißt dasjenige, welches aus der Gefahr des Sturms, der Seeräuber oder anderer Noth errettet, und glücklich in den Haven gebracht worden.

Beches, Baches, Bachots, sind kleine Schiffe, welche man zu Lion auf der Saone gebraucht. Die größten darunter mit denen man kleine Reisen verrichten kann, werden Sapines genennet.

Barquerole, Baronette, ein mittelmäßig Lastschiff ohne Masten, welches man auf dem Meere nur bey gutem Wetter, nicht weit vom Ufer gebrauchet.

Barque, Barke, eine Art Schiffe von mittelmässiger Grösse, ungefehr 50 Fuß lang, welche einen oder auch zum öftern zween Masten hat, und meistentheils auf dem Archipelagus gebrauchet werden. Diejenigen Barken, deren man sich auf dem mittelländischen Meere bedienet, haben nebst dem großen Maste noch zween andere, und die Größten führen nicht über hundert Ton-

nen. Eine Barque ist auch ein mittelmässig Schiff, das man gebrauchet, Munition darauf zu führen, um ein großes Schiff zu beladen oder auszuladen.

Barcone, ein Fahrzeug auf dem Mittelländischen Meere, von mäßiger Grösse, kurz, aber weitbauicht, worauf Holz, Korn, Salz, und andere Lebensmittel von einem Ort zum andern geführet werden.

Banque, ein Fischer-Schiff, welches auf der großen Bank von Neuland gebrauchet wird, um die Morues oder Rochen zu fangen.

Bak, Linter, ein kleines Fahrzeug in Frankreich, dessen man sich auf Canälen und Flüssen bedienet; es werden auch Fähren und Pramen also genennet.

Packboot, Paquetbot, ein leichtes Fahrzeug, welches die Postbriefe und Reisende zu bestimmten Zeiten zwischen Engelland und Holland, Frankreich, Spanien und noch weiter überbringt: ein Postschiff.

Overlandes sind kleine Fahrzeuge, welche auf dem Rheine und der Maas gebrauchet werden.

Alleges, Lichter, werden die kleinen Fahrzeuge genennet, welche im Nothfalle den großen Schiffen im Ausladen oder Lichten behülflich seyn müssen.

Osterische Flotte, heißt in Holland diejenige Flotte, welche alle Jahr in die Ostsee nach Danzig, Königsberg und andern Orten geht, Korn zu holen.

Kitze, ein kleines Schiff, das mit Waaren beladen

laden wird, und sich nicht hoch auf die See wagen darf.

Kaag, ein Fahrzeug, einer Schmaake gleich, wird auf der Niederelbe sehr gebraucht.

Gribane, eine Art kleiner Schiffe, auf den Küsten der Normandie, die Waaren ans Land zu bringen. Sie führen 30 bis 60 Tonnen, und haben einen Mast und Fockemast. Ihr Boden ist flach, damit sie näher ans Land kommen mögen.

Equipes, heißt in Frankreich eine gewisse Anzahl Chalans oder anderer Schiffe, die an einander gehangen werden, und zusammen also die Loire hinab fahren. Bey gutem Winde gehen sie mit Segeln, sonst aber werden sie von Männern gezogen, deren zuweilen 60 bis 80 an einem Seile ziehen.

Furubloſa, eine Art schwedischer Fahrzeuge von Tannenholze, fast wie eine Fregatte, das keine Stücke führet.

Fne, eine art Fahrzeuge in Japon, welche nur einen Mast hat, der gegen das Vordertheil stehet. Sie werden in dem ganzen Reiche zu Fortbringung der Waaren, auf den großen Flüssen, und denen nach dem Meer gehenden Canälen gebraucht.

Floß, Schedia, Ratis, ein Fahrzeug, das aus etlichen zusammengeschlagenen Hölzern bestehet, und zu Verführung leichter Waaren auf den Strömen gebraucht wird. Die Araber auf dem Euphrate machen Flösse von leichten Stangen und Rohre, binden an die Ecken grosse lederne Schleuche mit Wind aufgeblasen, welche dieselben

ben über dem Wasser halten, fahren also mit dem Strome hinunter, und wenn sie ihre Waaren verhandelt, verkaufen sie auch das Floß, lassen den Wind aus den Schläuchen, wickeln sie zusammen, und tragen sie zu Fuße nach Hause, wie aus den alten Solinus, und aus dem neuen P. della Valle bezeugen. In China findet man ganze Dörfer, die auf Flössen von starken Bambusriet erbauet, auf den großen Flüssen umher schwimmen, und ihre Nahrung treiben, wovon **Neuhof** zu lesen. Floß, Tragfloß, heißt auch eine Parthie Bau- oder Zimmerholz, welches auf eine geschickte Weise zusammen gelegt und verbunden, den Strom hinab geschwemmet, und an den bestimmten Orte ausgewaschen oder heraus gezogen und verkauft wird. Solches besteht gemeiniglich aus starken und schwachen Hölzern, die man in Unterzüge, Balken und Strobalken einzutheilen pflegt. Man machet auch dergleicken oft von Brennholze. Auf der Elbe werden selbe aus 18 sogenannten Tafeln nebst zween Beytafeln zusammen gesetzt, deren jede aus 9 bis 10 Beschlagen besteht, wie dasjenige Holz heißt, welches vom Haupte oder ersten Verbande an bis zum andern, drittehalb auch wol drey Ellen lang auf die Glattstangen in die Latten gelegt und verbunden wird.

Flaggschiff, Vloots hoofdt Schip, Vaisseau pavillon, ist ein Schiff, welches von einem Officier commandiret wird, der berechtiget ist, bey einer Kriegsflotte eine Flagge zu führen.

Felucke, Phaselus, Lembus minor, Felouque, Felucca, ist eine Art einer schmalen und leich-

leichten Barque (Barke) oder Brigantine mit Seegeln und Rudern, welche ungefehr 10 bis 13 Personen führet. Sie wird auf dem mittelländischen und adriatischen Meere gebraucht, und entfernt sich nicht vom Ufer.

Esquif, Schuit, Schloep, ein kleines Fahrzeug oder eine Schalupe, dessen man sich bey den Galeeren und andern Schiffen zum Ab- und Zufahren bedienet.

Dogboot, Dogerboot, Daugebrot, ein kleines Fahrzeug, welches die Holländer auf der Dogerbank zu ihrem Fischfange gebrauchen.

Diligence, heißt in Frankreich die ordentliche Postkutsche und auch ein Marktschiff, welche zur Bequemlichkeit der Reisenden zwischen den Städten angelegt sind, und womit sie zu gewissen Zeiten fortkommen können.

Coureau, eine Art kleiner Schiffe auf der Garonne, womit man die Menschen und Waaren auf die großen Schiffe führet.

Schnauw, Schnaue, eine lange Barke, deren sich die Flämminger bedienen, geschwind fortzukommen. Sie trägt aufs höchste 25 Mann.

§. 224.

Vom Schiffsvolk.

Schiffer, Maitre de Vaisseau, hat die Aufsicht über die Seegel und alles Schiffsvolk, darf aber ohne Capitains-Einwilligung nichts wichtiges thun. Auf dem mittelländischen Meere wird er Patron genennet, und kann keiner ein Schiffer werden, er habe denn 5 Jahre gese-

gelt, und sey öffentlich examiniret worden, welches durch zween alte Schiffer, in Gegenwart der Admiralitätsofficiere, geschieht. Auf den Kauffahrtey=Schiffen gebühret dem Schiffer, den Botsmann, Steuermann und die Matrosen anzunehmen; jedoch mit Einwilligung des Eigenthumsherrn, wenn es daselbst geschieht, wo solcher wohnet. Er muß von allen eingeladenen Waaren, nach dem Inhalt der hierüber angestelten Frachtbriefe, Rede und Antwort geben, und ist verbunden, sich auf seinem Schiffe zu befinden, wenn es aus einem Hafen oder Flusse ausläuft. Er kann entweder selbst der Rheeder oder ein Mitrheeder, oder auch nur von andern angenommen und zu der Fahrt gedungen seyn. In diesem letztern Falle heißt er ein Setzschiffer, und es wird mit ihm ein förmlicher Contrakt deßwegen geschlossen. Was ihm für Pflichten obliegen, findet man in Ludovicies Kauffmannsacademie ausführlich angegeben.

Steuermann, Stuermann, Stiermann, Pilote, ein Schiffsbedienter, welcher den Lauf des Schiffes richtet und dasselbe regieret. Der andere und dritte Steuermann steht dem ersten in seinen Verrichtungen bey; jedoch sind nur auf den grösten Kriegsschiffen, oder wenn man eine weite Reise vor sich hat, drey Steuermänner. Auf den andern Schiffen sind ein oder zween Steuermänner, nach Beschaffenheit des Schiffes und der vorhabenden Reise, und beobachten sie nebst dem Schiffer, die Seegel sammt deren Stellung, und die Wachten. Gleichwie nun das Schiffsvolk in drey Wachten oder Compagnien

gnien eingetheilet ist: also hat ein jeder von diesen Schiffbedienten eine Wacht; und sie berathschlagen sich über die Seekarten, um den Lauf recht zu halten. Der Steurmann muß stets an dem Steurruder seyn, und dem Hauptmanne von Zeit zu Zeit Nachricht geben, in welcher Gegend, seiner Meynung nach, sich das Schiff zu selbiger Zeit befindet; daher er in den Seekarten, in der Astronomie u. d. g. m. wohl erfahren seyn muß.

Loots, Lootsmann, Pilote, Locmani, Lamaneur, ist bey der Schiffahrt derjenige, welcher an einem Haven wohnet, und dessen Aus- und Eingänge wohl kennet. Er führet die Schiffe, die aus- oder einfahren wollen, und macht, daß sie die gefährlichen Oerter vermeiden. Es giebt auch Lootsleute auf den Flüssen, welche mit grossen Schiffen befahren werden. Sie sind zu ihrer Verrichtung besonders beeydiget, und werden vorher examiniret, wie sie denn unstreitig eine der gefährlichsten Profeßionen ist. Diesen Namen giebt man auch einem kleinen Fische, deren einige sich gemeiniglich bey dem Hafen aufhalten und vor ihm herschwimmen.

Seegelmeister, Voilier, Trevier, heißt auf den Schiffen derjenige, welcher die Seegel zu besorgen hat, sie an die Raaen anmachet, und bey jedem Quart oder jeder Auflösung der Wacht nachsiehet, ob nicht etwas daran fehlet, oder sonst zu machen sey.

Rudermeister, Comite, heißt auf den Galeeren derjenige, welcher die Chiourme oder

Ruderknechte, sowol zum Rudern, als anderer Arbeit commandiret.

Bootsmann, Hochbootsmann, Bosseman, ein Bedienter auf einem Schiffe, der insonderheit auf Seegel und Taue Acht zu geben, und bey dem Aufziehen und Wenden der Seegel zu befehlen hat.

Bottelier, Buddelier, Maitre valet, ein gewisser Schiffbedienter, welcher über die Bottlerey- oder Speisekammer, und über allen Proviant des Schiffes, bestellet ist, und diesen unter das Volk austheilet. In den Kriegesschiffen ist die Bottley insgemein unten in dem Raume bey der Küche, und ist ein Loch darinnen, durch welches man den Proviant heraus giebt. Auf den Kauffahrteyschiffen aber, ist sie oft mit der Küche gleich.

Schiemann, Esquiman, bey den Holländern derjenige Seebediente, den man sonst Quartiermeister nennet. Er hat insonderheit über die Pumpen die Aufsicht und ist ein Gehülfe des Schiffers, wie auch des Hoogt Bootmanns.

Schlöpmeester, Maitre de chaloupe, ein Schiffbedienter, welcher die Schalupe führet, alles Schiffzeug in seiner Verwahrung hat, und Achtung giebt, daß sich die Matrosen nicht verlaufen, wenn sie ans Land kommen.

Barillar, ein Schiffbedienter (Officier) auf den Galeeren, der das Brodt und Wasser unter seiner Besorgung hat.

Bootsknechte, Matrosen, Matelots, sind auf einem Schiffe diejenigen, welche unter dem Befehle

fehle eines Steuermanns stehen, und die zur Schiffahrt benöthige Arbeit verrichten.

Ruderknechte, Remex, die freyen Leute, welche auf allerley Fahrzeug arbeiten, werden Ruderer genennet: Ruderknechte aber, die auf den Galeeren zum Ruder dienen, entweder als Sclaven, oder als verurtheilete Missethäter, oder um Schulden willen. Sie führen ein mühseliges Leben, werden mit Wasser und groben Zwieback gespeiset, sitzen mehrentheils nacket, und müssen auf dem Meere mit rudern, im Hafen aber mit Lasten tragen, und sonst die schwerste Arbeit verrichten. Die Türkischen und barbarischen Seeräuber werden auf die Galeeren geschmiedet, wenn man sie gefangen bekömmt.

Schiffjunge, ein junger angehender Bootsknecht, welcher noch ein Lehrling auf den Schiffen ist. Er muß den andern an die Hand gehen, das Schiff kehren, den Bootsleuten die Speise auftragen, das Trinken reichen, und sonderlich den Befehlshabern aufwarten und sie bedienen. Auf den Kriegsschiffen werden ihrer sechse, zu jedem hundert des Schiffvolkes gerechnet. Ihre Lehrzeit ist sehr schwer, und sie werden so scharf in der Zucht gehalten, daß sie vordem, und auch noch wohl itzt bey einigen, alle acht Tage einmal gezüchtiget wurden, sie mochten etwas verbrochen haben oder nicht. Wenn sie einige Zeit so gedienet und bey der Regierung der Schiffe selbst Hand anzulegen anfangen, so werden sie Schiffbursche, worauf sie denn, wenn sie die noch übrigen Schulen durchgegangen, zu Matrosen befördert werden.

§. 225.

§. 225.

Von den Schiffsgedüngen, und Versicherungen (Contracte) durch Briefe, welche den Seefahrenden mitgetheilet werden.

Mascopey, (verderbt aus dem Holländischen Maatsappy) Societas, ein Vergleich und Contract zwischen zween oder mehrern, ihre Mittel und ihren Fleiß zusammen zu setzen, und den davon kommenden Gewinn und Verlust, ein jeder nach seiner Maaße, zu theilen. Wie nun solches ein freywilliger Handel ist, also kann niemand wider seinen Willen in Maskopey gehalten werden, sondern ist befugt, den Gegentheil zu nöthigen, daß er ein Inventarium herausgeben, und die Absonderung antreten muß. Mit auswärtigen in Mascopey stehen, ist nicht allezeit erlaubt.

Assecuranz, Assecuration, Cautio nautica, ein gewisser Handel oder Versicherung, da einer um eine verglichene gewissere Vergeltung, die man Praemie nennet, alle Gefahr den Schaden und Verlust der versendeten Schiffe und Güter übernimmt. Dieser Vertrag ist bey den Alten unbekannt gewesen, auch heut zu Tage nur in Seestädten, und bey der Seefahrt gebräuchlich. Es werden sowol die Güter, als das Schiff und dessen Zubehör, absonderlich versichert. Die erste Versicherung gilt nur für die Hinreise, bis die Güter an den bestimmten Ort gelangt sind; die letzte begreift auch die Wiederkunft. Man kann auch wol die Freyheit eines

Men=

Menschen verassecuriren lassen, aber nicht sein Leben, es wäre dann für einen zufälligen, nicht aber für natürlichen Tod. Hierüber sind in den Handelsstädten gewisse Ordnungen, auch wol eigene Gerichte bestellet. Unter den Assecuranzordungen sind die antwerpische, amsterdammische, hamburgische, das wisbuysche, und sonderlich das französische Seerecht sehr deutlich; immassen alle bey Assecuranzen vorkommende Umstände und Vorfälle, den Seerechten gemäß, darinnen entschieden werden.

Bodmerey ist ein Contrakt, vermöge dessen dem Schiffpatrone eine gewisse Summe Geldes auf den Boden des Schiffes, oder die darinnen gelagenen Güter, geliehen wird, mit der Bedingung, daß, wenn das Schiff, glücklich wiederum nach Hause kommt, dem Gläubiger, welcher solches Schiff unterdessen zum Unterpfande hat, sein Capital nebst den Interessen, die man in Ansehung der Gefahr und Weite der Reise so hoch bedingen kann, als man will, wieder bezahlet werden muß. So fern aber das Schiff, oder das Gut in selbiger Zeit und Reise, wie in der Bodmerey bedungen worden, untergeht, so ist der Schuldner von aller Anforderung frey.

Schiffbefrachtungscontrakt heißt derjenige, der mit dem Schiffer oder mit dessen Reedern aufgerichtet wird, um das Schiff auf einen gewissen Ort zu befrachten. In diesem Contrakte wird geschrieben, wie lange das Schiff in Ladung liegen, wie viel Güter es einnehmen; und wenn es an Ort und Stelle gekommen, wie viel Tage es mit der Ausladung und Einnehmung

frischer Güter zubringen, auch wieviel ihm dafür an Fracht bezahlet werden soll.

Die Vermiethung eines Schiffes (*l'affretement*, *nolissement*) locatio, conductio navis) geschiehet so, daß entweder das Schiff ganz oder aber nur gewissen Waaren darauf vermiethet werden. Der Contract darüber heisset im ersten Falle Chartepartin, und im andern Falle Connoissement. Der Miethlohn aber heisset Fehrgeld, Schifflohn, in Frankreich fret oder nolis auf Latein Naulum.

Connoissementes sind Frachtbriefe, die einem Schiffer über die in seinem Schiffe eingeladenen Güter mitgegeben, und von dem Schiffer unterschrieben werden, und zwar drey gleichlautende, davon das eine Exemplar der Schiffer, als einen Frachtbrief über die eingeladenen Waaren behält, das andere dem Principal, der die Güter eingeladen, das dritte aber demjenigen, welchem die Güter zugesendet werden, überschickt wird. Es verpflichtet sich aber der Schiffer in solchen Connoissementen, die gemeiniglich in allerhand Sprachen gedruckt zu finden sind, daß er die darinn benannten Güter alle in guten Stande empfangen, und solche auch, so ihm Gott glückliche Reise giebt, gleichergestalt richtig an N. N. liefern wolle, dafür ihm zur Fracht, so und so viel, entweder bey Stücken, Last- oder Anzahlweise sol bezahlet werden.

Mählbrief, ein Vergleich zwischen den Rheedern oder Schiffern eines, und den Schiffbauern andern Theils, in welchem der Bau eines neuen Schiffes, von was für einem Range, wie lang

der

der Kiel, wie hoch der Bood seyn, wie viel Lasten es halten, in welcher Zeit es fertig werden, und wieviel dafür zu bezahlen seyn soll, verdungen wird. Die Rheeder oder Schiffer heissen darinne Besteder, die Schiffbauer aber Annehmer, und beyde sind zu nichts weiter gehalten, als was darinnen verabredet ist.

Byllbriefe heissen bey den Kaufleuten, die Scheine, welche man über Gelder ausstellet, die zum Schiffbaue vorgeschossen werden.

Seebriefe, sind Patente, welche man von der Obrigkeit eines Ortes erhält, damit man zur See fahren dürfe. In diesem Briefe ist der Name eines Schifcapitains und des Schiffes, wie auch die Grösse des Schiffes, und was es führet, und wer seine Eigenthumherrn sind, enthalten. Ferner sind es diejenigen Commissionen, welche Fremde von einem Fürsten, dessen Unterthanen sie nicht sind, nehmen, damit sie unter seiner Flagge handeln oder wider dessen Feinde Kaperey treiben dürfen. Endlich nennet man auch alle Urkunden und Papiere so, welche die Schiffer und Hauptleute eines Schiffes haben müssen, ehe sie aus einem Haven auslaufen oder in einen andern einlaufen können, als Byllbriefe, Mählbriefe, Connoissemente, oder wie sie sonst heissen mögen. Alle solche Seebriefe sind bey Verunglückung des Schiffes vorzüglich zu bergen.

Chartepartyen, Certepartien sind schriftliche Contracte, welche zwischen den Schiffern und ihren Rheedern geschlossen, auch wol vor einen Notarius und Zeugen aufgerichtet werden. Sonderlich wird darinnen verabredet, wenn und wo

der

der Schiffer die Ladung einnehmen, wohin er mit solcher absegeln, wie lange er sich an dem Orte seiner Entladung aufhalten; ob und von wem er daselbst, und mit was für Waaren, auch wohin er wieder zurück beladen werden; was er jeden Tag, den er über die gebührende Zeit aufgehalten wird, zu geniessen haben soll, wie hoch die Fracht bedungen sey, u. d. g. m.

Haverey, Avaria, bey der Seefahrt ist aller Aufwand und Schaden bey Schiff und Gütern von der Zeit, da sie abfahren, bis sie an ihren vorgesetzten Ort zu Lande kommen. Die ordentliche Haverey in solchem Verstande begreift alle Kosten des Packens, Verführens, Ladens, der Factorey, Assecuration u. d. g. worzu auch das Licht= und Ankergeld gehöret. Die schwere und ausserordentliche begreift allen Schaden, welcher zufälliger Weise durch Sturm und Ungewitter, Leckwerden oder Stranden des Schiffs, Bergen der Güter u. d. g. entstehet. Eigentlich aber verstehet man darunter den Schaden, der durch Auswerfen der Güter bey hartem Wetter geschieht, damit das Uebrige samt dem Schiffe erhalten werde. Wie in allen diesen Fällen die Erstattung zu thun, sieht man aus den Havereyordnungen, wovon man die Hamburgische und Amsterdammische in **Bohns** Kauffmanne findet.

Carga, das Verzeichnis der Kaufmannsgüter, die in ein Schiff geladen worden, zuweilen auch wol die Ladung selbst.

Cargascon, eine Schiffsladung, heißt dasjenige, was ein Kaufmann in ein Schiff solcher=

gestalt einladet, daß er entweder selbst, oder sein Diener, damit in fremde Lande abreiset, und bey dessen Verkauf seinen Nutzen zu machen sucht. Es ist von einem ausländischen Lager unter einem gewissen Factor unterschieden, da die dahin gesendeten Commissionwaaren die Zeit erwarten müssen, wenn der Factor solche zu verkauffen Gelegenheit hat; bey der Gargaskon aber, welche eben das ist, was eine Meß- oder Jahrmarkts-Verrichtung zu Lande, wird nicht lange gesäumet, sondern derjenige wird damit ausgesandt, oder dem die Güter in Commission mitgegeben worden, muß bey seiner Rückkunft Rechnung davon thun, was er baar verkauft oder gegen andere Waaren vertauschet habe. Solche Gargasconen sind auch nicht allemal auf einen Ort bestimmet, sondern man geht öfters damit von einem Ort zum andern, wo nemlich der beste Markt zu halten ist. Sie haben in ihren Handlungshauptbüchern ihr eigenes Conto oder ihre eigene Rechnung, mit welcher eben, wie mit einer Meßverrichtung verfahren wird. Dieses ist dabey noch zu beobachten, daß in den Seestädten diejenigen, die sicher gehen wollen, darauf versichern lassen. Wenn einige von solchen Cargasconswaaren in fremden Landen, aus Mangel der Käufer, müssen aufgelegt werden, und in Factors Händen hinterlassen werden, so wird in den Handelsbüchern darüber ein Lagerconto formiret, und solches debet an Cargascon gemachet, für so viel, als von solcher an Waaren hinterlassen worden; der ganze Cargasconto aber wird endlich durch Gewinn- und Verlustrechnung saldiret.

§ 226.

Von den Schiffsrechten.

Strandrecht hat zweyerley Bedeutung, und heißt: 1) die Macht des Landesherrn, alle durch Schiffbruch an Ufer geworfene Personen und Güter seigenthümlich zu besitzen; 2) die Gerichtsbarkeit über alles, was an den Ufern vorgehen kann. Vor diesem hielt das Strandrecht etwas grausames in sich, indem die auf einem verunglückten Schiffe befindlichen Männer und Weiber, jung und alt, zu Leibeigenen angenommen, und die Güter preisgegeben wurden. Weil aber darüber viel Ungelegenheit unter den Nachbaren entstanden, so hat man dieses Strand- oder Fahrrecht *), welches sonst Grundruhrrecht genennet wird, in den meisten Seeländern aufgehoben, und sich dahin verglichen, daß man die Bereitschaft und eingeladenen Güter eines strandenden Schiffes nach äuserstem Vermögen zu retten und zu bergen suchen, selbige aber gegen Erstattung eines billigen Bergelohnes oder Bergegeldes, von des Schif-

*) Seerecht heissen diejenigen Statuten und Ordnungen, welche denen zur See fahrenden und handelnden zum Besten gemacht werden, damit sie in allen vorfallenden Streitigkeiten sich darnach richten können. Die ältesten Gesetze sind die Leges Rhodiae und Oleronis, nach diesem das Wysbische und Lübeckische Seerecht, samt denen in andern Reichen und Ländern aufgerichteten See- und Admiralitätsverordnungen. Seegebräuche; Coutumes und Usancen hingegen nennet man, was zur See üblich ist, wornach sich die Seefahrenden richten müssen.

Schiffers Reitschaft und Kaufmannsgütern, nach Erkenntniß guter vernünftiger Leute, wiederzugeben verpflicht seyn wolle. Dieser Vergleich beziehet sich nur auf ehrliche Schiffahrt. Wenn aber ein Raubschiff, Freybeuter oder Kaper strandet; oder durch Schiffbruch untergehet; ingleichen wenn ein Schiff, welches verbotene Waaren führet, verunglücket, oder die Schiffer muthwillig wider Wind und Wetter es abentheuren, oder an verbotene Oerter sich verschlagen, alsdenn pfleget der Landesherr auf gewisse Maße zuzugreiffen, obgleich das alte Strandrecht, Fahrrecht, Grundruhrrecht, der Strenge nach nicht mehr gelten darf.

Abandonirung, desertio, Abandon, heißt in dem Seerechte, eine Begebung des Anspruchs, welchen man auf ein gestrandetes Schiff, auf die aus dem Schiffbruche errettete Waaren, und andere von dem Seehandel herrührenden Actionen und Forderungen machen könnte. In der Hamburger Assecuranz und Havereyordnung handelt der 11. Titel davon.

Niederlage, Losplaats, Debarcadour, ist in Seestädten ein bequemer und sicherer Ort, die Waaren aus den Schiffen dahin zu bringen. Sonst ist Niederlage, Stapelgerechtigkeit, jus emporii, die Gerechtigkeit, vermöge der an einem Orte die Güter nicht mögen durchgeführet, sondern daselbst müssen abgeleget, oder wenigstens eine Zeitlang zu kaufe gestellet werden. Weil dieses Recht mit der gemeinen Freyheit der Handlung streitet, so darf keine Stadt sich dessen anmaßen, wo sie es nicht hergebracht, oder durch

ein Privilegium erhalten hat, welches in Deutschland der Kaiser allein ertheilen kann. Es erstrecket sich aber solche Gerechtigkeit auf alle oder nur auf gewisse Güter. Die Stadt Leipzig hat die Stapelgerechtigkeit auf 15 Meilen umher, Magdeburg und Hamburg haben die Stapelgerechtigkeit an der Elbe, Spayer, Maynz und Köln am Rheine, daher sie die drey Staffeln genennet werden; Trier an der Mosel, Ingolstadt, Regenspurg, und Passau an der Donau; Bremen an der Weser, Frankfurth an der Oder; Dordrecht an der Maas.

Borgegeld, oder Fahrrecht, wird genennet, wenn die verunglückten Schiffer von würklicher Abfolgung ihrer an Strand getriebenen Waaren und Güter, der Landesherrschaft, wie an theils Orten gebräuchlich ist, ein gewisses Geld entrichten müssen. An einigen Orten ist in solchem Fall das Schiff mit allen Gütern, nach dem Fahr- und Grund-Ruhr- oder Strandrecht, verlohren.

Ankerrecht, jus ancoragii, ist das Befugniß, auf eines andern Ufer ohne Entgelt Anker zu werfen, welches sonst, ohne Erlegung einer gewissen Abgabe, nicht geschehen darf.

Ankergeld, Anchoragium, Gebühr, welche von den Schiffen bezahlet wird, die in einen Hafen, oder auf einer Rheede zu ankern kommen.

Seegelstreichen, ist derjenige Gruß und die Ehrerbietung, welche die Schiffe der Städte oder Republiquen, wenn sie vor einem Königlichen Schiffe oder einer Festung vorbeysegeln, ablegen, indem sie dasselbe mit neun, eilf, oder wenn

sie einem Admiral begegnen, mit 15 Canonenschüssen zu grüssen, und an ihrem Mittelmaste das oberste Seegel ein wenig herunter lassen; dagegen sie wiederum mit sieben bis neun Schüssen begrüsset werden. Dergleichen geschieht von allen Schiffen, welche im Sunde bey Cronenburg vorbey segeln, und die Kauffahrteyschiffe erweisen allen Kriegesschieffen diese Ehre.

Abfahrt, palance, das Absegeln eines Schiffes; daher heißt Abfahrtsflagge diejenige, welche man von dem Hintertheil des Schiffes hat wehen lassen, und denen die an Bord gehören, dadurch anzeigen, daß man unter Seegel gehen wolle, und Abfahrtsschuß, derjenige Kanonenschuß, welcher geschieht, wenn ein Schiff abfahren will, oder zu Seegel geht.

§. 227.

Von den Schiffsgebräuchen, oder Verordnungen einiger Handlungsstädte in Deutschland.

Diejenigen, denen die Vorsorge vor das Schiff anvertrauet wird, und denen die geladenen Güter übergeben werden, heissen Schiffer. Diejenigen aber welche sich zu dem Ende in dem Schiffe befinden, daß sie gewisse Dienste leisten, werden Schiffsleute oder das Schiffsvolk genennet. Der Schiffer hat seine Sorgfalt dahin zu richten, daß er die Fracht an Ort und Stelle bringe, den vorgesetzten Zweck der Seereise erreiche, und dem bedungenen Schiffsvolk so begegne, wie es die Natur des Contracts erfordert. Zu dem Ende hat er die Verbündlich-

keit sich nach denen eingenommenen Waaren umzusehen, und sie unbeschädigt zu erhalten, S. des Hrn. D. Steins Einleitung zur Lübischen Rechtsgelehrsamkeit. Es folgt auch hieraus, daß er den Schaden, der durch seine Schuld erwächset, zu ersetzen schuldig sey. Dahin gehöret, wenn er ohne Ursache sich in muthwillige Gefahr begeben, und sich durch seine Verwegenheit Unglücksfälle zugezogen hat. Er ist aus eben der Ursache Rechnung zu geben schuldig, wovon der Hanseestädte Seerecht *) das nöthi-

*) Diese Verordnung lautet also:

Art. 1. Sobald der Schiffer zu Hause gelanget, soll er sich mit seiner Rechnung gefaßt machen, und zu Abhör- und Aufnehmung derselben die sämtlichen Schiffsfreunde zusammen verbitten, welche auch darauf in der Person oder durch einen Vollmächtigen zu erscheinen sollen schuldig seyn. Thäte es der Schiffer nicht, er soll in willkührliche Strafe wegen des Seumsals gefallen seyn. Bliebe jemand der Freunde und Rheeder außen, der soll zum erstenmal zween Thaler, einen zu des Schiffs Besten, den andern an die Armen verbrochen haben; käme er aber zum andernmale nicht, so mögen die erscheinenden Freunde mit der Rechnung verfahren, und was von denselben gehandelt, sollen die Abwesende genehm zu halten schuldig seyn.

Art. 2. Bey der Rechnung sollen die Schiffer alle Havereyen groß und klein, wie auch Pilotalien- und Passagiengeld, und wie das sonst Namen haben mag, in specie zu verrechnen und die Gebühr zu beschleinigen schuldig seyn, darauf ihnen nach Befindung, was recht und billig, passiret, und was unrichtig, soll abgeschlagen werden.

Art. 3.

nöthige beybringet. Im Gegentheil sollen die Schiffsleute dem Schiffer die versprochnen Dienste leisten, und die volle Reise, bey Strafe ihres Lohns, halten, so wie der Schiffer den bedungenen Lohn und Kost zu geben schuldig ist. Dieses Schiffsvolk soll des Schiffers Booth nicht von dem Schiffe führen, oder ohne seine Erlaubniß loß machen, gleichwie es auch nicht erlaubet ist, bey Nacht ausserhalb dem Schiffe zu schlafen.

Zu mehrern Erleuterung wollen wir die Verordnung des Hanseestädtischen Seerechts hier folgen lassen, alswelches also ordnet:

Von des Schiffers Amt.

Art. 1. Ein jeglicher Schiffer sol des Compaß, der See- und Fahr-Wasser kundig seyn, und das Schiff zu führen und zu steuren, zu laden und zu loßen, und das Volk anzuführen und zu regieren wissen; gebe sich jemand dafür aus, und könnte dafür nicht bestehen, der soll nach Befind- und Ermäßigung bestraft werden.

2) Wann der Schiffer zur Seewarts gedenket, und die Ausreidung, davon hernach unterm fünften Titel gehandelt werden soll, richtig, so soll er mit erfahrnen Steuerleuten, und andern tüchtigen Schiffvolk sich versehen, und dann

Art. 3. So die Schiffer oder das Schiffsvolk die Fracht oder einig Gut, wie das Namen haben möchte, (immaßen auch zuvor von verkauften oder vergebenen Victualien geordnet), bey der Rechnung verschwiege und unterschlüge, so soll es ihm als Diebstahl gerechnet, und gestraft werden.

sonderlich wahrnehmen, damit das Schiff nicht zu wenig noch zuviel, und sonderlich auch auf dem Ueberlauf und in Cajüte gar nicht beladen, sondern also mit Waaren oder Ballast versehen möge, daß weder seiner Rankigkeit halben periclitire, noch der Ueberladung wegen der Güter Werffung von nöthen werde, thäte er das nicht, und entstünde Schaden daher, dem soll er zu bezahlen schuldig seyn, und wenn gleich ein solch überladen Schiff wohl überkommen würde, so soll er doch von einer jeglichen Last, damit er die Ueberladung beweißlich gethan, so viel Fracht, als er an den übrigen Lasten verdienet, der Hanseestadt oder dem Conthor, allda er anlangen wird, zu bezahlen pflichtig seyn.

3) Der Schiffer soll des Nachts nicht vom Schiffe bleiben, bey Strafe nach Ermeßigung, thäte es ihm aber je Noth, und er mochte das beweisen, so soll es ihm ohne Straf seyn, jedoch daß er auf solchem Fall dem Haupt=Loßmann, und andern Officianten, soviel dazu von Nöthen, das Schiff immittelst mit Fleiß besehe.

4) Damit auch die Schiffer des Schiffs und ihres Amtes desto besser warten mögen, so sollen sie nicht bald mit Kaufmannsschaft beladen, sonderlich aber alles weitläuftigen Handels, dadurch sie an Wartung ihres Amts beym Schiff verhindert werden möchten, sich gänzlich entschlagen, bey Straff, wie das ein Rath, auf der Rheederklage, nach Befindung richten wird.

5) Die Schiffer sollen ihren Schiffsvolk, zu Verhütung alles Muthwillens und Aufstandes, ihre wohlverdiente und versprochne Heuer nicht

vorenthalen, noch ihnen nichts beschneiden und abbrechen, es wäre dann, daß auf vorgehende Verhör und Gutachten der Schiffsfreunde, wenn die Reise vollenzogen, jemand seiner Verbrechung halben etwas zu kürzen und abzuziehen wäre.

6) Und damit so wohl Schiffer als Schiffskinder wissen mögen, zu welcher Zeit die Häure zu entrichten und zu empfangen, so ordnen wir, daß die Schiffe, so Ostwerts und auf Norwegen laufen, zu zweymalen, die aber an andere abgelegnen Oertern segeln, zu dreymalen, und jedesmahls einen dritten Theil davon bezahlen sollen, ein Theil, da der Schiffer abläuft, das andere, da er loset, und das dritte Theil, wenn die Reise vollendet ist, bey Pön 10 Thaler, so oft dawider von Schiffern oder Schiffskindern in Bezahlung oder Förderung gehandelt wird.

7) Gebe aber ein Schiffer seinem Schiffmann auf der Reise, da er erst losset oder anderwerts ladet, ohne redliche und kundbare Ursache, Urlaub, so soll er ihm die volle Heure und Führung zu bezahlen schuldig seyn.

8) Würde sich der Schiffskinder einer oder mehr gegen den Schiffer muthwillig stellen, oder Untreu erzeigen, welches mit zween andern Schiffskindern zu beweisen, den oder dieselbige mag der Schiffer zu gelegner Zeit wohl an Land, jedoch daß Leute darauf wohnen, setzen, dawider sich die übrigen Schiffskinder nicht auflehnen, sondern dem Schiffer nichts weniger

die Reise vollenden helfen sollen, bey Verlust ihrer Heuer und hoher Straf der Obrigkeit.

9) Wann das Schiffvolk wider ihre Amts Gebühr, davon in nechstfolgenden Titel geordnet wird, nichts verbricht, und es wolte einer dem andern zuwidern deßfalls nicht Zeugniß geben, so soll des Schiffers eydlicher Aussage geglaubt, und die Verbrecher darnach gestraft werden.

10) Würde der Schiffer auch selbst die verfallende Brüche des Schiffsvolks verschweigen, so soll ers mit 50 Thalern verbüssen, halb der Obrigkeit, und die andere Helfte den Armen zu entrichten.

11) Trüge sichs zu, daß einer den andern im Schiff erschlüge, und ums Leben brächte, den Thäter soll der Schiffer in die Eisen schlagen, und ins erste Gericht bringen, damit er allda seine Straffe empfahe.

12) Begebe sichs, daß dem Schiffer ein Freybeuter an Borth käme, dessen sich der Schiffer mit seinem Volk, vermittelst der Hülfe des Allmächtigen, verhoffentlich zu erwehren und zu entschütten hätte, und das Volk wäre willig darzu, der Schiffer aber wolte nicht fechten, so soll der Schiffer nach der Zeit einig Schiff zu führen, nicht beglaubt, sondern seiner Ehre entsetzet seyn, und für keinen redlichen Mann gehalten, noch in einiger Hanseestadt geleidet und gelitten werden.

13) Würden einem Schiffer Edelgesteine, und dergleichen kostbare Sachen, welche nicht Frachtgüter sind, oder auch baar Geld, um einen gewissen Lohn oder Drinkgeld mit zu überbringen

bringen in Verwahrung gethan, davon soll ihm der vierte Pfennig gegeben, und die übrigen drey Pfennig den Schiffsfreunden gefolget werden.

14) Ob sich gleich ein Schiffer unterstehen würde, sein Antheil Schiffs, seinen Rheedern etwa zu Verdruß und Widerwillen, jemand anders, über den rechten Werth, zu verkauffen, dahero den Rheedern in den Kauf zu treten, wie ihnen sonst gebühret, ungelegen, so sollen sie doch nicht mehr, als den billigen Werth, nach guter Leute Erkänntniß, darum zu geben schuldig seyn.

15) Würde ein Schiffer ohne wahre Noth in eine Hafe seegeln, dahin er nicht befrachtet, so soll er den Schaden, welchen die Rheeder darauf rechnen können, aus seinem Beutel zu erstatten schuldig seyn.

16) Würde er aber alda die Kaufmannsgüter und das Schiff verkauffen und weichhaftig werden, und also den Freunden Schiff und Gut entwenden, so soll er in keiner Hanseestadt gelitten, und da er betreten wird, an seinem freyen Höchsten bestraft werden.

17) Wäre er aber durch Sturm, oder andere Seenoth, in einen andern Hafen, dann dahin er gedacht, und getrachtet, gerathen, wollte dann der Kaufmann daselbst sein Gut empfangen, so ist er dem Schiffer die volle Fracht zu geben schuldig, will er aber die Güter alda nicht empfangen, so muß der Schiffer das Gut an den Ort liefern, dahin ers zu bringen angenommen, und solches auf seine Kosten, aber des Kaufmanns Ebenthuer und Bezahlung des Zolls.

18)

18 Würde auch ein Schiffer an Orten und Enden, da er und sein Steurmann nicht gnugsam kundig, und er Piloten haben mag, sich deren nicht gebrauchen, so soll er um ein Mark Goldes gestraft werden.

19) Welcher Schiffer Korn einnimt, der soll dasselbige, so oft es Noth, auf der Reise kühlen, thäte ers nicht, da er es doch wegen Wetters und Windes hätte thun mögen, er soll zum Schaden antworten, so oft ers aber kühlen wird, soll man ihm und seinen Schiffskindern, vor jeder Last zwey Schilling Lübisch entrichten, darüber der Kaufmann oder Befrachter nicht soll bedrenget werden.

Von des Schiffsvolks Aufnehmung und Amtsgebühr.

Art. 1) Kein Schiffer soll nach diesen Tagen Schiffsvolk heuren, wie sie Namen haben, sie haben dann gnugsam Paßport von vorigen ihren Schiffern, mit welchen sie gefahren, bey Pön zween Thaler vor jede Person, die er ohne Paßport mitnehmen würde, die Helfte an die Obrigkeit, und die Helfte an die Schiffergesellschaft zu entrichten, und sollen die Schiffer die Paßporte ohne redliche Ursache, nach der Schiffergesellschaft, oder des Raths Erkenntniß, so das noth wäre, nicht difficultiren und weigern, und sollen die Paßporten in einer gemeinen Form, bey den Alterleuten der Schiffergesellschaft jedes Orts gedruckt vorhanden seyn, und jederman der ihrer benöthiget, ohne Entgeltniß gefolget werden, nur das der Name des Schiffers und

Schiffs-

Schiffskindes auf das Spatium, so darinnen offen zu lassen, gezeichnet, und des Schiffers Pettschaft oder Merkmahl darunter gesetzet werden.

2) Keiner soll dem andern sein Schiffsvolk aus seiner Kost abspannen, es geschehe mit höher Heure oder guten Worten; Thäte jemand dawider, er soll 10 Thaler, halb an die Obrigkeit und halb an die Schiffergesellschaft verbrochen haben, und der sich abspannen lässet, soll dem Schiffer von dem er scheidet, die halbe Heure, deren er mit ihm eins geworden, zu entrichten schuldig seyn.

3) Die Schiffskinder sollen bey ihrer Annehmung angeloben, dem Schiffer getreu, hold und gehorsam zu seyn, und sich alles Frevels, Meuterey, und Zusammenverstrickung zu enthalten bey Strafe, wie hernach unterschiedlich folget.

4) Würde sich jemand für Steurmann, Haupt Boßmann, oder sonsten einen Officier im Schiff ausgeben, der nicht gut, und voll dafür thun könnte, und solches der Schiffer mit zween guten Männern, oder seinem Volk beweisen könnte, so soll derselbige seiner Heur verlustig seyn, und darüber nach Ermäßigung gestrafet werden.

5) Gewinnet ein Schiffer einen Schiffmann, daß er an seine Kost kömmt, hält sich dann der Schiffmann unredlich, das beweißlich ist, ehe er ausgesegelt, so mag ihm der Schiffer wohl Urlaub geben, würde er sich aber recht verhalten, und der Schiffer dennoch unverschuldeter maßen ihm Urlaub geben wolte, so soll er ihm das dritte Theil der Heure, so ihm allda zur Stelle gebühret, vergnügen und bezahlen, und solches

aus

aus seinem Beutel, und den Rheedern nicht in Rechnung bringen.

6. Alsbald der Schiffer das geheuerte Volk in seine Kost aufnimmt, und zu Schiffen gehen heisset, soll es zur Stund seine Herberge im Schiffe haben, und sonst nirgends, bey Pön vor jede Nacht, die sie aus bleiben, vier Schilling Lübisch. Und soll keiner des Schiffers Kost verachten, bey Verlust der Heure, und Führung und Strafe der Aussetzung zu Lande.

7. Wenn aber das Schiff schon auf die Rheide, oder nach einer jeden Stadt Portus Gelegenheit vor die See gebracht, sollen sie sich vom Schiffe, ohne Urlaub des Schiffers ganz und gar nicht begeben, und solches sowol auf der Hin- als Wiederreise, bey Straffe des Gefängnisses, oder einer schwerern, nach Ermäßigung des Raths.

8. Das Schiffvolk soll keine Gasterey im Schiffe halten, ohne Wissen und Willen des Schiffers, bey Pön der halben Heure.

9. Keiner vom Schiffsvolk soll seine Frau des Nachts im Schiffe behalten, bey Strafe eines Thalers.

10. Keiner soll schiessen ohne Befehl des Schiffers, thäte einer darüber, er soll Kraut und Loth doppelt bezahlen.

11. Es sollen die Schiffskinder nach der Zeit, wann sie zu Schiffe gangen, sowohl in dem Hafen, als in der See, die Wacht fleissig halten, nach Gelegenheit und Verordnung des Schiffers, bey Strafe eines halben Thalers, oder einer schwerern, nach Befindung, und woferne sie sich an der Heure die verdiente Strafe nicht kürzen

lassen wolten, sollen sie darüber in des Raths Strafe gefallen seyn.

12. Wer auf der Wacht bestellet ist, und würde schlafend befunden, der soll 8 Schilling Lübisch, oder deren Werth, in die Armenbüchse verbrochen haben.

13. Wer einen auf der Wacht schlafend findet, und solches nicht anmeldet, der soll in gleiche Strafe gefallen seyn.

14. Kein Boßmann soll verwegen seyn, das Both oder Esping loß zu machen, ohne Erlaubniß des Schiffers, oder Strafe des Gefängnisses.

15. Wenn ein Schiffer an fremden Orten Winterlage hält, oder sonstwo still lieget, so soll keiner der Schiffskinder vom Schiffe gehen, ohne des Schiffers Willen und Erlaubniß, bey Pön der halben Heuer, davon die Hälfte dem Schiffer, und die andere Hälfte den Armen zu entrichten.

16. Ingleichen soll kein Schiffsvolk vom Schiffe fahren, wenn das Schiff vor Anker liegt, ohne Erlaubniß des Schiffers, bey Pön eines halben Thalers.

17. Würde auch jemand derselbigen, die also ohne Erlaubniß zu Lande gegangen, geschlagen und verwundet, den ist der Schiffer heilen zu lassen nicht schuldig.

18) Wäre es Sache, daß merklich großer Schade geschehe, wegen eines Boßmannes Abwesen, aus dem Schiffe, den soll er zu bessern schuldig seyn. Hätte er ihn nicht zu erstatten, er soll Jahr und Tag im Gefängniß mit Wasser und Brod

gespeiset

gespeiset werden, würde aber durch sein Abwesen vom Schiff, das Schiff untergehen, und jemand darinn tod bleiben, so soll er am Leben, oder sonst nach Ermäßigung ernstlich gestraft werden.

19) Wann der Schiffer mit etlichen seines Volkes zu Lande fähret, so soll das Volk schuldig seyn auf das Both oder Schute zu warten, und wo ihrer der Schiffer zu Lande gebrauchet hat, sollen sie ihme willig seyn, und sobald der Schiffer dem Schiffsvolke gebeut zu Schiffe zu fahren, und darüber jemand zu Lande bleiben, und die Nacht nicht zu Schiffe käme, der soll seine Führung verbrochen haben, oder mit Gefängniß gestrafet werden.

20) Wenn der Schiffer sein Volck auf einen gewissen Ort heuret, und es käme ihm Zeitung von seinen Freunden, oder sonst jemanden zu, daß er am andern Ort bessern Profit zu thun verhoffet, so sollen ihm die Schiffskinder folgen, des soll ihnen der Schiffer Verbesserung zusagen, und so sie sich deren untereinander nicht vergleichen könten, soll die Erkenntniß darob stehen bey den Aelterleuten der Schiffergesellschaft, oder andern unpartheyischen Seefahrenden Leuten. Wollte sich jemand daran nicht gnügen lassen, der soll wie ein Meutmacher gestraft werden.

21) Also auch, wenn dem Schiffer ausserhalb Landes eine Fracht vorfiele, sollen ihm die Schiffskinder gegen ziemliche Verbesserung folgen: könnten sie sich der Verbesserung nicht vergleichen, soll der Schiffer deßwegen die Reise nicht unterlassen, sondern dem Volck ohngefehr so viel als die halbe Heure austrägt, entrichten, und das übrige

nach

nach vollendeter Reise zu guter Leute Erkenntniß stellen. Wolte sich jemand daran nicht begnügen lassen, sondern Meuterey machen, der soll, wie nächst vorhergehender Artikul gemeldet, gestrafet werden.

22) Wenn der Schiffer seine Schiffskinder redlicher Weise durch den Winter gebracht, und in seiner Kost gehalten hat, sollen sie ihn darüber zur Erhöhung der Heure nicht dringen, bey Pön der halben Heure und Strafe des Raths.

23) Würde ein Schiffer ausserhalb Landes von fremden Potentaten oder anderer Obrigkeit angehalten, oder er müste auf Fracht warten, oder aus andern Ursachen, den Schiffsfreunden zum besten, stille liegen, so soll er dem Schiffsvolk über Kost und Trank ein sonderbares Liegegeld zu geben weder schuldig noch bemächtiget seyn, sondern es soll die Ermäßigung dessen, nach vollbrachter Reise, oder zu erster Loßestäte, zu Erkenntniß guter Leute stehen. Wolte jemand der Schiffskinder dessen nicht vergnüget seyn, sondern etwa vom Schiffe derentwegen lauffen, der soll, auf Gutbedünken der Obrigkeit, an seinen Freyen höchsten gestrafet werden.

24) Wolte der Schiffskinder einer, wann die halbe Reise gethan wäre, vom Schiffer Urlaub haben, so soll er dem Schiffer die ganze Heure und Führung zu bezahlen schuldig seyn.

25) Würde ein Boßmann oder Officier, wann er die halbe Heur empfangen, vom Schiffe entlauffen, dem soll, da er betreten, ein Boßhacke auf die Backen gebrandt werden.

26) Da jemand des Schiffsvolks dem Schiffer einige Gewalt im Schiffe zufügen würde, oder auch Rath und That dazu geben, der soll willkürlich und etwa nach Befindung seinem Freyen Höchsten gestraft werden.

27) Würden einige Schiffskinder Aufruhr und Verbündniß machen gegen den Schiffer, und ihn dahin dringen, daß er ohne sonderliche Noth in einen Haven einlaufen müßte, dahin er nicht beschieden, mit Verlust und Schaden des Schiffs oder der Güter, und ihm alsdann wider seinen Willen entlaufen würden, dieselbigen sollen, da sie angetroffen, an ihrem Freyen Höchsten gestrafet werden.

28) Begebe sichs, daß dem Schiffer ein Freybeuter an Bord käme, so soll das Schiffsvolk schuldig seyn, sich bestes Vermögens zu wehren, und dem Schiffer treulich zu helfen. Thäte jemand weniger, und das Schiff würde darüber genommen, er soll offenbar mit Ruthen auf dem Block gehauet werden.

29) Würde das Schiff Sturms oder Ungewitters oder anderer Zufälle halben in Noth und Gefahr, oder auch an Grund kommen, so sollen die Schiffskinder dem Schiffer, ihres höchsten Vermögens, beste getreue Hülfe zu leisten, schuldig und verbunden seyn, und da über allen angewandten möglichen Fleiß das Schiff ja stranden und bleiben würde, sollen sie alle Bereitschaft und eingeladene Güter nach äußerstem Vermö-

gen

gen zu retten und zu bergen verpflichtet seyn, gegen Erstattung eines billigen Berglohns von des Schiffers Reitschaft und Kaufmannsgütern, nach guter Leute Erkenntniß: Hätte der Schiffer kein Geld, er muß die Kinder verschaffen an den Ort, da er sie aufgenommen hat, so ferne sie folgen wollen; helfen ihm aber die Schiffskinder nicht, so ist er ihnen nach verlohrnen Schiffe, nicht allein zu geben nichts schuldig, sondern es sollen auch die ungetreuen Schiffskinder nach Gelegenheit, an ihren Gütern, oder am Leibe, gestrafet werden.

Die Rigaischen Statuta enthalten Lib. V. Tit. 2. von Schiffen und Schiffsvolk, folgende Verordnung:

1. Ein Rügisch Schiff, soll in seinen Flaggen führen blau und weiß.

2. Liegt ein Schiff vor Anker ohne Beyl, und ein ander Schiff nehme Schaden drob, so soll er vor den Schaden stehen, es sey denn, daß er beweisen könne, daß in 12 Stunden zuvor im Sommer, und 14 im Herbst seinen wachenden Bayen gehabt, und derselbe verlohren sey: Er soll auch dem Bayreif nach der Tiefe des Wassers zu kürzen gehalten seyn, damit der wachende Bay oben dem Anker liege, und einen andern zwey verleite.

3. Würde ein Schiffer aus sein eigen Schuld arrestiret, oder sonsten durch seine Schwachheit an seiner Reise verhindert, so soll er sich der

Fracht verziehen, und was er desfalls empfangen, wiedergeben, oder aber einen andern an seine Statt verordnen, oder geschehen lassen, daß es die Rheder oder der Kaufmann thue.

4. Einen Botsmann soll man wegen Schuld aus dem Boort nicht herauf bringen, sondern sein Guth, damit der Schiffer an seiner Reise nicht gehindert werde; hätte er aber kein Gut, und der Schiffer den Mann nicht entbehren wollte, soll der Schiffer vor ihn bezahlen.

5. Würde ein Bootsmann beym Trunk oder sonsten außer des Schiffers Diensten verwundet, so ist der Schiffer nicht schuldig ihn heilen zu lassen, sondern mag ihn aus dem Schiffe schaffen, und einen andern an dessen Statt schaffen; Würde aber ein Schiffsknecht in seinem Amte beschädigt, den soll der Schiffer auf des Schiffers Unkosten heilen lassen. Und wenn der Schiffer rechtmäßiger Weise einem Bootsmann einen Handschlag gebe, so ist der Bootsmann solches zu tragen schuldig; schlüge aber ein Bootsmann den Schiffer, er soll nach Beschaffenheit der Sachen, ernstlich gestrafet werden.

6. Heuret ein Schiffer einen Steuermann, oder Bootsgesellen, derselbe soll die volle Reise hin und her thun. Im widrigen den ganzen Lohn wiedergeben, uud dazu noch halb so viel von dem Seinen.

7. In gleiche Strafe ist verfallen, welcher sich für einen Seemann ausgiebt, und kann dafür nicht gnug thun, und der Schiffer solches mit drey seiner Leute bezeugete.

8. Wenn jemand der Schiffleute vor vollenzogener Reise an einem Orte sich in Stand der heiligen Ehe begeben, oder selber ein Schiff kaufen würde, so er zu führen vorhabens, der giebet dasjenige, so vor gegeben, wieder, und ist also frey.

9. Heuret ein Schiffer sein Volk auf einem gewissen Ort zu fahren, und der Schiffer würde hernach anders, und führe auf einen andern Ort, oder bliebe zu Lande liegen, daß er nicht wieder zurück durch einfallende Winterzeit kommen könte; so sollen zwar die Schiffsleute ihme die ganze Reise folgen, der Schiffer aber ihnen nach Erkenntniß Seefahrender Leute uebst der freyen Kost Erstattung thun, wenn die Reise geendiget, würde jemand hingegen Menkerey machen, der soll wie ein Menkmacher gestraft werden.

10. Würde jemand vom Schiffervolk krank auf der Reise, so soll ihn der Schiffer pflegen, und in Hafen, da er ladet, Handreichung thun lassen, stirbt er daselbst, haben seine Erben die halbe Heure, stirbt er aber auf der Rück-Reise, gebühret ihm die ganze Heure, dagegen aber sollen die Begräbniß-Kosten davon entrichtet werden.

11. Schiffer sollen die eingeschiffete Güter wohl bestimmen, daß sie keinen Schaden empfinden, oder dazu antworten, da dann befunden, daß der Schade ohne des Schiffers Schuld geschehen, und der Kaufmann käme, seine Waaren zu empfangen, und klopfte dreymahl vor das Faß, da Wein, Bier, Oel oder andere leckende Waaren in sind, und befiehlet das auszuziehen, so muß er die volle Fracht geben, oder dem Schiffer das Faß vor die Fracht behalten lassen.

12. Wo der Ueberlauf nicht dichte, und dahero Schaden den Gütern entstünde, so büsset solche der Schiffer, es sey denn, daß solcher durch Ungewitter zerbrochen, auf dem Fall ists Haferey, wie auch, wo sich Schade unter Wasser verursachet.

13. Wird ein Guth aus dem Schiffe gewunden, und der Wiede-Tackel zerbricht, und es entstehet Schade daraus, so büsset der Schiffer denselben allen, dafern die Bootsleute ihn gefraget, ob der Tackel fest genung, und der Schiffer mit ja geantwortet, fragten aber die Bootsleute nicht, oder liessen das Guth aus dem Tackel fallen, haften sie für den Schaden.

14. Wenn ein Schiff wegen Eises Noth und Gefahr, oder sonsten aus der Duna in einen Hafen nicht kommen kann, was alsdann das Schiff kosten würde in Sicherheit zu bringen, das soll gehen über Schiff und Guth.

Wir

Wir wollen allhier einige Artikul aus der Danziger Willkühr, die hieher gehören, mit beyfügen, allwo Part. I. Cap. 4. art. 9. geordnet:

Von der Schipper Rechenschaft.

Ein jeglicher Schiffer, der ein Schiff allhier zu Hause gehörig, führet, es sey klein oder groß, der soll von allen Reisen seinen Rhedern und Freunden Rechenschaft thun zum längsten 4 Wochen nach seiner Ankunft.

Ohne der Schiffsfreunde Willen nicht wieder zu befrachten.

Es soll kein Schiffer verfrachten ohne seiner Schiffsfreunde Wissen und Willen, und ob jemand dawider wird verfrachten, das soll keine Macht haben, und er soll noch dazu nach Gelegenheit der Zeit und Sachen, und zugefügten Schadens gestraft werden.

Wenn die Schiffskinder sollen zu Schiffe gehen.

Alle Schiffskinder, die ein Schiffer gewonnen hat, die sollen zu Schiffe fahren am ersten Tagen, als ihnen das von dem Schiffer geheissen wird. Ob jemand hieran würde gebrechen, und ohne Urlaub des Schiffers aus dem Schiff laufen, der soll dafür 14 Tage im Gefängniß sitzen. Auch soll der Schiffer kein Schiffskind zur Arbeit, oder in die Kost in das Schiff nehmen, er habe denn zuvor die Heure auf die

Reise mit ihm gemacht, bey Pön 5 guter zt. die der Schiffer aus seinem Beutel verfallen seyn soll.

Von Schiffskindern, die Tag und Nacht aus dem Schiff bleiben.

Welche Schiffskinder ohne Wissen und Willen ihres Schiffers einen Tag und Nacht aus dem Schiff bleiben, das der Schiffer oder Steuermann mit zwey seiner Kinder beweisen mag, deme mag der Schiffer, ob er will, Urlaub geben, und was der Schiffmann empfangen hat, das soll er dem Schiffer wieder geben, und darzu soll der Schiffmann dem Schiffer seine halbe Heure ausrichten; hat er das nicht, so soll er für jeden Viertung 8 Tage im Gefängniß liegen, auch soll der Schiffer von den Schiffleuten nicht gedrungen werden, ihnen ir keinerley Geld zu geben, ehe das Schiff halb geladen ist.

Welch Schiffmann seine Führung nicht schiffet.

Nachdem die Schiffer vor etzlichen Jahren hero einen Mißbrauch unter sich eingeführet, daß sie ihre und des Schiffsvolks Führung vermöge des Salzes= und Kornlasten angerechnet, welches doch vor Alters nicht gewesen; so soll es hinfort wiederum auf das Alte gebracht, und dem Schiffer und Steuermann jedem 12 Tonnen, den Officianten 6, den Boßleuten jedem 4, dem Böttcher, Cajüten=Wächter, und Kochsknechte

jedem

jedem 3 Tonnen zugeordnet werden. Und soll ihnen solche Führung frey seyn, wenn sie die selbst kaufen oder schaffen; wo nicht, so mögen die Reeder dasselbe Raum zu ihrem Besten gebrauchen, und soll der Schiffmann derentwegen nichts zu fordern haben.

Von Speisung des Schiffsvolks.

Ein Schiffer soll seinem Volk beyde Fleischtage und Fischtages zweyerley Gericht und einerley Getränke geben, daran soll sich das Schiffvolk genügen lassen. Doch darf er ihnen kein Gebratenes geben.

Von Irrung zwischen dem Schiffer und Schiffvolkes ausserhalb Landes.

Ob es Sache wäre, daß ein Schiffer mit seinem Volk Schellung hätte außerhalb Landes in ir keiner der Hanseestädte Havenung, da der deutsche Kaufmann liegt, da mag und soll man solche Sachen entscheiden, wofern man die Schellung nicht wiederum hieher schiebt und verweiset.

Von den Bördingsführern.

Obwohl die Bördingsführer, dieser Stadt Bürger und Einwohner, für den Fremden billig den Vorzug haben; wann es aber dennoch an unsern Einwohnern mangeln würde, so soll der präsidirende Bürgemeister Macht haben, auch den Fremden solches nachzugeben, damit der Seefahrende Mann desto besser gefördert werden möge,

doch mit dem Beding, daß sie nach altem Gebrauch einen Fl. ungerisch von jeder Reise den Alterleuten in die Büchse erlegen sollen.

Wer für den Schaden stehen soll.

Ein jeglicher Bördingsschiffer soll sein Schiff in guter Achtung haben, damit das Kaufmanns Gut weder von oben noch unten Wassers halben, nicht möge beschädigt werden. Da aber Schaden geschehe, oder sich zutrüge durch seine oder der Seinen Schuld oder Verwahrlosung, denselben soll der Besitzer des Bördings erstatten, oder den Börding den Kaufmann für seinen Schaden übergeben. Ingleichen soll jeglicher, der Börding heuret, einen Mann, dem er vertrauet, welcher ihm das Seine für Diebstahl bewahret, bey seinem Guthe setzen und verordnen. Würde es sich aber zutragen, daß aus andern Zufällen, der Börding oder das Guth möchte beschädigt werden, das wird die Obrigkeit nach Gelegenheit der Sachen zu richten haben.

Wie das Schiff und der Börding sollen verwahret werden.

Ein jeglicher Schiffer der Börding bedarf ein- oder auszulösen, derselbe soll erstlich sein Schiff auf der Reide mit 2 guten Ankern und Tauen verwahren, und alsdann mit seinem Volck den Börding zu hohlen, und wiederum bey das Haus Weißelmünde zu bringen verpflichtet seyn. Würde es sich aber zutragen, daß der Börding

bey

bey dem Schiff durch Gottes Wetter und Wind nicht liegen möchte, alsdann soll der Schiffer ein gutes Tau hinter seinem Schiffe ausgeben dem Börding zu Hülfe. Deß soll ingleichen der Börding mit 2 guten Ankern und Tauen versorget seyn. Da aber ein Schiffer einen Börding würde bey sein Schiff haben, und er sein Schiff nicht wohl vertauet hätte, damit er den Börding möchte beschädigen und treibende machen, so soll der Schiffer für den Schaden und Börding haften.

Wie bald die Schiffe und Bördinge zu lösen.

Kein Börding soll schuldig seyn länger denn drey Tage bey der Brücken ungelöset zu liegen, sondern nach Ausgang der 3 Tagen soll der Schiffer verpflichtet seyn den Börding zu lösen, oder da er es länger anstehen ließ, sich derowegen mit dem Bördingsführer zu vertragen. Ein jeder welcher sein Schiff anfängt zu lossen, soll schuldig seyn, die Loßung fort binnen den nächstgehenden 14 Tagen zu verfolgen, und mit derselben immerfort zu fahren, und unterdeß sich nicht unterstehen, ist etwas aus dem Schiffe auszuhäckern, bey der Peen 10 guter ezt, so oft jemand dagegen handelt, es wäre dann, daß es an Trägern und Vessern mangelte.

Wenn

Wenn mehr in dem Börding geladen als dem Schiffe nöthig.

Würde ein Schipper mehr Wahren, denn er in sein Schiff bringen kann, in den Börding laden, und auf die Reide führen lassen, so, daß der Börding etlich Gut wieder zurück führen müßte, so soll der Schiffer den Bördingsführer von jeder Last, die wieder zurück geführet wird, 10 gr. zu bezahlen schuldig seyn.

An den Tonnen nichts zu befestigen.

Niemand soll Schiffe oder Bördinge an die Tonnen ausser dem Bollwerck aufs rechte tief weisende befestigen oder anbinden, bey Verlust des Schiffes oder Börding, damit die gemeldte Tonnen zu Schaden des gemeinen Seefahrenden Mannes nicht verschicket noch verrücket werden mögen.

Von Feuersgefahr von den Schiffen abzuhalten.

Es soll in keinen Schiffen, Kahnen, Bordingen, Schmacken, und wie das Namen haben mag, durchaus kein Feuer gehalten werden, von der Brabank biß hinter dem Theerhof an den Zuschlag auf der Wotlau, wie auch im Graben hinter der Schäferey, bey Peen 2 guter ezt, so oft es geschieht. Wenn auch daher Schaden

ent-

entstünde, soll über die gesetzte Peen, auch der Schade nach Erkenntniß des Rechts erstattet werden. Es soll auch kein Schiff, Bording und Schmacken bey Herbstzeiten, ehe der Frost angehet, in der Motlau zwischen der Brabank und dem Zuschlage bey dem Nobiskruge, wie vor alters gebräuchlich gewesen, verwiesen werden bey voriger Peen.

Wie aber Schiffe auszurüsten sind, was dazu gehöre, solches lehret das Hanseestädtische Seerecht Tit. 5. von Ausreidung der Schiffe folgender maßen:

Art 1. Wenn man ein Schiff im Nahmen Gottes ausreiden will, so soll es mit der Freunde Wissen und Willen geschehen, und soll auf Schrifft gebracht werden, was und wie viel man zu Behuf der Reise vonnöthen, und damit solches mit Vortheil eingekauft werde, sollen die Freunde ein oder zwo Personen ihres Mittels den Schiffer zuzuordnen schuldig seyn, immaßen hiervor vor Erbauung der Schiffe verordnet, bey derselben Pön, so daselbst ausgedruckt.

2. Und damit dißfals ohne Verdacht alles zugehe, so ordnen wir, daß das gekaufte Proviant, zu des Schiffes Nothdurft, in einen der

Schiffs-

Schiffsrheder, verwahrlich beygeleget, das Fleisch auch darinnen gesalzen und bewahrt werde, bis daß es zu Schiffe, gegen Zeit der Abfegelung geführet werde, damit alsdann auch einer der Rheder zugegen seyn, und ansehen möge, welchergestalt die Victualien bordingk abgehe und ins Schiff gebracht werde, bey voriger Strafe.

3. Wann aber der Schiffer an andern Orten, dann da er seine Freunde hat, zu des Schiffers Nothdurft etwas kauffen würde, soll er nichts weniger Fleiß fürwenden, den besten Kauf zu kauffen, den er bekommen kann; und alsbald treulich und deutlich aufschreiben, von wem, an welchem Ort, und wie theuer er solches gekauft habe. Denn so die Freunde dem Schiffer oder Schrifeien darinn untreu befinden würden, soll es ihnen als Diebstahl genennet und gestrafet werden.

4. Damit auch bey Ausreidung der Schiffe, durch die langsame Hand der Schiffer, die Reise nicht versäumet, und die geladene Güter, sonderlich das liebe Getreidig, nicht etwa verderben, und zu nichte kommen, sondern gebührlicher Fleiß und Wackerkeit gespüret werden möge, ordnen und wollen wir, daß hinführo die Schiffer

fer ihre Dinge also anstellen, die Victualien beyzeiten verschaffen, und mit ihren Rhedern und Freunde rechnen, und klar machen, auch dem Volk den ersten Ziel der Heure also geben sollen, damit sie, wann das letzte Guth auf und angenommen worden, zum längsten in zweyen oder dreyen Tagen hernach, so nur der Wind etwas füget, zu Segel gehen mögen, bey Pön funfzig ungarische Gülden.

5. Welcher Schiffer eine Fracht annimmt, es sey Ost- oder Westwerts, an welchem Ort es wolle, der soll der getroffenen Vereinigung unweigerlich nachkommen, oder allen Kosten und Schaden, so dem Befrachter aus der Nichthaltung erwachsen, von dem Seinen erstatten. Hingegen soll auch der Kauffmann oder Befrachter, was er zu schiffen verheissen, oder auf die Rulle gesetzet, in bestimmter Zeit zu Schiffe bringen, oder eine andere Fracht oder Güter, damit der Schiffer und Rheder friedlich, alsbald verschaffen. Thät er deren keines, daß also der Schiffer ganz oder zum Theil ledig fahren müste, soll ihm der Kaufmann oder Frachter die zugesagte Fracht nichts weniger zu bezahlen schuldig seyn.

6. Kein

6. Kein Schiffer soll für sich allein, oder mit der Freunde einem, oder mehr, den andern Freunden zum Vorfang, einig Gut oder Kaufmannschaft einnehmen, schiffen oder führen, sondern, da ein Vortheil dißfals vorhanden, soll er denselben allen Schiffsfreunden zugleich zu erkennen geben, damit sie allen, welche rheden, auch des Vortheils zu geniessen haben mögen. Thäte jemand darüber, der sol nach Gelegenheit in Strafe genommen werden.

7. Wäre es auch andeme, daß ein oder mehr der Schiffsrheder in die Ausreidung nicht bewilligen wolten, alsdenn soll es, nach alten Gebrauch von der See, damit gehalten werden, daß nemlich die geringsten Parthen, ob die gleich mehrere Personen zuständig, den andern, welche den meisten Theil haben, ob gleich deren an der Anzahl weniger wären, folgen sollen, und im Fall jemand sich deß weigern würde, alsdann soll der Schiffer, mit Rath und Consenz der andern Mitrheder, Macht haben so viel Geld darauf zu bödemen, als der weigerenden Parth sich belauffen möchte, und wann die Reise behalten und vollendet ist, den Hauptstuhl, sammt der aufgelaufnen

Bodme-

Bodmerey, und von solchem Part, soweit sich das erstrecket, ohn der Rheder Schaden, zu bezahlen und abzutragen.

Bodmerey ist derjenige Contract *), da jemand eine gewisse Summa Geldes dem Schiffmann, als ein Darlehn, giebt, mit dem Beding, daß, wenn das Schiff zurück kommt, er die bedungenen Zinsen erhalte, falls es aber verlohren gehet, selbige verliehre. Es werden bey diesem Contract insgemein centesimas oder 12 von Hundert bedungen, welches nichts Unbilliges ist, indem hier der Gläubiger alle Gefahr, sie mag den Namen führen wie sie will, über sich nimmt, denen das Schiff ausgesetzt ist; wenn wir aber sagen: er trägt alle Gefahr; so verstehen wir alle diejenige, welche von einem Zufall, nicht aber von der Schuld des Schiffmanns herrührt. Denn, wenn dieser z. B. sich in muthwillige Gefahr begiebt, wodurch das Schiff Schaden leidet, und die Waaren verlohren gehen, so wird er zur Ersetzung des Schadens gehalten.

Das

*) Schorrel, von unterschiedlichen Rechten in Teutschland, beschreibet diesen Contract c. 22. §. 3. also: Bodmeria dicitur, quando sub spe majoris lucri, certa pecuniae summa persolvitur navis patrono, hoc pacto, ut salva navi tantum cum senore reddatur: relicto interea sibi hypothecae loco navigii fundo, quo perdito & capitale interit.

Das hamburgische Stadtrecht ordnet von diesem Contracte, Part. 2. Tit. 18. also:

Art. 1. Es soll kein Schiffer an dem Orte, da die Redere und Schiffsfreunde gesessen, und gegenwärtig seyn, mehr Geld auf Bodmerey nehmen, als auf sein eigen Part, so er im Schiff hat. Wer aber in diesem Fall dem Schiffer mehr auf Bodmerey austhut, als sein Part sich erstrecket, der mag sich an des Schiffers Person und Güter allein erholen, und seyn die andern Schiffs-Redere darzu zu antworten nicht schuldig.

2. Nimmt ein Schiffer bey den Redern oder Schiffsfreundten, nach Inhalt des vorgesetzten Artikels, oder auch sonst außerhalb Landes, Geld auf Bodmerey: So soll allwege derjenige, welcher die älteste Pfandverschreibung beweißlich einzuwenden hat, praeferirt und vorgezogen werden.

3. Im Fall aber ein Schiffer außerhalb Landes, sein Schiff höher mit Boddemerey beschweren würde, als das Schiff, die Fracht und Schiffsgeredtschaft sich erstreckt und werth wäre: Seyn die Schiffsfreunde dazu zu antworten nicht schuldig, sondern es mügen diejenigen, so das Geld auf Boddemerey ausgethan, bey dem Schiffer und dessen Güter, nach Inhalt der Verschreibung, sich ihres Rechtens ferner erholen.

4. Würde einiger Schiffer vorsetzlich, ohne vorhergehende Noth, in fremden Landen das Schiff mit unziemlichen Boddemereyen beschweren, derselbige soll, wann er allhier wieder anlanget, vor einen unerheblichen Mann gehalten, auch in dieser Stadt und derselben Gebiete nicht geduldet werden.

5. Thete jemand einem Schiffer Geld auf Bödmerey, und das Schiff würde genommen, also, daß der Schiffer desselbigen Schiffs, nach angewandten müglichen Fleiß, nicht könte wiederum mächtig werden: So soll der Schiffer solchen Part, welchen er verböddemet, es sey das ganze Schiff, oder ein Theil desselben, demjenigen, so das Geld auf Böddemerey ausgethan, transportiren und überweisen. Im Fall aber beweiset werden könte, daß der Schiffer ohne dringende Noth, das Schiff oder ein Part, mit Böddemereyen höher beschweret hette, als das Schiff oder ein Part, wann es zu bestimmter Hafe glücklich angelanget, nach erfahrner Schifleute unpartheylicher Erkentniß, samt der verdienten Fracht, werth wäre gewesen: so soll gegen den Schiffer, wie im vorhergehenden Artikel geordnet, verfahren werden, und der, oder diejenigen, so das Geld ausgethan, nichts destoweniger aus seinen Gütern sich ihres Nachstandes zu erholen befugt seyn.

6. Von Böddemerey-Geld ist man nicht schuldig eine Haverey zu bezahlen.

5. Es mag ein Schiffer, so geboddemet hat, seine Reise wohl kürzen, aber ohne Consens und Vorwissen desjenigen, so ihm Geld auf Boddemerey gethan, nicht verlängern.

Es gehören hieher folgende Sprüchwörter: **Die auf einem Schiff zur See sind gleich reich:** wodurch angezeiget wird, daß in gewissen Nothfällen, wo es auf die Erhaltung des Lebens ankommt, diejenigen, die sich zugleich in einem Schiffe mit einander befinden, gemeinschaftliche Rechte haben, so daß, wenn z B. die Hungersnoth einreißt, und einige Personen verschiedene Eß- und Trinkwaaren bey sich führen, sich ein jeder selbige zueignen kann. 2. **Bylbrief gaet vor Bodmereybrief,** das ist, dasjenige Instrument, worinnen ein zur Ausrüstung des Schiffes vorgeschossenes Geld verschrieben worden, gehet dem Instrument, welches über den Bodmereycontract errichtet worden, im Concurse vor. 3. **Der jüngste Boddemereybrief gehet allen andern dergleichen Briefen vor;** welches soviel heisset: daß das Instrument, welches über dem lezten Darlehn errichtet worden, den ältern vorzuziehen sey. S. des Hrn. D. **Eisenhards Grundsätze der teutschen Rechte** und Sprüchwörter p. 370. seqq.

Wir empfehlen zum fernern nachlesen: *Marquardum* de jure mercatorum, Francof. 1662. *Kurike* jus maritimum Hanseaticum, Hamb. 1667. 4. *Francisc. Stypmannum* de jure maritimo & nautico, Gryphisw. 1552. 4.

Inhalt.

Inhalt
der Hauptstücke und Paragraphen.

Erstes Hauptstück.

Erklärungen und Begriffe von den bewohnten Gegenständen auf dem platten Lande.

§. 1. Einleitung.
2. Von den Gütern und ihrer Eintheilung überhaupt.
3. Von den unbeweglichen Gütern, und zwar von den Grundstücken insbesondere.
4. Von Stadt- und Land-Gütern.
5. Von Landgütern insbesondere.
6. Allmand-Güter.
7. Oede.
8. Bauer-Güter und Höfe.
9. Lehngut.
10. Meyergut, Meyerrecht.
11. Meyerdings-Güter.
12. Landsiedelley-Güter.
13. Schillings-Güter.
14. Häger-Güter.
15. Laß-Güter.
16. Probstings-Güter.
17. Leibgedings-Güter.
18. Huben-Güter.
19. Zins-Gut.
20. Erben-Zins-Gut.
21. Kurmedial-Güter.

Inhalt.

§. 22. Fall- und Schupflehngüter.
23. Zeidel-Güter.
24. Waldrechtslehns-Güter.
25. Kothsassen, Cassaten, Köthner.
26. Bauer-Güter dürfen nicht zerrissen werden.
27. Von einigen andern Land-Gütern.
28. Von den freyen Gütern.
29. Adeliche Güter.
30. Sattelhöfe.
31. Herrliche Bezirke.
32. Frey-Hagen.
33. Balley, Commenthurey.
34. Vom Zustande der Nachbarschaft.
35. Bauerschaft.
36. Dorf.
37. Eintheilung der Dörfer.
38. Von den Einwohnern derselben.
39. Kirche.
40. Eintheilung der Kirchen.
41. Kirchhof.
42. Kirchspiel, Kaspelding.
43. Kloster.
44. Wehnbild oder auch Wiegbold,
45. Flecken.

Das zweite Hauptstück.

Von den Städten und ihren einzelnen Gegenständen.

46. Beschaffenheit einer Stadt.
47. Das Rechtliche der Städte.
48. Von den wesentlichen Theilen der Städte und von dem Guten auch Schönen derselben.
49. Von den Strassen insbesondere.
50. Von den Gussen und Dachrinnen.
51. Von der Dauer der Gassen.
52. Von Anlegung neuer, oder Veränderung alter Gassen
53. Bürgerliche Eintheilung der Städte.

54. Von

Inhalt.

54. Von den Vorstädten.
55. Verhältniß der Städte gegen das platte Land.
56. Schloß.

Das dritte Hauptstück.

Vom Jagd- und Forstrechte.

§ 57. Forst.
58. Gehölz, Wald.
59. Gehäge und Hagen.
60. Forstrecht.
61. Forstlicher Herrlichkeit,
62. Forstgerichtbarkeit.
63. Eigenthümliche Forsten
64. Gehölz oder Hölzer.
65. Was unter Holz zu verstehen.
66. Was unter Baum zu verstehen.
67. Eintheilung der Bäume.
68. Verordnungen von Pflanzungen der Bäume.
69. Vom Abhauen der Bäume.
70. Von Abnutzung der Bäume.
71. Pflichten eines Forst-Mannes.
72. Von den Gehaukarten.
73. Was bey einem Forst hauptsächlich in Betracht kommt.
74. Was man unter einem Geometrischen Clima verstehe.
75. Von den Forstrevieren, den Ebenen und Bergen.
76. Erfindung der Haujahre.
77. Eigentliche Schonzeit ist aus der Gattung des Holzes zu bestimmen.
78. Gegenstände, welche bey Abfassung einer Forst-Ordnung vorzukommen pflegen.
79. Forst-Ordnung.
80. Formular eines Jagd- und Forst-Recesses.
81. Von der Beholzung.
82. Wodurch das Beholzungsrecht kann verlohren gehen.
83. Von Berechnung der Bäume auch etwas von ihrer Naturgeschichte.

Das

Inhalt.

Das vierte Hauptstück.

Von Gerichtsbarkeiten, Oberherrlichkeiten, ganzen Gebieten, Ländern und Reichen, auch von Bestimmung der Grösse derselben.

§. 84. Vogtey.
85. Amt.
86. Colonien.
87. Provinz.
88. Territorium, Gebiet.
89. Nähere Erleuterung
90. Die Grösse der Länder kann man nicht durch die Wege bestimmen,
91. sondern durch die geographische Länge und Breite eines Orts.
92. Geographisches Maaß zur Bestimmung ganzer Reiche.
93. Wie man die Grösse der Länder angiebt.
94. Volks-Menge.

Das fünfte Hauptstück.

Von den Landwehren.

§. 95. Was man unter Landwehr verstehen muß.
96. Zeit und Art ihrer Entstehung.
97. Eigentliche Beschaffenheit.
98. Von den zweifelhaften Landwehren.
99. Von verloschenen Landwehren.
100. Einen Wall der Natur von einem der Kunst zu unterscheiden.

Das sechste Hauptstück.

Von den Grenzen.

§. 101. Erklärung a) der Grenzen überhaupt,
102. b) der natürlichen.
103. c) der künstlichen Grenzen.
104. Der öffentlichen und privat Grenzen.
105. Von den Grenzgöttern der Römer.

Inhalt.

§. 106. Von den römischen Cerimonien bey Setzung der Grenzsteine.
107. Von der Heiligkeit der Grenzen bey den Römern.
108. Von der Aufsicht über die Grenzen.
109. Von den verschiedenen Arten der heutigen Grenzzeichen.
110. Von den Grenzsteinen.
111. Von den Grenzbäumen.
112. Von den Grenzhaufen und Grenzgruben.
113. Markmale der Grenzzeichen überhaupt.
114. Markmale der Grenzsteine insbesondere.
115. Wie es bey Grenzen zu halten, wo es beyden Partheyen an hinlänglichen Beweisen fehlet.
116. Von der Berichtigung streitiger privat Grenzen.
117. Von der Grenzbeziehung.
118. Verfahren bey Untersuchung und Berichtigung streitiger Landesgrenzen.
119. Beyspiel einer vorzunehmenden Grenzberichtigung.
120. Besichtigung und Anweisung der streitigen Grenze.
121. Von den Grenzrecessen.
122. Wie verlohrne oder erloschene Grenzpuncte wieder zu finden sind.
123. Receß nach Hrn. Polack und Hrn. Claproths Angabe.
124. Grenzmähler zu verrücken ist ein großes Verbrechen, weil dadurch viel Unheil entstehet.
125. In wiefern die Actio finium regundorum statt findet.

Das siebende Hauptstück.
Von der Gütertheilung.

§. 126. Durch die Theilung wird die Gemeinschaft aufgehoben, und ihr Endzweck ist Ordnung.
127. Erklärung der Gemeinschaft und der Theilung.

Inhalt.

§. 128. Gegenstände der Theilung.
129. Rechtliche Grundsätze bey Theilungen.
130. In wiefern eine Theilung mathematisch möglich, hingegen moralisch unmöglich sey.
131. Verschiedene Fälle, Grundstücke geometrisch zu theilen.
132. Verfahren bey Grundstücken, welche in ungleiche Theile getheilet werden sollen.
133. Erfindung der Grösse eines bereits vertheilten Platzes.
134. Rechtswürkungen der Gemeinschaft.
135. Ursachen, weswegen Gemeinschaften aufgehoben und getheilet werden.
136. Eintheilung der Theilungsklagen.
137. Actio communi dividundo directa.
138. Die Würkung dieser Klage.
139. Actio communi dividundo vtilis.
140. Eine Theilungsklage kann mehrmals angestellet werden.
141. Von der Verjährung dieser Klage.

Das achte Hauptstück.

Grundsätze von der Aufhebung und Theilung der unbebaueten Gemeinheiten insbesondere.

§. 142. Welche Gemeinheiten allhier verstanden werden.
143. Untersuchung der Rechtsfrage: Ob die Theilung von einer Obrigkeit gehindert werden könne.
144. Ueber die Frage: Ist es nützlich, daß man gemeinschaftliche Plätze, als Heiden, große Viehtriften, Torfmohre u. d. g. theile?
145. Unterschied der Interessenten einer Gemeinheit.
146. Gründe der ersten Classe der Interessenten für und gegen die Theilung.
147. Verhältniß der adlichen Güter zu den Bauergütern.
148. Gründe der kleinen Bauern gegen die Theilung.
149. Gründe der grössern Bauern für die Theilung.

Inhalt.

§. 150. Erste Frage, die man aufwerfen muß, wenn man zu theilen gedenket.
151. In Westphalen giebt es noch sehr viele wüste Plätze; es kann also hierin zum Muster dienen.
152. Man muß erst theilen, und dann für die Vermehrung des Viehes und der Menschen sorgen.
153. Das Kostüm des Landes muß man untersuchen, und sich darnach Regeln bilden.
154. Erstes Hauptprincipium, welches nach der Kenntniß des Kostüms folget.
155. Erfindung eines allgemeinen Principiums.
156. Die quaestio, quomodo? erfordert eben so wol Grundsätze, wie die quaestio, An?
157. Die Frage, Wie? fordert auch eine fortgesetzte Aufsicht der getheilten Gemeinheiten.
158. Die verschiedenen Principia, wornach man bisher die Marken getheilet.
159. Nähere Erleuterung des Rechtsprincipiums.
160. Nähere Erörterung des mathematischen Principiums.
161. Das Rechts- und Mathematische Principium sind zwar in der Sache gegründet, verfehlen aber die wahre Absicht fürs Wohl des Ganzen.
162. Nähere Erleuterung des Klassenprincipiums.
163. Wie das Klassenprincipium einzurichten.
164. Practische Theilung.
165. Hauptgeschäfte bey der Auseinandersetzung.
166. Eröffnung der Commission.
167. Anstellung des Feldmessers.
168. Aufnahme der Participationsrechte.
168. Ausführliches Beyspiel einer zu theilenden Gemeinheit. Ein anderes Beyspiel zur Holztheilung.
169. Beyspiel eines Theilungsrecesses.
170. Beyspiel, Landesherrliche Verordnung wegen Austheilung der Vogelstangsheide in der Grafschaft Rittberg.

Das

Inhalt.

Das neunte Hauptstück.
Vom Güteranschlage.

§. 171. Erklärung.
172. Personen, welche den Güteranschlag verrichten.
173. Muster zu Formirung eines Anschlages.
174. Beyspiel eines Anschlages von Grundstücken insbesondere.
175. Beyspiel eines Verpachtungsanschlages.
176. Noch ein Formular eines Pachtanschlages.

Das zehnte Hauptstück.
Von Einrichtung der öffentlichen und gemeinschaftlichen Bücher und Register.

177. Oeffentliche Bücher sind nothwendig.
178. Dem Staate muß ein allgemeiner Beytrag geschehen.
179. Die Oberfläche der Erde ist das wichtigste Regulativ, nach welchem Abgaben zu bestimmen.
180. Von öffentlichen Schriften und Documenten überhaupt.
181. Von den Canzley- oder Amtsbüchern.
182. Plan einer Tabelle für ein allgemeines Landes-Inventarium, nach Hr. J. Bernouilli's Angabe.
183. Von den Catastern.
184. Auszug aus der Instruction für die Bauinspectores und Conducteurs bey Ausmessung der Städte und Aecker in der Churmark.
185. Nachricht aus Hrn. Zollmanns Geodäsie, wie es unter seiner Aufsicht mit der Ausmessung eines ganzen Fürstenthums gehalten worden.
186. Von den Landbüchern.
187. Verzeichniß, wie das Landbuch in gewisse Titel zu bringen.
188. Königl. Preuß. Satzung von dem Landbuche der Ritterschaft des Herzogthums Magdeburg.
189. Von den Flurbüchern.

Inhalt.

§. 190. Von der Aufnahme und Verfertigung einer Flurkarte.
191. Formular eines Flurregisters.
192. Von den Grundbüchern.
193. Von den Erbbüchern.
194. Von den Forstbüchern.

Das eilfte Hauptstück.

Vom See- und Schiffswesen.

195. Die Meeßkunst ist beym See- und Schiffswesen unentbehrlich.
196. Loxodromie.
197. Punkte, welche durch die Loxodromie aufgelöset werden.
198. Den Erddurchmesser zu messen.
199. Wie man durch das Pendel die Verschiedenheit der Dicke der Erde finden könne.
200. Von Erfindung der Meereslänge.
201. Ebbe und Fluth.
202. Analogie, wodurch man die Organisation der Erde erklären kann.
203. Ein Schiffer muß die Ebbe und Fluth berechnen können.
204. Ursachen, warum Ebbe und Fluth nicht aller Orten bemerkt wird.
205. Ebbe und Fluth richtet sich nach dem Stande der Sonne und des Mondes.
206. Gründe, woraus man die Ebbe und Fluth der Sonne und dem Monde zuschreibt.
207. Etwas von den Kräften der Körper.
208. Die Erdgewässer erheben sich gegen den Mond.
209. Daher Ebbe und Fluth entstehet.
210. Ebbe und Fluth richtet sich also nach dem Stande der Sonne und des Monds.
211. Erfahrungen und Versuche, welche obiges näher erläutern.
212. Beantwortungen einiger Einwürfe, welche man gegen obige Hypothesen zu machen pflegt.

Inhalt.

§. 213. Lauf, verschiedener Minen.
214. Höhe oder Anschwellung der Fluth.
215. Was die Fluth mitbringet, gehöret demjenigen, der die Ufergerechtigkeit hat.
216. Die Tiefe des Meergrundes, wie auch den Ankergrund zu finden.
217. Von den Winden, die in gewissen Gegenden herrschen.
218. Bestimmung der Geschwindigkeit des Schiffes.
219. Vom Schiffe überhaupt.
220. Holländische Namen und Erklärungen der äusserlichen Theile eines Schiffes.
221. Von der Grösse und sonstigen Beschaffenheiten der Schiffe. a) Von den Kaufmanns- oder Kauffahrtey-Schiffen.
222. b) Von den Krieges- oder Orlogsschiffen.
223. c) Von einigen kleinen Schiffen.
224. Von dem Schiffsvolk.
225. Von den Schiffsgedüngen und Versicherungen durch Briefe, welche den Seefahrenden mitgetheilet werden.
226. Von den Schiffsrechten.
227. Von den Schiffsgebräuchen, oder Verordnungen einiger Handlungsstädte in Deutschland.

Ende des dritten und lezten Theils.

Nachricht an den Buchbinder.

Die Kupfer werden hinten eingeheftet.

Tab. I.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
I
II
III
A
B
C

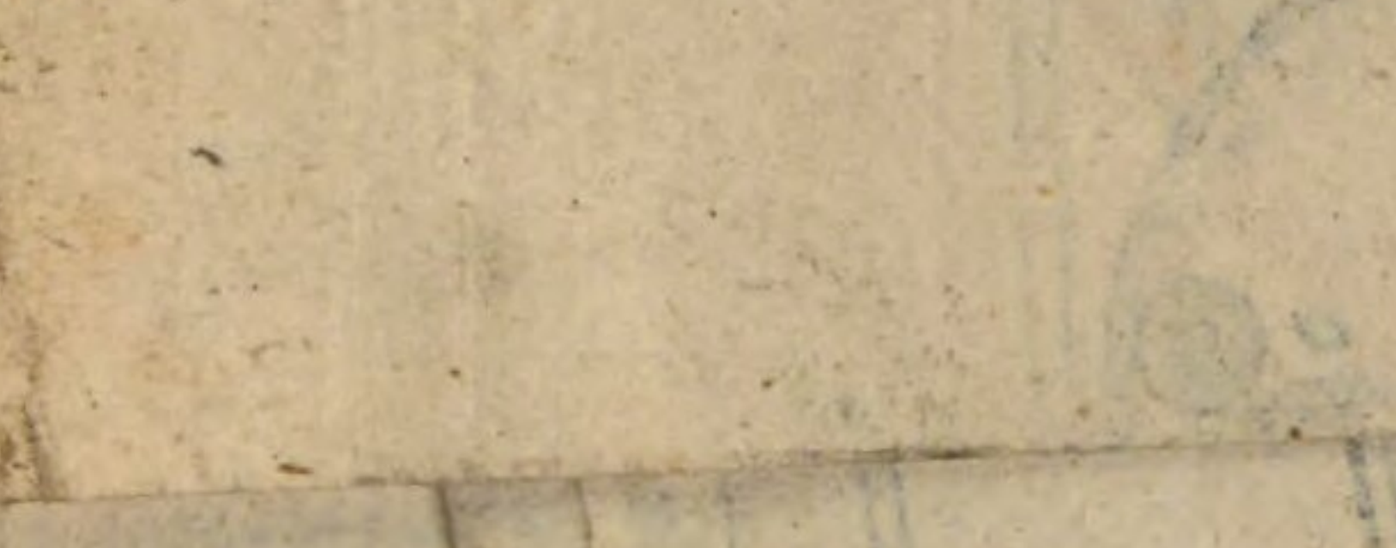
A
B
T

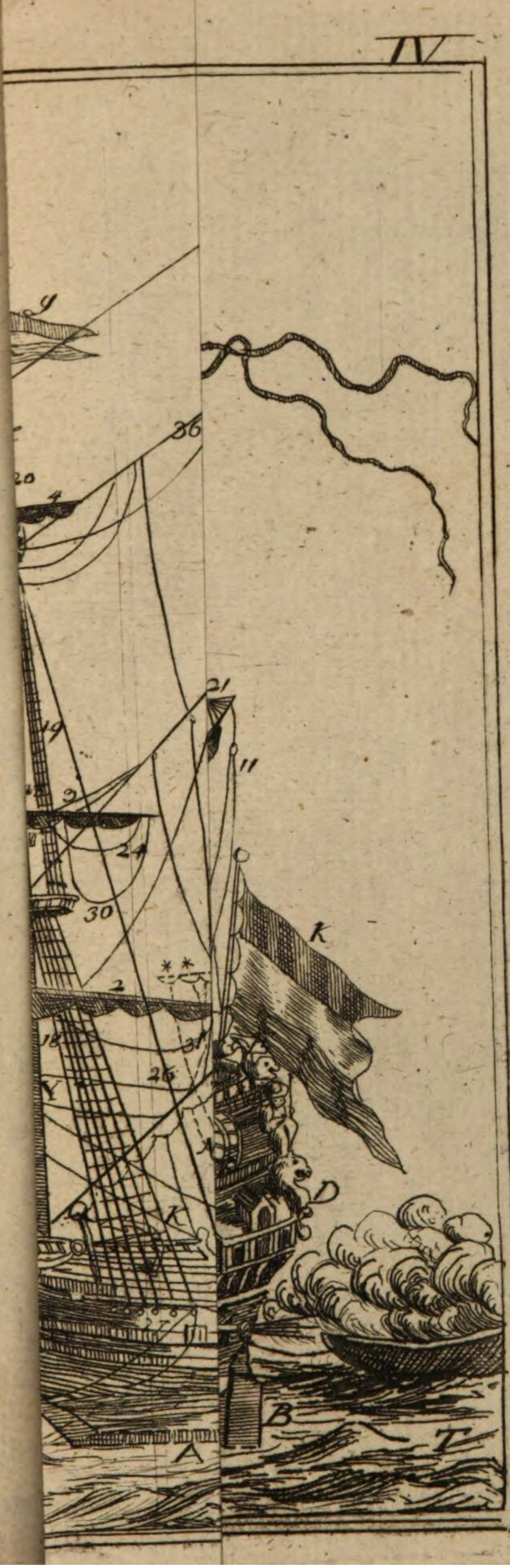
G
36
20
21
19
11
3
24
30
2
31
26
Y
K
D
K
B
T
A

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reinhold, Christian L., 1737-1791

Geometria forensis oder die aufs Recht angewandte Meßkunst

Bd.: 3

Münster 1782

Math.p. 466-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10082666-3
VD18 80360041-001